H. Eccl. 129^t

Beyträge

H. Eccl. 129t

Beiträge

zur

Geſchichte der katholiſchen Kirche

im

neunzehnten Jahrhundert

in Beziehung

auf die neueſten Verhältniſſe derſelben

gegen

die römiſche Curie.

Heidelberg,

bei August Oswald.

1818.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

— — — pallentes discutit umbras
Reddita lux terris.

— — — Vor dem Lichte des Tages
Fliehen die Eulen der Nacht.

Vorwort.

Seit Jahrhunderten ſind die kirchlichen Angelegenheiten in mehreren großen Ländern nicht mehr ſo ſtark beſprochen worden, als jetzt. In Deutſchland bedürfen die katholiſchen Kirchen-Anſtalten einer neuen Begründung. Dieß Bedürfniß hat ſeit dem Jahre 1803 in ſteigendem Verhältniß zugenommen.

Das bedeutendſte Hinderniß, das der Erzielung einer befriedigenden Einrichtung bisher im Wege ſtand, ſcheint in der Verſchiedenheit der Anſichten und in dem Mangel an Einverſtändniß und Zuſammenwirkung zu liegen, die unter Perſonen bemerkt werden, welche in Deutſchland ein Wort mit zu reden berufen ſind. Und doch, wie läßt ſich verkennen, daß dieſe Angelegenheit gemeinſam, daß ſie national ſey?

Die Geſchichte erlaubt keinen Zweifel, daß ſie, nur als Nationalſache behandelt, eine ſolche Richtung und Geſtalt bekommen könne, wie die deutſchen Verhältniſſe, der Geiſt und die Bildung der Nation, im Gegenſatz mit den römiſchen Forderungen, ſie erwünſchlich machen. Sollte Deutſchland hierin hinter Frankreich ſo ganz zurückbleiben? Sollten ihm ferner Frankreichs Moden der Nachäffung, aber Frankreichs nationelle Beſtrebungen und Anſtalten kaum der Beachtung würdig ſcheinen?

Dieß zu verhindern iſt die Aufgabe patriotiſch-geſinnter Männer, welche die Angelegenheiten des Vaterlandes mit der Fackel der Geſchichte beleuchten, die Lehren der Vorzeit und die Beiſpiele der Mitwelt lebendig ins Gedächtniß rufen, dadurch vor neuen Mißgriffen warnen, und zu rechtzeitiger Verabredung und Ergreifung weiſer Maaßregeln ermuntern.

Die Herausgeber der gegenwärtigen Beiträge haben keinen andern Zweck, als durch Bekanntmachung der merkwürdigſten Thatſachen, Verhandlungen und Anſichten in der vielbeſprochenen wichtigen Angelegenheit zur Aufhellung, Berichtigung und Ausſöhnung der verſchiedenen Begriffe mitzuwirken.

Sie machen den Anfang mit Aufſätzen und Actenſtücken, welche zwar zunächſt Frankreich berühren, doch aber auch in Deutſchland Aufmerkſamkeit verdienen, indem in den Verhältniſſen der deutſchen und der gallicaniſchen Kirche, gegenüber dem römiſchen Hofe, kein weſentlicher Unterſchied Statt findet.

Durch die den Herausgebern vergönnte Benutzung eines noch ungedruckten Werkes des gelehrten Mr. De Bertier, vormals Biſchoffs zu Rhodez, (welches ſehr gründliche Bemerkungen über die in den von Mr. de Barral, Erzbiſchoff von Tours, herausgegebenen „Fragmens" bekannt gemachten Actenſtücke enthält) hat die deutſche Ueberſetzung einen ihr eigenen Vorzug, vor dem Original, erhalten.

Die Rede des Mr. Martin de Gray enthält in gedrängter Kürze und Klarheit alles zuſammengeſtellt, was in der groſſen Menge von Flugſchriften über das fehlgeborne Concordat von 1817 geſagt worden iſt; ſie würde daher hier ungern vermißt worden ſeyn.

Auch für Proteſtanten wird, wenn ſie ſchon über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines Primats überhaupt, und die Legitimität des römiſchen Primats insbeſondere, einer entgegengeſetzten Ueberzeugung ſind, die Kenntniß dieſer Actenſtücke, die ſo viel Licht über den Stand der Sachen verbreiten, nicht ohne Intereſſe ſeyn.

Von der mehr oder minder günſtigen Aufnahme dieſes erſten Bändchens wird die Erſcheinung eines zweiten, das die teutſche katholiſche Kirche unmittelbar betreffende Actenſtücke enthalten ſoll, abhängen.

*** im Juni 1818.

d. H.

Inhalt.

Seite

A. Auszug aus Mr. Grégoire's Werk: über die Freiheiten der gallicaniſchen und anderer katholiſchen Kirchen -- -- -- -- -- -- -- -- -- 1—22

Deſſen Unterredung mit dem erſten Conſul, vor Abſchluß des Concordats von 1801 -- -- -- -- -- -- -- 3—9

Pragmatiſche Sanctionen des heil. Ludwigs und Karls VII. in den Noten -- -- -- -- -- -- -- -- 4—6

Reſultate des Concordats von 1801, Concil von 1811, Concordat von 1817 -- -- -- -- -- -- -- -- 10—22

Declaration des franzöſ. Clerus von 1682-- -- -- -- 22—26

B. Darſtellung des Betragens des röm. Hofes ſeit 1800—1811 -- -- -- -- -- -- -- 27—54

Deſſen Reclamationen (7 Hauptbeſchwerden) gegen die organiſchen Artikel -- -- -- -- -- -- -- -- 26—34

Bulle „Auctorem fidei" gegen das Concilium von Piſtoja 35—36

Eigene Gewohnheit der Päbſte, gegen öffentlich von ihnen geſchloſſene Verträge geheime Proteſtationen im Archiv niederzulegen -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- 36

Behauptung des Rechts, Fürſten abzuſetzen -- -- -- -- 38

Zurückrufung der dem Cardinal Caprara gegebenen Vollmachten -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- 41

Diſpenſation in Eheſachen. Geheime Inſtruction für Polen 1808 -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- 42—47

Seite

Verweigerung der canoniſchen Inſtitution der franzöſiſchen Biſchöffe -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- 50

Bemühungen, Unruhen in Frankreich zu erregen -- -- 51—54

Urtheil eines proteſtantiſchen Gelehrten über die verſchiedenen Stufen der päbſtlichen Macht -- -- -- -- -- -- 55—61

C. Bruchſtücke, die Kirchengeſchichte von Frankreich in den erſten Jahren des 19. Jahrh. betreffend 61—192

I. Rede Pius VII. im geheimen Conſiſtorium 1802 -- 61—69

II. (Mr. de Barral's) Bemerkungen über die römiſche Schrift: „Essame etc." (im Auszug) -- -- -- -- -- -- 69—74

III. Briefe an Pius VII., von franzöſiſchen Biſchöffen über die canoniſche Inſtitution, und über Diſpenſation in Eheſachen -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- 74—96

IV. Kirchenrath im Jahr 1809 und 1810 -- -- -- -- -- -- 96

Vom Kaiſer dem Kirchenrath vorgelegte Fragen 96—98

a) Antworten auf die erſte Reihe: Fragen, welche die ganze Chriſtenheit angehen -- -- -- -- 98

b) Antworten auf die zweite Reihe: Fragen, die Frankreich insbeſondere betreffen -- -- -- 101

Vom Kaiſer dictirte Note -- -- -- -- -- 112

c) Antworten auf die dritte Reihe: Fragen über die gegenwärtige Lage -- -- -- -- -- -- -- 115

V. Kirchenrath im Jahr 1811 -- -- -- -- -- -- -- -- 146

VI. Vollmachten und Inſtructionen für Savona; Briefe von Cardinälen und Biſchöffen an Pius VII; Briefe des Cultminiſters an die abgeordneten Biſchöffe -- -- -- 146—155

VII. Briefe der Deputirten-Biſchöffe, von Savona nach Paris -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- 156—177

VIII. Letzter Brief derſelben an den Cultminiſter -- -- 177

IX. Reſultate des Pariſer Conciliums von 1811 -- -- 178—186

Decret vom 5. Auguſt 1811 -- -- -- -- -- -- 179

Schreiben des National-Conciliums an Pius VII. -- 180

Seite

Schreiben des Cardinals Feſch an Pius VII. -- -- 182

Breve Pius VII. vom 20. Sept. 1811 -- -- -- 183

Anweſenheit des Fürſten Primas bei dem National-Concilium in Paris -- -- -- -- -- -- 187

Bemerkungen von Mr. Debertier über die Bruchſtücke 188

D. Die drei franzöſiſchen Concordate des 19ten Jahrhunderts -- -- -- -- -- -- -- -- 193—216

a) das Concordat von 1801 -- -- -- -- -- -- -- 193

b) das Concordat von 1813 -- -- -- -- -- -- -- 195

c) das Concordat von 1817 -- -- -- -- -- -- -- 196

d) Martin de Gray über das Concordat von 1817 -- -- 198

e) Päbſtl. Breve an Marcellus -- -- -- -- -- -- 213

f) Brief von Conſalvi an Talleyrand -- -- -- -- -- 215

Errata.

Seite	3	Zeile	10	lies: Herrn, ſtatt: Herr.
„	7	„	24	l. auch ſt. anch.
„	8	„	14	l. verlangt, ſt. erlangt.
„	21	„	penult.	l. muß es, ſt. muß.
„	37	„	5	l. Inſtructionen, ſt. Inſtitutionen.
„	37	„	penult.	l. citirt, ſt. citirte
„	39	„	9	l. Conjuncturen, ſt. Conjecturen.
„	39	„	23	l. hätte, ſt. hatte.
„	44	„	7	l. Correſpondenz, ſt. Conferenz.
„	47	„	12	l. die, ſt. der.
„	48	„	13, 14	l. die zur, ſt. dieſer.
„	50	„	15	l. Concordats, ſt. Cancordats.
„	51	„	26	l. worein, ſt. worin.
„	112	„	28	l. Nachtheilen, ſt. Natheilen.
„	112	„	33	l. Provinzial-Concilien.
„	120	„	ult.	l. Deutſchen, ſt. Dentſchen.
„	121	„	22	l. canoniſch, ſt. cauoniſch.
„	130	„	23	l. Recurs, ſt. Rrcurs.
„	131	„	8	l. Pabſtes, ſt. Pábſtes.
„	133	„	33	l. Vontas, ſt. Bontas.
„	157	„	1	der Note l. 103) ſt. (104).
„	160	„	ult.	l. geſetzmäßig, ſt. geſätzmäßig.
„	190	„	41	l. wollte, ſt. wollten.

A.

Auszug aus Mr Grégoire's neueſtem Werk: über die Freiheiten der gallicaniſchen, und anderer katholiſchen Kirchen.

Von dem gelehrten Biſchoff *Grégoire*, welcher Mitglied der Nationalverſammlung ꝛc., zuletzt Senator war, iſt ſo eben ein ſehr intereſſantes Werk: über die Freiheiten der gallicaniſchen, und anderer katholiſchen Kirchen, erſchienen *). Die erſte Hälfte des Buchs handelt von der gallicaniſchen; die zweite Hälfte von den Freiheiten der teutſchen, helvetiſchen, lothringer, lütticher, belgiſchen, holländiſchen, brittiſchen, portugieſiſchen, ſpaniſchen und italieniſchen katholiſchen Kirche, und ſchließt im Kap. XXII. mit einer Betrachtung über die Verwandtſchaft der Kirchenfreyheiten mit den politiſchen und bürgerlichen Freyheiten.

Wir glauben unſern deutſchen Leſern einen angenehmen Dienſt zu erweiſen, wenn wir, nach einer kurzen Ueberſicht der erſten X. Kapitel, eine getreue Ueberſetzung des XI. Kapitels ihnen hier übergeben.

*) Essai historique sur les libertés de l'église gallicane et des autres églises de la catholicité pendant les 2 derniers siècles. Par M. *Grégoire*, ancien évêque de Blois. Paris 1818. 459 S. gr. 8.

Nachdem der berühmte Verfaſſer die Anſprüche der Ultramontanen und die von ihnen angewandten Mittel, um ſie geltend zu machen, die Declaration von 1682, und ihre Vertheidigung gegen mannichfaltige Angriffe, die Bulle Unigenitus, die der Declaration von 1682 entgegengeſetzte Legende von Gregor VII., und die Freiheiten der gallicaniſchen Kirche bis 1789 ins Licht geſetzt hatte, ſchildert er den Zuſtand der franzöſiſchen Kirche zu Anfang der Revolution (wovon er, neben einer Menge von Nebenurſachen, in dem Luxus und der Verſchwendung des Hofes, der das Mark des Volkes verſchlungen, und im Sittenverderbniß deſſelben, womit er der Nation ein Aergerniß gegeben und ſie verdorben hatte, die Haupturſachen erkennt). Man verlangte damals, in Hinſicht der Kirche, die Abſchaffung des Concordats (von 1516), der Annaten, des Recurſes nach Rom wegen Dispenſationen ꝛc., dagegen die Herſtellung der pragmatiſchen Sanction (von Bourges von 1438), der Wahlen, der National- und Provinzial-Concilien, die Aufrechthaltung der Declaration von 1682 ꝛc. In der That war der Zuſtand der franzöſiſchen Kirche einer Verbeſſerung ſehr bedürftig, denn im Allgemeinen waren die Einkünfte in umgekehrtem Verhältniß mit der Arbeit, Verdienſt und Brauchbarkeit. Die meiſten Diöceſen kannten ihre Biſchöffe nur vom Hörenſagen und durch die Faſten-Verordnungen. Das Sacrament der Confirmation beſtand kaum noch in der Unterweiſung im Katechismus; die biſchöfflichen Viſitationen waren eben ſo ſelten als leer und prunkvoll; viele tauſend Pfarreien hatten ſeit länger als einem halben Jahrhundert keine Biſchöffe geſehen ꝛc. Es wurde die „bürgerliche Verfaſſung der Geiſtlichen“ entworfen; ſie ſollte und konnte dieſen Uebeln abhelfen. Sie hätte wenig Widerſtand gefunden, wenn man die hohe Geiſtlichkeit bis zu ihrem Abſterben im Beſitz ihrer Pfründen gelaſſen hätte. Die reichen Beneficien waren bisher ein Erbtheil des Adels geweſen; die meiſten von dieſen verweigerten nun den von ihnen verlangten Eid (der Nation, den Landesgeſetzen und dem Könige getreu zu ſeyn) und wan-

derten aus; der römiſche Hof, nach einigem Schwanken (S. 145), erklärte ſich für dieſe; ein großer Theil der franzöſiſchen Geiſtlichkeit hingegen leiſtete den Eid und ſtand nun in offener Spaltung mit jenen. Als Bonaparte erſter Conſul wurde, erkannte er, wie ſehr ihn die Geiſtlichkeit in ſeinen Planen begünſtigen könne. Fremd in kirchlichen Dingen, befragte er ſich bei Männern vom Fach, auch andern, welche die öffentliche Meinung zu erhorchen verſtanden. Der Verfaſſer gibt S. 160 bis 167 eine Unterredung hierüber zwiſchen dem erſten Conſul und einem Biſchoff (offenbar Herr Gregoire ſelbſt) *), die in gedoppelter Hinſicht, auf den Fragenden und die ihm gegebenen Belehrungen, intereſſant iſt, und folgenden Inhalts war:

Der Conſul: das katholiſche Frankreich iſt in zwei Partheien getheilt; um ſie zu vereinigen, habe ich die Abſicht, ein Concordat mit dem Pabſt zu machen; ſagen Sie mir offen Ihre Meinung.

Der Biſchoff: Dieſe Trennung iſt allerdings betrübend, und der gemeinſchaftliche Vater der Chriſten könnte ſie leicht heben; dazu iſt aber kein Concordat nöthig. Sie fragen mich: warum kein Concordat? Hier meine Antwort: zwölf Jahrhunderte lang beſtand die katholiſche Kirche ohne Concordat, ſie hatte, um ſie zu leiten, ihre Regierung, die apoſtoliſchen Traditionen und die canoniſchen Vorſchriften; die vier erſten ökumeniſchen Concilien waren eben ſo wie die vier Evangelien geachtet. Der Pabſt S. Leo ſagt, indem er von der Kirchenverſammlung von Nicäa v. J. 325 ſpricht: die Entſcheidungen deſſelben, eingegeben von dem heil. Geiſt, ſeyen durch die allgemeine Zuſtimmung und Verehrung geheiligt worden, und ſie müßten unveränderlich ſeyn. Mehrere andere Päbſte führten die nämliche Sprache. Ein gewöhnlicher Ausdruck, wenn man

*) Er wird ſo characteriſirt: Un évêque, qui inflexible dans son attachement à la religion et à la liberté, n'ayant jamais caressé la puissance, persecuté par elle, fut en butte, dans la suite, aux emportemens du despote.

vom letzten ökumeniſchen Concilium ſpricht, bezeichnet es unter dem Namen des heiligen Conciliums zu Trident. Warum gebraucht man dieſen Ausdruck nicht, wenn man vom erſten ſpricht? Nun aber hat das heilige Concilium zu Nicäa, im vierten Canon, auf die deutlichſte Weiſe über die Einweiſung der Biſchöffe durch Mitwirkung der Biſchöffe der Provinz, den Metropoliten an ihrer Spitze, ein Geſetz gemacht. Da die hierarchiſchen Formen wohl beſtimmt ſind, wozu ein Concordat? In dieſen Unterhandlungen ſind immer die Grundſätze der politiſchen Berechnungen aufgeopfert worden.

Der Conſul: Jedoch hat Leo X. und Franz I....

Der Biſchoff: Ich beeile mich auf Ihren Einwurf, durch eine kurzgefaßte Darſtellung, zu antworten. Die Domkapitel hatten im Mittelalter (ſtatt daß früher auch die Gemeinden an den Wahlen Antheil hatten) die Wahlen der Biſchöfe an ſich geriſſen; die Ausübung dieſes Rechts wurde ihnen durch die pragmatiſche Sanction des heil. Ludwigs von 1268 zugeſichert, ſo wie durch die von Bourges, unter Karl VII. im Jahr 1438 *), und da dieſe letztere die Schlüſſe der Con-

*) Die pragmatiſche Sanction des heiligen Ludewig IX. vom Jahr 1268 beſteht in folgenden 6 §§. „1) Die Kirchen des Königreichs, die Prälaten, Patrone, Verleiher (von Pfründen) genießen vollſtändig ihre Rechte und die Jurisdiction, die ihnen gehört; 2) die Domkirchen und die andern Kirchen werden die Freiheit der Wahlen haben, welche ihre volle und gänzliche Wirkſamkeit bekommen ſollen; 3) wir wollen, daß das unheilbringende (pestifère) Verbrechen der Simonie (Erkaufen geiſtlicher Aemter), das der Kirche ſo verderblich iſt und unſer Königreich in Armuth geſtürzt hat, auf immer verbannt ſeye; 4) die Beförderungen, Verleihungen und Dispoſitionen der Prälaturen und Würden und anderer Beneficien werden nach dem gemeinen Recht, den Concilien und den Inſtitutionen der alten Väter vorgenommen werden; 5) Wir wollen und es iſt unſre Meinung, daß keine Gelderpreſſungen und andere zu ſchwere Laſten erhoben werden, welche der römiſche Hof unſerm Königreiche auferlegt hat, oder auferlegen könnte, und durch

cilien zu Conſtanz und Baſel annahm, die den ehrgeizigen Planen Roms widerſprachen, ſo machte dieſer beharrliche Anſtrengungen, um ſie aufheben zu machen, und unglücklicher Weiſe gelang es ihm; nämlich ſo: der Kardinalshut wurde dem Biſchoff von Evreux, nachher von Arras, Balue verſprochen, wenn er Ludwig XI. dahin brächte, dieſe pragmatiſche Sanction zu zerſtören. Die Ränke des ehrſüchtigen Prälaten verſchafften ihm die Kardinalsmütze. Nach Ludwig XI. führte Franz I. Krieg in Italien. Ueberzeugt, daß, um ſich den Beſitz von Mailand zu ſichern, es ihm wichtig ſeyn müſſe, die Freundſchaft des Pabſtes zu gewinnen, willigte er, auf den Zuſpruch eines andern Kardinals abſcheulichen Andenkens, des Kanzlers Duprat, in einer Zuſammenkunft zu Bologna im Jahr 1516, ein, die pragmatiſche Sanction aufzuheben. Hierauf wurden

---

welche es jämmerlich verarmt (miserablement appauvri) iſt, es ſeye dann, daß es wegen einer billigen und ſehr dringenden Urſache oder wegen eines unvermeidlichen Nothfalles und mit Unſerer und der Kirche ausdrücklichſter Einwilligung geſchehe; 6) wir erneuern und beſtätigen die Freiheiten, Befreiungen, Prärogative und Privilegien, die durch die Könige, unſre Vorfahren, und durch uns den Kirchen und Klöſtern ebenſowohl als den kirchlichen Perſonen verwilligt ſind.“

Die unter Karl VII. 1438 zu Bourges gemachte pragmatiſche Sanction beſteht aus 23 Artikeln, die ſich auf Dekrete des Conciliums zu Baſel gründen. Folgendes ſind die vorzüglichſten §§. „1) Alle zehn Jahre ſollen allgemeine Concilien gehalten werden; der Pabſt ſoll den Ort des künftigen Conciliums beſtimmen. Die Auctorität des Conciliums iſt über den Pabſt, der ihr, wie andere Chriſten, unterworfen iſt. 2) Durch Wahlen ſollen künftig die Dignitäten der Dom-, Collegial- und Kloſterkirchen vergeben werden. Es iſt verboten, etwas für die Conteſtationen (Einlaſſung auf Klage) zu nehmen; ſelbſt die an den römiſchen Hof gebrachten ſind keiner Gebühr (retribution) unterworfen. Wird die Wahl annullirt, ſo wird der Pabſt die Sache an das Kapitel oder Kloſter zurückweiſen, damit man dort zu einer andern Wahl ſchreite. 8) Die Zahl der Kardinäle iſt auf 24 fixirt; ſie müſſen wenigſtens 30 Jahre alt und Doctoren oder

die Wahlen, die ſo lebhaft durch Yves, de Chartres, Hincmar, de Reims, St. Bernhard, Petrus Venerabilis, Clemengis, Gerson ꝛc. vertheidigt worden waren, vernichtet. An die Stelle der Wahlen trat die Ernennung durch den König. Um Biſchoff zu ſeyn, muß man 27 Jahre alt, Doctor der Theologie oder Licentiat des canoniſchen Rechts ſeyn, jedoch legt man dieſe Bedingung Sprößlingen des königlichen Geblüts, Perſonen von hoher Geburt, consanguineis regis et personis sublimibus, nicht auf, weil wahrſcheinlich ihnen die Kenntniſſe unmittelbar eingeflößt worden ſind. Weiter beſtimmt ein Artikel, der die Proben dieſer Privilegirten beſtimmt, ſie müſſen — nicht ihre Frömmigkeit, Tugend und Kenntniſſe beweiſen, ſondern — ihren Adel, welches ohne Widerrede für die Religion ſehr wichtig iſt. Dann verbreitet ſich das Concordat über

---

Licentiaten ſeyn. 9) Man wird künftig nichts mehr, weder am Hofe zu Rom noch ſonſt wo, für die Beſtätigung der Wahl fordern, noch für irgend eine andere Dispoſition in geiſtlichen Pfründſachen, Weihungen (en matière beneficiales d'ordres, de benedictions), Abgabe für das Pallium, und dieſes unter welchem Vorwand es wolle, von Bullen, Siegel, Annaten, minuta servitia (Kanzleigebühren), erſten Ertrag, und Einkommen des erſten Jahrs der Pfründe; man wird nur den Schreibern, Abreviatoren (d. i. welche die Original-Concepte zu päbſtlichen Bullen, Vergünſtigungen ꝛc. aufſetzen) und Expeditoren (welche die Ausfertigung der päbſtl. Bullen betreiben) ein ſchickliches Gehalt geben. Wenn jemand dieſem Decret zuwider handelt, ſo werden die gegen die Simonie ausgeſprochenen Strafen über ihn verhängt werden; und ſollte der Pabſt ſelbſt in der Kirche ein Aergerniß dadurch geben, daß er ſich etwas gegen dieſe Verordnung erlaubte, ſo muß man ihn beim allgemeinen Concilium verklagen.“ Dieſer §. zeigt hinlänglich, warum die pragm. Sanction von 1438 den Päbſten ſo verhaßt war. Die übrigen §§. betreffen die Disciplin des Cults, z. B. daß man keine unſchickliche Arien während der Meſſe ſingen, keine Theaterſtücke in der Kirche aufführen ſolle; Strafen der Geiſtlichen, die Beiſchläferinnen halten ꝛc.

die Rechte der Graduirten *); aber dem adelichen Theil der Geiſtlichkeit, der ſie mit Verachtung anſah, lag es ſehr am Herzen, ſie von höheren Würden zurück zu ſtoßen, und zu verhindern, daß ſie Männern ohne Geburt nicht anvertraut würden. Nach mehreren Verſuchen erlangte derſelbe ein Edict im J. 1606, wodurch die Graduirten die Anwartſchaft auf Domherrn-Pfründen verloren. Jedoch ſah die Geiſtlichkeit überhaupt und alle Stände des Staats das Concordat mit Abſcheu und verwünſchten es. Der Ausdruck iſt nicht zu ſtark. Zwei Artikel reizten vorzüglich das Parlament, die Abſchaffung der Wahlen und der §., welcher, um die Bullen zu erlangen, einſchärft, den wahren Ertrag der Beneficien anzugeben. Der Schurke Duprat wollte dieſe Clauſel damit rechtfertigen, daß man ſich damit verſichern wollte, ob das Verdienſt des Gewählten den Einkünften der Pfründe entſpräche!

Der Conſul. Der wahre Grund war ohne Zweifel vielmehr, um die nach Rom zu bezahlende Summe zu beſtimmen, unter dem Namen der Annaten.

Der Biſchoff. Man hatte vermieden, in dem Concordat von den durch das Concilium zu Conſtanz, zu Baſel und durch die pragmatiſche Sanction verworfenen Annaten zu ſprechen. Dieß Wort weckte zu gehäſſige Erinnerungen, aber die angeführte Clauſel hatte offenbar den Zweck, ſie bezahlen zu machen; auch iſt davon, wie von einem feſtgeſetzten Rechte, die Rede in einem Decret Leo X., das man ſeitdem mit dem Concordat verbunden hat, das aber niemals einregiſtrirt wurde.

Der Conſul: Jedoch wurde das Concordat im Parlament einregiſtrit.

Der Biſchoff: Ja. Das Parlament, welches zwei Jahre lang dieſen Vertrag, als den allgemeinen Concilien und den gallicaniſchen Freiheiten zuwider, zurückgewieſen hatte, begieng endlich die Schwachheit, es am 18. März 1518 einzuregiſtriren.

---

*) Die einen vollſtändigen, mehrjährigen Univerſitäts-Curſus gemacht haben mußten.

mit der verwerfenden Formel: „auf ausdrücklichen, mehrmals wiederholten Befehl des Königs,“ welches die Nichtigkeit des Einregiſtrirens zur Folge hatte. Der Schmerz, ſagt die Geſchichte, war auf den Geſichtern dieſes Collegiums gemalt, als einige Tage nachher das Kapitel U. L. Frauen und die Univerſität an die Schranken des Parlaments kam, um Einſpruch zu thun gegen die Abſchaffung der pragmatiſchen Sanction und die Annahme des Concordats. Mermel, Rector der Univerſität, ließ ſogar an den Straßenecken von Paris eine Verordnung anſchlagen, welche den Buchdruckern und Buchhändlern verbot, das Concordat zu drucken und zu verkaufen, bei Strafe von der Univerſität fortgejagt zu werden.

Die Geiſtlichkeit ſeufzte und forderte lange Zeit die Wiederherſtellung der Wahlen zurück. Sie wurden wieder erlangt durch die drei Stände von Orleans im Jahr 1560, der von Blois 1576, durch Concilien, durch verſchiedene Verſammlungen der Geiſtlichkeit im 16ten und 17ten Jahrhundert. Bei der Verſammlung der Geiſtlichkeit im Jahr 1585 verglich der Erzbiſchoff von Vienne Leo den X. und Franz I. mit den Soldaten, welche die Kleider Jeſu Chriſti unter ſich theilten *). In mehreren Diöceſen ſtellte man, gegen das Unglück des Concordats, öffentliche Gebete an, wovon uns einige alte Agenden das Andenken überliefert haben.

Immer wiederholte man: Leo X. und Franz I. hätten ſich wechſelſeitig geſchenkt, was ihnen nicht gehört habe; der Pabſt, der dem König das Geiſtliche, und der König, der dem Pabſt das Weltliche überlaſſen habe; der Pabſt, die Rechte der Kirche, der König, die Rechte der Nation ſich anmaßend. Hatten die zwei den Vertrag ſchließenden die Vollmacht, ſo die Kirchenzucht zu verderben? Da ihr Vertrag niemals weder durch die Kirche noch durch die Nation ſanctionirt worden iſt, ſo iſt er nichtig. Uebrigens iſt die Aufhebung der pragmatiſchen

*) Diviserunt sibi vestimenta mea et super vestem meam miserunt sortem. Ps. 22, 19.

Sanction niemals, das Concordat nur mit Gewalt ins Protocoll des Parlaments eingetragen worden, niemals erhielt dieſes die Zuſtimmung der Nation; und Gilbert des Voiſins ſagte mit Recht in einer gerichtlichen Aufforderung gegen einen Disputirſatz (requisitoire contre une these) um das Jahr 1755, daß das Concordat immer nur tolerirt worden ſey.

Der Erzbiſchoff von Aix, Genebrard, der Geſchichtſchreiber Thuanus (de Thou), van Eſpen und alle gute Canoniſten betrachten die Concordate, und insbeſondere das von 1516, als Geheimniſſe der Ungerechtigkeit. Dieſes wurde blos durch das Geſetz der Uebergewalt eingeführt, und iſt, wie ſich Duhamel ausdrückt, das Grab der Rechte der Kirche.

Der Pabſt, der die pragmatiſche Sanction eine Verderbniß nannte, war über das Concordat entzückt, und ließ es im 5ten Lateranenſiſchen Concilium annehmen. Bellarmin bemüht ſich vergeblich, die Concilien zu Conſtanz und Baſel zu bekämpfen, und dieſes 5te Latranenſiſche als ein öcumeniſches betrachten zu laſſen; Arnaud hat ſehr gut bewieſen, daß es weder öcumeniſch noch angenommen iſt. Ein Jeſuite (Longueval) hat dieß Concordat durch einen Grund rechtfertigen wollen, der lächerlich ſeyn würde, wenn er nicht verbrecheriſch wäre. Die dem König übertragene Ernennung ſcheint dieſem Geſchichtſchreiber wunderbar, weil er dadurch der Kanal jeder Gunſt wird, und den Adel auszeichnet ꝛc.

Nach dieſen Betrachtungen glaube ich, daß das auf ſo mannichfaltige Art verderbliche Concordat von 1516 uns den nämlichen Widerwillen, wie unſern Vorfahren, erregen muß. Einige ſeiner Beſtimmungen ſind auf die jetzige Zeit unanwendbar, die meiſten betreffen die Rechte der Graduirten zu den Beneficien; die geiſtlichen Stellen ſind jetzt, was ſie immer hätten ſeyn ſollen, Aemter und nicht Beneficien. Die den Geiſtlichen von hohem Stande bewilligten Vorzüge ſind eine Beſchimpfung der Religion und der Vernunft. Was die Ernennung der Biſchöffe betrifft, ſo iſt ſie ein geheiligtes und unverjährbares Recht der chriſtlichen Gemeinde ꝛc.“

Dieſe Bemerkungen wurden mit Nachſicht, ja mit Intereſſe angehört, aber ohne Erfolg. Der erſte Conſul blieb bei der Idee eines zu ſchließenden Concordats. Es wurde 1801 geſchloſſen. Die damit zugleich bekannt gemachten organiſchen Artikel mißfielen zwar dem Pabſt; doch wurde Bonaparte als der, welcher die Tempel geöffnet und die Altäre wieder aufgerichtet, geprieſen. Aber ungeachtet zur Zeit der Verfolgung alle Kirchen für Nationalgüter erklärt worden waren, ſo waren doch im September 1796, alſo mehrere Jahre vor dem Concordat, 32,214 Kirchen offen, und wurden meiſtens von beeidigten Prieſtern (die den Bürgereid geſchworen hatten) bedient; für 4571 andere forderte man damals eben dieſe Vergünſtigung. Es war alſo gelogen, daß erſt das Concordat die Altäre wieder aufgerichtet habe. Das war aber die Sprache derer, die ſo oft Te Deum für die Siege des Mannes anordneten; die dann, nach ſeinem Sturz, mit der Menge von Senatoren, Räthen, Präfecten, Richtern ꝛc. eben den anſpieen, dem ſie am Tage zuvor noch Weihrauch geſtreut hatten.

XI. Kapitel.

Reſultate des Concordats von 1801; Concilium von 1811; Concordat von 1817.

Nach dem Concordat von 1801 gab es alſo einen neuen Clerus in Frankreich, entſtanden durch die Amalgamirung ſowohl beeidigter als unbeeidigter Biſchöffe und Prieſter; die unbeeidigten in weit minderer Zahl. In einigen Diöceſen ſchien die von den Beeidigten immer erſehnte Verſchmelzung vollſtändig und durch Redlichkeit feſt gegründet; in den meiſten Gegenden aber machten diejenigen, welche die Wunden der Kirche vernarben laſſen ſollten, dieſelben noch tiefer. Außerdem entfernten ſich — ſeit dem Einrücken der Alliirten in Frankreich — diejenigen Prieſter, welche ſeit dem Concordat mit ihren Brüdern (den beeidigten) in gutem Vernehmen zu

ſtehen geſchienen hatten, von denſelben. Iſt dieſes wankelmüthige Betragen nicht ein ſicheres Zeichen der Doppelſinnigkeit? Doch zurück zu unſerm Vorhaben.

Im Jahr 1802 erſchien in Rom eine „Prüfung der organiſchen Artikel.“ Der Verfaſſer entſtellt die gallicaniſche Kirchenzucht, und beeifert ſich, alles, was ſich an unſere Freiheiten knüpft, zu bekämpfen. Der Erzbiſchof von Tours hat dieſe Flugſchrift, die mit Zuſtimmung, vielleicht auf Befehl des römiſchen Hofes erſchienen iſt, ſehr gut widerlegt *). Man erinnert ſich, daß der Pabſt in ſeiner Allocution **) ſein Mißvergnügen über dieſe Artikel geäußert hatte, und vorzüglich gegen den §., der die Declaration von 1682 zu lehren einſchärft. Die Hoffnung, ſie zunichte zu machen, begleitete ihn auf ſeiner Reiſe nach Frankreich; ein gefälliger Schritt von ſeiner Seite ſchien ihm den glücklichen Erfolg ſeiner Forderung zu verkünden; aber die Declaration von 1682 wurde in Kraft erhalten.

Bald nachher, da neue Ereigniſſe die Geſtalt von Italien geändert hatten, wurde die geiſtliche Adminiſtration abermals den Berechnungen der Politik untergeordnet. Die ärgerliche Entführung des Pabſtes aus Rom und ſeine willkührliche Gefangenſchaft in Savona reizten den Unwillen der ganzen Chriſtenheit, und ſchienen die Weigerung, den zu den Biſthümern Ernannten die canoniſche Einweiſung zu bewilligen, zu entſchuldigen. Eine Menge Briefe wurden an den Pabſt zwiſchen 1808 und 1811 gerichtet ***), 19 in Paris verſammelte Prälaten ſchrieben ihm 1810 einen Brief; ſie ſchließen: „Wenn der Pabſt in Anſehung der verlangten Dispenſen und canoniſchen Inſtitutionen nicht nachgebe, ſo würde die franzöſiſche Kirche zu der traurigen Nothwendigkeit und zu dem verdrießlichen Aeußerſten gebracht ſeyn, über die Mittel zu ihrer eige-

---

*) m. ſ. E. II.

**) m. ſ. E. I.

***) m. ſ. E. III.

nen Erhaltung nachzudenken." Sie bekennen alſo doch, daß gebieteriſche Umſtände die Rückkehr zu den Regeln des Alterthums rechtmäßig machen können.

Im Jahr 1809 und 1810 war ein Kirchenrath gebildet worden, aus 7 Biſchöfen und 2 Prieſtern beſtehend, welchen die bürgerliche Auctorität verſchiedene Fragen vorlegte: Iſt die Regierung der Kirche willkührlich ꝛc. *). Wurden dieſe Fragen verneinend beantwortet, ſo ſprachen ſie die franzöſiſche Regierung frei, und warfen alles Unrecht auf die römiſche. Aber indem der Kirchenrath die Mittel, der Noth der franzöſiſchen Kirche zu begegnen, zu erforſchen ſucht, fällt er in einen handgreiflichen Widerſpruch. Laſſen wir hierüber den achtungswerthen Verfaſſer **) eines noch nicht erſchienenen Werkes ſprechen:

„Der Kirchenrath erklärt, daß die franzöſiſche Regierung, „ſtreng geſprochen, das Concordat als aufgehoben anſehen „kann, und doch behauptet er, daß die Kirche, durch ihre „wenigſtens ſtillſchweigende Einwilligung, ihm die Kraft eines „Geſetzes gegeben hat, welches einen Theil des franzöſiſchen „jus publicum ausmacht; ſo daß es die Grundprincipien und „die Regeln der Regierung der gallicaniſchen Kirche enthält. „Wenn nun aber das Concordat ein Geſetz iſt, welches ſeine „ganze Auctorität von der Kirche ableitet, iſt es nicht augenſcheinlich, daß nur die Kirche daſſelbe aufheben kann? Der „Rath erklärt das nicht ausdrücklich, aber iſt es nicht eine „nothwendige Folge ſeiner Principien? Nach ſeiner Meinung „kann man die pragmatiſche Sanction (von 1438) nicht anders aufleben laſſen, als durch den Willen der Kirchengewalt; weil dieſe Gewalt ſie aufgehoben hat. Auf dieſelbe „iſt das Concordat Leo X. und Franz I. gefolgt; es iſt die „nämliche Macht, die daſſelbe errichtet, die nämliche, die in

*) m. ſ. C. IV.

**) Debertier, ancien évêque de Rhodez.

„das von 1801 eingewilligt hat; es kann alſo ohne deſſen „Mitwirkung nicht aufgehoben werden; ſtreng genommen, „kann es alſo die Regierung nicht als aufgehoben betrachten. „Hätte der Rath nicht beſſer geſchloſſen, wenn er, mit allen „aufgeklärten Kennern des canoniſchen Rechts in Frankreich, „geſagt hätte: das Concordat iſt einer der größten Mißbräu„che, die ſich in der Kirche eingeſchlichen haben; es iſt eine „von den Springfedern, welche die Päbſte zu allen Zeiten „haben ſpielen laſſen, um ihre Anſprüche geltend zu machen; „es iſt mehrmals die Urſache langer Erledigungen von biſchöf„lichen Stühlen geweſen, in dieſem mit Simonie befleckten „Vertrag liegt zum Theil die Schuld des Verfalls der Reli„gion. Wenn die Regierung ſich durch unglückliche und ſchwie„rige Umſtände, in denen ſich die franzöſiſche Kirche befand, „genöthiget geſehen hat es zu erneuern, als ſie die Zügel des „Staates ergriff, ſo zeigt ſich jetzt die günſtigſte Gelegenheit, „die Sache wieder gut zu machen.“

Weiter ſpricht der Kirchenrath von Unruhen, die bei Gelegenheit der bürgerlichen Verfaſſung der Geiſtlichkeit entſtanden ſeyen; wer hat aber dieſe Unruhen erregt? ſind es die Biſchöffe und Prieſter, die in dieſem Geſetz nur eine heilſame Reform der Kirche und des Staates erblickten und ſich derſelben unterwarfen, oder die, welche lautes Geſchrei erhoben, die Gewiſſen durch die Worte: „Spaltung, Ketzerei, Eindringen,“ ängſtigten, in ganz Europa Schmach über ihre beeidigten Brüder, die nicht gegenwärtig waren und ſich nicht verantworten konnten, ausbreiteten; die die Fackel der Zwietracht ſchwangen, und den Bürgerkrieg erregten, der neun Departemente mit Trümmern, Brand und Mord bedeckte?

Der Rath nimmt an, daß die anfängliche Kirchenzucht in Betreff der Wahlen *) und der canoniſchen Einweiſung

---

*) „Wenn die Wahlen ſo große Nachtheile zur Folge haben“ (ſagt Mr. Grégoire in ſeiner Antwort an einige Vertheidiger des

durch die Kirche abgeſchafft ſeye, ſtatt zu ſagen: daß die ſeufzende Kirche die Eingriffe der Päbſte und Fürſten geduldet hat.

Der Rath nahm den Vorſchlag eines National-Conciliums an, der ſich im Juni 1811 eröffnete. Da eine Deputation an den damals in Savona verhafteten Pabſt die Debatten nicht hatte endigen können, ſo machte das Concilium am 5ten Auguſt 1811 ein Decret, deſſen erſter Artikel beſagt, daß, übereinſtimmend mit dem Sinne der Canones, die Erzbisthümer und Bisthümer nicht länger als ein Jahr unbeſetzt bleiben könnten *). Dieſe Angabe iſt nicht genau, denn der Sinn der Canones will, daß der biſchöfliche Stuhl in drei Monaten beſetzt ſeyn ſoll **).

Der 7te Artikel beſchließt, daß, wenn der Pabſt nach Verlauf von 6 Monaten die canoniſche Inſtitution nicht ertheilt hat, alsdann der Metropolitan, oder in deſſen Ermanglung der älteſte Biſchoff der Kirchenprovinz, die Inſtitution des ernannten Biſchoffs vorzunehmen habe. Eine neue Deputation überbrachte dieſes Decret dem Pabſt, welcher daſſelbe durch ein Breve vom 20. Sept. beſtätigte.

Weil damals der größere Theil von Italien mit Frankreich das nämliche politiſche Oberhaupt hatte, ſo nahm es mit demſelben die nämlichen Wandelungen an. Viele Biſchöffe und Kapitel hatten durch — meiſtens öffentlich bekannt gemachte — Briefe ihre Anhänglichkeit an die vier Artikel (von 1682) kund gethan. Durch ihre nachdrückliche Sprache zeichneten ſich die von Padua, Forli und Faenza aus. Mehr als 30 italieniſche Biſchöfe, die zum Concilium gekommen waren, brachten dazu

---

Concorbats von 1817, — m. ſ. la Minerve françoise, 8.e Livraison), „ſo muß man eilen, auch die Wahl der Päbſte abzuſchaffen, und anſtatt ſie zu wählen, muß man ſie ernennen laſſen . . . . aber durch wen?“ . . . .

*) m. ſ. C. IX.

**) Concil. Chalcedon. can. 25. Conc. Lateran. 4, c. 23.

ihren Beitrag von Tugenden und Einſichten, und ließen in dieſer doppelten Hinſicht ein ehrenvolles Andenken in Paris. Mehrere von ihnen, die ſich über den Widerſtand ärgerten, den mehrere franzöſiſche Biſchöffe gegen die Kirchenfreiheiten zeigten, äußerten ſich darüber mit Unwillen. Man hat bekannt gemacht, daß einer dieſer Prälaten bei ſeiner Rückkehr über die Alpen ſich gegen Frankreich umgewendet und gerufen habe: „Lebt wohl, Ultramontanen, denn dort findet man ſie jetzt!“

Haben dieſe Unterhandlungen, dieſe Geſandtſchaften, dieſe Concilien, dieſe Decrete dem Uebel abgeholfen? Ach, nein! Wie kann man eine Abhülfe von Beſchwerden erlangen, wenn man ſich an diejenigen wendet, welche dabei intereſſirt ſind, Hinderniſſe in den Weg zu legen? Die canoniſchen Regeln verbieten, die Erledigungen über drei Monate anſtehen zu laſſen; und mit Nichtachtung dieſer Regeln zieht ſich die Verwaiſung einer Menge von Kirchen dieſſeits und jenſeits der Alpen lange Jahre hin; es iſt dieſes eine Uebertretung, die durch nichts gerechtfertigt werden kann, und deren unglückliche Folgen nothwendig auf das Gewiſſen derer fallen, die abhelfen ſollten und könnten. Wenn die von der conſtituirenden Reichsverſammlung in ihrer ganzen Ausdehnung hergeſtellten gallicaniſchen Freiheiten, wenn die alte Kirchenzucht, betreffend die Wahlen und die canoniſche Inſtitution, noch exiſtirt hätte, oder wenn ſie vorläufig als nothwendiges Gegenmittel angenommen worden wäre, hätte man über dieſes Unglück zu ſeufzen? Chriſtliche Seelen, eure Antwort kann nicht zweifelhaft ſeyn.

Was habe ich, nach dieſem, nöthig, von einem entworfenen und fehlgebornen Concordat von Fontainebleau im Jahr 1813 zu ſprechen? warum ſollte ich mich über das Concordat von 1817 ausbreiten, das der Gegenſtand ſo vieler Unterhaltungen, ſo vieler ſchätzbaren Flugſchriften, die daſſelbe beurtheilen, iſt? Vergeblich würde man alle Journale ſchweigen oder lügen machen, um das, was die öffentliche Meinung mit ihrer Mißbilligung belegt hat, als bewundernswerth zu lobpreiſen. Aus dem Obengeſagten kann man ſich einen Begriff

von dem machen, was im Allgemeinen die Concordate ſind, und was insbeſondere das von 1516 iſt. Die erſte Frage iſt die der Befugniß; Franz I. konnte die Decrete der Concilien vollziehen laſſen, und die außer Uebung gefallene Kirchenzucht wieder in Kraft ſetzen; welches Recht hatte er aber, eine neue einzuführen?

Um die Grenzen zu verändern, hat man die Einwilligung der Biſchöffe und der Domkapitel verlangt; haben aber die übrigen Geiſtlichen und Gläubigen ihre Stimme gegeben? Unterwarfen ſie ſich in dieſer Hinſicht blos leidend, ſo iſt ihr Stillſchweigen nur eine verneinende Probe, welche niemals ein Recht begründen kann. Dieß Geſtändniß, das in einem ſehr guten Werkchen über das Concordat abgelegt iſt *), verdient um ſo mehr aufbehalten zu werden, da es andere eben ſo richtige Anwendungen geſtattet.

Das Concordat von 1801 hatte die Anzahl der Bisthümer zu ſehr vermindert. Mehrere Biſchöfe hatten jeder 8—900,000 Diöceſanen. Dieſe Zahl würde die Kräfte eines Prälaten nicht überſchreiten, der die in vielen Diöceſen vor der Revolution übliche Art der Regierung befolgte: große Einkünfte bald in Paris, bald in einem erzbiſchöflichen Pallaſt verzehren, zuweilen, bei großen Feierlichkeiten, in erzbiſchöflichem Prunk, in der Domkirche erſcheinen, und Segen auszuſpenden; beſchränkt man ſich auf das, ſo könnte ein Mann eine ganze Nationalkirche regieren; für den aber, der, durchdrungen von ſeinen Pflichten, weiß, daß er Gott für das Heil ſeiner Diöceſanen Rechenſchaft ſchuldig iſt, der predigen, viſitiren, confirmiren will in allen Pfarreien, deſſen Eifer gibt auch das am wenigſten bevölkerte Departement von Frankreich beſtändige Arbeit.

Hier ſind alſo zwei Puncte, von denen man ausgehen muß, wenn man die Diöceſangrenzen zieht und die Arbeit vertheilt: für den Biſchoff die Möglichkeit, ſeine Amtsverrichtungen zu erfüllen; für die Gläubigen die Gewißheit, alle geiſt-

---

*) du Concordat de 1817, par M. Dillon, p. 34.

lichen Vortheile zu erlangen. Hat man dieſe Regeln bei dem neuen Concordat befolgt?

Einige Departemente werden zwei, ja drei Biſchoffsſitze haben, andere gar keine. Einige Biſchöffe werden nur einige Bezirke und 50 — 60,000 Seelen zu leiten haben, andere 3 — 400,000.

Die Bulle der Errichtung des Bisthums Blois von 1697 gründet ſich auf zwei ſehr ſcheinbare Beweggründe, die zu große Entfernung von Chartres und die Hoffnung, die in der Umgegend von Blois zahlreichen Proteſtanten zu bekehren. Die nämlichen Betrachtungen ſprachen zu Gunſten von Sedan und dem Departement der Ardennen. Man hätte die geiſtlichen und Civil-Verwaltungen erleichtert und in Einklang gebracht, wenn man feſtgeſetzt hätte, daß jedes Departement eine Diöceſe ſeyn ſollte. In der That hätte dieſe Maßregel vielleicht einen Anſtrich von angeblichem Janſenismus, eine Art von Aehnlichkeit mit dem, was die verwünſchte conſtituirende Verſammlung, die verwünſchte bürgerliche Verfaſſung der Geiſtlichkeit thaten, auf welche man das anwenden muß, was der Erzbiſchoff von Strigonie über unſre 4 Artikel ſagt: „ſie ſind ein Satans-Werk!“ . . .

Aber muß man unter zwei Bedürfniſſen nicht dem dringendſten zueilen? Wenn es nützlich iſt, die Zahl der Bisthümer zu vermehren, ſo iſt es nothwendig und unabweislich, den Landpfarrern zu Hülfe zu kommen. Während die meiſten von ihnen mit Arbeit überladen ſind, weil der Tod die Erledigungen ohne Erſatz vervielfältiget, vermehrt das Alter, das ihre Kräfte vermindert, ihre Bedürfniſſe, und diejenigen, ſo ſonſt Almoſen austheilten, ſind jetzt zur Dürftigkeit herabgebracht, und finden bei ihren Beichtkindern faſt nichts mehr als eine dumme und ſchimpfliche Gefühlloſigkeit. Das ſind würdige Seelenhirten, deren Unglück in den Herzen wiedertönen muß. Dieß ſcheint dringender, als, wenn ich ſo ſagen darf, geiſtliche Generalſtäbe zu bilden, und die Ausgaben für errichtete oder zu errichtende Domkapitel zu vermehren. Viele Gemeinden ſind der Hülfe

der Religion beraubt, während die Straßen der Reſidenzſtadt und der Hauptſtädte der Departements mit Geiſtlichen bedeckt ſind, von denen die einen von Alter abgezehrt ſind, andere aber einer vollen Geſundheit genießen und ſich auf dem Lande verbreiten könnten, wenn man Mittel des Unterhalts verſicherte?

Die öffentliche Meinung hat ſich heftig an den Ausdrücken des Pabſtes geſtoßen, der den franzöſiſchen Clerus mit Grundeigenthum und Staatsrenten dotirte (dotem constituimus!). Umſonſt möchte man ſagen, dieſe Ausdrücke ſeyen blos Styl und täuſchende Formeln. Sind ſie ohne Abſicht? dann muß ihr Ueberfluß ſie verſchwinden machen. Haben ſie einen Zweck? (und ich glaube das allerdings) ſo bezwecken ſie, eine directe Gewalt von Rom über das Weltliche des Staats zu gründen; es iſt die Bulle in coena Domini unter einer andern Geſtalt, und muß man ſie alsdann dulden?

Die Bulle der Begränzung der Diöceſen enthält eine Proteſtation gegen die Beſitznahme von Avignon und der Grafſchaft Venaiſſin. Was hat das weltliche Intereſſe und die canoniſche Einweiſung mit einander gemein? Sollte dieſes mehr als ſeltſame Gemiſch in dem Evangelium einigen Grund finden? Eine Proteſtation iſt übrigens eine Art der fortwährenden Feindſeligkeit. Bedeutet ſie etwas anderes als das: Ich kann euch das, wovon ich behaupte, daß es mir gehöre, nicht wieder abnehmen, wenn ich aber die Kraft dazu hätte, würde ich es euch entreiſſen . . . ?

Der heil. Vater kündigt in ſeiner Allocution an, daß er glaubt, der franzöſiſchen Nation ſein Wohlwollen dadurch zu bezeugen, daß er ihr zwei Kardinäle mehr gibt. Es könnte wohl ſeyn, daß ſie ſich für ſolche Gunſt nicht zu Dank verpflichtet glaubte, wenn ſie auch weit ausgedehnter wäre; was ihr aber mehr am Herzen liegt, iſt, daß ſie ſieht, daß eine fremde Macht einerſeits ſie zu zerſtückeln, andrer Seits über ihre Einkünfte zu disponiren und ihr Tribut aufzulegen ſich herausnimmt. Wie viel ließe ſich nicht über den Gehalt und die Artikel dieſes Vertrages hinzufügen! Der Pabſt hebt ſelbſt Ent-

ſcheidungen ôcumeniſcher Concilien auf, kann dieſes Aufheben mit unſern vier Artikeln beſtehen?

Man erklärt die organiſchen Artikel in dem, was ſie der Lehre der Kirche Widerſprechendes enthalten, für ungültig. Man hätte alſo die Ketzereien bezeichnen ſollen ꝛc. ꝛc. Aus Furcht, den Leſer zu ermüden, unterdrücke ich einige Blätter weiterer Bemerkungen über die Doppelſinnigkeit, die Widerſprüche und die Gefahren dieſes Concordats.

Bekäme es die Genehmigung der geſetzgebenden Auctorität, wird es jemals die der öffentlichen Meinung erhalten? Dieſe Königin der Welt befeſtigt am Ende immer das, was ſie billigt, und zerſtört, was ſie verurtheilt. Vergeblich beſtrebt man ſich, dieſen Vertrag mit den gallicaniſchen Freiheiten zu vereinigen. Er ſtimmt damit überein, wie die perſönliche Freiheit mit den Hausdurchſuchungen, mit den willkürlichen Verhaftungen und Prevotalgerichten. Indem man das vor 300 Jahren zwiſchen einem Könige von Frankreich und einem Pabſt abgeſchloſſene Concordat wieder ausgrub, erweckte man alle Gefühle wieder, die daſſelbe bei dem franzöſiſche Volke damals erweckte. Mitten unter dieſen Verträgen, Werken der menſchlichen Politik, ſuche ich vergeblich unſere Freiheiten.

Der Schmerz vermehrt ſich durch folgende Betrachtungen; Unter den Perſonen, die zum neuen Vertrag mitgewirkt haben und denen, die ihn billigen, gibt es gewiß Männer, deren Geradheit man nicht im Verdacht haben könnte, ohne ſie zu verläumden. Aber die Reinheit der Abſicht ſchließt die Irrthümer des Geiſtes nicht aus. Eine andere nicht weniger gewiſſe Thatſache iſt, daß man ſieht, wie Ungläubige und andere Gegner der katholiſchen Kirche ſich über das Concordat freuen, während aufgeklärte und tugendhafte Chriſten darüber ſeufzen. Es iſt natürlich, daß man nach ihren Beweggründen fragt, und nicht ſchwer, ſie zu errathen.

Das hierarchiſche Gebäude der Kirche iſt von göttlicher Hand. Die Arten der Wahl und der Amts-Einweiſung ihrer Seelenhirten iſt durch die apoſtoliſche Tradition und die Canones

der erſten Kirche beſtimmt. Im Laufe von Jahrhunderten haben dieſe Arten Umwandelungen erlitten, an welchen die Frömmigkeit immer wenig, der Ehrgeiz aber viel Antheil hatte. Wie oft wurden nicht, ohne Einwilligung der Geiſtlichkeit und des Volks, die unverjährbaren Rechte des Gewiſſens und die Ausübung dieſer Rechte ein Gegenſtand der Negotiationen zwiſchen Rom und andern Mächten, wie es ein Handelstractat ſeyn würde, und diplomatiſchen Speculationen, wie ein Zolltarif, unterworfen! Dieſes Durchkreuzen des geiſtlichen und weltlichen Intereſſe ſcheint die Religion wie eine blos menſchliche, aller Veränderungen, nach den wandelbaren Launen der Herrſcher, empfängliche Einrichtung darzuſtellen; und nach dieſem Anblick betrachtet ſie der Unglaube, und möchte ſie gern betrachtet wiſſen.

Ich höre ſchreien, daß er ſehr falſch urtheile... Ei, das weiß ich wohl eben ſo gut, als Ihr. In Ermanglung von Beweiſen genügen ihm Vorwände; aber warum ſchneidet man ihm nicht ſelbſt die Quelle zu Vorwänden ab. Der Geiſt der Kirche ſtrebt, ſo viel möglich, ſich den durch das ehrwürdige Alterthum geheiligten Vorſchriften zu nähern; denn die Vorſchrift ruft, und wird immer rufen, trotz der Bemühung der Politik, ihr Stillſchweigen aufzulegen.

Und man ſehe, wie in den Händen der Unredlichkeit die Vorwände eine verderbliche Waffe werden. Die Mißbräuche und die Religion für eins und daſſelbe nehmend, drückt ſie ihnen ein gemeinſchaftliches Brandmal auf. Man ſehe, welche Verheerungen ſie anrichtet unter den zahlreichſten Klaſſen von Katholiken unſerer Zeit, den Indifferentiſten und Unwiſſenden. Jene nehmen mit Eifer die Trugſchlüſſe auf, um ihre Gewiſſensbiſſe zu erſticken und ihre Lauheit zu rechtfertigen; dieſe haben nur unbeſtimmte Begriffe von der Religion, verwechſeln Lehre mit Kirchenzucht, allen Verirrungen zugänglich ſuchen ſie einen Stützpunct, der ihre Beängſtigungen ſtille; aber wo ihn finden? Das mißtrauiſch gewordene Volk fürchtet gewöhnlich, daß in dem, was man ihm vorlegt, eine Falle verborgen

ſey; ſogar in einem Concordat wird ſein Vorurtheil vielleicht verborgene Abſichten ſehen. So oft iſt es durch täuſchende Verſprechungen betrogen worden durch freche Lügen der Zeitungen, und weiß wohl, daß ſie nach Befehl ſprechen oder ſchweigen! Könnte es vergeſſen, daß ſelbſt die Sprache eine Art von Umwandlung erlitten hat, ſo, daß ſeit einigen Jahren gewiſſe Worte ihre Bedeutung geändert haben?

Unter der Zahl der weltlichen und geiſtlichen Wegweiſer gibt es einige, die ſeine Achtung verdient und gewonnen haben; aber dieſe Zahl iſt ſehr beſchränkt. Die Trennungen der Geiſtlichkeit im Jahr 1791 gaben der Frömmigkeit einen ſchlimmen Stoß. Oft trat der Partheigeiſt an die Stelle der Frömmigkeit und gab ſich in beweinenswerthen Auftritten kund. Daher kam eine Gefühlloſigkeit für die Religionspflichten, ein Widerwille, der durch die weiteren Zänkereien und Widerſprüche einer Parthei der Geiſtlichkeit beſtärkt wurde, welche ihre Meinung mit den Menſchen und Ereigniſſen wechſelt, und unfähig iſt, die Meinung Anderer zu beſtimmen.

Nicole hat mit Recht geſagt, man könne von dem Betragen nicht auf die Lehre ſchließen, noch von der Lehre auf das Betragen, aber unglücklicher Weiſe ſchätzt das Volk das eine nach dem andern, denn das Beiſpiel wird immer der erſte Prediger ſeyn. Vergeblich preiſ't man ihm die Wohlthätigkeit, wenn die Aufführung derer, die ſeine Muſter ſeyn ſollen, nicht mit ihren Reden übereinſtimmt, wenn ſtatt des Vergeſſens des Vergangenen, deſſen ſie nöthig haben, ſie ohne Aufhören die Irrthümer und Fehler anderer ſchildern, ohne Zweifel, um die Aufmerkſamkeit von ihren eigenen Verirrungen abzulenken. Wird man läugnen, daß zu Paris und in den Departementen die chriſtlichen Kanzeln, von wo die Worte der Verſöhnung herabkommen ſollten, oft von Verwünſchungen ertönten, von beleidigenden Spöttereien, von grauſamen Anſpielungen, die zur Rache reizen konnten? Man muß es mit Schmerz bekennen, aber man muß geſtehen, daß die Prieſter ſelbſt die Religion verderben. Hinter ihnen ſind Unwiſſenheit, Gleichgül-

tigkeit, Irrglaube, Unglaube, die uns von allen Seiten anfallen, und ſtatt ſich zu vereinigen, um ihre Fortſchritte aufzuhalten, zerfleiſchen ſich die Diener des Gottes des Friedens. Quis talia fando etc.

Die Geſchichte zeichnet die Begebenheiten auf, die Nachwelt wird ſie richten; aber es gibt noch einen furchtbarern Richterſtuhl, wo mit allen Sterblichen, auf gleiche Linie geſtellt, die Mächte der Erde erſcheinen werden.

Die Schrift ſagt uns, daß, als der zweite Tempel gebaut wurde, ſich in die Freude der Iſraeliten Thränen der Traurigkeit miſchten, indem ſie ſich erinnerten, um wie viel er geringer ſey als der erſte. Welch ein Grund zu niederdrückenden Schmerz, wenn wir bei dem Anblick der jetzigen Geiſtlichkeit von Frankreich genöthigt ſind, die Hebräer . . . ſelbſt um den zweiten Tempel zu beneiden!

Zugabe zu A.

Die Declaration des franzöſiſchen Clerus vom Jahr 1682 wird in dieſen Actenſtücken ſo oft genannt, und ſie iſt ein ſo wichtiges Ereigniß in der neuern franzöſiſchen Kirchengeſchichte, daß wir dieſelbe, um den Leſern das Nachſchlagen in Büchern, die vielleicht nicht ſogleich bei der Hand ſind, zu erſparen, dieſelbe hier auf einigen Blättern einrücken wollen. Zuvor ein hiſtoriſches Vorwort.

Ludwig XIV. hatte zu Ende des Jahrs 1681 die Geiſtlichkeit ſeines Reiches zuſammenberufen, um ſich auf das Anſehen derſelben in ſeinen Streitigkeiten mit Innocenz XI. zu ſtützen. Dieſe Streitigkeiten betrafen das ſ. g. Regale, welches in der Folge der Begebenheiten nur ein Nebenumſtand wurde, das aber Anlaß gab, weit wichtigere Maximen wieder geltend zu machen. Das Regale war ein Recht, zufolge deſſen die Könige von Frankreich die Einkünfte der Erzbisthümer und Bisthümer während ihrer Erledigung genoſſen, und ſogar Beneficien (Pfründen) verliehen, die von deren

Vergebung abhängig waren, bis der neue Biſchoff (dem Könige) den Eid der Treue geleiſtet, und dieſen in der Rentkammer zu Paris hatte protocolliren laſſen.

Daß die Könige ſchon in den älteſten Zeiten im Beſitz dieſes Regale waren, iſt aus der Geſchichte erweislich, doch erſtreckte es ſich nicht über alle Kirchen Frankreichs; mehrere waren davon eximirt. Im Concilium zu Lyon 1274 Can. XII. wurde es von Gregor X. beſtätiget, mit dem Verbot, es nicht über eximirte Kirchen auszudehnen. Die Kirchen von Languedoc, Guyenne, Provence und Dauphiné erhielten ſich auch bei dieſer Exemtion, bis im 17ten Jahrhundert die Krone das Regale über alle Kirchen erſtrecken wollte. Hierüber entſtand zwiſchen Ludwig XIV. und Innocenz XI. ein lebhafter Streit. Durch ein Edict vom Januar 1682 behauptete Ludwig XIV. deſſen Ausdehnung über alle Kirchen, gab aber zugleich das bisher ausgeübte Recht auf, ſolche kirchliche Würden zu verleihen, die eigene geiſtliche Jurisdiction (Amtsgewalt) hatten; behielt ſich in Rückſicht dieſer Beneficien blos das Patronatrecht, oder das Recht der Präſentation vor und befahl, daß keiner ſie erhalten könne, der nicht das erforderliche Alter und Eigenſchaften hätte, und ſich dem Biſchoff zu Erlangung der canoniſchen Inſtitution zuvor präſentirt hätte. Mit dieſem Mittelweg war die franzöſiſche Geiſtlichkeit wohl zufrieden, der Pabſt aber nicht. In dieſer Verſammlung der franzöſiſchen Geiſtlichkeit, in welcher Boſſuet am 9ten Nov. 1681 die Eröffnungsrede hielt, wurden die folgenden vier Sätze, als Grundpfeiler der gallicaniſchen Kirchenfreiheit, durch eine feierliche Erklärung proklamirt *).

---

*) m. ſ. Histoire de J. B. *Bossuet*, évêque de Meaux, par M. *de Bausset*; Versailles 1814. T. 2, p. 94—230, wo man die Geſchichte dieſer Verſammlung findet. Boſſuet entwarf, nach dem Auftrag der Verſammlung, die Declaration vom 19. Merz 1682, wozu der Miniſter Colbert die erſte Idee gegeben hatte (S. 161). Bekanntlich vertheidigte Boſſuet nach=

Die Declaration vom 19. Merz 1682 lautet ſo: „Meh⸗
„rere Perſonen beſtreben ſich, die Decrete der galicaniſchen
„Kirche und ihre Freiheiten, welche unſre Vorfahren mit ſo
„vielem Eifer behauptet haben, zu zerſtören, und ihre Fun⸗
„damente, welche ſich auf die heiligen Canones und die Tra⸗
„dition der Väter ſtützen, umzuſtürzen; andere haben, unter
„dem Vorwand, ſie zu vertheidigen, die Kühnheit, den von
„Jeſ. Chriſt eingeſetzten Primat des heil. Petrus und der
„römiſchen Päbſte, ſeiner Nachfolger, anzutaſten; zu hindern,
„daß man ihnen nicht Gehorſam leiſte, den jedermann ihnen
„ſchuldig iſt, und die Majeſtät des heil. apoſtoliſchen Stuhls
„zu vermindern, die doch von allen Nationen hochgeachtet
„wird, wo man den wahren Glauben der Kirche lehrt, und
„welche ihre Einheit erhalten. Die Irrgläubigen, ihrer Seits,
„geben ſich alle Mühe, dieſe Macht, welche den Frieden der
„Kirche erhält, den Königen und Völkern als unerträglich er⸗
„ſcheinen zu laſſen; ſie bedienen ſich dieſes Kunſtgriffs, um
„einfältige Seelen von der Gemeinſchaft der Kirche zu tren⸗
„nen. Da wir nun dieſen Ungebührlichkeiten abhelfen wollen,
„ſo haben wir, auf Befehl des Königs in Paris verſammelte,
„Erzbiſchöffe und Biſchöffe mit den andern abgeordneten Geiſt⸗
„lichen, welche die gallicaniſche Kirche repräſentiren, für zu⸗
„träglich eradtet, nach reifer Ueberlegung folgende Reglements
„und Declaration zu machen:

„1) Daß St. Petrus und ſeine Nachfolger, Stellvertre⸗
„ter J. Chr., und daß die ganze Kirche ſelbſt keine Gewalt
„von Gott empfangen haben, als über geiſtliche Dinge, und
„welche das Seelenheil betreffen, und nicht über weltliche und
„bürgerliche Sachen; da J. Chr. uns ſelbſt lehrt, daß ſein
„Reich nicht von dieſer Welt iſt; und an einem andern Ort,
„daß man dem Kaiſer geben müſſe, was des Kaiſers iſt, und

---

her die vier Sätze in ſeinem berühmten Buch: Défense de la déclaration du clergé de France, touchant la puissance ecclésiastique.

„Gott, was Gottes iſt; und daß alſo das Gebot des heil. „Apoſtels Paulus in nichts kann geändert oder erſchüttert wer„den: „„Jedermann ſey den hohen Obrigkeiten unterthan; „„denn es gibt keine Obrigkeit, die nicht von Gott kommt, „„und er iſt es, der die, ſo auf Erden ſind, verordnet. Wer „„ſich alſo der Obrigkeit widerſetzt, der widerſtrebt der Ord„„nung Gottes.““ Wir erklären demnach, daß die Könige „und Souveräne keiner geiſtlichen Macht auf Befehl Gottes „in weltlichen Dingen unterworfen ſind, daß ſie weder direct „noch indirect durch die Auctorität des Hauptes der Kirche „können abgeſetzt werden, daß die Unterthanen derſelben von „der Unterthänigkeit und dem ihnen ſchuldigen Gehorſam „nicht diſpenſirt, noch von dem Eid der Treue losgeſprochen „werden können; und daß dieſe für die öffentliche Ruhe noth„wendige und der Kirche ſowohl als dem Staat gleich vor„theilhafte Lehre, als mit dem Worte Gottes, der Tradition „der heil. Väter und dem Beiſpiel der Heiligen übereinſtim„mend, unverletzlich befolgt werden muß.“

2) „Daß die Machtvollkommenheit, welche der heil. apo„ſtoliſche Stuhl und die Nachfolger St. Petrus, Stellver„treter J. Chr., über geiſtliche Dinge haben, von der Be„ſchaffenheit iſt, daß demungeachtet die Decrete des heil. öcu„meniſchen Conciliums von Conſtanz, in deſſen 4. und 5. „Sitzung, die vom heil. apoſtoliſchen Stuhl gebilligt, durch „die Uebung der ganzen Kirche und der römiſchen Päbſte be„ſtätiget und in allen Zeiten von der gallicaniſchen Kirche ge„wiſſenhaft beobachtet worden ſind, in ihrer Kraft und Wir„kung bleiben, und daß die franzöſiſche Kirche die Meinung „derer nicht billigt, welche dieſe Decrete antaſten, oder welche „ſie ſchwächen, indem ſie ſagen, ihr Anſehen ſey nicht wohl „gegründet, ſie ſeyen nicht gebilligt, oder ſie bezögen ſich nur „auf die Zeit der Spaltung.“

3) „Daß man alſo den Gebrauch der apoſtoliſchen Ge„walt reguliren muß, indem man die durch die Kirche und „Gott gemachten Canones, die durch die allgemeine Achtung

„der ganzen Welt geheiligt ſind, folgt; daß die in dem fran„zöſiſchen Königreich und Kirche angenommenen Regeln, Sit„ten und Verfaſſungen ihre Kraft und Wirkung haben müſ„ſen, und die Gebräuche unſerer Väter unerſchüttert bleiben; „und daß es ſelbſt der Größe des heil. apoſtoliſchen Stuhles „zuträglich iſt, daß die mit Einwilligung dieſes ehrwürdigen „Stuhles und der Kirche aufgeſtellten Geſetze und Gewohn„heiten unveränderlich fortbeſtehen."

4) „Daß, obgleich der Pabſt bei den Fragen des Glau„bens den Hauptantheil hat, und ſeine Decrete die ganze „Kirche angehen, und jede Kirche insbeſondere, dennoch ſein „Urtheil nicht unabänderlich iſt, wofern nicht die Ein„willigung der Kirche hinzukommt."

„Wir haben beſchloſſen, an alle Kirchen in Frankreich und „an alle Biſchöffe, die ihren Bisthümern durch die Auctorität „des heil. Geiſtes vorſtehen, dieſe Maximen, die wir von „unſern Vätern erhalten haben, zu ſenden, in der Abſicht, „damit wir alle einerlei ſprechen, alle eines Sinnes ſeyen und „alle der nämlichen Lehre folgen." Folgen die Unterſchriften von 34 Erzbiſchöffen und Biſchöffen und 34 Deputirten der Geiſtlichkeit, welche die Verſammlung ausmachten.

B.

Darſtellung des Betragens des römiſchen Hofes ſeit 1800 bis 1811 *).

Ungeachtet des durch die franzöſiſche Kirche über alle das Pabſtthum betreffenden Fragen verbreiteten hellen Lichtes, verdoppelte der römiſche Hof ſeine Bemühungen, von den Königen und Biſchöffen alle Gewalt wieder zu erobern, welche die Päbſte des mittleren Alters widerrechtlich ausgeübt hatten.

Pius VII. war am 14. März 1800 gewählt, und hielt erſt gegen Ende des Juni, nach der Schlacht bei Marengo (14. Juni 1800), ſeinen Einzug in Rom: der Sieger befeſtigte den neuen Pabſt auf dem apoſtoliſchen Stuhle. Bald wurde ein Concordat zwiſchen Frankreich und Rom unterhandelt, im April 1801; dieſes Concordat wurde bekannt gemacht, wurde Geſetz und richtete im franzöſiſchen Reich die religiöſen Einrichtungen wieder auf. Pius VII. ſchien Anfangs den ganzen Werth ſo vieler Wohlthaten zu fühlen, ſeine Briefe, ſeine öffentlichen Reden drückten lebhaft ſeine Erkenntlichkeit aus;

*) Aus Essay historique sur la puissance temporelle des Papes, sur l'abus qu'ils ont fait de leur ministère spirituel et sur les guerres qu'ils ont declarés aux Souverains, specialement à ceux qui avoient la preponderance en Italie, 4.e Edit. 2 T. 8. Paris 1818. Der Verfaſſer benutzte das damals von Rom nach Paris gebrachte päbſtliche Archiv, und liefert daraus manche bis dahin unbekannte Actenſtücke.

Er erklärte, „daß, nach Gott, er alles dem Helden, der Frankreich regierte, verdanke“ *).

Jedoch gegen das Ende des Jahres 1803 beſchwerte ſich der römiſche Hof über die organiſchen Geſetze, welche zugleich mit dem Concordat von 1801 publicirt worden waren; und es iſt wichtig zu wiſſen, welches die Gegenſtände dieſer erſten und verſpäteten Reclamationen waren.

1) Man beklagte ſich über die Diſpoſition, welche die ausdrückliche Autoriſation der Regierung zur Bekanntmachung der Bullen erforderte; man wagte es zu verlangen, daß dieſe Bullen durch ſich ſelbſt Kraft des Geſetzes hätten. Das hieß offener als jemals eine der älteſten Maximen der gallicaniſchen Kirche bekämpfen, die in allen Epochen aufgeſtellt, durch Ludwig XI. proclamirt, Franz dem I. theuer, von Leo X. aner-

*) Placuit tandem patri misericordiarum Deo supplicum preces audire, fecitque ut illustris vir . . . illud animo conciperet efficeretque (ex quo ei summa praeter omnia celebritas apud omnem posteritatem erit futura) nimirum ut tot millibus millium hominum, quos continet Gallia, avita majorum religio atque unâ cum eâ vera ac solidae felicitatis ipsorum fundamenta restituerentur. Nos hîc, ut videtis, primum reipublicae Gallicanae consulem indicamus, *Napoleonem Bonaparte*, Sapienter ille . . . etc. (Allocutio habita die 24. Mai 1802.)

Desideria et postulationes ejus viri, cujus operae ac studiis, *post Deum*, acceptum referimus, non modo furentes illos procellarum impetus ab ecclesia aversos, sed etiam catholicam religionem in tam late dominante populo restitutam . . . etc. (Allocutio habita die 17. Jan. 1803.)

Ea quae ad catholicae religionis bonum istic à Te tantâ cum gloria facta sunt . . . (Brief des Pabſtes an den erſten Conſul vom 22. Jan. 1803.)

Cum enim tanto studio adfueris nobis, cum de religione in Gallia restituenda ejusque securitate actum fuit, ita ut Tibi, *secundum Deum*, acceptum referre debeamus, quidquid ibidem . . .; ad religionis bonum constitutum fuit. (Brief vom 4. Juni 1803.)

kannt war, auf die ſich Bignon und d'Agueſſeau berufen hatten, die durch alle rechtsgelehrte Franzoſen, von Pithou an bis Hericourt *), gelehrt, in Frankreich ſelbſt in Hinſicht der dogmatiſchen Bullen beobachtet war, und die keine Reſtrictionen

---

*) Durch Urkunden von Ludwig XI, von 1475, iſt befohlen, daß alle Bullen, Briefe und andere von Rom kommende Dinge durch Ortsbeamte an den Grenzen unterſucht werden ſollen, um zu ſehen, ob nichts gegen die Rechte des Königreichs und die Freiheiten der gallicaniſchen Kirche darin enthalten ſey. (Declaration des Königs d. d. Plessis-du-Parc-lez Tours 8ten Jan. 1475.

Franz I., indem er von dieſem Rechte ſprach, ſagte: es betreffe höchlich die Autorität, Macht und Präeminenz des Königs.

Pabſt Leo X. hat durch verſchiedene Breven, wovon das letzte durch Kardinal Sadolet unterzeichnet iſt, das Parlament von Provence, die Vollſtreckung ſeiner Reſcripte zu geſtatten: Hortamur in Domino ut debitae executioni demandare permittatis.

Bullen oder apoſtoliſche Briefe mit executorialiſchen, Bann- oder andern Vorladungen werden in Frankreich nicht vollzogen ohne das pareatis des Königs oder ſeiner Beamten. — Man hat immer ſorgfältig beobachtet, daß alle Bullen und Expeditionen, die von Rom kommen, unterſucht wurden, um zu ſehen, ob in denſelben nichts wäre, das auf irgend eine Weiſe den Rechten und Freiheiten der gallicaniſchen Kirche und dem Anſehen des Königs Nachtheil bringen könnte. (*Pithou*, Libertés de l'église gallicane art. 44. und 77.)

Die Bullen ſollen nicht geachtet werden, wenn man nicht offene Briefe vom König erhalten hat, um deren Protocollirung im Parlament nachzuſuchen. (*Bignon*, Reg. du parlement, 2. Jan. 1624.)

Vom Pabſt gegebene Reſcripte ſind für die Unterthanen des Königs nicht verbindlich, als wenn ſie mit ſeiner Vollmacht oder derjenigen verſehen ſind, welche er den ſouverainen Compagnien ſeines Königreichs bewilliget. (Oeuvres de d'Agueſseau, T. 11, p. 604.)

Wenn ſchon die franzöſiſchen Könige ſich nicht herausnehmen Glaubensfragen zu entſcheiden, deren Beurtheilung ſie den Bi-

leiden kann, als in Anſehung der Buß-Breven, die keine Publicität geſtatten *).

2) Der Pabſt that Einſpruch gegen den organiſchen Artikel, welcher erklärte, daß ohne förmliches Gutheißen der Regierung kein Legate, Nuncius oder Abgeordneter des heiligen Stuhls in Frankreich von einer Vollmacht Gebrauch machen könne; eine Anordnung, die zugleich aus den geſundeſten Maximen des jus publicum, aus der beſtehenden Gewohnheit der gallicaniſchen Kirche und aus dem 11. 12. 58. 59. 60. Artikel von Pithou geſchöpft iſt **).

ſchöffen überlaſſen, ſo kann man doch keine dogmatiſche Bulle publiciren ohne offene ins Protocoll des Parlaments eingetragene Briefe des Königs, weil die dogmatiſchen Bullen Clauſeln enthalten können, die den Rechten der Krone und der franzöſiſchen Kirche zuwider ſind. (d'Hericourt, Lois eccles. de France, t. 1. chap. XV. n. 8.

*) Man muß bemerken, daß dieſe Ausnahme, wenn es überhaupt eine iſt, ausdrücklich ſeit dem 6. Jan. 1804 vom Cultminiſter in einem Briefe an den Legaten des heil. Stuhls anerkannt wurde.

**) Art. 11. Der Pabſt ſendet nach Frankreich keine Legaten a latere ..., außer auf Forderung des allerchriſtlichſten Königs und mit deſſen Einwilligung; und der Legat macht von ſeinen Vollmachten keinen Gebrauch, außer in ſo weit und ſo lange es dem König gefallen wird, ohne irgend etwas zu unternehmen oder zu thun, das den heiligen Decreten, allgemeinen Concilien, Befreiungen, Freiheiten und Vorrechten der gallicaniſchen Kirche nachtheilig wäre.

12. Auf gleiche Weiſe ſchwort der Legate von Avignon .., ehe er von ſeinen Vollmachten Gebrauch macht in Ländern, die unter dem Gehorſam und Souveränetät des Königs ſtehen, und gibt das gleiche Verſprechen ſchriftlich, und ausdrücklich ſich keiner weltlichen Gerichtsbarkeit anzumaßen, noch die Unterthanen abzuziehen, noch die Beamten des Königs mit dem Interdict zu belegen oder in den Bann zu thun, oder etwas zu thun gegen die Freiheiten der gallicaniſchen Kirche, gegen die Edicte, Gewohnheiten, Statuten und Privilegien des Landes.

3. Seine Heiligkeit beſchwerte ſich über einen ſo gefaßten Artikel: „Die Decrete der auswärtigen Synoden, ſelbſt die der „allgemeinen Concilien, können in Frankreich nicht publicirt „werden, ehe die Regierung die Form derſelben, ihre Ueber„einſtimmung mit den Geſetzen, Rechten und Freiheiten des „Staats und alles unterſucht hat, was bei der Bekannt„machung die öffentliche Sicherheit gefährden oder intereſſiren „könnte.“ Es iſt dieſes die Maxime, die Pithou in folgenden Worten ausgeſprochen hatte: „die allgemeinen Concilien werden in Frankreich nicht angenommen und bekannt gemacht, als mit Erlaubniß und Autorität des Königs.“ Niemand kann übrigens unbekannt ſeyn, daß in den Jahren 1576, 1588 und 1644 die allgemeinen Stände des Reichs der Publication des Conciliums zu Trident ſich widerſetzten, und daß die Päbſte ſie zu wiederholten malen vergeblich von den Souveränen verlangten, deren Einwilligung ſelbſt dadurch für nothwendig anerkannt wurde, daß man darum anſuchte.

4) Seine Heiligkeit verlangte die Aufhebung des Artikels, welcher den Recurs an den Staatsrath, im Fall des Mißbrauchs der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, authoriſirte. Es wurde geantwortet, daß die Appellation wegen einer Nullität einer der unveränderlichſten Puncte der alten franzöſiſchen Jurisprudenz geweſen ſey, und daß niemals weder der Pabſt noch die Biſchöffe von unſern Königen eine ſtrenge Feſtſetzung der

---

58. Der Legat a latere kann ohne die ausdrückliche Beiſtimmung des Königs keine Vicare oder Subdelegirte zur Ausübung ſeiner Legatenwürde abordnen.

59 Und wenn es geſchieht, ſo kann er keine Macht gebrauchen, die Beneficien dieſes Königreichs zu ertheilen, wenn er in einem Lande ſich befindet, das nicht im Gehorſam des Königs iſt.

60. Und bei ſeiner Abreiſe iſt er gehalten, in Frankreich das Protocoll über die während der Zeit ſeiner Legation gemachten Expeditionen zu laſſen ꝛc.

Fälle erhalten hätten, in welchen dieſer Recurs Statt haben ſollte. Die Verfaſſer der Verordnung von 1667 haben anerkannt: „daß nichts den Geſetzen des Königreichs widerſpre„chender wäre, als die Appellationen wegen widerrechtlicher „Handlungen auf gewiſſe Fälle zu beſchränken; daß die Geiſt„lichen dieſes oft verlangt, daß man ihnen aber immer geant„wortet habe, daß man dieſe Materien nicht anders definiren „könne, als ſo, daß alles, was den Freiheiten der gallicani„ſchen Kirche, den heiligen, in Frankreich angenommenen Ca„nones, den Geſetzen des Königreichs und dem Anſehen des „Königs zuwider wäre, Veranlaſſung zu Mißbräuchen ſeye; „daß dieſe allgemeinen Regeln alles enthielten; daß man aber, „wenn man ſich ins Einzelne einließe, nicht im Sinn der großen „Männer, die darüber unterhandelten, handele, und, wenn „man gewiſſe Fälle beſtimmen wollte, den Geiſtlichen Gelegen„heit geben würde zu behaupten, daß man eine unendliche „Menge von Fällen nicht darunter begriffen hätte, die täglich „entſtehen und die ſchlechterdings erfordern, daß dabei das „königliche Anſehen einſchreite." Die Fälle der geſetzwidrigen Handlungen können alſo nicht beſſer beſtimmt werden, als ſie in dem organiſchen Geſetz von 1802 beſtimmt wurden, welches beſagt: „Die Uſurpation oder Ueberſchreitung der Gewalt, das „Zuwiderhandeln gegen die Geſetze und Verordnungen des „Staats, die Uebertretung der durch die in Frankreich ange„nommenen Canones geheiligten Regeln, die ſtrafbaren Ein„griffe in die Freiheiten, Gerechtſame und Gewohnheiten der „gallicaniſchen Kirche, und jedes Unternehmen oder jedes Ver„fahren, welches, in der Ausübung des Cultes, die Ehre der „Bürger gefährden, ihre Gewiſſen willkührlich beunruhigen, „gegen ſie in Unterdrückung, oder Beleidigung, oder in öffent„liches Aergerniß ausarten kann." Beinahe mit den nämlichen Worten hatte Pithou den 79. Artikel der gallicaniſchen Freiheiten abgefaßt: „Viertens, durch Appellationen genau angege„ben als gegen widerrechtliche Handlungen; als ſolche erklärten „unſre Väter jeden Eingriff in die Gerichtsbarkeit, oder frevel-

„haftes Unternehmen gegen die heiligen in dieſem Reiche an„genommenen Decrete und Canones, gegen die Rechte, Be„freiungen, Freiheiten und Vorrechte der gallicaniſchen Kirche, „Concordate, Edicte und Verordnungen des Königs, Be„ſchlüſſe ſeines Parlaments, kurz: gegen das, was nicht nur „das gemeine, göttliche oder natürliche Recht, ſondern auch die „Vorzüge des franzöſiſchen Reichs und der franzöſiſchen Kirche „geſchieht.“

5) Der römiſche Hof mißbilligte ferner die Artikel, welche erklärten, daß der katholiſche Cult unter der Leitung der Erzbiſchöffe, der Biſchöffe und der Pfarrer ſollte ausgeübt werden, und daß jedes eine Befreiung von der biſchöfflichen Gewalt oder eine Verleihung derſelben enthaltende Privilegium abgeſchafft bleiben ſoll. Der Pabſt wollte allgemeiner Biſchoff, unmittelbarer Pfarrer jeder Diöceſe, jeder Pfarrei ſeyn. Er ſcheute ſich nicht, die Wiederherſtellung dieſer Privilegien, dieſer mißbräuchlichen Exemtionen vorzuſchlagen, welche, nach Fleury *), blos eine Quelle der Trennungen in der Kirche geweſen ſind.

6) Der heilige Vater behauptete, kein Mönchsorden hätte in Frankreich aufgehoben werden können, ohne Mitwirkung des heil. Stuhls, und er ſetzte dieſe unbegreifliche Pretention dem Artikel entgegen, welcher ausſpricht, daß die Stiftungen dieſer Art im franzöſiſchen Reiche für immer aufgehoben ſind. Mag es der kirchlichen Gewalt zuſtehen, einen religiöſen Orden in der Kirche zu errichten, man könnte dieſe Meinung vertheidigen; aber dieſer Orden kann doch ſicherlich nur durch die weltliche Macht, und durch dieſe allein, im Staate exiſtiren;

---

*) 8te Rede über die Kirchengeſchichte, No. 4.

So viel kann man in dieſer Hinſicht mit Wahrheit ſagen, daß kein Kloſter, Kirche, Collegium, oder anderes geiſtliches Corpus von ſeinem gewöhnlichen Biſchoff kann eximirt ſeyn, um ſich als unmittelbar vom heil. Stuhl abhängig zu nennen, ohne Erlaubniß des Königs. (Pithou, Libertés de l'égliſe gallicane, art 71.

Die Exemtionen, ſagte Talon im Jahr 1670, ſind der heiligen Freiheit der Canones der Kirche zuwider. Man ſehe auch Févret, traité de l'abus L. III. c. 1. No. 12. etc.

und wenn er darin gegen ihren Willen erhalten werden könnte, ſo würde ſie in der That ſelbſt aufhören zu exiſtiren. Ueberdieß ſprach der Artikel, wovon die Rede iſt, mehr ein Factum als eine geſetzgebende Anordnung aus, denn die Mönchsorden waren ſeit 10 Jahren in Frankreich erloſchen.

Endlich widerſetzte ſich Pius VII. mit aller ſeiner Kraft der Unterweiſung der 4 Artikel von 1682, die durch eine Verordnung des das Concordat begleitenden organiſchen Geſetzes befohlen war; und dieſe letztere Reclamation war die, auf welcher man am lebhafteſten im Namen des heil. Vaters beſtand. Er brachte ſie ſelbſt unter allen Umſtänden, die ihm günſtig ſchienen dieſe 4 Artikel aufzuheben oder um ihr Anſehen zu bringen, wieder vor.

Während ſeines Aufenthalts in Paris forderte er vor allem zwei Dinge: die Wiedervereinigung von Romagna mit den Staaten des heil. Stuhls und den Widerruf der durch die Geiſtlichkeit von Frankreich im Jahr 1682 erklärten Maximen. Um dieſen zweiten Punct zu erlangen, hatte er ſich mit dem Briefe verſehen, welchen Ludwig XIV. im Jahr 1693 an Innocenz XII. geſchrieben *), und er ſchien an dem Erfolg gar nicht zu zweifeln. Er hoffte, bei ſeiner Rückkunft nach Rom ſich als Geſetzgeber der gallicaniſchen Kirche, als das einzige und unfehlbare Orakel der allgemeinen Kirche, als den Oberherrn der Concilien, und den Souverän der Könige ausrufen zu können. Denn dieſes waren eben die Titel, die ihm die Declaration von 1682 verweigerte; er wollte dieſe abſchaffen, um jene wieder anzunehmen.

Da er weder Romagna noch die Abſchaffung der vier Artikel erlangt hatte, ſo tröſtete ſich der Pabſt durch eine öffentliche Proteſtation gegen die Aufrechthaltung dieſer Maximen. Nach ſeiner Rückkehr nach Rom, ſprach er am 26. Juni eine

---

*) Er findet ſich in Essay historique sur la puissance temporelle des Papes T. II. p. 194 (4. Edit. 1818), und macht dem großen Ludwig wenig Ehre.

Allocution, worin er zuerſt dem Kaiſer der Franzoſen zwar Lobſprüche ertheilte *), dann gerieth er in eine dem Gegenſtand dieſer Rede ganz fremde Abſchweifung, die aber, unter einer leichten Hülle, eine wirkliche Verdammung der Lehre von 1682 enthielt. In der That gab er der angeblichen Reue eines Biſchoffs lange Lobſprüche, der ſich, ſagte der Pabſt, nicht nur den Conſtitutionen des apoſtoliſchen Stuhls gegen die Irrthümer des Baïus, des Janſenius und Quesnel **) unterworfen hätte, ſondern auch vorzüglich der dogmatiſchen Bulle Auctorem fidei, welche 85 Sätze des Conciliums zu Piſtoja verdammt. Seine Heiligkeit lobt dieſen Biſchoff beſonders darum, weil er alle dieſe Sätze und einen jeden derſelben unter den Qualificationen und in dem Sinn, den jene Bulle ausdrückt, verwerfe ***). Nun aber weiß man, daß eine der Verdam-

---

*) Potentissimum Francorum imperatorem; cui religionis . . in Gallia efflorescentis gloria debetur . . . cujus nomen fines terrarum pervasit, et cujus operâ Deus usus est, ut catholica religio in Galliis publicam rursus in lucem emergeret . . . . Atque hic sine gratissimi animi sensu commemorare non possumus hilaritudinem illam, comitatem, benevolentiam, animique propensionem; qua nos apostolica libertate desideria nostra exprimentes audivit et nostras . . . petitiones excepit.

**) Es iſt ſehr ſchwer geworden, jemand zu finden, der es der Mühe werth hält, noch zu wiſſen, worin dieſe Irrthümer beſtanden, und man mußte eine ſehr große Begierde haben, ihrer Erwähnung zu thun, um davon ſo bei dem Anlaß der feierlichen Krönung des Kaiſers zu ſprechen.

***) Formulam per venerabilem fratrem nostrum archiepiscopum Philippensem ei missam legit, admisit, suaque manu signavit. Hac ergo formulà, quam reparando scandalo publicam in cognitionem deduci concupivit, declaravit se pure et simpliciter, omninoque ex animo recipere et venerari constitutiones a sede apostolica factas, quibus Baji, Jansenii, Quesnellii, et illorum, qui eos sectati sunt, errores proscribuntur, praesertim vero bullam dogmaticam „*Auctorem fidei*“ qua 85 propositiones damnantur, e synodo Pistoriensi, quam ipse coëgerat et publicari jusserat, excerptae: has propterea propositiones omnes et singulas se reprobare et damnare iisque sensibus, quae in praefata bulla expressi sunt, denique in sanctae ecclesiae catholicae apostolicae Romanae, inque *omnimoda subjectione* veraque obedientia nobis, nostrisque successoribus, tanquam in Petri cathedra sedentibus et Jesu Christi vicariis, velle se vivere et mori.

mungen in der Bulle Auctorem fidei gegen die Zuſtimmung gerichtet iſt, welche das Concilium zu Piſtoja den 4 Artikeln der franzöſiſchen Geiſtlichkeit gab *). So ächtete alſo Pius VII., indem er eine Sentenz Pius des VI., ihrem ganzen Inhalte nach, ohne dieſen deutlich anzugeben, beſtätigte, ganz gemächlich die Maximen dieſer gallicaniſchen Kirche, in deren Schooß er ſo eben ſo ehrenvoll empfangen worden war. Man kann hier ein Beiſpiel von den dem römiſchen Hofe eigenen Kunſtgriffen merken: ab uno disce omnes **).

---

*) Die Bulle Auctorem fidei würde im Jahr 1794 von Pius VI. gegeben; ſie verdammt mehrere Beſchlüſſe der 1786 zu Piſtoja unter dem Schutze des Großherzogs (nachmaligen Kaiſers) Leopolds gehaltenen Conciliums. Die Stelle darin, welche die vier Artikel betrifft, lautet ſo: „Es darf auch die ausgezeichnete und trugvolle Verwegenheit der Synode von Piſtoja nicht mit Stillſchweigen übergangen werden (1794, nachdem Leopold II. 1792 geſtorben war), welche ſich unterſtanden hat, nicht nur mit Lob von der Declaration der franzöſiſchen Geiſtlichkeit vom J. 1682, die längſt vom heil. Stuhl gemißbilliget iſt, zu ſprechen, ſondern die, um ſie noch mit einer großern Auctorität zu bekleiden, ſie hinterliſtig in ein Decret mit der Aufſchrift de fide eingeſchloſſen hat; die die darin enthaltenen Artikel öffentlich angenommen, und die darin zerſtreueten Grundſätze durch ein öffentliches und feierliches Bekenntniß beſiegelt hat. . . Demzufolge, und da unſre ehrwürdigen Vorfahren, Innocenz XI. durch ſein Breve vom 11. Apr 1682, und nach ihm noch ausdrücklicher Alexander VIII. durch die Bulle inter multiplices, vom 4ten Auguſt 1690, um ihre apoſtoliſchen Pflichten zu erfüllen, die Acten der verſammelten franzöſiſchen Geiſtlichkeit gemißbilligt, abgeſchafft für null und nichtig erklärt haben: ſo fordert die Sorge unſers Hirtenamtes noch dringender von uns, die ſo fehlerhafte Annahme derſelben durch die Synode von Piſtoia, als verwegen, ärgerlich, und beſonders, nach den Beſchlüſſen unſrer Vorfahrer, dieſem apoſtoliſchen Stuhle ſehr ſchimpflich, zu verwerfen und zu verdammen, wie wir ſie denn durch dieſe unſre Conſtitution verwerfen und verdammen, und für verworfen und verdammt gehalten haben wollen.“

**) Als die päbſtlichen Archive nach dem J. 1809 nach Paris waren transportirt worden und der Einſicht der Gelehrten mehrere Jahre offen ſtanden, kamen manche auffallende Dinge an das Licht, z. B. die eigenthümliche Methode, daß die Päbſte manche öffentlich geſchloſſene Verträge dadurch caſſirten, daß ſie mit eigener Hand geheime Proteſtationen dagegen ſchrieben, darin die öffentlichen politiſchen Verhandlungen für ſich abgedrungen und alſo ungültig erklärten, und dieſe Proteſtationen ins Archiv niederlegen ließen. Z. B. T. II. p. 172-178 findet ſich eine geheime Proteſtation Alexanders VII. d. d. 15. Febr. 1664, durch welche er ſeinem

Was! wird man ſagen, war es wohl möglich, daß dieſer Hof im Jahr 1805 noch dachte, alle Fürſten und alle Kirchen unter ſeine Abhängigkeit zu ſetzen, in omnimoda subjectione. Ob er daran dachte! Man wird es von ihm ſelbſt erfahren; man wird aus den Inſtitutionen, die er an ſeine Nuncien ſandte, ſehen, was er von ſeinen Rechten und den heiligſten Maximen Hildebrands dachte.

Man hatte in Deutſchland proteſtantiſchen Fürſten zur Entſchädigung einige Kirchengüter gegeben; der heil. Stuhl wollte nicht, daß man darüber ohne ihn disponirte, und konnte hauptſächlich nicht leiden, daß man davon einen ſolchen Gebrauch machte. Dieß iſt der Gegenſtand vieler von Rom in den Jahren 1803, 4 und 5 verſandten Schriften und vorzüglich einer Inſtruction für den in Wien reſidirenden Nuncius, in welcher wir unter andern ſehr ſeltſamen Dingen *) auch Folgendes leſen:

„Nicht nur hat ſich die Kirche bemüht zu verhindern, daß „die Ketzer ſich nicht der Kirchengüter bemächtigen, ſondern ſie „hat noch weiter als Strafe gegen das Vergehen der Ketzerei, „die Confiscation und den Vermögensverluſt derer, die ſich „deſſen ſchuldig machten, aufgeſtellt. Dieſe Strafe . . . iſt be-

am 12. Febr. 1664 zu Piſa geſchloſſenen Vertrag (worin er wegen einer dem franzöſ. Geſandten zu Rom widerfahrenen Beleidigung Genugthuung gab, und mit den Worten ſchloß: „er bitte den König zu glauben, daß alle dieſe Worte und dieſe Geſinnungen ſehr aufrichtig ſeyen“) geradezu widerſpricht und ſagt: er habe jenen Vertrag nur wegen der Drohungen Ludwigs XIV, Truppen ins römiſche Gebiet rücken zu laſſen, auf den Rath der Cardinäle, geſchloſſen. Er proteſtire aber dagegen und erkläre alles für ungültig ꝛc. S. 207 — 222 iſt eine ähnliche Proteſtation Clemens XIII. vom 3. Sept. 1764 wegen Vertreibung der Jeſuiten aus Frankreich.

*) Z. B. Verwünſchungen gegen den weſtphäliſchen Frieden, la disastrosa pace di Westfalia; la pace di Westfalia segna una epoca sventuramente memorabile etc. Z. B. auch den Grundſatz, daß der Pabſt nicht der Eigenthümer, aber der oberſte Verwalter aller Kirchengüter iſt, welches der Verfaſſer der Inſtruction beweiſ't durch die Texte von Suarez und Leſſius, welche er als die angeſehnſten Theologen citirte: Questo è il sentimento dê più accreditati teologi.

„ſchloſſen, was die Güter von Privatperſonen betrifft, durch „eine Bulle von Innocenz III.; und in Rückſicht der Fürſtenthümer und Lehne iſt es eine Regel des canoniſchen Rechts: „Absolutos XVI. de Haereticis, daß die Unterthanen eines „ketzeriſchen Fürſten von aller Pflicht gegen ihn befreit bleiben, „freigeſprochen von aller Treue und Lehenspflicht. Wer auch „nur wenig in der Geſchichte bewandert iſt, dem können die „von Päbſten und Concilien gegen in der Ketzerei beharrende „Fürſten ausgeſprochene Abſetzungsſentenzen nicht unbekannt „ſeyn. In Wahrheit, wir ſind in ſo unglückliche Zeiten ge„fallen, zu einer ſolchen Erniedrigung für die Braut Jeſu „Chriſti, daß es ihr nicht möglich iſt, ſo heilige Maximen „in Ausübung zu bringen, noch nützlich ſie ins Gedächtniß zu„rückzurufen, und daß ſie gezwungen iſt, den Lauf ſeiner ge„rechten Strenge gegen die Feinde des Glaubens zu un„terbrechen. Aber wenn ſie ihr Recht nicht ausüben „kann, die Anhänger der Ketzerei von ihren Fürſtenthü„mern abzuſetzen und ſie ihrer Güter verluſtig zu erklären, „könnte man jemals zugeben, daß man, um ſie zu bereichern, „ſie ihrer eignen Domänen beraubte? . . Welch ein Gegenſtand „des Spottes würde ſie nicht den Ketzern ſelbſt ſeyn und den „Ungläubigen, welche, ihren Schmerz verhöhnend, ſagen wür„den, daß man endlich die Mittel gefunden habe, ſie tole„rant zu machen“ *).

---

*) Ma non solamente la chiesa ha procurato d'impedire che gli heretici non occupassero i beni ecclesiastici, ha in oltra stabilito, come pena del delitto dell' eresia, la confisca et perdita dei beni dagli eretici posseduti. Questa pena . . . è decretata per rapporto ai beni de' privati nella decretale d'Innocenzo III. riportata nel capo *Vergentis X de Haeret.*; et per quel che riguarda i principati, feudi, e pure regola del diritto canonico nel cap. *Absolutos*, XVI de Haereticis, che sudditi di un principe manifestamente eretico rimangono assoluti da qualunque omaggio, fedeltà ed ossequio verso del medesimo; e niuno che sia alcun poco versato nella storia può ignorare le sentenze di depositione pronunciate dai pontefici e dai concilj contro de' principi ostinati nell' eresia. Se non che siamo ora pur troppo giunti in tempi cosi calamitosi e di

Das iſt alſo, im Jahr 1805, das Betragen und die Grundſätze des römiſchen Hofes; er verkündigt keine neue Bulle gegen die 4 Artikel der franzöſiſchen Kirche; aber er beſtätiget eine Bulle von 1794, worin ſie mit dem Bannfluch belegt ſind; er proclamirt nicht ſein Recht, die Souveräne abzuſetzen, ſie ihrer Güter zu berauben, die Völker ihrem Gehorſam zu entziehen; aber weit entfernt auf dieſe Gewalt zu verzichten, hat er noch das Andenken daran lieb und werth und beklagt ſich über die Conjecturen, die ihm die Ausübung derſelben für jetzt unterſagen. Laſſe man andere Conjuncturen kommen, ſo wird man ſehen, was er thun wird, um ſich gegen allen Verdacht der Toleranz ſicher zu ſtellen.

Dieſes Jahr 1805 iſt äußerſt merkwürdig in der Geſchichte des Pabſtthums Pius VII. Damals weigerte er ſich ſeinerſeits, um ſich zu rächen, daß man ihm in Frankreich die Aufhebung der 4 Artikel verweigert hatte, ſeine Citadelle von Ancona zu befeſtigen und den Invaſionen der Engländer und Neapolitaner Hinderniſſe in den Weg zu legen. Wenig liegt ihm daran, daß ſeine eigenen Staaten der Schauplatz des Krieges werden; man iſt genöthigt, ſie auch gegen ſeinen Willen zu vertheidigen, und nachdem man ſie, ſeine innere Verwaltung reſpectirend, beſchützt hat, ſo beklagt er ſich, als wenn man ſie gewaltſam in Beſitz genommen hätte. Er nimmt die Agenten von England und Neapel auf; er erlaubt dem Miniſter Acton, dem heftigſten Feind von Frankreich, zu Rom das Centrum ſeiner Intriguen

---

tanta umiliazione per la sposo di Gesu Cristo, che siccome a lei non è possibile usare, così neppure è spediente ricordare queste *sue santissime massime di giusto rigore* contro i nemici e i rebelli della fede. Ma se non può *esercitare il suo diritto di deporre da loro principati* e di dichiarare decaduti da loro beni gli eretici, potrebbe ella mai positivamente permettere per aggiungere loro nuovi principati e nuovi beni, d'esserne spogliata elle stessa? . . . Quale occasione di diridere la chiesa non si darebbe agli eretici medesimi ed agl' increduli, i quali insultando al di lei dolore, direbbero esservi trovati finalmente i mezzi, onde farla *divenir tollerante!* etc.

zu gründen; er vertraut dem Mörder von Duphot die Polizei dieſer Stadt an, und erhebt von den Römern außerordentliche Steuern, die er als durch den Aufenthalt der Franzoſen erforderlich vorſtellt, während in der That alle Ausgaben dieſer Armee durch den kaiſerlichen Schatz bezahlt werden.

Vergeblich wollte man zu verſchiedenen Malen Pius dem VII. die Erhaltung ſeiner Staaten garantiren, wenn er einwilligte, zur gemeinſchaftlichen Sicherheit von Italien beizutragen, dadurch, daß er den Engländern ſeine Häfen ſchlöſſe. Seine halsſtarrige Weigerung hat das Syſtem von Wohlwollen, das man in Rückſicht auf ihn beharrlich befolgen wollte, verrückt. Seine Undankbarkeit wurde kund durch mehrere von ihm unterzeichnete Stücke, und vorzüglich durch einen langen, ganz von ſeiner Hand geſchriebenen Brief vom 30. Auguſt 1806 an den Cardinal Caprara gerichtet. Schon erinnerte er ſich nicht mehr, daß er nach Gott dem Kaiſer der Franzoſen die meiſte Dankbarkeit ſchuldig wäre; übrigens kannte er den Stand der europäiſchen Angelegenheiten ſo ſchlecht, daß er ſich nicht ſcheute, Oberherrſchaftsrechte über das Königreich Neapel wieder anzuſprechen; um dieſen Preis hatte er keinen Anſtand genommen, den neuen König von beiden Sicilien anzuerkennen; aber er behauptete, er allein könne über dieſe Krone gebieten, und daß man ihm dafür Lehnspflicht leiſten müſſe. Mit einem Wort, er willigte ein, den Bruder des mächtigſten Souveräns der Erde zu ſeinem Vaſallen anzunehmen. Hier iſt, ſagte er, das Königreich Neapel, ich werde es Ihnen geben, wenn Sie mein Diener ſind: Tibi dabo, si cadens adoraveris me.

Die neuen Bemühungen, die man 1807 machte, um eine ſo große Verblendung zu zertheilen, hatten blos eine Reiſe des Cardinals von Bayane von Rom nach Paris zur Folge. Er kam in der Eigenſchaft eines Unterhändlers, und man hatte das Recht zu glauben, daß er mit Vollmacht verſehen ſeyn würde. Aber nach unnützen Conferenzen bemerkte man nur zu ſehr, daß er nicht authoriſirt war, etwas abzuſchließen, und

daß ſeine Sendung blos den Zweck gehabt hatte, Zeit zu gewinnen, oder vielmehr zu verlieren. Anſtatt dem Cardinal von Bayane hinlängliche Vollmacht zu geben, nahm der heil. Vater ſogar diejenige zurück, welche der Cardinal Caprara, als Legat a latere, in Frankreich ausgeübt hatte. Die franzöſiſchen Biſchöffe, die bis dahin von den Legaten ſchnelle Antworten erhalten hatten, ſahen ſich genöthigt, eine directe Conferenz mit dem römiſchen Hofe zu unterhalten, deren Langſamkeit in der geiſtlichen Verwaltung ihrer Diöceſe viele Unannehmlichkeiten und Verlegenheiten zur Folge hatten. Es handelte ſich hauptſächlich von der Befugniß, gewiſſe Diſpenſationen zu bewilligen, eine Befugniß, die ohne Zweifel dem Episcopat anklebt, und welche die Biſchöffe der erſten Jahrhunderte unmittelbar ausgeübt hatten, welche aber ſich vorzubehalten der römiſche Hof im Schooße der Finſterniß des Mittelalters das Geheimniß gefunden hatte. Unglücklicherweiſe hatte man dieſe Schwierigkeiten im Concordat von 1801 nicht vorausgeſehen, und bis 1807, ſo lang die Legation des Cardinals Caprara dauerte, hatte man ſie nicht gefühlt. Als es daher keinen Legaten mehr gab, wandten ſich die Biſchöffe an den Pabſt, und baten ihn um ſo ausgedehnte Vollmachten, als die Umſtände verlangten; ſie baten ihn inſtändig, ihnen die Macht nicht zu entziehen, ihre Pflichten vollſtändig zu erfüllen. Dieß ward zu Rom der Gegenſtand von ſehr vielen Unterſuchungen und langweiligen Schriften, die für uns nichts Ueberraſchendes hätten, wenn ſie aus dem XIII. Jahrhundert datirt wären. Der einzige Artikel, der mitten unter dieſem Plunder bemerkt zu werden verdient, iſt der die Ehen betreffende. Man ſieht darin die Hartnäckigkeit des römiſchen Hofes, die von den Obrigkeiten nach dem Code Napoleon proclamirten Civil-Contracte für nichtig anzuſehen; und zu behaupten, daß es keine gültige Ehen gebe, als durch Dazwiſchenkunft des Prieſters, eine von der geſunden Theologie eben ſo wohl als von dem gemeinen Menſchenverſtand verworfene Thorheit.

Jedoch, nach Maaßgabe, als der Codex Napoleon in den

verſchiedenen Gegenden von Europa eingeführt wurde, ſchickte der römiſche Hof überallhin angebliche Inſtructionen, welche blos eine Entwickelung der inſocialen und unmoraliſchen Lehre, wovon die Rede war, darboten. Folgendes ſind einige Züge der Inſtruction, 1808, für Polen beſtimmt, wo man durch eine öffentliche Acte die ſacramentliche Einſegnung der Ehegatten mit der Vollziehung der bürgerlichen Geſetze vereinigt hatte.

*) „Ein ſolcher Vertrag, von einem katholiſchen Prälaten und einem königlichen Miniſter über einen ſo geheiligten

---

*) Una transazione così fatta, proposta da un vescovo cattolico a un regio ministro sobro un' oggetto sì sacro, considerata ne' suoi principj nelle sue consequenze e nel suo complesso, conduce direttamente allo scopo che si sono prefissi i moderni settarj, di far si che col fatto confessino i cattolici et accordino, che confessi ed accordi il papa stesso, non che i vescovi, *que le pouvoir de gouverner les hommes est indivisible* (Beaufort, Projet de réunion etc. Paris 1806 p. 8.) . . . Subito que si conceda da un vescovo cattolico in ordine ai matrimonj cattolici le publicazioni civili, i contratti civili, i divorzi civili, i giudicj civili prescritte da legge civili da legislatore cattolico in uno stato cattolico, si concéde che abbia questi podestà in ordine ai sagramenti, in ordine alla disciplina ecclesiastica, e che possa alterare la forma ed i diritti, derogare ai canoni, violare la liberta ecclesiastica e perturbare le coscienze; e che abbia in conseguenza l'assoluto potere nelle cose e cause puramente ecclesiastiche, sommamente privilegiate ed essentialmente dipendenti *à jure clavium*. Ch'è quanto dire che possa egli por mano all' incensiere, far prevaleri le sue leggi alle leggi della chiesa . . . O bisognava dissimulare e tollerare un disordine che una forza irresistibile impone, o, volendo parlare ed entrar in materia, era necessario che il vescovo facesse conoscere al regio ministro, que le dispositioni del codice in ordine al matrimonio non potevano applicarsi ai matrimonj cattolici in paese cattolico . . . Si se scorrano le storie delle nationi, non si trovera esempio che da un principe cattolico siasi mai imposto ai sudditi cattolici ne accosentito che loro s'imponga l'obbligo di fare, rispetto ai matrimonj, le pubblicazioni nel *comune*, le congiunzioni nel *comune*, e di discotere della validità o nullità di tali congiunzioni avanti *il giudice del circondario* . . . . Avrebbe il vescovo avuto un largo campo per farsi strada a dimostrare al ministro regio che in un paese dove la religione cattolica è religione dello stato, dominato da un principe cattolico, non si possano senza grande scandalo applicare ai cattolici le leggi risguardanti il matrimonio ne essigerneda essi l'osservanza;

„Gegenſtand vorgeſchlagen, der, in ſeinen Principien, in ſei„nen Folgen, in ſeinem ganzen Gehalt betrachtet, gerade zu „dem Ziel führt, das ſich die neuen Sectirer geſteckt haben, „nämlich zu machen, daß die Katholiken, die Biſchöffe, der „Pabſt ſelber bekenne, *daß die Macht, die Menſchen zu „regieren, untheilbar* iſt . . . Von Seiten eines katho„liſchen Biſchoffs in den katholiſchen Ehen bürgerliche Publi„cationen, bürgerliche Contracte, bürgerliche Scheidungen, „bürgerliche Urtheilsſprüche, vorgeſchrieben durch ein bürger„liches Geſetz, anzuerkennen, heißt dem Regenten eine Macht „über die Sacramente und die Kirchenzucht einräumen; das „heißt zugeben, daß er die Form und die Gebräuche ändern „kann, Canones abſchaffen, die Kirchenfreiheit verletzen, die „Gewiſſen beunruhigen; daß er folglich eine abſolute Auctorität „hat über rein kirchliche Sachen und Angelegenheiten, die we-

---

que sarebbe questo un attentato inaudito e una manifesta rivolta contro le leggi della chiesa, una novità inducente all' errore e allo schisma . . . Che se poi inutili si rendessero queste rappresentanze pastorali, altro non rimarebbe ai vescovi, che mettere nelle mani di Dio la causa sua e della sua chiesa, ed instruire il gregge alla loro cura commesso . . . .

1°. Che non vi è matrimonio se non sia contratto in quelle forme che la chiesa ha stabilite per la sua validità; 2°. che contratto una volta matrimonio secondo le forme dalla chiesa stabilite, non vi è podestà in terra che possa discioglierlo quanto al vincolo; 3°. che resta questo indissolubile non ostante l'adulterio del conjuge o la molesta coabitazione; 4°. che nel caso di dubbio matrimonio, alla sola chiesa appartiene giudicare sul merito, di modo que ogni altro giudicio di qualsiveglia altra podestà è giudicio incompetente, ed incapace ad autorizzare e render lecito il divorzio; 5°. que non ostando al matrimonio alcun impedimento canonico, è questo rato e valido, e perciò indissolubile, qualunque sia l'impedimento che vi frapponga indebitamente la laica podestà senza il consenso e l'approvazione della chiesa universale o del supremo suo cabo il Romano pontefice; 6°. que al contrario è irrito e nullo qualsivoglia matrimonio contratto con impedimento canonico dirimente abrogato dal sovrano per solo abuso di podestà; e però doversi in coscienza considerar come nullo da ogni cattolico sino a che non sia rivalidato mediante la dispensa legittima della chiesa, se pure l'impedimento che lo rende nullo sia capace di dispensa.

„ſentlich privilegirt und abhängig ſind von der Gewalt der „Schlüſſel: das heißt ſagen, daß er die Hand an das Rauch„faß legen, ſeine Geſetze über die der Kirche erheben kann ... „Entweder mußte man eine von einer unwiderſtehlichen Ge„walt auferlegte Unordnung nicht zu bemerken ſcheinen und ſie „dulden, oder wenn man ſprechen und ſich in die Materie ein„laſſen wollte, ſo mußte der Biſchoff dem königlichen Miniſter „zu erkennen geben, daß die Anordnungen des Codex, in Be„treff der Ehe, keine Anwendung litten auf katholiſche Ehen „in einem katholiſchen Lande ... Wenn man die Geſchichte „der Nationen durchläuft, ſo wird man darin nicht ein ein„ziges Beiſpiel finden von einem katholiſchen Fürſten, der ſei„nen Unterthanen die Verpflichtung auferlegt, oder zugibt, „daß man ſie ihnen auflege, ihre Ehe vor der Gemeine bekannt „zu machen und zu erklären, und die Gültigkeit oder Nullität „derſelben von dem Richter des Kreiſes zu unterſuchen.... „Ein weites Feld hätte ſich dem Biſchoff geöffnet, dem königl. „Miniſter zu zeigen, daß in einem Lande, wo die katholiſche „Religion die Staats-Religion iſt, in einem Lande, das von „einem katholiſchen Fürſten beherrſcht wird, man ohne großes „Aergerniß die Geſetze des Codex, in Betreff der Ehen, nicht „auf Katholiken anwenden noch von ihnen deren Beobachtung „fordern kann; daß dieß ein unerhörtes Attentat, und eine of„fenbare Empörung gegen die Geſetze der Kirche wäre, eine „Neuerung, die zum Irrthum und Spaltung führt.... „Wenn dieſe Paſtoral-Gegenvorſtellungen unnütz wären, ſo „bliebe den Biſchöffen nichts übrig, als ihre Sache und die „Sache der Kirche in die Hände Gottes zu übergeben, und „die ihrer Sorge anvertrauten Heerden wohl zu unterweiſen, ..

„1) daß es keine Ehe gibt, wenn ſie nicht in den For„men geſchloſſen iſt, welche die Kirche aufgeſtellt hat, um ſie „gültig zu machen; 2) daß, wenn eine Ehe einmal nach den „von der Kirche aufgeſtellten Formen geſchloſſen iſt, keine Ge„walt auf der Erde das Band derſelben löſen kann; 3) daß „es unauflöslich bleibt, ungeachtet des Ehebruchs und aller

„Unannehmlichkeiten des Beiſammenwohnens; 4) daß, im Fall „einer zweifelhaften Ehe, es der Kirche allein zuſteht, über „ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit zu urtheilen, alſo, daß jedes „andere Urtheil, das von irgend einer andern Macht kommt, „incompetent und unfähig iſt, die Eheſcheidung zu authoriſi„ren oder ſie erlaubt zu machen; 5) daß eine Ehe, der ſich „kein canoniſches Hinderniß entgegenſtellt, gut, gültig und „alſo unauflöslich iſt, was auch die weltliche Macht für ein „Hinderniß unrechterweiſe, ohne Einwilligung und Billigung „der allgemeinen Kirche und ihres Oberhauptes, des römiſchen „Pabſtes, ihr entgegenſetzen mag; 6) im Gegentheil, man „muß jede Ehe für nichtig, für ganz ungültig achten, welche, „ungeachtet eines durch den Souverän widerrechtlich aufgeho„benen kanoniſchen trennenden Hinderniſſes geſchloſſen iſt; und „daß jeder Katholik eine ſolche Ehe in ſeinem Gewiſſen für „nichtig achten muß, bis ſie durch eine geſetzmäßige, von der „Kirche bewilligte Dispenſation gültig gemacht iſt, in ſo fern „das Hinderniß, das ſie nichtig macht, eine Dispenſation „zuläßt."

Der Biſchoff von Warſchau hatte geſagt: daß die Dispenſationen des Codex Napoleon, in Betreff der Ehe, keine Schwierigkeit zeigten; daß ſie nichts anordneten, das den Geſetzen Gottes und der Kirche zuwider wäre, und daß alſo jedermann verbunden wäre, ſich darnach zu richten *). Auf dieſe verſtändige Betrachtung antwortet der römiſche Hof in folgenden Ausdrücken:

**) „Wie! Es ſollte kein dem Geſetz Gottes und der „Kirche entgegenſtehender Befehl ſeyn, der erklärt, daß die

*) Si attendamus ad leges civiles codicis Napoleonis quoad matrimonium, nulla obvenit difficultas, quia nihil mandant, quod sit legibus Dei et ecclesiae contrarium, et consequenter quilibet eas servare tenetur.

**) E non è un comando opposto alla legge di Dio e della chiesa, quello col quale s'inabilita l'uomo a prendre moglie prima dei 16 anni compiti, e la donna prima dei 15 compiti, nel qual comando s'includono anche quelli che

„Geſchiedenen ſich nicht wieder vereinigen können, und unter „der Zahl dieſer Geſchiedenen ſelbſt diejenigen begreift, deren „Scheidung die Geſetze der Kirche und Gottes verletzt! Es „wäre keine den Geſetzen Gottes und der Kirche widerſtrei„tende Anordnung, welche eine Ehe eines jungen Mannes „unter 16 Jahren und eines Mädchens unter 15 Jahren au„thoriſirte, ſelbſt außer den außerordentlichen Fällen, wo die „Ehe für Perſonen dieſes Alters ein nothwendiges Hülfsmittel „und eine unerläßliche Verbindlichkeit wäre! So wäre denn „das keine den Geſetzen der Kirche und Gottes entgegenſte„hende Maxime, welche der Regierung die Befugniß läßt, „wegen eines trennenden Hinderniſſes zu diſpenſiren, welches „aus der Verſchwägerung im erſten und zweiten Grade ent„ſteht! Und, um alles zu ſagen, heißt der nicht Gott und die „Kirche beleidigen, wenn man Geſetze macht, welche die Kir„chenzucht in einer ſo delicaten Materie umkehren?“

Der römiſche Hof erklärt hierauf, daß es ein Irrthum iſt, die Ehe als einen Civil-Vertrag anzuſehen, „hauptſäch„lich ſeit die Ehe unter dem evangeliſchen Geſetze zur Würde „eines Sacraments erhoben worden iſt, und daß ſie dadurch „eine geheiligte, von aller Art profaner Geſetze ihrer Natur „und Gültigkeit nach unabhängige Sache geworden iſt. . . . „Und, fährt der römiſche Hof fort, es iſt ſo wahr, daß die „Natur, die Gültigkeit der Ehe, vorzüglich unter dem „evangeliſchen Geſetz, unabhängig iſt von jedem durch bür„gerliche Geſetze errichteten Civil-Contract, daß das Conci„lium zu Trident jede Ehe für nichtig erklärt hat, in Rück„ſicht des Sacraments und in Rückſicht des Contracts, die

prima di tale età non avessero altro legittimo rimedio alla concupiscenza che il matrimonio e fossero percio in coscienza obbligati a contrarlo! E non è contrario alle leggi di Dio e della chiesa il risservare al Governo le facoltà di dispensare dall' impedimento dirimente di secondo grado d'affinità misto col primo! E per dir tutto, non è un offender Deo e la chiesa il far leggi che sovvertono la disciplina ecclesiastica in materia si gelosa!

„ohne die feierlichen, von ihm vorgeſchriebenen Formen würde „geſchloſſen ſeyn: das Concilium hätte dieſes nicht thun kön„nen, wenn die Ehe ihrer Natur nach zwei ſo verſchiedene „Contracte, wie man behauptet, in ſich begriffe, zwei Ver„träge, die von zwei verſchiedenen Gewalten abhingen, einen „bürgerlichen Vertrag für ſeine Gültigkeit von Civilgeſetzen „abhängig, und einen religiöſen, von den Geſetzen der Kirche „abhängigen Vertrag" *).

Hier weiß der Verfaſſer dieſer ultramontanen Inſtruction ſelbſt nicht, worin die vernünftige Lehre beſteht, gegen welche er declamirt; denn man behauptet keineswegs, daß es zwei Contracte in der Ehe gebe, der nichts anders iſt und nie etwas anders ſeyn kann, als ein bürgerlicher Vertrag. Die ſacramentliche Einſegnung, welche die Eheleute in der Kirche hernach bekommen, bewirkt keinen Vertrag; ſie trägt nur, wie alle andere Sacramente, zur Heiligung derer bei, welche würdig ſind, ſie zu empfangen. Man kann übrigens nicht genug wiederholen, daß die Disciplinargeſetze, die vom Concilium zu Trident ausgingen, niemals Geſetzeskraft in Frankreich hatten, und daß einer der wirkſamſten Beweggründe, die man hatte, ihre Publication nicht zu erlauben, in der Unmöglichkeit beſtand, die Geſetzgebung dieſes Conciliums in Betreff der Ehen zu authoriſiren. Z. B. es erklärt die Ehen minderjähriger Kinder für gültig, die ohne Wiſſen ihrer Eltern geſchloſſen ſind, eine Anordnung, welche in einem weislich regierten

*) Specialmente dopo che è stato nella legge evangelica inalzato alla dignità di sagramento, e reso perciò sacro e independente da qualsivoglia legge profana . . Ed è tanto vero che il valore del matrimonio, specialmente nella legge evangelica, è independente da ogni contratto civile stabilito dalle leggi civili, che il concilio di Trento dichiarò irrito e nullo il matrimonio e in raggione di sagramento e in raggione di contratto sempre che si contra esse senza la solennita da esso proscritte: cio che non avrebbe potuto fare, se il matrimonio includesse di sua natura due distinti contratti, come si aserisce, da due distinte podestà dipendenti, l'uno civile dipendente per la sua validita dalle legge civili, l'altro religioso dipendente per il suo valore dalle leggi della chiesa.

Staate nicht kann zugelaſſen werden. In dieſem Betreff läuft die Frage darauf hinaus, zu wiſſen, ob, weil die eheliche Einſegnung ein Sacrament iſt, die Souveräne den Prieſtern den ganzen Theil der bürgerlichen Rechtsgelehrſamkeit, der die Ehen betrifft, überlaſſen müſſen?

Vor 1789, da der Ehecontract und die Einſegnung zu gleicher Zeit geſchah, war der Prieſter, in Rückſicht des Contracts, als Civilbeamter betrachtet, und mußte ſich nach den bürgerlichen, die Ehe betreffenden Geſetzen richten, beſonders nach dem Edict von 1556, der Verordnung von Orleans von 1560, der von Blois, dem Edict von Melun, dem Edict von 1606, 1639 und 1697. Alle dieſe Geſetze ſetzen voraus, daß der bürgerlichen Gewalt unſtreitig das Recht gebührt, dieſer Gültigkeit eines Ehecontracts nothwendige Bedingungen feſtzuſetzen. Seit man dem Prieſter nur die ſacramentliche Einſegnung der Ehe läßt, und ein blos bürgerlicher Beamter beauftragt iſt, den Civil-Act oder Contract zu conſtatiren, iſt alles in die rechte Ordnung zurückgekehrt, welche die Päbſte durch ihre Decretalen umgeſtürzt hatten.

Pius VII. bewilligte am 17. Auguſt 1808 dem Cardinal Cambaceres für fünf Jahre die nämlichen Vollmachten, die er den Biſchöffen für die Zeiten der Unruhen bewilligt hatte, unter andern die Vollmacht, wegen vorbehaltener Fälle zu abſolviren, wenn man wegen Uebertretung der Bulle in coena domini ſich ſtraffällig gemacht hatte, einer Bulle, welche die ärgſten Eingriffe in die Rechte der Civil-Authorität macht!

Pius VII. publicirte 1808 eine Proteſtation, worin er ſich den Titel eines Hirten der univerſellen Kirche beilegte *), und als ein notoriſches Factum behauptete, daß ſelbſt vor der Regierung Pipins des Kurzen dieſe Domänen

---

*) Il papa non è il simplice vescovo di Roma, come si è impropriamente asserito, ma il pastore insieme della *chiesa universale*, ed ha perciò il diritto di scegliere i ministri ed i cooperatori del suo apostolato fra tutte le nazioni dell' orbe.

der Kirche von Rom gehört hätten, und daß der Vater Karls des Großen ſie nur dem ſouveränen Pabſt wiedergegeben hätte *).

Wir werden kein Fragment der geheimen Inſtructionen citiren, die am 22. und 29. Mai von Pius VII. an die Biſchöffe gerichtet wurden; die lebhafte Empfindlichkeit, die ſie dictirt hat, muß den unüberlegten und ſehr unchriſtlichen Ausdrücken, die man darin auf jeder Zeile findet, zur Entſchuldigung dienen. Man hat Urſache anzunehmen, daß ſolche Schriften ohne vorherige Ueberlegung entworfen worden ſind.

Damals aber faßte der heil. Vater einen Entſchluß, von dem er nicht mehr abgegangen iſt, den, ſeine geiſtlichen Functionen zur Unterſtützung ſeiner weltlichen Prätenſionen zu mißbrauchen.

Es war gebräuchlich, jede Bulle einer canoniſchen Inſtitution mit einer an den Souverän gerichteten Bulle zu begleiten, um ſeinen Schutz zu Gunſten des neuen Prälaten zu erbitten. Pius VII., der bis dahin ſich immer nach dieſem Gebrauch gerichtet hatte, unterließ ihn ſeit dem Juli 1808, wo er den Biſchoff von Troyes einſetzte; der Kaiſer aber, zu erhaben über eine ſolche kindiſche Beleidigung, erlaubte nicht, daß man auf dieſe päbſtliche Unhöflichkeit Acht hatte, und befahl, den Biſchoff in Beſitz zu ſetzen.

Als ein Decret vom 21. Nov. 1808 das Departement Tarn=et=Garonne gebildet und Montauban zur Hauptſtadt beſtimmt hatte, hatte man vor, daſelbſt ein Biſthum zu gründen, und bat ſeine Heiligkeit, deſſen Errichtung zu genehmigen. Was that der Pabſt? Er machte eine Bulle, wodurch er, aus eigener Bewegung, aus Vollmacht ſeiner apo=

*) E noto ch'erano esse da un epoca assai più remota in potere de' Romani pontifici per una libera dedizione dei popoli abbandonati dagli imperadori dell' Oriente; che occupato poscia dai Lombardi l'esarcato di Ravenna e la pentapoli che comprendeva tali provincie, Pipino illustre e pio genitore di Carlo Magno lo ritorse dalle loro mani e lo *restituti* con un atto di donazione al pontefice Stefano.

ſtoliſchen Gewalt, in Rückſicht auf das Verlangen der Einwohner, und der Zuſtimmung der Biſchöffe von Toulouſe, Cahors und Agen, und nicht in Folge des kaiſerlichen Decrets, im franzöſiſchen Reich ein neues Bisthum ſtiftete, wobei er bis ſieben mal wiederholte, daß er es ſey, der es errichte (per nos, ut praefertur, erecta), und indem er, man weiß nicht welches, Decretal Boniface des VIII. citirte, den er ſeinen Vorgänger glücklichen Andenkens (felicis recordationis) nannte. Man hätte gern das Ungeziemende einiger grämlichen Ausdrücke verziehen, welche die erſten Zeilen dieſer Bulle füllten, aber ſie war an ſich ſelbſt zu unvereinbar mit den Maximen der franzöſiſchen Kirche, als daß ihre Publication geduldet werden konnte.

Jedermann weiß, daß nach dem 4. und 5. Artikel des Concordats von 1801 der Pabſt nur in Folge der vom Kaiſer geſchehenen Ernennungen die canoniſchen Inſtitutionen geben ſollte; auch waren bis 1808 dieſe Ernennungen immer in den Bullen der Einſetzung erwähnt worden. Aber am 13. April 1809 ſchickte der heil. Vater für den Erzbiſchoff von Mecheln eine Bulle ab, die dieſer Ernennung nicht erwähnte und dieſen Metropoliten mehr zu ernennen als einzuſetzen ſchien. Der Kaiſer, den der Krieg und Sieg in Deutſchland beſchäftigte, erhielt dort Bericht von dieſem neuen Beginnen, und erklärte, um ſo erbärmliche Händel kurz abzuſchneiden, durch eine Note aus dem Lager von Schönbrunn datirt, er willige ein, in den Einſetzungsbullen nicht mehr genannt zu werden, unter der Bedingung, daß die Forderung dieſer Bullen künftig blos von ſeinem Miniſter, und nicht von ihm ſelbſt, unterzeichnet würde. Es wäre traurig zu denken, daß dieſe äußerſte Mäßigung eines ſiegreichen Souveräns den römiſchen Hof in ſeinem Syſtem der Zwietracht und Anmaßung nur ſollte muthiger gemacht haben: Indeß der heil. Vater ergriff dieſe Gelegenheit nicht, ſeine Prärogative zu vermehren, dieß unverhoffte Mittel, mit ſo vielem Vortheil aus einem ungleichen Kampfe zu kommen; und ſeit dieſer Zeit beſtand er hartnäckig darauf, die canoniſche

Einſetzung aller neuernannten Biſchöffe in Frankreich zu verweigern. Schon ſeit mehreren Jahren handelte er ſo in Rückſicht auf Deutſchland, wo er beinahe das Episcopat erlöſchen ließ: weil man einige ehemalige Kirchengüter proteſtantiſchen Fürſten, die man entſchädigen mußte, überlaſſen hat, ſo will er, daß die katholiſchen Kirchen ohne Hirten bleiben; dieß iſt, für einen Pabſt, eine ſeltſame Art ſich zu rächen.

Indeß durften in Frankreich die vom Kaiſer zufolge des Concordats geſchehenen Forderungen nicht ohne Effect bleiben. Man hätte, wie ſonſt, unter Heinrich III., Heinrich IV., ſelbſt unter Ludwig XIII., die Prälaten, welche der Pabſt ſo lange aufſchob einzuſetzen, unmittelbar in Beſitz einweiſen können: man wollte aber lieber, wie unter Ludwig XIV., ihnen erlauben, ihre Diöceſen unter dem Titel von Generalvicarien oder durch die Kapitel ernannte Verwalter zu regieren. Innocenz XI., Alexander VIII., Innocenz XII. hatten ſtillſchweigend dieſe proviſoriſche Anordnung gebilligt, worüber eigentlich der König allein das Recht gehabt hätte ſich zu beklagen, weil ſie die königliche Prerogative herabzuſetzen ſchien.

Die Wahrheit zwingt uns zu bekennen, daß die Kapitel Anſtalten der neueren Zeit ſind, deren Rechte nur bis ins Mittelalter hinaufſteigen; aber der römiſche Hof beruft ſich und empfiehlt ſelbſt kirchliche Vorſchriften, welche im Laufe der letzten Jahrhunderte die Gerichtsbarkeit der Domkapitel gegründet und erhalten haben. Man durfte alſo erwarten, daß Pius VII., nach dem Beiſpiel ſeiner Vorfahren, ſich jeder Reclamation gegen das verſöhnende Syſtem enthalten würde, worin der Kaiſer zu willigen geruht hatte. Auch in dieſer Hoffnung täuſchte man ſich; und es iſt uns noch übrig zu ſagen, wie der Kardinal di Pietro, das Orakel des Pabſts, ſich beſtrebte, während des ganzen Jahres 1810 den Frieden des franzöſiſchen Kaiſerreichs zu ſtören. Geheime Vollmachten in Rom auszuüben waren dieſem Cardinal gelaſſen worden, der bei ſeiner Abreiſe aus dieſer Stadt ſie dem Gregori und Sala übergab, welche ſie, wie er, mißbrauchten. Durch die

Sorge dieſer drei Perſonen und ihrer Correſpondenten geſchah es, daß eine Sammlung von Schmähungen und Lügen in Italien gedruckt, in Lyon nachgedruckt, und im Dunkeln einigen gläubigen Leſern ausgetheilt wurden. Aber die Bewegungen des Kardinals wurden nach dem Senatsconſult vom 17. Februar 1810 immer thätiger, welches den Wunſch Italiens, Europens und der Kirche erfüllte, und endlich die weltliche Macht des Pabſts abſchaffte.

Dieſes Senatsconſult machte nur Unordnungen und Aergerniſſen ein Ende: indem es die Päbſte von irdiſchen Sorgen befreite, die ihnen das Evangelium verboten hatte, behielt es ihnen vollſtändig die Mittel vor, ehrwürdige Pontifen zu ſeyn und mit Glanz den Stuhl dieſes erſten Apoſtels einzunehmen, der nicht regierte, der nicht an das Regieren dachte, und deſſen Nachfolger, 8 Jahrhunderte lang, keine weltliche Fürſten waren. Aber Pius VII. wollte es ſeyn, der Kardinal di Pietro wollte, daß er es wäre, und es ſchien ihnen, daß das wirkſamſte Mittel, dieſen Thron wieder zu erwerben, wäre, eine Spaltung im Schooß der gallicaniſchen Kirche zu veranlaſſen, oder wenigſtens der Regierung Furcht vor einer ſolchen Unordnung beizubringen.

Nicht nur gelang dieſes Unternehmen nicht, ſondern die Wirkungen ſo vieler Umtriebe fiengen erſt an am Ende des Jahres 1810, nach der Ernennung eines neuen Erzbiſchoffs von Paris, ein wenig bemerkbar zu werden. Der neue Metropolitan, durch das Domkapitel mit eben den Vollmachten bekleidet, welche vorher dem Kardinal Feſch waren übertragen worden, erhielt vom Pabſt einen Brief, der dieſelben für nichtig erklärte, und der ſelbſt annahm, daß der Kardinal Feſch ſie für unzulänglich gehalten hätte; worin dem heil. Vater ſeit dem förmlich durch dieſen Prälaten widerſprochen worden iſt. Aber eine weit merkwürdigere Depeſche iſt diejenige, welche der Kardinal di Pietro am 11. Nov. 1810 an ſeine Heiligkeit ſchrieb, um ihm das Betragen vorzuzeichnen, das er von nun an zu befolgen hätte. Es handelte ſich vorzüglich

davon, den durch den Kaiſer ernannten und von den Kapiteln authoriſirten Biſchöffen apoſtoliſche Vicarien entgegenzuſetzen, welche Altar gegen Altar errichten ſollten. Um dieſen Zweck zu erreichen, ſandte der Kardinal dem Pabſt Modelle von Breven, welche er ihm vorſchreibt an die Biſchöffe, Kapitel, und an dieſe Vicarien zu ſenden, welche die Werkzeuge der Spaltung ſeyn ſollten. Pius VII. antwortete am 30. Nov. dem Kardinal di Pietro, dankt ihm für die Belehrung, macht ſich daran, die eben erwähnten Formeln abzuſchreiben, und adreſſirt ſie an die Domherren zu Florenz, Aſti und Paris. Thun dieſe Breves Erwähnung des Concordats von 1801 oder ſelbſt des von 1516? keineswegs. Sie citiren im Gegentheil Bullen von Julius III., Clemens VII., Julius II., Alexander V., und ſelbſt ein Decretale Bonifaz des VIII. glücklichen Andenkens, eingerückt, ſagen ſie, in die Sammlung der Extravagantes. Dieſes iſt eine der canoniſchen Compilationen, welche die Päbſte im Laufe des Mittelalters publicirt haben, und deren Auctorität die franzöſiſche Kirche nie anerkannt hat. Das ſind alſo die Texte, welche der Pabſt anführt, um ſich in einen Univerſalbiſchoff umzugeſtalten, und um zu prätendiren, daß die franzöſiſchen Diöceſen durch Vicarien, die von ihm alle Gewalt erhalten ſollen, regiert werden ſollen. Dieſe Vicarien mußten, indem ſie dieſe Vollmachten in Uebung ſetzten, immer Sorge tragen, den Character und Urſprung derſelben anzuzeigen; ſie mußten ſich ausdrücklich Delegirte des heil. Stuhls tituliren *).

Wir wagen zu behaupten, daß es in den Jahrbüchern der gallicaniſchen Kirche keine Epoche gibt, wo ſie eine ſolche Regierung geduldet hätte, und wir wiſſen nicht, was in dieſer Sache Hildebrand ſelbſt Unerhörteres vorzuſchlagen gewagt hätte.

---

*) Demum conceduntur sub ea conditione, ut in exercitio uniuscunque ex commemoratis facultatibus expresse declaretis, illas a vobis concedi tanquam a sedis apostolicae delegatis, quae declaratio in ipso actus tenore inserenda erit.

Indem Seine Heiligkeit den Domherren von Florenz das Machwerk des Kardinals di Pietro ſandte, ſetzte Sie voraus, daß das Kapitel dieſer Kirche Ihren Rath verlangt habe; aber alle Domherren derſelben widerlegten dieſe Hypotheſe, und kamen übrigens überein, den vom Kaiſer ernannten Erzbiſchoff in den Functionen eines Verwalters zu erhalten.

Der Verſuch des heil. Vaters bei dem Kapitel von Aſti hatte keinen beſſern Erfolg; und in dem von Paris fand ſich nur Ein Domherr, der ſo bedaurungswürdigen Einflüſterungen das Ohr lieh. In der That fand man bei dieſem Domherrn eine Schmähſchrift im Manuſcript gegen die Biſchöffe (unter dem Titel: „von den ernannten Biſchöffen, und von ihrer Sendung in die vacanten Kirchen, um davon Beſitz zu nehmen“), aber dieſe Schmähſchrift nimmt eine ſo tiefe Unwiſſenheit der Kirchengeſchichte an, ſie kündigt eine ſolche Verachtung alles Wohlſtandes und aller Geſetze an, und iſt ſo plump aufrühriſch, daß deren Bekanntmachung weit unnützer als gefährlich geweſen wäre. Der Verfaſſer ſagt mit eigenen Worten: daß er Befehl habe, den Frieden ſeiner Mitbürger zu ſtören. Um dieſe erbauliche Sendung zu erfüllen, gibt er, ſo viel an ihm iſt, das Signal zur Spaltung, indem er ſowohl die vom Kaiſer ernannten Biſchöffe, als die Kapitel, die ſie annehmen, und alle die irgend eine geiſtliche Auctorität in ihnen anerkennen, für ſchismatiſch erklärt.

Der Kardinal di Pietro wohnte damals zu Semur; von hier verſandte er ſeine Befehle ſowohl nach Savona als nach dem Weſten und Norden von Frankreich. Seine Emiſſarien erſchöpften ſich in vergeblichen Bemühungen, überall eine Secte angeblicher **reiner Katholiken** zu organiſiren *),

---

*) In mehreren Diöceſen bildete ſich eine Secte von **reinen Katholiken**, die einen heimlichen Cult übten, wobei Prieſter, die ſich der Aufſicht der Biſchöffe entzogen und der Regierung keine Sicherheit wegen der von ihnen gelehrten Grundſätze und Moral gaben, anweſend waren. (Bericht der Kardinäle Feſch, Maury, Caſelli, der Erzbiſchöffe von Tours und Mecheln, der Biſchöffe von Evreux, Trier und Nantes vom 6. März 1811.)

die ſich der Gerichtsbarkeit der Biſchöffe und Kapitularverwalter entziehen und nur auf die apoſtoliſchen Vicarien hören ſollten. Aber alle dieſe Umtriebe erzielten blos die Vernunft einiger müßiger und verlaſſener Weiber und von einigen jungen Seminariſten zu verwirren. Der Einfluß des Kardinals di Pietro war nur in einigen verrufenen Erziehungshäuſern zu bemerken ꝛc. — —

So weit der franzöſiſche Verfaſſer dieſer Darſtellung des Betragens der Päbſte im Anfange des 19ten Jahrhunderts. Fragt man, wie proteſtantiſche Gelehrte über dieſe Sache urtheilen? ſo findet ſich die Antwort in folgenden Worten der Heidelberger Jahrbücher No. 14. vom J. 1818, S. 211 flg.

„Das ungeheure Abweichen der Kirchenverfaſſung nicht nur von der Urverfaſſung im neuen Teſtament, nicht nur von der Verfaſſung der noch durch jüdiſche und heidniſche Gewalt verfolgten Kirche, ſondern auch von dem Verhältniß, welches zwiſchen den zur Kirche übergegangenen Regenten (von Conſtantin bis Karl den Großen) und den Kirchenvorſtänden rechtlich geworden war, und das immer weiter und bedenklicher abgewichen und abwärts gelenkt worden iſt, entſtund vornehmlich in vier Stufen, wovon die zwei erſten mächtig aufſteigend, die zwei andern zwar herabſteigend, aber immer wieder nach dem Uebermaaß ſtrebend ſich zeigen.

Die erſte iſt: eine Menge ſogenannter apoſtoliſch-päbſtlicher Decrete, welche im 9ten Jahrhundert aus litterariſcher Unwiſſenheit und Selbſttäuſchung für ächte Vorſchriften der älteſten Päbſte vor Siricius gehalten und erſt ſeit dem Concil zu Baſel (wo einiges Zweifeln des ſcharfſehenden Kardinals Nicolaus von Cuſa in ſeiner Schrift de concordantia catholica L. III. c. 2. bekannt wird), vornehmlich aber durch die Einreden der proteſtantiſch-forſchenden Sammler der Magdeburgiſchen Centurien und durch Blondels *Pseudo-Isidorus* vapulans als abendtheuerlich erdichtet bekannt wurden. Vor der endlichen Ueberweiſung dieſer Erdichtung war in der langen Zwiſchenzeit leider! ſchon das meiſte Unrichtige davon in die

gebrauchteſten Sammlungen der römiſch-päbſtlichen Kirchenrechtslehre übergegangen. Dieſes pſeudiſidoriſche peccatum war dadurch eine geſetzlich ſcheinende . . . Veranlaſſung geworden, kirchliche Wahlen, Streitigkeiten und Geldabgaben je länger je umfaſſender, von der nahen biſchöfflichen Wirkſamkeit weg und an römiſch-päbſtliche Gerichtsbarkeit zu ziehen.

Die zweite Stufe war, daß Hildebrand, Innocenz III., Bonifaz VIII. eine Theorie, um ſelbſt die Oberaufſicht und Gerichtsbarkeit über die Regierungen unter das Oberhaupt der Kirche zu ſtellen, und „beide Schwerdter“ zu gebrauchen, mit vieler Conſequenz und mit einem alle Localitäten benutzenden Ueberblick der geſammten chriſtlichen Staaten von Portugal an bis zu den Maroniten und Neſtorianern auf dem Libanon und nach Perſien hin, auszubilden und mit einer durch den Aberglauben der Menge unterſtützten Machtvollkommenheit ſofort in Wirklichkeit zu ſetzen wußten.

Da nun aber Frankreich dieſes Syſtem, wenigſtens in Rückſicht auf ſich, am beſten durch das Zurückbehalten der Päbſte zu Avignon zu brechen verſtanden hatte, ſo entſtand daraus eine dritte Stufe von ſelbſt genommenen päbſtlichen Rechten, welche meiſt das Geldbedürfniß und das Providiren für päbſtliche Anhänger bezweckte. Der Mangel am Hofe der Päbſte, während jener Captivität in Frankreich, vergrößert durch die Sittenverderbniß und die dafür ins Unerſättliche ſteigende Bedürfniſſe der Herrſchſucht und Immoralität, führte zum Ausſinnen und zum dictatoriſch fordernden Vorſchreiben der Annaten, Diſpenſationsgelder, Indulgenzen und ſo vieler andern dem Zweck der Kirchengemeinſchaft mehr ſchädlichen als förderlichen ſogenannten Kirchenabgaben und Reſervaten.

Dieſe dritte Stufe des Uebels führte faſt unvermeidlich auf die vierte. In Frankreich, wo man die Uebel in der Nähe ſah, und wo überhaupt der lebhafte practiſche Scharfſinn der Nation gewöhnlich das Nutzbare klarer Verſtandeseinſichten ſchneller ins Leben überzuſetzen pflegt, hatte man auch die hie

nur in großen Zügen angedeuteten Abweichungen der neuern vom römiſchen Apoſtolicus meiſt nur zu eigenem Vortheil conſtruirten, hierarchiſchen Verfaſſung von den älteren zweckdienlicheren Kirchenordnungen am ſchnellſten bemerkt und durchſchaut. Man hatte ſich gegen einen großen Theil derſelben, in ſo fern er zunächſt die Regentenmacht und den Beutel des Clerus und der Layen zugleich betraf, von Zeit zu Zeit, vornehmlich 1268 ſchon unter Ludwig dem Heiligen, und dann mit Benutzung des Conſtanzer und Baſ'ler Concils auf der Ständeverſammlung zu Bourges 1438 unter Karl VII. durch sanctiones pragmaticas (durch Verordnungen, welche die Regierung mit den einheimiſchen Vorſtänden der Landeskirche aus dem Pragmatiſchen, was die Local- und Zeitumſtände über alle ſtreitige Theorien hinaus zu erfordern ſcheinen, ſchöpft und ſancirt) zu verwahren geſucht. Dieſe von der Regierung und Landesverſammlungen bewirkte Anordnungen über die Landeskirche aber mußten, im Streben nach einem univerſell-mächtigen und univerſell-einträglichen Kirchenregiment der päbſtlichen Hierarchie äußerſt unangenehm ſeyn. Sie verſtand ſich deßwegen lieber zu gewiſſen von der Herzensvereinigung (concordia) benannten Uebereinkommniſſen zwiſchen ſich und den Regenten unmittelbar. Und ſo entſtand das erſte Muſter eines Concordats dieſer Art für Frankreich 1516, welches der würdige Biſchoff Gregoire in ſeinem wahrhaft hiſtoriſchen Essai hist. s. l. lib. de l'égl. gallicane etc. als eine antichriſtliche Verhandlung (transaction antichrétienne, qui désole notre église) characteriſirt. Macht paciſcirte mit Macht zu wechſelſeitigem Vortheil über das was nur nach dem geiſtigen Wohl der Kirchenmitglieder, nicht nach Art der Pfründen und Sinecures, geordnet werden ſollte. Macht mit Macht paciſcirte de lana alterius, nicht caprina, aber ovium.

Merkwürdig iſt folgender Verſuch der römiſchen Univerſal Souveränetät, der — einer erzbiſchöfflichen Kirche ohne Einwilligung des irremovibeln Erzbiſchoffs, des canoniſchen Sponsus ecclesiae, einen General-Vicarius zu geben. Das Breve lautet alſo:

Venerabili fratri Francisco Archiepiscopo olim Albiensi Pius P. VII.

Ven. Fratri Salutem et benedictionem. Imposita humilitati nostrae *universi* dominici gregis *custodia* postulat, ut de animarum salute impense solliciti utiliori procurationi illarum ecclesiarum, quae ob diuturnam Antistitum absentiam plurimum caperent detrimenti, opportune consulamus, praesertim ubi de illustrioribus sedibus, amplioribusque dioecesibus res sit, quae pastoris praesentiam multis nominibus requirunt. Cum itaque dilectus filius noster, Joseph Tituli S. Mariae de Victoria S. R. E. Presbyter Cardinalis *Fesch*, archiepiscopus Lugdunensis, quarto fere abhinc anno ab illa Metropolitana sede sit absens, gravissimaeque causae intercedant, quominus ad eandem redire, ac dioecesin gubernare possit, Nos ad quaelibet praecavenda discrimina atque incommoda eidem dioecesi impendentia, quae in Christi fidelium perniciem contingerent, illius regimini utili decrevimus ratione prospicere. Quapropter re mature perpensa, auditoque consilio selectae congregationis a Nobis specialiter deputatae, Romanorum Pontificum Praedecessorum nostrorum vestigiis inhaerentes, qui ex locorum, temporum ac personarum natura pari remedio pro necessitate vel utilitate ecclesiae usi sunt, ex certa scientia, apostolica auctoritate nostra, supradicto Cardinali Archiepiscopo exercitium Archiepiscopalis jurisdictionis in memorata ecclesia interdicimus et ne ultra in regimine et administratione ejusdem ecclesiae omnino se immisceat, apostolica auctoritate inhibemus; ac te, de cujus fide, doctrina et prudentia plurimum in Domino confidimus, administratorem praedictae Archiepiscopalis Ecclesiae Lugdunensis in spiritualibus et temporalibus ad nostrum et apostolicae sedis Beneplacitum vigore praesentium eligimus, constituimus et deputamus cum omnibus et singulis facultatibus, juri-

bus, praerogativis, honoribus et oneribus, quae ad hujusmodi officium de jure, usu, consuetudine, privilegio spectant et pertinent. Plenam idcirco tibi auctoritatem et facultatem tribuentes, ea omnia et singula gerendi, quae sunt ordinis, quaeque sunt jurisdictionis, facta etiam tibi potestate unum vel plures idoneos vicarios deputandi cum iis facultatibus, quas magis expedire censueris. Mandamus itaque, in virtute Obedientiae, dilectis filiis, Capitulo et Canonicis Metropolitanae ecclesiae Lugdunensis, Clero et populo illius civitatis et dioecesis, ut Te in Administratorem auctoritate apostolica *) deputatum recipiant et admittant, tibique plenam obedientiam et reverentiam exhibeant. Non obstantibus Nostra et Cancellariae apostolicae Regula de jure non tollendo ac quibusvis etiam in Universalibus conciliis **) editis constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, privilegiis quoque et indultis quibusvis personis etiam cardinalitiae dignitate fulgentibus caeterisque in contrarium facientibus, quamvis specifica et individua mentione dignis, quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro expressis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice duntaxat derogamus. Caeterum ne memoratus Cardinalis congrua sustentatione careat, opportune providebimus.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo

---

*) Ueber ein auch für den Staat ſo wichtiges Amt entſcheidet eine fremde Macht. Sie fordert von einer Stadt und Kirche heilige Obedienz in Beſetzung einer Stelle, welche, wenn alte Canones gelten, der Clerus und das Volk von Lyon ſelbſt beſetzen ſollten, oder wenn nach dem Concordat verfahren werden ſoll, der Landesregent zu beſetzen hat. Die fremde Auctorität aber gibt ſogar Vollmacht, daß der von ihr Bevollmächtigte wieder andern Vollmacht ertheilen dürfe.

**) Iſt da geſetzliche Stätigkeit, wo der, welcher unter den Univerſalconcilien ſteht, ſie durch ein non obstantibus ungültig machen dürfte?

Piscatoris die 1ma Octobris anno 1817. Pontificatus nostri anno decimo octavo.

Dem Kardinal Feſch wurde dieſes Breve durch ein Schreiben des Kardinal Staats Secretärs Conſalvi, d. d. 2. Oct. 1817, mitgetheilt. Jener antwortete unter dem 9ten October: Er ſehe nicht die Unmöglichkeit, auch von Rom aus ferner die Kirche von Lyon zu leiten; Kardinal Bernis, Erzbiſchoff von Albi, Oheim des jetzt vom Pabſt ernannten Adminiſtrators, habe, als franzöſiſcher Miniſter zu Rom angeſtellt, bis an ſein Lebensende Gleiches gethan . . . Er, der Kardinal, habe gegen die Zerſtückelung des Erzbisthums Lyon ſich verwahren zu müſſen geglaubt durch ein Schreiben an Se. Heiligkeit d. d. 10. Aug. Er könne nach Ehre und Pflicht nicht reſigniren, nicht einen Adminiſtrator anerkennen . . . Bis zum 12. Jan. war der päbſtliche neuernannte Adminiſtrator zu Lyon noch nicht eingetroffen. Man bezweifelte ſeine baldige Ankunft. Und wäre dieſes Bezweifeln nicht gerecht, was würde anders klar werden, als daß der römiſche Stuhl, zur nämlichen Zeit, wo das Concordat von 1516 erneuert, alſo die Nomination ſolcher hohen Kirchenämter dem Regenten überlaſſen ſeyn ſoll, durch die päbſtliche Curie eine neue, die fünfte Stufe der Macht, ipso facto einzunehmen ſuche, nämlich hier einen Erzbiſchoff von aller Ausübung ſeines Amtes blos ex certa conscientia und apostolica (?) auctoritate (ohne canoniſches Urtheil und Straferkenntniß) auszuſchließen und einen Amtsverwalter ad nostrum et apostolicae sedis beneplacitum zu wählen, zu beſtellen und abzuordnen. Gerade dieſes wäre die weiteſte Anwendung der pſeudoiſidoriſchen Erfindung, daß der Pabſt in der ganzen Kirche ſey, was jeder Biſchoff in der Seinigen, oder daß er in jeder Kirche Biſchoff ſey. Alsdann möchte es wohl conſequent ſeyn, daß er ohne den Willen des Regenten, des Clerus und der Kirchengemeinden Adminiſtratoren wählte und Deputirte, wie ſie irgend gegen das kirchliche Römerthum gehorſam genug zu finden

ſeyn möchten, die nach Ort und Zeit um ſo tüchtigere aber gleichſam als unfolgſame, gegen des Staats, der Localgeiſtlichkeit und der Gemeinden Einſicht zurückzudrängen ſuchte. ſ. P. Benedict XIV. de Synodo Dioecesana L. II. c. 1. und Febronius de Primatu T. I. c. III. §. 9. u. 11.

C.

Bruchſtücke, die Kirchengeſchichte von Frankreich in den erſten Jahren des 19. Jahrhunderts betreffend *).

I.

Allocution (Rede) Sr. Heiligkeit des Pabſtes Pius VII., gehalten in dem geheimen Conſiſtorium am 24. Mai 1802.

Ehrwürdige Brüder, der beklagenswerthe Zuſtand, in welchen die katholiſche Religion in Frankreich, durch die innern Unruhen, welche es, ſeit einer langen Reihe von Jahren, erſchüttert hatten, verſunken war, iſt nicht allein Europa, ſondern der ganzen Welt bekannt. Ihr, ehrwürdige Brüder, müßt ihn um ſo mehr kennen, als ihr die Zeugen und Gefährten unſerer apoſtoliſchen Arbeiten, und vorher jene unſeres Vorfahrers, ſeligen Andenkens, Pius VI., geweſen ſeyd. In unſerer gemeinſchaftlichen Betrübniß haben wir oft mit einander um die Wiederherſtellung der Angelegenheiten der Kirche und um die Beendigung ſo vielen Unglücks zu Gott gebetet. Diejenigen, welche, voll Anhänglichkeit an die katholiſche Re-

---

*) Fragmens relatifs à l'histoire ecclésiastique des premiers années du 19. Siècle. Paris, Adr. Egron, 1814. 363 S. 8.

ligion, in dieſem großen Lande in Abgeſchiedenheit lebten, vereinigten, in Kummer und Schmerz, unaufhörlich ihre Thränen und ihre Gebete mit jenen der Gläubigen der andern Reiche, welche zu dem Herrn flehten, daß er die Geißel ſeines Zorns von ihnen abwenden möchte. Was uns betrifft, mit wie vielen Seufzern haben wir nicht ſchon, als wir der Kirche von Imola vorſtanden, und noch mehr, nachdem uns, ohne es zu verdienen, die Regierung der allgemeinen Kirche anvertraut, und wir auf den Stuhl Petri geſetzt worden waren, ſo großes Unheil in dem Hauſe des Herrn, und das Verderbniß ſo vieler Seelen beklagt, die täglich einem gewiſſen Untergange mehr zueilen. Gott, der Vater der Barmherzigkeit, hat endlich die an ihn gerichteten Gebete erhört, und die Dinge auf ſolche Art geleitet, daß eine erhabene Perſon, dem Frankreich nicht blos ſeine Siege, ſondern auch ſeinen Wohlſtand, ſeine Ruhe und Frieden verdankt, den größten aller Entwürfe gefaßt und vollzogen hat (was ihm ohne Zweifel die Nachwelt als das Ruhmwürdigſte des Ruhmwürdigen, das er gethan, anrechnen wird), nämlich ſo vielen Millionen Menſchen, die Frankreich enthält, die Religion ihrer Väter wieder zu geben, und mit ihr die wahre und ſicherſte Grundlage ihres Glücks. Es entgeht euch wohl nicht, daß wir hier von dem erſten Conſul der franzöſiſchen Republik, von Napoleon Bonaparte, ſprechen wollen. Seine Weisheit ließ ihn einſehen, daß das wahre Glück und die Ruhe einer ſo großen Nation durchaus von der Wiederherſtellung der katholiſchen Religion abhieng, und ſo kam er mit den Geſinnungen, welche ſeinen Geiſt und ſein Gemüth bezeichnen, unſern Wünſchen zuvor, indem er uns zu erkennen gab, daß er mit uns über die Mittel in Unterhandlung treten wollte, die katholiſche Religion in Frankreich herzuſtellen, auf welchem Wege Frankreich zu gleicher Zeit das Glück wieder würde finden können, deſſen es ſich durch die traurigen Zeitereigniſſe beraubt ſähe. Gott weiß, und ihr, ehrwürdige Brüder, unſere treue Gefährten, die unſere väterlichen Bekümmerniſſe getheilt

habt, wißt es auch, mit welchem Eifer wir an einer ſo wichtigen und ſo erſprieslichen Angelegenheit gearbeitet haben. Ihr kennt die Mühe, die wir uns gegeben, die großen Schwierigkeiten, die wir beſiegt haben; ihr wißt, wie wir Tag und Nacht, ohne nachzulaſſen, darauf bedacht waren, die Mittel, um zu einem ſo erwünſchten Ziele zu gelangen, ausfindig zu machen. Endlich hat der nämliche Gott der Barmherzigkeit ſich unſern Wünſchen günſtig bezeigt, und durch ſeine Allmacht, auf ein ſo langes und fürchterliches Ungewitter, eine Morgenröthe von Frieden folgen laſſen, welche uns die erſehnte Ruhe verſpricht. Erwägend, daß das Wohl und die Einheit der Kirche uns geboten, unſerer väterlichen Liebe keine Schranken zu ſetzen, und unſere apoſtoliſche Gewalt auf alles auszudehnen, was nur zur neuen Begründung der Religion in Frankreich nöthig ſchien, haben wir mit dem erſten Conſul der franzöſiſchen Republik ein aus ſiebzehn Artikeln beſtehendes Concordat abgeſchloſſen. Dieſes Concordat iſt ſowohl von unſern, mit diesfallſigen Inſtructionen verſehenen Bevollmächtigten, als von jenen der franzöſiſchen Republik am 15. Jul. des letztverfloſſenen Jahres 1801 unterzeichnet worden. Der Inhalt dieſer 17 Artikel iſt aufs neue in Betrachtung gezogen worden, und wir haben ſie mit euch aufmerkſam geprüft, ehe wir ihnen durch unſere Unterſchrift ihre Kraft und Gültigkeit gegeben haben. Um ferner auf alle mögliche Art die Wiederherſtellung der katholiſchen Religion, die wir niemals aus den Augen verloren hatten, aufs ſchnellſte zu befördern, haben wir am 15. Aug. des nämlichen Jahrs, dem Tage, an welchem man die Himmelfahrt Mariä, der Schutzheiligen von Frankreich, feiert, eine apoſtoliſche Conſtitution nach Paris geſandt, worin obenerwähnte 17 Artikel enthalten waren, um, unſerm heißeſten Wunſche gemäß, in Frankreich verkündet zu werden. Kurze Zeit demnach haben wir, um die ſo ſehr gewünſchte Wiederherſtellung der katholiſchen Religion zu bewirken, nicht ermangelt, andere Schreiben, in der Form von Breven, und andere apoſtoliſche Conſtitutionen zu erlaſſen. Wir haben für

die Abgränzung der neuen Diözeſen, für die kanoniſche Einſetzung der Biſchöffe derſelben, für die Wiederverſöhnung der Verirrten mit der Kirche, für die nöthigen Vollmachten für unſern Legaten a Latere, unſern geliebten Sohn, den Kardinal J. B. Caprara, den wir zur Beendigung ſo wichtiger Angelegenheiten nach Frankreich geſandt hatten, geſorgt, ſo wie endlich auch für alles, was uns erforderlich und angemeſſen zu ſeyn ſchien, um dieſes heilige Werk zu vollenden. Wir legen euch, ehrwürdige Brüder, die von uns, ſowohl unmittelbar, als mittelbar, in Beziehung auf dieſe Angelegenheit ausgegangenen Urkunden vor. Ihr werdet ſie in der hier auf unſern Befehl gedruckten Sammlung leſen, und darin alles finden, was in dieſem Betreffe von dem apoſtoliſchen Stuhle geſchehen iſt, und woran er Theil genommen hat. So iſt denn endlich der erſehnte Tag der Verkündung erwähnten Concordats und der Wiederherſtellung der Religion in Frankreich gekommen. Der Kardinal, unſer Legat a Latere, hat die glänzendſte Aufnahme bei der Regierung der franzöſiſchen Republik gefunden, welche bei dieſer Gelegenheit die ausgezeichnetſten Beweiſe von Ehrfurcht und Verehrung für den heiligen Stuhl gegeben hat, ganz nach dem Beiſpiele deſſen, was in frühern Zeiten in Frankreich geſchehen war. Unſer Legat hat ſeiner Seits alles, was in ſeiner Macht ſtand, aufgeboten, um dem Vertrauen zu entſprechen, das ihm die Regierung bewieſen, indem ſie ihn zu den Verrichtungen des ihm übertragenen wichtigen Amtes zugelaſſen hat. Vollkommen von unſern Geſinnungen unterrichtet, welche allein auf die geiſtlichen Gegenſtände gerichtet ſind, um in Frankreich die Religion wieder herzuſtellen, hat er der franzöſiſchen Regierung die Verſicherung gegeben, daß in ſeiner Amtsführung nie etwas gegen die Rechte der Regierung und der Nation, die Satzungen und Gebräuche der Republik unternommen werden, und daß er, nach dem Gutbefinden der Regierung, ſein Amt fortſetzen würde, wie ihr gleichfalls aus oben gedachter Sammlung erſehen werdet. Nach dieſer herzerhebenden

Feierlichkeit, am Tage der Erlöſung, verkündete man mit dem größten Pomp die 17 Artikel des zwiſchen dem heiligen Stuhle und der franzöſiſchen Regierung abgeſchloſſenen Concordats; man verkündete gleichfalls unſere, die Ratification jener Artikel enthaltende apoſtoliſche Conſtitution. Die Conſuln der Republik wohnten nebſt den übrigen Regierungsbeamten, in dem vollen Glanze ihrer Größe und Macht, den erhabenen Ceremonien der Religion bei, zu welcher ſie ſich bekennen, und brachten Gott ihren feierlichen Dank für die Frankreich durch Wiederherſtellung der katholiſchen Religion, und, mit derſelben, des Friedens zwiſchen ihm und der ganzen Welt bewilligten Wohlthat dar. Welchen veränderten Anblick bietet nicht Frankreich, ſeit dieſem glücklichen Tage, dar? Geöffnet ſind aufs neue die Tempel des Allmächtigen; der erhabene Name Gottes und ſeiner Heiligen erſcheinet wieder auf ihren Mauern; die Diener des Allerheiligſten umgeben wieder mit den Gläubigen die Altäre; die Schafe ſind aufs neue wieder unter ihrem rechtmäßigen Hirten verſammlet; die Sacramente der Kirche werden aufs neue mit Freiheit und mit der ihnen gebührenden Verehrung ausgetheilt; die öffentliche Uebung der katholiſchen Religion iſt feſt gegründet; das höchſte Oberhaupt der Kirche, ohne welches, wer nicht mit ihm ſammlet, zerſtreuet, iſt feierlich anerkannt; das Zeichen des Kreuzes iſt aufs neue aufgepflanzt; der Tag des Herrn iſt aufs neue geheiligt; eine unglückliche Spaltung endlich, die, ſowohl wegen der großen Ausdehnung Frankreichs, als wegen des Rufes ſeiner Einwohner und Städte, die katholiſche Religon den größten Gefahren ausſetzte, dieſe Spaltung hat aufgehört. Dieß ſind die großen, wohlthätigen und heilſamen Folgen dieſes denkwürdigen Tages, deſſen wir uns in dem Herrn zu erfreuen haben. Ueberlaſſen wir uns alſo, ehrwürdige Brüder, überlaſſen wir uns dieſer Freude, welche die Liebe zu unſerer Religion und unſere Theilnahme an dem geiſtlichen Wohl ſo vieler Seelen uns zur Pflicht macht. Und, da alles Gute nur von Gott kommt, und wir hauptſächlich ihm das eben empfangene Geſchenk zu verdanken

haben (denn ohne ſeine göttliche Barmherzigkeit und ohne ſeinen mächtigen Beiſtand wäre es unmöglich geweſen, alle Hinderniſſe und Schwierigkeiten zu beſiegen, die durchaus beſiegt werden mußten, um die Sachen auf einen Punct zurückzuführen, von welchem ſie ſich ſo weit entfernt hatten); da wir auf ſolche Art uns mit ſeinen Wohlthaten überhäuft fühlen müſſen; da wir endlich in kurzem die Himmelfahrt unſers göttlichen Erlöſers, des Stifters der neuen in Frankreich wiederhergeſtellten heiligen Religion, zu feiern haben, ſo iſt es unſer Wille, daß ihm für alles Gute, das uns durch ſeine Milde, vermittelſt der Verkündung unſerer oben erwähnten Conſtitution und der darin enthaltenen Artikel des Concordats, zu Theil geworden iſt, feierlich gedankt werde. Inzwiſchen, ehrwürdige Brüder, iſt unſere Freude allerdings nicht von der Art, daß wir, unſerer Pflicht gemäß, nicht einige Beſorglichkeit dabei haben ſollten. Wir ſchmeicheln uns jedoch, daß dieſelbe durch die Weisheit und die Religion des erſten Conſuls und der franzöſiſchen Nation, die ſeit Jahrhunderten ſich um dieſe Religion ſo ſehr verdient gemacht hat, und die nun wieder mit ſo vielem Eifer ſich ihr widmet, werde gehoben werden. Wir haben bemerkt, daß mit mehr erwähntem Concordate noch andere Artikel bekannt gemacht worden ſind, von denen wir keine Kenntniß hatten, und deren zweckmäßige und nöthige Modificirung und Abänderung wir, nach dem Beiſpiel unſerer Vorfahrer, uns angelegen ſeyn laſſen müſſen. Wir werden nicht zögern, uns dießfalls an die Religion des erſten Conſuls zu wenden. Wir haben Urſache, von ihm, ſo wie von der Weisheit der franzöſiſchen Nation, die Erfüllung unſeres Wunſches zu hoffen; denn die franzöſiſche Regierung muß, nachdem ſie die katholiſche Religion in Frankreich hergeſtellt und deren Heiligkeit und Erſprießlichkeit anerkannt hat, wohl auch wollen, daß alles, was die heilige Conſtitution der wiederhergeſtellten Religion fordert, und was mit der durch die Kirchengeſetze vorgeſchriebenen heilſamen Disciplin genau übereinſtimmt, vollzogen werde. Gott erhalte uns davon entfernt, und laſſe nie zu, daß jemals ein

zeitlicher Vortheil oder das Verlangen zu beſitzen, was nicht der Kirche gehört, uns oder die Seelenhirten, welche Jeſus Chriſtus uns untergeordnet hat, beſchäftige; ſtets ſey uns das göttliche Gebot gegenwärtig: dem Kaiſer, was des Kaiſers, und Gott, was Gottes iſt. Wir werden hierin immer mit unſerem Beiſpiele vorangehen und darauf ſehen, daß die Biſchöffe und überhaupt alle, welche in dem Weinberge des Herrn arbeiten, ihrem Berufe zufolge, in ihren Aeußerungen und in ihrem Betragen den Pflichten der Religion ein Genüge leiſten, das Heil der ihnen anvertrauten Seelen ſich angelegen ſeyn laſſen, und, ohne ſich in Dinge zu miſchen, die ſie nichts angehen, den Feinden der Religion nie Gelegenheit oder Vorwand geben, deren Diener zu verläumden. Wir werden ſie auf das nachdrücklichſte ermahnen, ſich genau an die Lehren der heiligen Apoſtel, unſerer Meiſter, zu halten, und nicht allein durch ihre Reden, ſondern auch durch ihr Beiſpiel den Gläubigen den Gehorſam gegen die bürgerliche Obrigkeit zu predigen, wie denn von den erſten Jahrhunderten an die Chriſten als Muſter von Unterwerfung und Treue gegen ihre Vorgeſetzten angeſehen wurden. Noch bleibt uns übrig, ehrwürdige Brüder, euch von den Hirten Kenntniß zu geben, die zur Verwaltung der Diözeſen ſeit ihrer Wiederherſtellung berufen worden ſind. Ihr werdet unter ihnen mehrere von jenen wachſamen Hirten finden, die vor der neuen Diözeſaneintheilung und den übrigen in Frankreich ſtatt gehabten Veränderungen, ſtets dem Mittelpuncte der Einheit, d. h. unſerm apoſtoliſchen Stuhle, treu geblieben ſind, und nur dem Verdienſte ihres Glaubens, ihrer Geduld, ihres Eifers und allen Tugenden, wodurch ſie die Kirche verherrlicht haben, noch das hinzugefügt haben, auf unſere an ſie zum Beſten der Kirche ergangene Einladung, freiwillig ihren biſchöflichen Stühlen zu entſagen, welches ſie vollends mit Ruhm bedeckt hat. Ihr werdet auch eine große Zahl von würdigen Geiſtlichen finden, welche, zum erſtenmal zu Vorſtehern der Kirche Gottes berufen, durch ihren ehrenvollen Wandel (ſo wie man uns be-

richtet hat) die Kirche hoffen laſſen, daß ſie treue Hirten der ihnen anzuvertrauenden Heerden ſeyn werden. Ihr werdet unter ihnen auch auf einige ſtoßen, welche, nachdem ſie in den letzten Zeiten erzbiſchöfliche oder biſchöfliche Stühle eingenommen hatten, ohne von uns die Einſetzung erhalten zu haben, nicht in der Einheit der Kirche und des heiligen apoſtoliſchen Stuhls ſich befanden, der, wie ihr wißt, nie aufgehört hat, ſie mit mütterlicher Liebe zur Rückkehr in ſeinen Schooß zu ermahnen. Laßt euch die nicht irren, ehrwürdige Brüder, ihrer Einſetzung als rechtmäßige Hirten der ihnen anvertrauten neuen Diözeſen iſt ihre Wiederverſöhnung mit dem heiligen Stuhle vorhergegangen. Unter den Actenſtücken, zu deren Durchleſung wir euch auffordern, werdet ihr den Beweis finden, daß ſie dieſe unerläßliche Schuld der Kirche entrichtet haben. Der Geiſt der Liebe, welcher die Braut von Jeſus Chriſtus beſeelt, hat uns bewogen, hinſichtlich derſelben jene Güte und Nachſicht eintreten zu laſſen, die wir, ohne weſentlichen Nachtheil für die Hauptſache, üben konnten, um eine ſo wichtige Angelegenheit, als die Wiederherſtellung der Religion in einem ſo großen Lande, wie Frankreich iſt, zu einem gedeihlichen Ende zu bringen, und der verderblichen Spaltung ein Ziel zu ſetzen. Das Beiſpiel unſerer Vorfahrer, die Liebe zum Frieden, die nachdrücklichen Vorſtellungen der Regierung, die uns darum angegangen, um die Eintracht herzuſtellen, haben uns beſtimmt, einzuwilligen. Wir haben unter dieſen Umſtänden das Vertrauen zu Gott, der die Geradheit unſeres Herzens kennt, daß wir nie in den Fall kommen werden, was wir gethan, zu bereuen; denn wir können auf keine Art bezweifeln, daß die Hirten, denen wir ſo liebevoll entgegengekommen ſind, auf den neuen Stühlen, zu welchen ſie durch unſere väterliche und beſondere Güte gelangt ſind, alle ihre Hirtenpflichten erfüllen, und unter den ihnen anvertrauten Schafen Reinheit der Lehre, Lauterkeit der Sitten, Anbau des Weinbergs des Herrn, Eifer zur Nachahmung der Wachſamkeit ihrer Brüder, und wahre Vereinigung mit uns in Glauben und Liebe zu bewirken und zu erhalten ſuchen

werden. Da ihr aber wohl wißt, daß die Vollendung des Werks, von dem wir bis jetzt geſprochen, und die wohlthätigen Folgen, die wir davon mit heißer Sehnſucht erwarten, nur von Gott kommen kann (denn, wo der Herr nicht baut, arbeiten vergebens die Bauenden), haben wir den Vorſatz gefaßt, mit demüthigem und zerknirſchtem Herzen uns an ihn zu wenden, und unſere Gebete mit den eurigen und denen der Kirche zu vereinigen, um ihm nicht nur dafür zu danken, daß er uns Mittel gegeben hat, den Weinſtock in einem ſo fruchtbaren Erdreich zu pflanzen (welches eine große Wohlthat war), ſondern ihn auch anzuflehen, daß durch ſeine vom Himmel gleich einem göttlichen Thau kommende Gnade dieſe Pflanze tiefe Wurzeln ſchlagen, wachſen und Früchte in dem Hauſe desjenigen, von welchem ſie allein herkommen können, tragen möge; denn, wie die heilige Schrift ſagt: wer pflanzt, iſt nichts; wer begießt, iſt nichts; aber Gott gibt das Wachsthum, welches alles iſt. Nähern wir uns, ehrwürdige Brüder, ihm daher mit Vertrauen; flehen wir zu ihm um Beruhigung und vollkommene Freude; beten wir endlich zu ihm, daß er das gute Werk, das er angefangen, ſelbſt vollende. Demzufolge werden wir, um Gott für die Wiederherſtellung der Religion zu danken, um die vollſtändige Erfüllung unſerer Wünſche in einer ſo hochwichtigen Angelegenheit von ihm zu erhalten, und um ſeinen Beiſtand bei den dermaligen Bedürfniſſen der Kirche zu erflehen, ſeine Schätze öffnen; wir werden, ſo wie wir es ſchon in Frankreich, vermittelſt unſeres Legaten a Latere, gethan haben, in hieſiger Stadt ein Jubiläum, vermittelſt unſers Kardinals-Vicarius, verkünden, und vorſchreiben, was gethan werden ſoll, um deſſelben theilhaftig zu werden.

II.

Unter dem Titel: „Esame degli articoli organici publicati colle Stampe di Parigi unitamente alla conventione“

(Prüfung der organiſchen Artikel, die zu Paris zugleich mit dem Concordat publicirt worden ſind), erſchien in Rom 1802 eine Denkſchrift von 3½ Bogen, in groß Quart, in italieniſcher Sprache, die an alle Kardinäle ausgetheilt wurde und als officiell betrachtet werden darf.

Der heil. Vater hatte in ſeinem geheimen Conſiſtorium am 24. Mai 1802 der organiſchen Artikel nur mit äußerſt gemäßigten Klagen erwähnt; er hoffte darin Abänderungen zu bewirken. Aber zu gleicher Zeit, da der Pabſt in ſeiner Allocution vom 24. Mai gemäßigte Gegenvorſtellungen ankündigte, verbreiteten mehrere römiſche Theologen und Canoniſten mündlich und ſchriftlich bittere Klagen, und ihre übertriebenen Ideen zeigen ſich beſonders offenkundig in der obigen italieniſchen Denkſchrift. Der oder die Verfaſſer derſelben ſcheinen ſich's zum Zweck gemacht zu haben, die Disciplin nicht nur der neuen ſondern auch der alten gallicaniſchen Kirche im falſcheſten Lichte und im Contraſt mit der, nach ihnen, weſentlichen Disciplin der katholiſchen Kirche darzuſtellen.

Es ſollen hier nur die Bemerkungen gegen den §. 24., welcher den römiſchen Theologen am meiſten mißfällt, beleuchtet werden. Nach dieſem Art. XXIV. ſollen nämlich alle, die in den Seminarien unterrichten, verpflichtet ſeyn, die Declaration der franzöſiſchen Geiſtlichkeit von 1682 zu unterſchreiben, und die Lehre der 4 Artikel zu lehren.

Der römiſche Canoniſt ſtellt die Geſchichte dieſer Declaration in ein ganz falſches Licht. Nach ihm gaben die franzöſiſchen Biſchöffe dieſe Declaration nicht aus Liebe zur Wahrheit nach dem Geiſt der Religion, ſie hatten nicht die Freiheit zu entſcheiden; ſie war eine Wirkung der Furcht. (Non fù l'amore della verità, o lo spirito di religione . . . non ebbero la libertà nelle decisioni; mà quelle furono effetto di timore.) Er will dieß beweiſen aus dem Briefe, den dieſe Biſchöffe an Innocenz XI. ſchrieben, und worin ſie „graves metus nostros" nennen. Allein dieſe graves metus bezogen ſich nicht auf die Declaration, ſondern auf die Ausdehnung des

königlichen Regale *), ſie konnten ſich nicht auf die Declaration beziehen, da dieſe erſt am 19. Merz 1682 gegeben, und ihr Brief vom 3. Febr. 1682 geſchrieben iſt.

Die zweite hiſtoriſche Bemerkung, die der römiſche Canoniſt, wie die erſte, von Roccaberti (Erzb. von Valencia, Verfaſſer von 24 Folianten über die Unfehlbarkeit des Pabſtes,) entlehnt, iſt: „daß man zweifeln könne, ob die Declaration von 1682 die Beiſtimmung aller franzöſiſchen Biſchöffe hatte.“ (Il Re si contentò di quel numero de' Vescovi, che l'angustia del tempo permitteva.) Er gründet ſeinen Zweifel darauf, daß 1) nicht alle franzöſiſche Biſchöffe bei der Deliberation anweſend geweſen ſeyen, 2) daß nicht geſagt werde, daß ihre Zuſtimmung einmüthig geweſen (communi, non vero unanimi consensu). Es ſcheint dieſer Schriftſteller und Roccaberti nicht zu wiſſen, daß die Verſammlungen der franzöſiſchen Geiſtlichkeit niemals aus der Geſammtzahl der franz. Biſchöffe beſtunden, ſondern aus einer gewiſſen Zahl von Biſchöffen und Deputirten des zweiten Ranges, die von den Diöceſan- und Metropolitan-Verſammlungen mit Vollmachten verſehen waren; und daß von allen regelmäßigen Verſammlungen der franzöſiſchen Geiſtlichkeit die von 1682 die allerzahlreichſte war. Was den Ausdruck „communi consensu“ betrifft, ſo iſt bekannt, daß er im Styl der Concilien und nach der Sprache des ganzen kirchlichen Alterthums mit unanimi für gleichbedeutend gebraucht wird.

Der römiſche Canoniſte führt dann an, wie die Declaration von 1682 in den Niederlanden, Teutſchland, Hungarn, von mehreren Theologen und von den Jeſuiten, von Spanien 1683, gemißbilligt und für irrig und ſchismatiſch erklärt worden ſeye, und citirt den Pabſt Innocenz XI. (deſſen Breve vom 11. April 1682 ſich aber nur auf die Regalien, nicht auf die ihm damals noch unbekannte Declaration bezog), den Pabſt Alexander VIII. (der die 4 Artikel allerdings mißbilligt, wahr-

---

*) m ſ. hierüber S. 22.

ſcheinlich, weil man ſie ihm als Synodalbeſchlüſſe in Glaubensſachen vorſtellte, worin man irrte) und die Bulle des Pabſtes Pius VI. vom 28. Aug. 1794 „auctorem fidei", die ſich auf die Erklärungen von Innocenz XI. und Alexander VIII. gründete.

Die italieniſche Denkſchrift legt dann ein großes Gewicht auf die ſ. g. Retractation vom 12 Biſchöffen, welche 1682 Mitglieder der Verſammlung geweſen waren, und am 14. Sept. 1693 (an ebendemſelben Tage, an welchem auch Ludwig XIV. ſchrieb und höchſtwahrſcheinlich die 12 Biſchöffe zu Abſendung ihres Schreibens vermochte) an Innocenz XII. ſchrieben, worin ſie herzlich bedauern, daß die Verhandlungen jener Verſammlung Sr. Heiligkeit mißfallen haben; daß ſie alles, was darin über die Kirchengewalt und Anſehn des Pabſtes für decretirt geachtet werden könne, für nicht decretirt erklären (quidquid in iisdem comitiis circa ecclesiasticam potestatem et pontificiam auctoritatem *decretum* censeri potuit pro non *decreto* habemus et habendum esse declaramus) mit dem Zuſatz: praeterea pro non deliberato habemus illud quod in praejudicium jurium ecclesiarum deliberatum censeri potuit (mens nempe nostra non fuit quidquam *decernere*, et ecclesiis nostris praejudicium adferre). Der 4te Artikel der Declaration ſetzt den Hauptantheil deutlich feſt, den der Pabſt in Glaubensſachen hat, ſo wie das Recht, ſeine dogmatiſchen Decrete an alle Kirchen und an jede einzelne zu ſchicken; erklärt aber dabei, daß ſein Urtheil nicht unwiderruflich ſey, wenn nicht die Einwilligung der Kirche hinzukomme; In fidei quaestionibus praecipuas summi pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi ecclesiae consensus accesserit.) oder mit andern Worten: das Primat wird dem Pabſt, nicht aber Infallibilität, zugeſtanden. Die letztere iſt aber kein Glaubensartikel. Die Verſammlung der Geiſtlichkeit von 1682 hatte kein Synodaldecret geben, kein Doctrinalurtheil ausſprechen und die 4 Artikel nicht

als zum Glauben gehörig bekannt machen wollen. Schon der Ausdruck „declaranda esse duximus“ zeigt, daß von keinem Dogma, ſondern blos von einer Erklärung ihrer Meinung die Rede ſey. Auf dieſe Erläuterung wurde 1693 die Spaltung zwiſchen der Krone Frankreichs und dem päbſtlichen Stuhl gehoben. Der Pabſt hatte keine Zurücknahme der Declaration von 1682 verlangt, ſondern nur, daß man ſie als keinen Synodalbeſchluß anſehen ſolle. In Folge des am nämlichen Tage (14. Sept. 1693) von Ludwig XIV. an Innocenz XII. geſchriebenen Briefes, ließ der König das Edict vom Merz 1682 in ſo fern nicht mehr befolgen, daß Geiſtliche, die zu den akademiſchen Würden befördert werden wollten, nicht genöthiget waren, die Declaration von 1682 zu unterſchreiben; damit war man römiſcher Seits zufrieden. Als aber im Jahr 1713 Clemens XI. den Brief Ludwigs XIV. ſo verſtehen wollte, als habe er ſich dadurch anheiſchig gemacht, zu hindern, daß man die 4 Sätze von 1682 in Frankreich nicht mehr behaupte, und den vom König zum Bisthum Beauvais ernannten Abt von St. Aignan nicht beſtätigen wollte, weil er jene Propoſitionen angenommen hatte, wenn er dieſelben nicht widerrufe: ſo ſchrieb der König am 7. Juli 1713 an den Kardinal de la Tremoille: „Man habe ſeit „dem Vergleich von 1693 nie die mindeſte Schwierigkeit ge„macht, die Beſtätigungsbullen ſolchen zu geben, welche in „ihren Theſen mit den Maximen der franzöſiſchen Kirche über„einſtimmende Sätze vertheidigt hätten. Nach dem Concordat „müßten die Subjecte, die der König zu Beneficien ernenne, „der Ketzerei überwieſen ſeyn, um dem Pabſt eine ge„rechte Urſache zur Verweigerung der Beſtätigung zu geben. „Der Pabſt ſey aber zu aufgeklärt, um Maximen der franzö„ſiſchen Kirche für Ketzerei zu erklären. Innocenz XII. habe „auch nicht verlangt, ſie aufzugeben, was vergeblich geweſen „wäre, ſondern nur das königliche Edict vom 23. Merz 1682 „nicht vollziehen zu laſſen. Er habe die in jenem Briefe (vom „14. Sept. 1693) eingegangenen Verpflichtungen nicht ge-

„brechen; denn er habe niemand genöthiget, gegen ſeine „Ueberzeugung, die Sätze der franzöſiſchen Geiſtlichkeit zu be„haupten, aber es müſſe ſeinen Unterthanen hierin, wie über „mehrere andere theologiſche Fragen, ohne Verletzung der „Glaubensartikel, frei ſtehen, ihre Meinung zu haben und zu „ſagen.“ Dieſer Brief, der dem Pabſt vorgeleſen wurde, be„ſtimmte ihn, dem Abt von St. Aignan die Beſtätigungsbulle für das Bisthum Beauvais zu geben, ohne von ihm eine Zurücknahme oder genugthuende Erklärung wegen der Sätze der Verſammlung von 1682, die er in ſeinen Theſen 1705 vertheidigt hatte, zu verlangen.

III.

Briefe an Seine Heiligkeit den Pabſt Pius VII. über die Dispenſationen in Eheſachen und über die, die kanoniſche Einſetzung betreffenden Bullen, geſchrieben von 1808 bis 1811.

Vorbemerkung.

Dieſe Briefe ſind ſehr zahlreich, und die darin abgehandelten Gegenſtände von großer Wichtigkeit. Wir haben deren nur viere uns verſchaffen können, und geben ſie hin in einem und ebendemſelben Abſchnitte. Glücklicherweiſe iſt der Brief, der im J. 1810 von 19 zu Paris verſammelten Prälaten an den heil. Vater erlaſſen worden iſt, unſern Nachforſchungen nicht entgangen. Jedermann wußte damals, und erinnert ſich wohl auch jetzo noch, daß dieſes merkwürdige Schreiben vom Herrn von Boulogne, Biſchoffe von Troyes, entworfen worden iſt. Man erkennt in demſelben die kraftvolle und eindringende Sprache des nicht weniger durch ſeinen Eifer, als durch ſeine redneriſchen Gaben bekannten Prälaten. Es war gleichſam der Vorläufer der Zuſammenberufung des National-Conciliums

von 1811; es kann kein Zweifel über den damaligen Wunſch des Herrn von Boulogne in dieſer Hinſicht übrig bleiben, der in dem befraglichen Schreiben den heiligen Vater beſchwört, ſeinen Weigerungen ein Ziel zu ſetzen, und mit Nachdruck ihm die Frage vorlegt: Ob Se. Heil. wohl die gallicaniſche Kirche durch die Weigerung, ihr die Biſchöffe zu geben, die ſie begehre, ſich ſelbſt überlaſſen, und ſie ſo in die traurige Nothwendigkeit verſetzen wollten, für ihre Erhaltung ſelbſt zu ſorgen? Der Brief der 19 Biſchöffe und die zwei Briefe des Erzbiſchoffs von Tours ſind in der Urſchrift in dem Cabinet des heil. Vaters zu Savona gefunden worden, als deſſen Papiere, auf Befehl der franzöſiſchen Regierung, weggenommen wurden.

Schreiben von neunzehn Biſchöffen an Seine Heiligkeit den Pabſt Pius VII.

Heiligſter Vater, die unterzeichneten franzöſiſchen Biſchöffe ſehen ſich abermals in der Nothwendigkeit, zu Ew. Heil. ihre Zuflucht zu nehmen, um von Ihrer väterlichen Güte eine Erweiterung Ihres letzten Indults in Betreff der Heirathsdispenſationen im zweiten, und vom zweiten zum dritten Grade, zu erflehen. In Angelegenheiten unſerer Sprengel nach Paris berufen, haben wir den Schritt, den wir bei Ew. Heiligkeit thun, für unſere erſte Pflicht gehalten. Gern hätten wir dieſe neue Zudringlichkeit vermieden, die vielleicht Ew. Heil. neuen Kummer macht; aber die Umſtände werden von Tag zu Tag ſo dringend und gebieteriſch, daß es uns nicht möglich iſt, länger obige Bitte zu verſchieben, ohne das Wohl unſerer Kirchen und das Heil der uns anvertrauten Seelen auf das Spiel zu ſetzen. Zu dieſem Ende ſind wir zuſammengetreten, um den hinſichtlich jener Dispenſationen ſtets wachſenden Verlegenheiten zu begegnen, und über ein gemeinſchaftliches und gleichförmiges Verfahren in dieſer Sache uns zu vereinigen. Nach reiflicher Erwägung haben wir beſchloſſen, an Ew. Heil. die Bitte ergehen zu laſſen, wie wir es hiermit thun, uns nicht

bloß, wie in dem erſten Indult, zur Ertheilung einer gewiſſen Zahl von den in Frage ſtehenden Ehedispenſationen, ſondern zur unbeſchränkten Ertheilung derſelben für eine gewiſſe Zeit zu ermächtigen, unter der den Gewiſſen der Biſchöffe aufzuerlegenden Bedingung, von dieſer Ermächtigung nur aus kanoniſchen Gründen Gebrauch zu machen. Als Ew. Heiligkeit die Zahl der Dispenſationen im zweiten Grade auf 30 für zwei Jahre beſchränkten, waren Sie ohne Zweifel des Dafürhaltens, daß dieß für die Bedürfniſſe unſerer Diözeſen hinreichen würde, und wir ſind überzeugt, daß Sie, wenn Sie geglaubt, daß jene Zahl mit unſern Bedürfniſſen in ſo großem Mißverhältniſſe ſtände, Sie uns rückſichtlich dieſer Dispenſationen größere Freiheiten gelaſſen hätten. Außerdem aber, daß Ew. Heil. alle Diözeſen, die größten wie die kleinſten, gleich behandelt haben, und ſo offenbar eine relative Ungleichheit unter denſelben beſteht, iſt es nicht minder gewiß, daß die uns ertheilte Ermächtigung ganz und gar in keinem Verhältniſſe mit der Menge von Heirathen unter Verwandten ſteht, welche den Zeiten, den Sitten, den Localitäten, der ungeheuren Bevölkerung unſerer Kirchen, und endlich den übrigen auſſerordentlichen Umſtänden, worin wir uns befinden, zuzuſchreiben iſt. Wir bedauern, daß Ew. Heil. nicht im Falle waren, ſelbſt die Lage der Dinge einzuſehen; ohne Zweifel würden Sie, wenn Sie die Mittel gehabt hätten, dieſelben kennen zu lernen, Ihrem Indulte mehr Ausdehnung gegeben haben. Unſerer Erfahrung und den Lokalerläuterungen, welche Ew. Heil. von uns erhalten können, bitten wir Sie daher in einer ſo wichtigen Angelegenheit zu vertrauen, um mit jener Weisheit, die Ihnen eigen iſt, und jener Gerechtigkeit, die in Ihrem Herzen liegt, zu Werke gehen zu können. Die Zahl der uns zugegangenen Geſuche ſcheint Ew. Heiligkeit vielleicht zu groß zu ſeyn, und wir begreifen wohl, daß ſie Ew. Heil. befremdlich vorkommen muß; aber ſie hört auf, auffallend zu ſeyn, wenn man erwägt, daß die Ehen unter Verwandten aus vier Urſachen nothwendig häufiger werden mußten: 1) weil man die Theilung des Ver-

mögens mit fremden Familien vermeiden will; 2) weil die Familien ein Intereſſe dabei haben, einer Fremden eine Verwandte vorzuziehen, die, bei der Seltenheit der Ehegatten, leicht unverehelicht bleiben könnte; 3) weil die Furcht vor der Militairconſcription oft ſchnell die Wahl zu Gunſten einer Verwandten beſtimmt; 4) weil ein Reſt von Meinungsverſchiedenheit oft ein Antrieb wird, jemand von der Familie, deſſen Meinung bekannt iſt, einem Fremden vorzuziehen, deſſen Denkungsart man fürchtet, oder nicht liebt. Dieſe Betrachtungen, heiligſter Vater, welchen wir noch viele andere beifügen könnten, ſind Ihrer ganzen Aufmerkſamkeit würdig; ſie ſind es um ſo mehr, als die Biſchöffe keine Mittel zur Abhülfe haben, und ihr Widerſtand nur zum Nachtheil der Religion und zur Vermehrung des Aergerniſſes dienen würde. Wie viel Aergerniß und Unglück würde nicht aus der Verweigerung dieſer Dispenſationen erfolgen? Zuverläſſig würde bei vielen die betrübte Gewohnheit einreiſſen, das Sacrament der Ehe zu umgehen, deſſen ſie ohnehin nicht mehr bedürfen werden, um ihre Ehre vor den Augen der Welt, noch um den Stand ihrer Kinder zu ſichern; hieraus würde Entfernung von jeder Religionsübung und Geringſchätzung aller heiligen Dinge von Seiten derjenigen entſtehen, die, nachdem ſie nicht vor der Kirche ſich verheirathet haben, auch aus allen andern Verhältniſſen mit der Kirche treten, oder nur dazu darin bleiben würden, um ſich widerſpenſtig gegen ihre Pfarrer zu bezeigen, welches, auf die Biſchöffe zurückwirkend, eine unverſiegbare Quelle von Sorgen und Unruhen werden müßte; daraus würde endlich die unvermeidliche Gefahr entſpringen, die Religion bei ſo vielen Menſchen erlöſchen zu ſehen, die, nachdem ſie ihre eheliche Verbindung ohne Sacrament gelaſſen, auch ihre Kinder ohne Taufe und ohne chriſtliche Erziehung laſſen, und in den Tod der Gleichgültigkeit ſich ſtürzen würden. Die Zahl der begehrten Dispenſationen vom zweiten Grade und vom zweiten zum dritten iſt, aus den oben angeführten Urſachen, ſo groß, daß ſelbſt zur Zeit, wo der Recurs nach Rom noch leicht war,

die Biſchöffe Frankreichs mit Schmerz das Aergerniß der blos bürgerlichen Ehen ſehen mußten, bald, weil man anführte, nicht Zeit, zu warten, gehabt zu haben, bald, weil man außer Stand, die erforderlichen Gebühren zu bezahlen, zu ſeyn vorgab. Was wird daher erſt jetzt geſchehen, wo der Recurs durch die Entfernung der von Ew. Heil. delegirten Prälaten, durch die Verlegung der Datarie und die ſpätern Ereigniſſe, wovon die Wirkungen nicht berechnet, die Folgen nicht vorhergeſehen werden können, unmöglich geworden iſt? Ew. Heil. würden vielleicht glauben, daß es kein größeres Aergerniß geben kann, als eine allzu verſchwenderiſche Ertheilung von Dispenſationen zwiſchen Verwandten, daß ein ſo ſchlecht geſinntes Volk ſich des zu ſeinen Gunſten nachgeſuchten Indults um ſo unwürdiger zeigt, je mehr man es für geneigt halten muß, denſelben zu mißbrauchen, und daß ſo die Mittel ſelbſt, die man gebraucht, um dieſen Indult zu erhalten, zugleich Gründe, ihn zu verweigern, ſind. Wir geſtehen, heiligſter Vater, daß hierin eben eine Haupturſache der großen Verlegenheit, worin wir uns befinden, liegt, und daß uns dieß näher geht, als irgend jemanden; aber unter zwei Uebeln muß man das geringere wählen, und Ew. Heil. werden gewiß weniger Gefahr darin finden, Ihre Dispenſationen zwiſchen Verwandten zu erleichtern, als eine ſo große Zahl von Menſchen in den Fall zu ſetzen, deren gar nicht nöthig zu haben zu glauben, ihre Ehen zu ſäculariſiren, und ſo den koſtbaren Faden zu zerreiſſen, der ſie noch mit ihren Pfarrern verbindet, und ſie gegen die Verſuchung rettet, alle Achtung für die Kirche, alle Pflichten gegen Gott auſſer Augen zu ſetzen. Dieſe wichtige Betrachtungen, heiligſter Vater, haben uns allen die Ueberzeugung gegeben, daß wir nicht länger in dieſem beängſtigenden Zuſtande bleiben dürfen. Das Uebel und die Nothwendigkeit einer ſchnellen Abhülfe ſind ſo groß, daß, wenn uns keine Antwort von Seite Ew. Heil. zukäme, wir auf unüberſteigliche Hinderniſſe in den Communicationen ſchließen müßten, und zugleich durch dieſe einzige Thatſache und den Drang der Umſtände uns ge-

nöthiget ſehen würden, augenblicklich jene Diſpenſationen zu ertheilen. Indem, heiligſter Vater, wir ſo ſprechen, ſind wir weit entfernt, im geringſten den Rechten und der Majeſtät des apoſtoliſchen Stuhls zu nahe treten zu wollen. Sie kennen unſere Empfindungen kindlicher Liebe und Ehrerbietung, von welchen wir nie abweichen werden, zu gut, als daß Sie in unſerm Entſchluſſe etwas damit Unverträgliches finden könnten. Verhüte Gott, heiligſter Vater, daß wir je in Ihnen jene höchſte Gewalt mißkennen ſollten, welcher wir unwandelbar ergeben ſind, ſowohl aus Ehrgefühl, als aus Pflicht, ſowohl des Intereſſe, als des Gewiſſens wegen. Aber es heißt nicht, eine Gewalt mißkennen, wenn man ehrfurchtsvoll und zutrauensvoll mit Bitten und Vorſtellungen ſich an ſie wendet; es heißt nicht, ſie mißkennen, wenn man nur mit Clauſeln und Vorbehalten, welche ihr Daſeyn bezeugen und voraussſetzen, handeln will. Noch mehr: Ew. Heil. Gewährung unſrer Bitte wäre eine Verwahrung Ihrer Gewalt, da Sie uns durch jeden Indult einen neuen Beweis Ihrer Rechte geben, ſo wie wir darin einen neuen Grund zur Dankbarkeit finden würden. Erlauben Sie, heiligſter Vater, uns noch, dieſe Gelegenheit zu benutzen, um zu Ihren Füßen neue Bitten in Beziehung auf den verwaisten Zuſtand der Kirchen Frankreichs niederzulegen, die ſeit ſo langer Zeit von Ew. Heil. canoniſche Vorſteher und Obern erwarten. Welchen traurigen Anblick gewährt nicht die Erledigung ſo vieler biſchöflicher Sitze, in Verbindung mit der fortſchreitenden Abnahme der Zahl der niederern Diener der Kirche und dem furchtbaren Mangel an evangeliſchen Arbeitern, welcher den Glauben und die Sitten der Landbewohner mit gänzlichem Untergange zu bedrohen ſcheint? Wenn aller Eifer der Biſchöffe, die ſich an der Spitze ihrer Diözeſen befinden, kaum einem ſo verderblichen Uebel abhelfen kann, wie viel furchtbarer wird und muß es in den Kirchenſprengeln ſeyn, die ihrer Oberhirten beraubt ſind? Wir wollen, heiligſter Vater, nicht in die Beweggründe eindringen, welche Sie hinſichtlich der canoniſchen Einſetzung der Biſchöffe geleitet zu

haben ſcheinen; aber wir glauben Ihnen mit aller Ehrfurcht, die wir Ihrer Würde, ſo wie Ihrem Unglücke, ſchuldig ſind, vorſtellen zu dürfen, daß, welche auch Ihre Gründe ſeyn mögen, wie viele Urſache, ſich zu beklagen, Sie auch ſonſt noch haben mögen, wie gegründet auch Ihr Widerwille, wie hart und peinlich auch Ihre Lage ſeyn mag, es doch nicht weniger in die Augen ſpringend iſt, daß unter allen möglichen Vorausſetzungen, Sie auf einer Weigeruug nicht beharren können, die nothwendig ein Ziel haben muß. Ew. Heil. haben die Kirche Frankreichs durch das Concordat gerettet; Sie haben ſie aus einem Abgrunde gezogen, aus welchem ſie niemals ohne Ihre Dazwiſchenkunft und ohne die Mitwirkung Ihrer Gewalt hätte kommen können. Sie war bereits die Tochter der römiſchen Kirche, die ſie, nach dem Ausdrucke eines unſerer berühmteſten Biſchöffe, mit ihrer Milch getränkt hatte; nun iſt ſie Ihre eigene Tochter geworden, weil Sie ſie durch Ihre väterliche Sorgfalt und Ihre höchſte Gewalt erneuert haben. Dieſe Kirche aber, die gleichſam Ihr Werk geworden iſt, dieſe ſo zahlreiche, ſo wichtige Kirche, die für das Gute noch ſo große Hülfsmittel darbietet, die Ew. Heil. durch alle Verbeſſerungen, deren ſie fähig iſt, noch ſo manchen Troſt geben kann, und an deren Schickſal das der ganzen chriſtlichen Welt geknüpft zu ſeyn ſcheint, dieſe Kirche, heiligſter Vater, könnten Sie, durch die Weigerung, ihr die Biſchöffe, die ſie begehrt, ſich ſelbſt überlaſſen, und ſo in die traurige Nothwendigkeit verſetzen wollen, über die Mittel zu berathſchlagen, ſelbſt für ihre Erhaltung zu ſorgen? Wir beſchwören Sie, heiligſter Vater, bei jener hohen Frömmigkeit, bei jener Liebe für die Kirche, bei jener unerſchütterlichen Sanftmuth, bei jener der apoſtoliſchen Zeiten würdigen Herzens- und Sitten-Einfalt, welche die Welt in Ihnen bewundert, nicht länger zu zögern, durch die Bewilligung der canoniſchen Einſetzung und die Erweiterung Ihres Indults, unſern Kirchen zu Hülfe zu kommen, und dadurch unberechenbares Unheil abzuwenden, das unvermeidlich aus längerer Weigerung entſpringen müßte. Dieß, heiligſter Vater,

ſind die ehrerbietigen Wünſche und Bitten der unterzeichneten Biſchöffe, welche, die Lage und Geſinnungen ihrer biſchöfflichen Collegen kennend, keinen Anſtand nehmen, Ew. Heil. zu verſichern, daß ſie auch in deren Namen ſprechen. Wir fügen die Bitte bei, daß Ew. Heil. ſich überzeugt halten mögen, daß gegenwärtiges Schreiben nichts beabſichtigt, als das Heil der Seelen, die Ehre des heil. Stuhls und das Glück des ſo würdigen Oberhaupts der Kirche. Ew. Heil. uns zu Füßen legend ꝛc. Unterz. Kardinal Feſch. C. F. M. Erzbiſchoff von Toulouſe. Ludw. Matthias Erzbiſchoff von Tours. Dom. Erzbiſchoff von Mecheln. J. Bapt. Biſchoff von Vercelli. J. Chryſoſt. Biſchoff von Caſale. Cl. Ludw. Biſchoff von Orleans. Karl, Biſchoff von Trier. J. Bapt. Biſchoff von Nantes. Yves, Biſchoff von Chambery und Genf. J. Franz Biſchoff von Amiens. Ch. Biſchoff von Arras. Ch. J. Andr. Joſ. Biſchoff von Metz. Et. Ant. Biſchoff von Troyes. Ludw. Biſchoff von Verſailles. P. P. Biſchoff von Meaux. Fab. Seb. Biſchoff von Autun. Nic. Biſchoff von Montpellier. J. Cl. Biſchoff von Soiſſons. — Paris 25. März 1810.

Schreiben des Erzbiſchoffs von Tours an Seine Heiligkeit den Pabſt Pius VII. (Diſpenſationen.)

Heiligſter Vater, demüthig zu den Füßen Ew. Heil. niederliegend, vereinige ich meine Stimme mit der einer großen Anzahl meiner Collegen im biſchöfl. Amte, die bereits Ihnen den unglücklichen Zuſtand vorgeſtellt haben, in welchen unſere Kirchen verſinken werden, wenn Sie nicht die auſſerordentliche Vollmacht, womit Ihre väterliche Güte, ſeit dem Abſchluſſe des Concordats, uns jedes Jahr bekleidet hat, verlängern. Ich würde wohl auf eine zu empfindliche Art das Herz Ew. Heil. betrüben, wenn ich mir erlauben wollte, die lebhafte Unruhe und den Schmerz zu ſchildern, welche die bloſe Nachricht einer erſten Weigerung mir und mehreren achtbaren

Collegen, die mir ihre Empfindungen mitgetheilt haben, verurſacht hat. Ich beſchränke mich daher darauf, Ihnen folgende Thatſachen, die zu allgemein bekannt ſind, um in Zweifel gezogen werden zu können, und die unvermeidlichen Folgen darzulegen, welche eine längere Verweigerung der verlangten Vollmachten haben müßte. 1) Der bürgerliche Stand der Gläubigen, welche das weitläufige Gebiet des franzöſiſchen Reichs bewohnen, und der aus ihren Ehen entſprießenden Kinder, iſt durch die dermaligen Geſetze, unabhängig von dem Empfange des Sacraments, geſichert. 2) Der Gebrauch iſt, ſelbſt unter den frömmſten Perſonen in den Städten und auf dem Lande, herrſchend geworden, ſich hinſichtlich des kirchlichen Aufgebots und der ehelichen Einſegnung an ihre Pfarrer, ohngefähr zu gleicher Zeit, zu wenden, wo dieß wegen des bürgerlichen Aufgebots bei der Municipalität geſchieht. 3) Es iſt moraliſch unmöglich, ſelbſt durch Verdoppelung unſers Eifers und unſerer Belehrungen, dieſen Gebrauch, den man bereits eingewurzelt nennen darf, ob er gleich erſt ſeit einigen Jahren beſteht, zu vertilgen, und die Mehrheit der Gläubigen dahin zu vermögen, entweder drei Monate vorher ſich an den heil. Stuhl zu wenden, um die erforderliche Dispenſation von denſelben vielleicht noch unbekannten Hinderniſſen zu erhalten, oder, um bis zur Einlangung der Dispenſation von Rom, die bürgerliche Erklärung von Heirathen, die zwiſchen den Familien verabredet worden ſind, und bei deren Beſchleunigung dieſe oft ſehr intereſſirt ſind, zu verſchieben. 4) Die unausbleibliche Folge der Verzögerung der Dispenſationen, welche die Kirche inzwiſchen bei vorliegenden gegründeten Urſachen geſtattet, würde ängſtliche Gemüther zwingen, die Bekanntmachung ihrer bürgerlichen Ehe von der Begehung des zu der Heiligung der Ehe von der Kirche eingeſetzten Sacraments durch einen langen Zwiſchenraum zu trennen. 5) Wenn das Beiſpiel einer ſo gefährlichen Trennung einmal von denjenigen gegeben worden iſt, die der Dispenſation bedurften, ſo werden ihm bald auch diejenigen in großer Zahl folgen, welchen kein canoniſches Hin-

derniß im Wege ſtand, und al* läßt befürchten, daß die einen, wie die andern, wenn ſie vor der Municipalität ſich verehlicht haben, ohne es unmittelbar darauf vor der Kirche zu thun, zuletzt gar nicht mehr vor dieſer erſcheinen werden. 6) So würden die Pfarrer nicht nur die koſtbare Gelegenheit verlieren, die ſie gegenwärtig haben, den künftigen Ehegatten bei ihrer Erſcheinung vor dem Altare die Grundſätze und Uebungen der Religion ans Herz zu legen, ſondern das Sacrament der Ehe würde überdieß zuletzt ganz von der größern Zahl der Bekenner der katholiſchen Religion vernachläſſigt werden, und ganz aus ihren Gewohnheiten und ihrem Andenken verſchwinden.

Wenn aber dieſes ſichtbare, moraliſche und zugleich myſtiſche Band, das die Völker noch an die Kirche knüpft und ihr die Jugend in einem Augenblicke zuführt, wo deren wilder und ungeſtümer Sinn eine ruhigere und beſonnenere Richtung zu nehmen im Begriffe ſteht, einmal zerriſſen iſt, ſo läßt ſich nur mit Schrecken daran denken, wie weit die Folgen der Sorgloſigkeit für das Seelenheil und das Verderbniß des Unglaubens gehen könnten. Ultro concedimus (Episcopis) relaxandi facultatem . . . modo facile adiri non possit prima sedes, ſagte einer der gelehrteſten Vorfahren Ew. Hell. auf dem erhabenen Stuhle Petri, und zugleich einer der eifrigſten Wächter über die Kirchenzucht. Und damals handelte es ſich blos von einer Localſchwierigkeit bei dem Rekurs nach Rom, und unter Umſtänden, die, ihrer Natur nach, nur ſelten vorkommen können. Müſſen wir nicht glauben, daß er gleiche Willfährigkeit bewieſen haben würde, wenn die Gläubigen eines großen Reichs mit weit bedeutendern und ernſtern Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, mit Schwierigkeiten, die aus den bürgerlichen Geſetzen ſelbſt entſpringen, die es den Völkern möglich machen, den äuſſern Stand der Kinder und der Ehegatten zu ſichern, ohne die eheliche Verbindung durch das Sacrament der Ehe zu beſiegeln. Ohne Zweifel wird man den Einwurf machen, daß, im vorliegenden Fall, die

Schwierigkeit aufhört, wenn man annimmt, daß die künftigen Ehegatten, von einem lebendigen und thätigen Glauben durchdrungen, ſich gern jeden Aufſchub ihrer Ehe gefallen laſſen würden, um die erforderliche Diſpenſation von Rom erhalten zu können. Erlaubt aber die Klugheit, erlaubt die mütterliche Nachſicht der Kirche, auf ſolche Art die Gläubigen der Verſuchung auszuſetzen, die Regel zu verletzen, die ihren theuerſten zeitlichen Intereſſen im Wege ſteht, beſonders wenn die Kirche dieſem Uebel, ohne der Weſenheit der Kirchenzucht zu nahe zu treten, durch bloſe Verlängerung der den erſten Hirten verliehenen Gewalt, aus gegründeten und canoniſchen Urſachen Diſpenſationen zu ertheilen, abhelfen kann? Ubi multorum strages jacent, ſagte eines unſerer Concilien von Rouen, das die Genehmigung des heiligen Stuhls erhalten hat, subtrahendum est aliquid severitati, ut addatur charitati. Heiligſter Vater, es iſt nicht einer unter uns, der nicht ſicher darauf rechnete, in Ihrem väterlichen Herzen die ſchonenden Rückſichten für die Schwachheit der Völker im Glauben zu finden, wovon Ihre würdigſten Verfahren der Kirche ſo rührende Beiſpiele gegeben haben. Gern ſagen wir uns in unſern brüderlichen Mittheilungen, daß der große heil. Gregorius zu Gunſten der eben erſt zum Glauben bekehrten engliſchen Nation die Strenge der chriſtlichen Kirchenzucht hinſichtlich der Ehe milderte, ne a bono quod coeperat, metuendo austeriora, recederet. Wir erinnern uns, daß aus dem nämlichen Grunde Pabſt Gregorius II. nicht minder nachſichtig gegen die deutſche Nation ſich bewies, quia temperantia magis ... placet quam districtio censurae, concedendum est etc., ſchrieb dieſer erhabene Pabſt an den heil. Bonifacius, den er zu den Völkern des Nordens geſandt hatte, um ſie zu bekehren, und es verfloſſen zwanzig Jahre, ehe der Pabſt Zacharias, nachdem dieſe Völker endlich mit mehr Gelehrigkeit auf die Stimme der Kirche zu hören gelernt hatten, unter denſelben die canoniſchen Vorſchriften rückſichtlich der Ehe wieder in Kraft ſetzte. Es iſt leider nur zu wahr,

daß Ew. Heil. hinſichtlich des Unheils, das der Unglaube während ſo manchen Jahres frecher Zügelloſigkeit und wilder Anarchie unter uns angerichtet hat, uns als Neubekehrte anſehen können, und in dieſer Beziehung dürfen die Oberhirten ohne Anſtand Ew. Heil. bemerken, daß zu befürchten iſt, daß das Joch einer ſcharfen Disciplin Völker, die eben erſt zur Religion zurückgekehrt ſind, in Schrecken ſetzen, daß die zu ſchnelle Wiederherſtellung der ganzen Strenge der Regel das geknickte Rohr vollends umwerfen, den noch glimmenden Docht ganz auslöſchen könnte: Cavendum, ne a bono, quod coeperant, metuendo austeriora, recedant. Bis jetzt haben wir zu Ew. Heil. nur von den Bedürfniſſen der Völker geſprochen, welche Sie unſerer Fürſorge anvertraut haben. Darf ich nun auch von denen ihrer Oberhirten ſprechen? Die Ausdehnung der Vollmacht, Diſpenſationen zu ertheilen, iſt für ſie von keinem Vortheile. Ihre Gewiſſenslaſt wird dadurch vermehrt, ohne daß ſie im geringſten an Ehre, an Einkünften oder an öffentlicher Achtung gewinnen, ſo daß die dringenden Bitten, die wir an Ew. Heil. richten, völlig rein und uneigennützig ſind. Gedrängt durch die unaufhörlichen Geſuche der Angehörigen unſerer Diöceſen, was können wir mit der Hoffnung, bei ihnen Gehör zu finden, antworten? Sollen wir blos ſagen, daß der heil. Vater uns die Verlängerung der auſſerordentlichen Vollmacht, deren wir zur Ertheilung von dergleichen Diſpenſationen bedürfen, verweigert hat? Wenn ſie dringender werden, werden wir nicht genöthigt ſeyn, ſie zu belehren, daß ſie vor zwei oder drei Monaten, und ſelbſt in längerer Zeit, je nach der Entfernung der Orte und der Zahl der Zwiſchenbehörden, nichts zu erwarten haben? Dann werden ſie antworten, daß ihre Verehelichung längſtens binnen 14 Tagen vor ſich gehen müſſe, und daß ſie, ohne ihren großen Schaden, nicht länger warten können. Die Väter werden ihren Kindern rathen, ſich proviſoriſch vor der Municipalität zu verheirathen. Die augenblickliche Anweſenheit eines reichen Verwandten, der eine arme

Baſe oder Waiſe ausſteuert, der nahe Aufbruch des künftigen Ehegatten zur Armee, ein zwiſchen beiden Familien beizulegender Prozeß, die Beſorgniß, daß eine gegenſeitige Neigung bei längerm Warten erkalten könnte, Alles wird zur Entſchuldigung oder zum Vorwande dienen. Sie werden gegen ihre Biſchöffe und ihre Pfarrer murren; ſie werden gegen den heil. Stuhl murren, ſtatt deſſen hülfreiche und väterliche Gewalt zu ſegnen. Andere werden, um einige oberflächliche Kenntniſſe der Grundſätze des canoniſchen Rechts geltend zu machen, uns einwerfen, daß durch die Unmöglichkeit, ja durch die bloſe Schwierigkeit, ſich nach Rom zu wenden, der Vorbehalt aufhört, und daß es in dieſem Falle den Biſchöffen zuſteht, zu dispenſiren. Wenn man ihnen antwortet, daß der Recurs nach Rom weder unmöglich, noch ſelbſt ſchwer iſt, werden ſie erwiedern, daß dieſer Recurs im gegenwärtigen Augenblicke für ſie unmöglich iſt, und daß, da ſie gegründete Urſache haben, um die Dispenſation nachzuſuchen, es für ſie ein dringendes Bedürfniß iſt, dieſelbe ohne lange Verzögerung, die für ſie einer wahren Unmöglichkeit gleichkommen würde, zu erhalten. Sie werden ſich dabei auf die Authorität Benedicts XIV., die Zeugniſſe des Pontas, des Verfaſſers der Abhandlung von den Dispenſationen, der Conferenzen von Angers und anderer Canoniſten berufen, die alle unter uns als dem heil. Stuhle ganz beſonders ergeben gelten. Wird bei dem Geſchrei ſo vieler Unzufriedenen, wird bei den Beſchwerden der Regierung, welcher dieſes Geſchrei nicht lange unbekannt bleiben wird, das Betragen der auf dem weiten Gebiet Frankreichs zerſtreuten Biſchöffe durchaus gleichförmig ſeyn? Keiner derſelben kann dieß mit Gewißheit verſichern; iſt aber alsdann nicht zu befürchten, daß eine mächtige Hand oder ſtrenge Befehle unüberſteigliche Hinderniſſe jenem Recurs entgegenſetzen werden, worin wir noch den Troſt und die Freude unſers Amtes finden möchten, deſſen Unmöglichkeit aber, nach dem Ausſpruch aller unſerer Theologen, es den Biſchöffen zur Pflicht machen würde, Dispenſationen in allen Fällen, wo die Satzun-

gen und Vorſchriften der Kirche die Dispenſation geſtatten, zu ertheilen.

Dieß, heiligſter Vater, iſt ein Theil der endloſen Verlegenheiten, in welche wir geſtürzt werden, wenn Ew. Heil. darauf beharren, uns die Verlängerung der uns ertheilten auſſerordentlichen Vollmacht zu verweigern, die wir mit kindlichem Vertrauen Ew. Heil. ſchildern zu müſſen geglaubt haben.

Alle Biſchöffe Frankreichs haben ohne Zweifel ein gleiches Recht auf Ihre Güte; aber wir insbeſondere dürfen wohl um den ſprechendſten Beweis derſelben, durch Wiederholung unſerer ehrerbietigen Vorſtellungen, bitten, wir, alte Biſchöffe der gallicaniſchen Kirche, deren Loos Verbannung war, die Gefahren aller Art getrotzt, Armuth und Elend ertragen, die der Stimme des Oberhaupts der Kirche gehorſamt und ihren biſchöflichen Sitzen entſagt, die, der nämlichen Stimme folgſam, das Hirtenamt neuer ihrer Obhut anvertrauten Heerden übernommen haben, und die zu dieſer ſchweren Bürde ſich nicht verſtehen wollten, noch konnten, als in der Hoffnung, von Ew. Heil. allen nöthigen Beiſtand und Gewalt, um ihre Diözeſen gut regieren zu können, zu erhalten. Geleitet von meiner kindlichen Liebe, und durchdrungen von tiefer Ehrfurcht für den Nachfolger des Fürſten der Apoſtel, flehe ich demüthigſt, heiligſter Vater, um Ihren apoſtoliſchen Segen für mich und die Gläubigen, welche ich auf dem Wege des Heils leiten ſoll. Ew. Heil. ꝛc. Unterz. Ludw. Matth. Erzbiſchoff von Tours. Paris 28. Dec. 1808.

Schreiben des Erzbiſchoffs von Tours an Seine Heiligkeit den Pabſt Pius VII. (Bullen.)

Heiligſter Vater, wenn bei den Ereigniſſen, die das Herz Ew. Heiligkeit tief betrüben, es ſich blos von dem [illegible]itlichen Intereſſe der Kirche handelte, ſo würden die franzöſiſchen Biſchöffe in der Stille Ihre Gebete zum Himmel ſenden, damit

die göttliche Güte über den gemeinſchaftlichen Vater der Gläubigen ihre überſchwengliche Tröſtungen ausgießen möchte. Wenn aber dieſe Ereigniſſe factiſch von Umſtänden begleitet ſind, welche zum Nachtheile der Seelen und der geiſtlichen Regierung der Diözeſen gereichen; wenn aus Mangel der Dazwiſchenkunft Ew. Heil. ein unabſehbarer Wittwenſtand mehrerer Kirchen entſteht, die ihre Oberhirten fordern und erwarten, dann iſt es die Pflicht dieſer nämlichen Biſchöffe, vor Gott zu prüfen, ob es keine Heilmittel für ſo große Uebel giebt, ihre Gedanken Ew. Heil. vorzulegen, und Ihr Urtheil darüber zu erwarten. Dieß waren die Betrachtungen, die meinen Geiſt beſchäftigten, als ich durch den Cultminiſter benachrichtigt wurde, daß Se. kaiſerl. Maj. aufrichtig wünſchen, daß die Erzbisthümer oder Bisthümer, zu welchen Sie vermöge des Concordats ernennen, regelmäßig beſetzt werden, und zu dieſem Ende für jetzt einwilligen, daß in den die canoniſche Inſtitution betreffenden Bullen der kaiſ. Ernennung nicht gedacht werde; da jedoch der Kaiſer das Anſuchen um ſolche Stellen ſchicklicher Weiſe nicht wohl unterzeichnen könnte, ſo könnte daſſelbe vermittelſt eines Schreibens des Cultminiſters an die Kanzlei Ew. Heil. geſchehen, welches Schreiben im Weſentlichen enthalten würde, daß, nachdem Se. Maj. zu dieſem oder jenem Bisthum oder Erzbisthum ernannt haben, der heil. Vater gebeten werde, dem Ernannten die Inſtitution zu ertheilen. Dieſer Ausweg würde, wie es ſcheint, auf eine glückliche Art alle Hinderniſſe beſeitigen, welche aus den Schwierigkeiten der dermaligen Zeiten und Umſtände entſpringen. Se. Heil. würden durch die einfache Ertheilung der Bullen, ohne den Zuſatz, daß Sie aus Ihrer eigenen Bewegung ernennen, und ohne andere ungewöhnliche Clauſeln, einen ausgezeichneten Dienſt der Religion, vorzüglich aber der galicaniſchen Kirche erweiſen, welche unwandelbar von kindlicher und ehrfurchtsvoller Liebe für den heil. Stuhl beſeelt iſt. Sie würden der bereits in mehreren unſerer größeren Kirchen, namentlich in der erzbiſchöfl. Kirche der Hauptſtadt des Reichs,

herrſchenden Verwirrung und Verlegenheit ein Ende machen, und ich nehme die Freiheit, hinzuzuſetzen: alle richten im gegenwärtigen Augenblicke, mit frommer Bangigkeit, ihre Blicke und ihre Hoffnungen auf das Betragen, das Ew. Heil. in dieſer wichtigen Angelegenheit beobachten werden. Sie würden dadurch den Uebeln vorbeugen, die unfehlbar aus einer längeren Weigerung, den von dem Kaiſer ernannten Biſchöffen die Inſtitution zu ertheilen, entſpringen müſſen. Und ob wir gleich alle Urſache haben, zu glauben, daß es nicht die Abſicht Sr. kaiſerl. Maj. iſt, etwas zu thun, wodurch das Schisma in den kaiſerl. Staaten erneuert werden könnte, ſo werden doch Ew. Heil. leicht einſehen, wie weit die Dinge gehen könnten, wenn der dermalige verwaiste Zuſtand der Kirchen noch eine Zeit lang fortdauern ſollte. Der Grundſatz der Nothwendigkeit würde ohne Zweifel angerufen werden, und dieſer Grundſatz würde um ſo mächtiger wirken, als er allgemein einleuchtend iſt, und allen Geſetzen, die der Gottheit ſelbſt ausgenommen, Stillſchweigen gebietet. Es iſt zu befürchten, daß man, was Gott verhüten wolle (?), den Verſuch mache, die Biſchöffe, ſowohl die zerſtreuten, als die in ein Concilium vereinigten, in den Fall zu ſetzen, ſich in die den Concordaten mit dem heil. Stuhle lang vorhergegangenen Zeiten zurückzudenken, und daß man ihnen Vorſchläge, bei der dermaligen Unmöglichkeit, auf eine andere Art für die Beſetzung der erledigten biſchöfl. Stühle zu ſorgen, von den Mitteln Gebrauch zu machen, die in der chriſtlichen Urwelt üblich waren. Ich werde, heiligſter Vater, mich enthalten, unſere Gründe, zu fürchten und zu zagen, näher auseinander zu ſetzen. Ew. Heil. werden Sie in Ihrem Herzen und in Ihrer Weisheit erwägen. Sie werden um ſo mehr Eingang bei Ihnen finden, als, wenn Ideen, wie die oben berührten, auch in ihrer Ausführung kein offenbares und wirkliches Schisma herbeiführen, ſie jedoch die Quelle von großer Verwirrung und Uneinigkeit werden müßten. Unſere Kirchen, ſeit ſo langer Zeit durch Stürme bewegt, bedürfen des Friedens ſo ſehr! Ach!

es iſt nur zu wahr, daß nur der Friede ſie herſtellen und befeſtigen kann. Ein anderer Umſtand, der mir nicht unwerth zu ſeyn ſcheint, Ew. Heil. vorgelegt zu werden, iſt der große Einfluß, den das Beiſpiel der Kirche Frankreichs auf den übrigen Theil der katholiſchen Chriſtenheit haben würde. Wenn jemals dieſe ſo bedeutende Kirche, durch die Nothwendigkeit gedrungen, in ihrem Schmerze wieder zu der alten Form der Inſtitution der Biſchöffe zurückkehrte, wer könnte dafür ſtehen, daß die andern Kirchen nicht unwiderſtehlich dahingeriſſen würden, ihrem Beiſpiele zu folgen? Dann würde zwar ohne Zweifel das Band der Einheit in dem Glauben und in dem weſentlichen Theile der Kirchendisciplin noch nicht zerriſſen ſeyn; aber jenes andere Band, ſo werth und theuer den franzöſiſchen Biſchöffen und den Biſchöffen der ganzen Chriſtenheit, dieſes Band, das näher und inniger die Biſchöffe mit dem Oberhaupte der Kirche, vermittelſt der von ihm erhaltenen canoniſchen Inſtitution, vereinigt, dieſes Band würde für die neuen Biſchöffe nicht mehr beſtehen, während alle unſere Wünſche dahin zielen, es immer enger zu knüpfen und unauflöslich zu machen. Lebhaft ergriffen von dieſen Betrachtungen, habe ich, heiligſter Vater, ſie dem Urtheile Ew. Heil. unterwerfen zu müſſen geglaubt. Ich wage noch mehr; ich wage, Ew. Heiligkeit zu bitten, denſelben alle die Aufmerkſamkeit zu widmen, welche eine ſo ſchwierige und in ihren Folgen ſo wichtige Angelegenheit von Ihrer Seite verdient; ich wage es, bei Ihrer ausgezeichneten Frömmigkeit, bei Ihren hohen Tugenden, bei Ihrer heiſſen Liebe für die Kirche, bei der Erbauung, welche Sie während Ihres Aufenthalts in der Hauptſtadt Frankreichs allen Herzen gewährt, endlich bei dem unauslöſchlichen Andenken an Ihre väterliche Güte und an Ihre rührende Leutſeligkeit, das Sie daſelbſt zurückgelaſſen haben, Sie zu beſchwören, dieſe Bitte nicht unbeachtet zu laſſen. Durch Annahme der ſo canoniſchen und dem Geiſte der Nachgiebigkeit, der die Kirche beſeelt, ſo angemeſſenen Maßregel, welche ich Ew. Heil. vorzuſchlagen die Ehre gehabt

habe, werden Sie den Feinden der Religion und ihrer Diener eine neue huldigende Anerkennung der Reinheit Ihres Eifers und Ihrer Tugenden abnöthigen, ſtatt daß Ihre Weigerung dieſen nämlichen Feinden zum Vorwande dienen würde, gehäſſige Verläumdungen zu verbreiten, und durch dieſes in unſern unglücklichen Zeiten nur zu gewöhnliche Mittel, der Religion in dem Gemüthe der Völker Abbruch zu thun, wo dann zu befürchten wäre, daß das abſichtlich auf den Acker des Hausvaters ausgeſtreute Unkraut den ohnehin ſchon ſo ſchwer fortkommenden Weizen ganz erſticken könnte. Zu den Füßen Ew. Heil. mich niederwerfend ꝛc. Unterz. Lud. Matthias, Erzb. von Tours. Paris 4. Aug. 1809.

Schreiben des zum Erzbisthnm von Aix ernannten Biſchoffs von Metz an Se. Heil. Pius VII.

Heiligſter Vater, wenn Ew. Heil. die Lage der Religion in Frankreich kennten, wenn Sie wüßten, wie ſehr die vereinigten Anſtrengungen der Biſchöffe und der Regierung in den Diözeſen nöthig ſind, um darin den Glauben zu erhalten, den in Trümmern zerfallenen Altar wieder herzuſtellen, die religiöſen Grundſätze und die Sittlichkeit aufrecht zu erhalten, ſo würden Sie keinen Anſtand nehmen, dem verwaisten Zuſtande der Kirchen ein Ende zu machen, den Sie, unter den gegenwärtigen Umſtänden, als das größte Unglück anſehen würden. Glauben Sie nicht, heiligſter Vater, daß, da ich meine Ernennung zum Erzbisthum Aix angenommen, nachdem ich inzwiſchen dem Kaiſer alle Gründe und Wünſche, welche mich an den biſchöfl. Stuhl von Metz feſſelten, vorgelegt hatte, ich hier die Sprache des perſönlichen Intereſſe rede. Gott iſt mein Zeuge, wie ſchmerzlich es mir fällt, dieſes Bisthum zu verlaſſen; was mich beſtimmte, iſt das Intereſſe der Kirche J. Chriſti und deren ſichtbaren Oberhauptes. Die Kirchen können in der That, bei der jetzigen Lage der Dinge,

nicht verwaiſt bleiben, ohne daß unberechenbare Uebel daraus entſtehen. Die Dringlichkeit der Bedürfniſſe läßt ſich nicht beſchreiben. In allen Diözeſen fehlt es an Prieſtern; die Zahl der erledigten Pfarreien vermehrt ſich täglich, und der Glaube der Völker iſt zu lau, als daß er, ohne ganz zu erlöſchen, eines Oberhirten entbehren könnte. Die Anweſenheit eines Biſchoffs iſt durchaus nothwendig, um in einer Diözeſe alle Gattungen des Guten zu beleben, um geiſtliche Anſtalten zu gründen, oder zu erhalten. Jeder Verzug in dieſem Theile der Verwaltung würde den Altar mit neuem Verfalle bedrohen. Zwiſchen den neuen Geiſtlichen und den Prieſtern in Amtsthätigkeit liegt eine Kluft von mehr als zwanzig Jahren; denn, vom J. 1788 an zu rechnen, wo die Revolution anfieng, bis zu gegenwärtigem Jahre, wo die ſeit dem Concordat gebildeten Geiſtlichen ſich kaum zur Empfangung der Prieſterweihe melden, ſind nicht weniger als 22 Jahre verfloſſen. Wenn aber der verwaiste Zuſtand der Kirchen den geiſtlichen Unterricht aufs neue hemmen ſollte, dann würde der völlige Untergang des Altars unausbleiblich ſeyn; die Pfarreien würden ohne Pfarrer bleiben, das Evangelium J Chriſti würde nicht mehr gelehrt werden; die Kinder würden nicht mehr katechiſirt werden; die Sacramente würden nicht mehr ausgetheilt werden; das Sühnungsopfer für die Lebenden und die Todten würde aufhören, und die Gläubigen würden vergebens nach den ſieben Gaben des heil. Geiſtes ſich ſehnen. So falle ich denn, heiligſter Vater, mit allen meinen biſchöfl. Collegen, Ihnen zu Füßen, und bitte um Gnade für die Kirche Frankreichs, die Sie aufs neue durch das Concordat in dem Glauben J. Chriſti ins Leben gerufen haben. O gehen Sie nur mit ſich und Ihrem väterlichen Herzen zu Rathe, und, wenn große Prüfungen auf Ihnen laſten, ſo beſchwören wir Sie, erleichtern Sie deren Bürde durch Ihre Barmherzigkeit. Die zeitlichen Unglücksſchläge, die Sie nach und nach getroffen haben, rühren und durchdringen uns. Aber ach! wie ſollte der gemeinſchaftliche Vater der Gläubigen nicht ſelbſt ſich ge-

rührt und durchdrungen fühlen von dem geiſtlichen Unglück, das die Völker trifft? Wie ſollte er, wenn er die Urſache davon heben kann, ſie nicht heben wollen? Sollte er die Völker nach und nach zum Hunger und zum Durſte nach dem Worte Gottes verdammen, ſie des Genuſſes der Sacramente berauben und für ſie die Quelle der Gnadenwohlthaten verſiegen laſſen wollen, durch Verſiegung jener des biſchöflichen Amtes, von welchem ſie ausfließen? Die Menſchen würden blind ſeyn, welche, die Moral des Evangeliums vergeſſend, nicht erröthen würden, Ew. Heil. bereden zu wollen, daß Sie alſo handeln müßten. Nein, heiligſter Vater, Ihrem Herzen iſt eine ſolche Politik fremd; Sie werden ihr jene Ihrer über das wahre Intereſſe der Religion und des heil. Stuhls aufgeklärteſten Kardinäle und Biſchöffe vorziehen. Von Paris aus werden ihre Briefe an Sie erlaſſen; von dort aus ſehen wir, einen Blick auf Frankreich und die verſchiedenen Länder Europa's werfend, klar, wie wichtig es für die Religion iſt, daß Ew. Heil. dem verwaisten Zuſtande der Kirche, welche Opfer es auch koſten mag, abhelfen. Geruhen Ew. Heil. in Erwägung zu ziehen, daß alles, was wir in Frankreich an Gütern, Einkünften, Schutz für die katholiſche Kirche, beſitzen, das Werk des Kaiſers iſt, und daß dem nämlichen Genf, einſtens das Rom der Proteſtanten genannt, das Badiſche, das Würtembergiſche, Sachſen, Holland, alle proteſtantiſche Länder Deutſchlands, die freie Ausübung des katholiſchen Cultus verdanken. Seine Decrete ſind es, die uns in Stand ſetzen, die Presbyterien und Kirchen herzuſtellen, und mit Anſtand für den öffentlichen Gottesdienſt zu ſorgen; ihm verdanken wir die Unterhaltung unſerer Kapitel, unſerer Pfarrer und Pfarrverweſer; von ihm haben wir unſere biſchöfflichen und übrigen geiſtlichen Wohnungen, unſere zeitlichen Exiſtenzmittel, 6000 Stipendien für unſere angehenden Geiſtlichen und die Befreiung der dem geiſtlichen Stande ſich widmenden Jugend von der Militärconſcription. Wir verdanken ihm die Wiederherſtellung ſämmtlicher Hospitalnonnen, die Geſtattung

mehrerer anderer weiblicher Kloſteranſtalten, die ſchönen Stiftungen von St. Denys und Ecouen und von ſechs Waiſenhäuſern der Mutter Gottes; die Brüder der chriſtlichen Schulen exiſtiren nur durch ihn. Eben dieß kann man von den vier Trappiſtenklöſtern ſagen. Die drei Miſſionarien-Congregationen, die bereits beſtanden, würden ein neues Leben erhalten, wenn Ew. Heil. ſich mit Sr. Maj. verſtehen wollten. Wie viel Gutes würde aus dieſer glücklichen Vereinbarung entſpringen! Dieſes Gute würde ins Unendliche gehen; wir würden eines umfaſſendern Schutzes, als jemals, genießen, und Sie, heiligſter Vater, würden an geiſtlichen Gütern gewinnen, was wir vergebens an zeitlichen Gütern Ihnen wieder verſchaffen möchten, und ſo würde der vollſtändigſte Triumph der Religion das Oberhaupt der Kirche für jeden andern Triumph entſchädigen. Erwägen Sie, heiligſter Vater, daß, wenn der Kaiſer der Kirche ſeinen Schutz entzöge, alles Gute, das wir angeführt, und noch vieles andere, das wir unberührt gelaſſen haben, zu Grunde gehen würde. Dann würden die Katholiken aller proteſtantiſchen Staaten in Europa aufs neue die Freiheit ihres Gottesdienſtes verlieren; dann würde es uns unmöglich werden, einen einzigen Geiſtlichen in unſern Seminarien zu haben; Conſcription und Armuth würden ſie uns gleichfalls rauben; dann würde die katholiſche Religion aufhören, die des öffentlichen Unterrichts zu ſeyn; zehn Jahre würden kaum verfließen, und Frankreich würde keine Biſchöffe, keine Cathedralen, keine Kapitel und keine Seminarien mehr haben. Erwägen Sie noch ferner, heiligſter Vater, daß der Wittwenſtand der Kirchen beinahe den dritten Theil der Diözeſen trifft, und unter dieſen Diözeſen gibt es dermalen einige, die von größerem Umfange ſind, als ſonſt ganze Provinzen. So hat die Metzer Diözeſe 80 Stunden in der Länge, und eine eben ſo zahlreiche Bevölkerung, als das Königreich Würtemberg. Das für den nächſtkünftigen 9. Jun. zuſammenberufene Concilium würde daher zur Abſicht haben, über die Erledigung ſo vieler biſchöffl. Sitze zu berathſchlagen. Die

gebieteriſche Nothwendigkeit, für die Bedürfniſſe von 15 Mill. Katholiken zu ſorgen; die Dringlichkeit dieſer Bedürfniſſe; die Verletzung des Concordats, über welche die weltliche Macht, deren Einfluß über ganz Europa ſich erſtreckt, lautes Geſchrei erheben würde; das Andenken an die pragmatiſche Sanction, deren Kirchengeſetze jene von Frankreich während einer ſo langen Reihe von Jahrhunderten waren, würden unvermeidlich eine neue Disciplin herbeiführen, welche zuletzt auch die Völker jenſeits der Meere annehmen, und welche ein allgemeines Concilium, veranlaßt durch die wahrſcheinlichen Reſultate des National Conciliums, früh oder ſpat, zur Allgemeinheit erheben würde. Dieß alles iſt wohl zu beherzigen; darüber dürfen Ew. Heil. dem Concilium den Ausſpruch nicht überlaſſen; nie, ſeit dem heil. Petrus und heil. Paulus, iſt eine größere Angelegenheit dem Urtheile eines Pabſtes unterlegt worden. Möge Ihre Entſcheidung, heiligſter Vater, für den Frieden der Kirche, für die Wiederverſöhnung der zwei Mächte, für den Triumph des Apoſtolats ausfallen! Die Völker ſehen erwartungsvoll der Antwort entgegen, welche Ew. Heil. den Biſchöffen geben werden, und ſie zweifeln nicht, daß der gemeinſchaftliche Vater der Gläubigen ſich als ſolchen in ſeiner grenzenloſen Liebe für das Heil Aller zeigen wird; mit Freude ſagen und wiederholen wir ihnen, daß ihre Hoffnung nicht getäuſcht werden wird. Was uns betrifft, ſo werden wir in ehrerbietiger Furcht, aber auch in heiligem Vertrauen, die Rückkehr unſerer Deputirten erwarten. Möge das bald ſich eröffnende Concilium ſeine Sitzungen an einem Tage beendigt ſehen, und möge bei dieſer Vereinigung ſo vieler Biſchöffe das Gewölbe der Liebfrauenkirche nur von dem Rufe des Jubels zu Ehren Ew. Heil. und von Hymnen des Danks erſchallen! Ich lege mich Ew. Heil. zu Füßen ꝛc. Unterz. G. J. Andr. Jauffret, Biſchoff von Metz, ernannt zum Erzbiſchoff von Aix.

Paris 1. Mai 1811.

IV.

Kirchenrath im Jahr 1809 und 1810.

Im Monat November des Jahrs 1809 erhielt der Kardinal Feſch vom Cultminiſter folgenden Brief:

Paris 16. Nov. 1809.

Gnädiger Herr! Seine Majeſtät hat mich beauftragt, Sie zu benachrichtigen, daß Sie ſich ſo ſchnell als möglich vereinigen möchten mit Sr. Eminenz dem Kardinal Maury, dem Herrn Erzbiſchoff von Tours, den Herren Biſchöffen von Nantes, von Trier, von Evreux, von Vercelli und dem Herrn Emery, um ein Gutachten über die in der anliegenden Schrift enthaltenen Fragen zu entwerfen. Ich habe die darin erwähnte Bulle nicht in Händen, werde ſie aber mir verſchaffen, und Sie ſollen ſie unverzüglich erhalten. P. Fontana, General der Barnabiten, iſt dieſem Rath beigegeben, bei welchem Ew. Hoheit präſidiren wird. Ich bin mit Hochachtung, gnädiger Herr, Ew. Hoheit und Eminenz

gehorſamſter Diener
(unterzeichnet:) Bigot de Préameneu.

Unter dem nämlichen Datum erhielten auch die übrigen oben genannten Perſonen gleichlautende Einladungsſchreiben.

Denkſchrift, die auf Befehl des Kaiſers an den Kirchenrath gerichteten Fragen enthaltend.

Die H. H. Kardinäle Feſch ꝛc. (die obigen) werden zuſammentreten, um ein Gutachten zu entwerfen über folgende Fragen, wovon einige die ganze Chriſtenheit betreffen, andere Frankreich allein angehen, und die letzten ſich auf die gegenwärtige Lage beziehen.

Erſte Reihe: Fragen, welche die ganze Chriſtenheit angehen.

Iſt die Regierung der Kirche willkührlich? Kann der Pabſt aus weltlichen Bewegungsgründen ſeine Mitwirkung in geiſtlichen Sachen verweigern?

Es iſt außer Zweifel, daß ſeit einer gewiſſen Zeit der Hof von Rom in eine kleine Zahl von Familien eingeengt iſt, daß

die Angelegenheiten der Kirche daſelbſt durch eine kleine Zahl von Prälaten und Theologen, die in den kleinen Localitäten der Umgegend genommen worden, und die nicht Fähigkeit und Einſicht haben, die großen Intereſſen der allgemeinen Kirche recht zu ſehen und recht darüber zu urtheilen, behandelt werden.

Iſt es in dieſem Zuſtande der Dinge zuträglich, ein Concilium zuſammen zu berufen? Sollte nicht das Conſiſtorium oder der beſondere Rath des Pabſtes aus Prälaten aller Nationen beſtehen, um Seine Heiligkeit zu erleuchten?

Im Fall erkannt würde, daß es nicht nothwendig ſey, Veränderungen in der gegenwärtigen Organiſation zu machen, vereinigt nicht der Kaiſer auf ſeinem Haupte die Rechte, welche die Könige von Frankreich, die Herzoge von Brabant und andere Souveräne der Niederlande, die Könige von Sardinien, die Herzoge von Toscana rc., ſowohl in Ernennung der Kardinäle als anderer Prärogative, hatten?

Zweite Reihe: Fragen, die Frankreich insbeſondere betreffen.

Hat Se. Maj. der Kaiſer oder deſſen Miniſter das Concordat verletzt?

Hat ſich der Zuſtand der Geiſtlichkeit in Frankreich im Allgemeinen verbeſſert oder verſchlimmert, ſeit das Concordat in Kraft iſt?

Wenn die franzöſiſche Regierung das Concordat nicht verletzt hat, kann der Pabſt willkürlich den ernannten Erzbiſchöffen und Biſchöffen die canoniſche Einweiſung verweigern und die Religion in Frankreich verderben, wie er die von Deutſchland verdorben hat, die ſeit zehn Jahren ohne Biſchöffe iſt?

Wenn das franzöſiſche Gouvernement das Concordat nicht verletzt hat, und der Pabſt ſeinerſeits es zu vollziehen ſich weigert, ſo iſt die Abſicht Sr. Majeſtät, das Concordat als aufgehoben zu betrachten: Aber was kann man in dieſem Falle für das Wohl der Religion thun? — Se. Maj. richtet dieſe Frage an Prälaten, die ausgezeichnet ſind durch ihre kirchlichen Kenntniſſe wie durch ihre Anhänglichkeit an ihre Perſon.

Dritte Reihe: Fragen über die gegenwärtige Lage.

Seine Majeſtät, der Kaiſer, der ſich mit gutem Recht als den mächtigſten Chriſten betrachten kann in dem höchſten Range, zu dem ihn die Vorſehung erhoben hat, würde ſein Gewiſſen

beunruhigt fühlen, wenn er auf die Klagen der Kirchen von Deutſchland keine Aufmerkſamkeit richtete, wegen der Vernachläſſigung, in welcher ſie der Pabſt ſeit zehn Jahren läßt. Se. Maj. beſchwört ihn daſelbſt die Ordnung herzuſtellen. Der Erzbiſchoff Fürſt Primas hat ihm eben wiederholt ſeine Vorſtellungen in dieſer Hinſicht zugeſandt. Wenn der Pabſt aus weltlichen Abſichten oder gehäſſigen Geſinnungen fortfährt, dieſe Kirchen in einem Zuſtande von Verderben und Vernachläſſigung zu laſſen, ſo wünſcht Se. Majeſtät, als Süzerän von Deutſchland (?), als Erbe Karls d. Gr., als wahrhafter Kaiſer des Occidents, als älteſter Sohn der Kirche, zu wiſſen, was für Wege er einſchlagen ſoll, um die Wohlthat der Religion bei den Völkern von Deutſchland wieder herzuſtellen.

Es iſt nothwendig, daß in Toscana und in andern Gegenden eine neue Begränzung der Bisthümer gemacht werde: Wenn der Pabſt ſich weigert, zu dieſen Operationen mitzuwirken, was für einen Gang ſoll Se. Majeſtät nehmen, um ſie in Ordnung zu bringen?

Die anliegende Bannbulle iſt heimlich in ganz Europa angeheftet, gedruckt und verbreitet worden: Was iſt für ein Entſchluß zu faſſen, damit in Zeiten der Unruhe und des Unglücks die Päbſte ſich nicht Ueberſchreitungen ihrer Gewalt erlauben, die der chriſtlichen Liebe ſo ſehr als der Unabhängigkeit und der Ehre des Thrones zuwider ſind?

Antworten des Kirchenraths auf die von Seiner Majeſtät vorgelegten Fragen.

Erſter Reihe erſte Frage: Iſt die Regierung der Kirche willkührlich?

Antwort: Um auf dieſe Frage zu antworten, glauben wir hier das Gemälde der Regierung der Kirche entwerfen zu müſſen. Die heilige Schrift, die Tradition und die Geſchichte der Kirche werden die Quellen ſeyn, aus denen wir alles, was wir über dieſen wichtigen Gegenſtand zu ſagen haben, ſchöpfen werden, und es wird daraus klar hervorgehn, daß dieſe Regierung jede Idee von Willkühr ausſchließt.

Da J. Chr. ſeine Kirche bilden wollte, wählte er unter ſeinen Schülern zwölf Apoſtel, und unter dieſen wählte er einen, dem er den Namen Petrus (Felſenmann) gab, als wollte er damit, ſagt Boſſuet, das Werk vorbereiten, welches er auf dieſen Felſen erbauen wollte, und er gab ihm nicht nur ein Primat der Ehre, ſondern auch einen Primat der Authori

tät *) und der Jurisdiction in der ganzen Kirche. Dieſe, dem Haupt der Apoſtel bewilligte, Prärogative erlöſcht nicht mit ihm; ſie muß dauern ſo lang als die Kirche ſelbſt; ſie wird rein und unverſehrt auf alle ſeine Nachfolger auf dem Stuhle, an den ſie gebunden iſt, übergehen.

Jedoch, die andern Apoſtel bleiben der Vollmacht, die J. Chr. ihrem Oberhaupte überträgt, nicht fremd; er gibt ihnen auch unmittelbar die Authorität, ſeine Kirche zu regieren; aber mit Unterordnung unter den Stuhl des Petrus, der ihr gemeinſchaftlicher Mittelpunct immer ſeyn muß. Daher die ſo gewöhnlichen Ausdrücke in den heiligen Vätern, wenn ſie von dem römiſchen Stuhle ſprechen, den ſie „die Quelle der Einheit, die Mutterkirche, die in ihrer Hand die Leitung aller andern Kirchen hält, das Haupt des Episcopats, von wo der Strahl der Regierung ausgeht," nennen. Aber wie erhaben auch über andere der erſte Stuhl der katholiſchen Kirche iſt, ſo iſt doch ſeine Authorität nicht willkührlich; ſie iſt in ihrer Ausübung durch die Canones, d. i. durch die der ganzen Kirche gemeinſamen Geſetze, eingeſchränkt. „Sie haben die Fülle der Gewalt (plenitudinem potestatis), ſchrieb der heilige Bernhard an den Pabſt Eugenius III., aber Sie dürfen ſie nur nach den gemeinſamen Geſetzen, welche der heilige Stuhl zu den Seinigen gemacht hat, indem er ſie beſtätigte, gebrauchen. So dachten alle Päbſte vom Anfange des Chriſtenthums an." „Wer ſoll genauer die Decrete eines allgemeinen Conciliums beobachten, als der Biſchoff des erſten Stuhls?" ſchrieb der Pabſt Gelaſius an die Biſchöffe von Dardanien. „Wir ſind, ſagte der Pabſt St. Martin an den Biſchoff Johann von Philadelphia, die Vertheidiger und Verwahrer und nicht die Uebertreter der heil. Canones." „Indem die römiſche Kirche ſie beobachtet und ſie von andern beobachten läßt, fügt Boſſuet hinzu, erhebt ſie ſich hervorragend über alle andere Kirchen."

Es ziemte ohne Zweifel der Weisheit des göttlichen Geſetzgebers, indem er die geiſtliche Geſellſchaft der Kirche gründete, diejenigen, welche ſie regieren, mit allem was zu ihrer Erhaltung nothwendig iſt, zu bekleiden. Die Macht, die J. Chr. vorzüglich dem heil. Petrus und den Apoſteln gegeben

---

*) Die erſte, damals höchſt wichtige, Streitfrage unter den Chriſten (Act. Ap. c. 15.) wurde von den verſammelten a) Apoſteln, b) Vorſtehern der Gemeinde und c) der Gemeinde ſelbſt, nicht durch einen Machtſpruch Petrus, nicht einmal nach ſeiner liberalen Meinung, ſondern nach dem vermittelnden Votum des Jacobus, im Namen von a) b) und c) entſchieden.
d. Ueb.

hat, iſt auf ihre Nachfolger übergegangen, und durch eine fortgehende Uebergabe wird ſie bis ans Ende der Welt fortdauern. Ihnen kommt es zu, die Lehre feſtzuſetzen, und das, was die innere Regierung der Kirche betrifft, anzuordnen: aber hierin iſt ihre Authorität in Grenzen eingeſchloſſen, die ſie nicht überſchreiten darf. In Glaubensſachen ſind die heil. Schrift, die Traditionen und die Concilien die Regel, von der ſie ſich nicht entfernen dürfen: in dem, was auf die innere Regierung Bezug hat, wird die allgemeine Disciplin, die in der Kirche angenommen und gebilliget iſt, ein Geſetz für ſie, in ſo weit ſie nicht abgeſchafft iſt.

Die feierlichſten Entſcheidungen erfolgen in den öcumeniſchen Concilien, wozu alle Biſchöffe aller katholiſchen Länder berufen werden. Die allgemeine Kirche repräſentirend, haben ſie derſelben Untrüglichkeit, und nach katholiſchen Grundſätzen werden ihre Decrete über den Glauben und die Sitten als vom heiligen Geiſt eingegeben, angenommen. J. Chr hat ſelbſt verſprochen, „daß der Irrthum nie die Uebermacht über ſeine Kirche bekommen ſoll.“ Die Entſcheidungen der andern Concilien, in Betreff der Lehre und der allgemeinen Disciplin, machen kein Geſetz in der allgemeinen Kirche, es wäre denn, daß dieſe ſie angenommen hätte.

Immer iſt angenommen, daß die Gebräuche, in deren Beſitz die beſondern Kirchen ſind, und die ihre Quelle in der alten Disciplin haben, Geſetz ſind für dieſe Kirchen: ſie bilden auf eine gewiſſe Art ihr gemeines Recht, und ſie müſſen unter der Leitung der Kirche, die nur Liebe und Nachgiebigkeit athmet, geachtet werden. St. Gregor ſagt, indem er von der africaniſchen Kirche ſpricht: „daß die Gebräuche, welche dem katholiſchen Glauben nicht ſchaden, unverſehrt bleiben müſſen.“ Dieß iſt dann die wahre Freiheit, von welcher das Concilium zu Epheſus ſpricht, und welche zu ſtören es ausdrücklich verbietet. „Wir laſſen, ſagt Boſſuet, indem er von der gallicaniſchen Kirche ſpricht, unſre Freiheit darin beſtehen, daß wir ſie, ſo viel möglich, in dem g e m e i n e n R e c h t wandeln laſſen, welches der Grund oder vielmehr das Fundament aller guten Kirchenordnung, — unter der canoniſchen Macht der Ordinarien, nach den allgemeinen Concilien und den Einrichtungen der heiligen Väter —, iſt.“ *)

---

*) Was Boſſuet mit obigen Worten nur andeutet, ſagt M. Gregoire, wo er von den g a l l i c a n i ſ c h e n F r e i h e i t e n ſpricht, deutlicher. Der Hauptbegriff iſt, daß dieſe Freiheiten n i c h t etwa A u s n a h m e n vom a l l g e m e i n e n R e c h t ſind,

Dieß iſt die Natur und Form der Regierung der Kirche. J. Chr. ſelbſt hat ihren Grund gelegt; nach ſeiner Abſicht ſollte ſie bis ans Ende der Welt fortdauern; durch die Jahrhunderte mitten unter Stürmen wie in Ruhe durchdringen; und ſchon damals gehörte zu ſeinem Plan, ihr eine feſte und unveränderliche Geſtalt, unabhängig von Zeiten und Umſtänden, zu geben, und dadurch alles Willkührliche zu entfernen; denn, was nach dem Willen der Leidenſchaften und des Eigennutzes veränderlich iſt, kann nicht von Dauer ſeyn. Auch ſehen wir die Kirche, während der Verfolgung der erſten drei Jahrhunderte, vollſtändig errichtet, vollkommen regiert. Nichts beweiſ't mehr, wie ſehr alles vorhergeſehen, alles wohl geordnet iſt. Seit jener Zeit hat Gott die Herzen der Kaiſer und Könige ihr geneigt gemacht; ihr Schutz iſt ihr nützlich; er iſt ihr viel werth, um ihren Canones mehr Kraft, eine merklichere Stütze ihrer Disciplin zu geben; ihre Regierung geht ruhiger; aber ſie bleibt dennoch immer die nämliche, d. i. immer entfernt von willkührlichen Schritten, ſo wie ſie immer über den menſchlichen Wechſel erhaben iſt.

ſondern Befreiungen: daß nicht das ganze neuere ſelbſtgemachte Kirchenrecht der Päbſte, ſondern mehr das ältere, einfachere, wahrere für die franzöſiſche Kirche geltend bleiben ſoll. Schon Pithou ſchreibt: Ce que nos Pères ont appellé *libertés* de l'église gallicane, et dont ils ont été si fort jaloux, *ne sont point de passedroits*, ou privilèges exorbitans, mais plutôt *franchises naturelles*, et *ingenuités*, ou *droits communs* . . . de quels partant n'est besoin montrer autre titre, que la retenue et naturelle jouissance. — So ſprach auch Anton Hetmann in ſeinem Commentaire sur le Traité des Libertés de l'église gallic. de M. Pithou, à Paris 1652 fol. 3 mit der Kräftigkeit und Wahrheit der Alten dieſen Hauptbegriff aus: „deßwegen, weil Frankreich ſich mehr als andere katholiſche Nationen in (kirchlicher) Freiheit erhalten hat, kann man nicht ſagen, daß es befreit ſey. Es iſt frank und frei von ſeinem Urſprung her; es hat ſich beſſer in ſeinem erſten Zuſtand erhalten, als andere Völkerſchaften, ohne ſich zu Leiſtung vieler Rechte hinzugeben, die in den Ländern der ſogenannten Obedienz ſich häuften. Dieſe Freiheit der gall. Kirche iſt wohl verträglich mit der Würde des römiſchen Stuhls. Sie (die Freiheit jenes Volks von ſpäter ausgedachten Rechten der Curie) und die Würde des kirchlichen Oberhaupts ſind beide legitim. Sie beſtehen in dem Recht, ſich gegen alle Neuerungen zu ſchützen, die man etwa zu Schwächung des gemeinen Rechts einführen wollte. Sie ſind nicht etwa Begünſtigungen, die der Geber nach Belieben geben, vorenthalten oder wieder zurücknehmen dürfte.“

gleichen Prärogative zu reclamiren, welche der Souveränetät der vereinigten Länder, in dem Augenblicke, da ſie dem franzöſiſchen Reiche einverleibt wurden, anklebten.

Zweite Reihe, erſte Frage: „Haben der Kaiſer oder ſeine Miniſter das Concordat verletzt?“

Antwort: Das Concordat iſt vom Kaiſer und ſeinem Miniſter immer beobachtet worden, und wir glauben nicht, daß ſich der Pabſt über irgend eine weſentliche Verletzung deſſelben beklagen kann. Es iſt wahr, daß der Pabſt während ſeiner Anweſenheit zu Paris dem Kaiſer Vorſtellungen über einige dem Concordat beigefügte organiſche Artikel übergab, die er der freien und gänzlichen Ausübung der katholiſchen Religion zuwider achtete: aber mehrere derſelben ſind blos Anwendungen und Folgen der in der gallicaniſchen Kirche angenommenen Maximen und Gebräuche, von denen ſich weder der Kaiſer noch der franzöſiſche Clerus entfernen können; einige andere dieſer organiſchen Geſetze ſind wohl nur von den Umſtänden veranlaßte Anordnungen, die man damals nöthig erachtete, um die Herſtellung des katholiſchen Cults zu erleichtern, und wir hoffen, daß der Kaiſer dieſe zurücknehmen oder modificiren werde. Dieſe ſind Art. 1., 26. und 36. Der Artikel 1. ſagt: „Keine Bulle, Breve, Reſcript, Mandat, Einſetzung in eine Pfründe, dahin Bezug habende Urkunde, noch andere Ausfertigungen des römiſchen Hofes, ſelbſt wenn ſie blos Privatperſonen betreffen, können ohne Authoriſation der Regierung angenommen, bekannt gemacht, gedruckt oder auf irgend eine Art vollzogen werden.“ Hier hätten wohl die Breven der Pönitentiarie ausgenommen ſeyn ſollen.

Art. 26. „Die Biſchöffe ſollen keinem Geiſtlichen die Weihe geben können, wenn er nicht ein Eigenthum hat, das wenigſtens 300 Franken jährlich erträgt und wenn er nicht 25 Jahre alt iſt.“ Weil aber die franzöſiſche Kirche den Familien keine Hoffnung mehr von Glück und Beförderung gibt, wie der alte Clerus ſie gab, ſo ſind es meiſt Dürftige, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen. Daher der Kaiſer auf unſre Bitten gewöhnlich wegen der erſten Bedingung diſpenſirte; eben ſo nöthig wäre es, das Alter auf 22 Jahre zu ſetzen wegen der größern Koſten des Studiums bis ins 25ſte Jahr, und weil die Biſchöffe, bei dem Mangel an Geiſtlichen, nicht ſo lang auf ſie warten können, und doch die gehörige Zwiſchenzeit zwiſchen der Weihe des Subdiaconats und des Prieſterthums bleiben muß.

Art. 36. „Die Generalvicarien der vacanten Diöceſen

werden ihre Functionen ſelbſt nach dem Tode des Biſchoffs bis zu deſſen Erſetzung fortſetzen.“ Allein nach den Principien des canoniſchen Rechts haben die Generalvicarien ihre Vollmacht nur vom Biſchoff, und machen mit ihm nur eine Perſon aus. Das Recht ihn zu repräſentiren und die diesfallſigen Vollmachten erlöſchen mit ihm; nur wenn der Biſchoff auſſer ſeiner Diöceſe ſtirbt, verwalten die Generalvicarien gültig ihr Amt bis zu dem Augenblick, wo der Tod des Biſchoffs dem Domkapitel bekannt wird. Von dieſem Augenblick an iſt das Domkapitel mit vollem Recht mit der biſchöfflichen Jurisdiction bekleidet, und ihm allein ſteht es zu, Generalvicarien zu ernennen, die während der Erledigung des Stuhls regieren. Indeß gab es zur Zeit der Bekanntmachung der organiſchen Artikel noch keine Domkapitel; jetzt überläßt man dieſen das Recht, die erledigten Diözeſen durch Generalvicarien zu verwalten, ſo daß alſo der §. 36. der org. Art. nicht mehr in Uebung iſt.

Dieſe Bemerkungen, die wir der Weisheit Sr. Maj. unterwerfen, hindern uns nicht zu erklären, daß weder von Sr. Maj. noch von ihrem Miniſter das Concordat weſentlich verletzt worden ſey.

Zweite Frage: „Hat ſich der Zuſtand des Clerus in Frankreich im Allgemeinen, ſeit das Concordat in Kraft iſt, verbeſſert oder verſchlimmert?

Antwort: Wenn Se. Maj. ſich auf die ſtrenge Vollziehung des Concordats beſchränkt hätte, ſo würde dieſer merkwürdige Vertrag, welchem wir die Freiheit und Oeffentlichkeit des Cults der katholiſchen, apoſtoliſchen und römiſchen Religion, welches die Religion der großen Mehrheit der franzöſiſchen Bürger iſt, verdanken, die größte Wohlthat ſeyn, welche der Kaiſer der Geiſtlichkeit und den Völkern ſeines Reiches gewähren konnte. Aber Se. Maj. hat ſich nicht blos an die Verpflichtungen gehalten, welche ſie durch das Concordat übernommen hatte. Jedes Jahr ſeiner Regierung war mit wichtigen Bewilligungen ausgezeichnet, welche keine nothwendige Folgen der mit dem Pabſt eingegangenen Verpflichtungen waren, und wozu ihn nur die Achtung für die katholiſche Religion und Liebe für ſeine Völker beſtimmen konnte.

Wir fügen nur einige der vorzüglichſten Bewilligungen an: Dotation der Generalvicarien und der Kapitel; zuerſt 24, dann 30,000 vom Staat beſoldete Hülfskirchen; 400 Stipendien und Freitiſche, 800 dergleichen halbe, zu Gunſten ſtudierender Geiſtlichen; National-Gebäude oder Summen zu Errichtung von Seminarien in vielen Bisthümern; Befreiung der

dem geiſtlichen Stande ſich Widmenden von der Conſcription; die Erlaubniß, öffentlich die geiſtliche Amtskleidung zu tragen; Aufforderung an die allgemeinen Departements-Verſammlungen, Zuſchüſſe zum Gehalt der Biſchöffe, Generalvicarien, Domkapitel zu machen, und für die Bedürfniſſe des Cults und ſeiner Diener zu ſorgen; Decrete, wodurch den Kirchenbaufonds ein Theil ihrer verlornen Einkünfte wiedergegeben wurde; Wiederherſtellung religiöſer Congregationen, die zur unentgeldlichen Unterweiſung und Unterſtützung der Armen beſtimmt ſind, und dieſe unter den beſondern Schutz der Kaiſerin Mutter geſtellt; jährliche Unterſtützung derſelben von der Regierung, ehrenvolle Ruheſtellen für Biſchöffe durch die Errichtung des Kapitels von St. Denis ꝛc. ꝛc. Wir würden alſo der Evidenz der Thatſachen widerſprechen, wenn wir nicht erklärten, daß der Zuſtand der Geiſtlichkeit ſich, ſeit das Concordat in Kraft iſt, ausnehmend verbeſſert habe. Indeß haben wir noch einige Wünſche für eine freiere Ausübung unſers geiſtlichen Amtes, die wir Sr. Majeſtät vorlegen werden.

Dritte Frage: „Wenn die franzöſiſche Regierung — — ohne Biſchöffe iſt?“ (m. ſ. S. 97.)

Antwort: Das Concordat iſt ein wechſelſeitig verbindender Vertrag zwiſchen dem Oberhaupt des Staats und dem Oberhaupt der Kirche, der die franzöſiſche Nation und die katholiſche Kirche intereſſirt. Jede der contrahirenden Partheien erwirbt ſich dadurch Rechte und legt ſich Pflichten auf. Das Concordat verſichert Sr. Maj. das Recht, zu Erz- und Bisthümern zu ernennen, wie es ſeit dem Concordat von 1516 die Könige hatten; und läßt dem Pabſt das Recht, der canoniſchen Inſtitution der vom Kaiſer ernannten Erz- und Biſchöffe. — So vereinigen und unterſtützen ſich wechſelſeitig die Rechte des Souveräns, der bei der Wahl der Oberhirten nicht ohne Theilnahme ſeyn kann, da ihr Amt und die Rechte der Kirche, von welcher allein alle Jurisdiction des geiſtlichen Standes ausfließt, ihnen einen ſo großen Einfluß auf das Volk gibt. Aber dieſes durch die gegenwärtige Kirchendisciplin dem Pabſt vorbehaltene Recht, die canoniſche Inſtitution zu geben, darf nicht willkührlich geübt werden. Außer der allgemeinen Maxime, daß das Oberhaupt der Kirche ſie nach den Canones regieren muß, iſt es eine ausdrückliche Clauſel des Concordats von 1516: „daß der Pabſt gehalten iſt, die Bullen der Inſtitution den vom Souverän ernannten Unterthanen zu ertheilen, oder canoniſche Gründe der Weigerung anzuführen.“ Anzunehmen, daß der Pabſt willkührlich und ohne Urſache die Bul-

len verweigern könnte, hieße ſo viel als behaupten, daß er nicht an einen Vertrag gebunden ſey, den er feierlich beſtätigt hat.

Der Pabſt ſelbſt glaubt ſich nicht berechtigt, die Bullen ohne Gründe zu verweigern; er gibt ſie an in einem Briefe d. d. Savona vom 28. Aug. 1809 an den Kardinal Caprara. Es ſind 3 Gründe; der erſte betrifft „Neuerungen, gegen welche der Pabſt ſo oft und immer vergeblich reclamirt habe.“ Wir kennen keine, die als eine weſentliche Verletzung des Concordats angeſehen werden könnte. Vielleicht meint Se. Heil. die im Anfang des Jahres 1805 gemachten Vorſtellungen. Hierüber beziehen wir uns auf unſere Antwort auf die 1. Frage der 2. Reihe. Dieſe Disciplinarartikel, die der Pabſt jetzt als gefährliche Neuerungen vorſtellt, waren immer in Kraft, ohne daß ſie den Pabſt bis auf die neueſten Zeiten, beſtimmten, die canoniſchen Inſtitutionen zu verweigern. Der 2te Grund iſt von Ereigniſſen und politiſchen Maßregeln hergenommen, die uns nicht genug bekannt ſind und die zu beurtheilen unſre Sache nicht iſt. — Das Hauptereigniß iſt das Decret vom 17. Mai 1809, wodurch der Kirchenſtaat mit dem franzöſiſchen Reiche vereinigt wird. Iſt dieſer Beweggrund canoniſch? iſt er auf die Principien und auf den Geiſt der Religion gegründet? — Die Religion lehrt uns den geiſtlichen und weltlichen Stand nicht zu vermengen. Die Jurisdiction, die der Pabſt nach göttlichem Recht in der ganzen Kirche ausübt, iſt rein geiſtlich. Nur dieſe hat der Fürſt der Apoſtel von J. Chr. empfangen, nur dieſe hat er ſeinen Nachfolgern überliefern können. Die weltliche Souveränetät iſt für die Päbſte nur eine für ihr geiſtliches Amt fremde Zugabe. Die erſte hat mit der Kirche angefangen und wird ſo lange als die Kirche, d. i. ſo lange die Welt ſteht, dauern; die andere iſt eine menſchliche Anordnung, ſie kann ihnen genommen werden, wie ſie ihnen durch Menſchen gegeben iſt. In der geiſtlichen Macht wohnt die wahre Größe der Päbſte. Ob der Pabſt ein Landesherr iſt oder nicht, ſeine Authorität in der allgemeinen Kirche, deren Oberhaupt er iſt, ſeine Verbindungen mit den beſondern Kirchen müſſen immer die nämlichen ſeyn. Was auch ſeine politiſche Lage ſey, ſo behält er immer die mit dem erſten Stuhl verknüpfte Gewalt, die er jedoch nur zum Vortheil der Gläubigen erhalten hat, und Se. Heil. würde, wie wir gern glauben wollen, nicht verweigern ſie auszuüben, wenn ſie die Sachen, wie wir, mehr in der Nähe ſähen, daß dieſe Weigerung der Kirche ſehr nachtheilig iſt.

Die Invaſion von Rom kann als kein hinreichender Grund betrachtet werden, die canoniſche Inſtitution den neuernannten Biſchöffen zu verweigern, denn durch die Invaſion wurde das

Concordat nicht verletzt. Das Concordat hat über die politiſchen Intereſſen des heil. Stuhls nichts ſtipulirt. Der Kaiſer unterhandelt darin mit dem Pabſt, nur als mit dem Oberhaupt der Kirche, und ſo lange die geiſtliche Jurisdiction des Pabſtes über die franzöſiſche Kirche anerkannt und reſpectirt iſt, beſteht das Concordat in ſeiner Integrität. Das Concordat garantirte dem Pabſt den Beſitz des römiſchen Staates nicht. Die Beſitznahme von Rom iſt alſo kein Bruch deſſelben; ſie iſt eine blos weltliche Sache, die keinen Einfluß auf die geiſtlichen Sachen haben muß. Der Pabſt erkennt das in ſeinem Briefe an Kardinal Caprara an, aber er fügt hinzu: „er könne die Vertheidigung des Kirchenſtaats nicht aufopfern, ohne ſeine Pflichten und ſeinen Eid zu verletzen.“ Der Pabſt ſoll auch die Vertheidigung des Kirchenſtaats nicht aufopfern; als weltlicher Landesherr hatte er, wie alle Souveräne, das unbeſtreitbare Recht, ſeine Beſitzungen zu vertheidigen. War ſeine Kraft zum Widerſtande nicht hinreichend, ſo würde das Geſetz der Nothwendigkeit ihn vor den Augen der Kirche und der Nachwelt losgeſprochen haben. Aber ſelbſt in der Vorausſetzung, daß die Beſitznahme von Rom den Pabſt zu Anwendung ſeiner geiſtlichen Gewalt gegen den Kaiſer berechtigte, ſcheint uns die Verweigerung der Bullen kein paſſendes Mittel zu dem beabſichtigten Zwecke. In der That, was hat das weltliche Intereſſe des Pabſtes mit den geiſtlichen Bedürfniſſen der franzöſiſchen Kirche gemein? Nur wenn der Kaiſer von den neuernannten Biſchöffen eine mit dem katholiſchen Glauben nicht vereinbare Erklärung verlangt hätte, würde der Pabſt mit Recht die canoniſche Einſetzung ihnen verweigern. Der Kaiſer hat aber feierlichſt erklärt, daß er in der Religion nichts ändern will, und ſelbſt die in ſeinem Namen gethane Forderung der Bullen beweiſ't, daß er dem Pabſt ſeine ganze geiſtliche Prärogative erhalten will. Die fortgeſetzte Verweigerung der Einſetzungsbullen würde endlich das Aufhören der katholiſchen Religion in ganz Frankreich zur Folge haben. Kann das Oberhaupt der Kirche das Intereſſe der Religion und das Heil der Seelen weltlichen Intereſſen unterordnen, aufopfern wollen? Was würde man von Clemens VII. gedacht haben, wenn er damals, als Rom von den Truppen Kaiſer Karls V. mit Sturm genommen wurde, um ſich an dieſem Fürſten zu rächen, erklärt hätte, daß er alle Kirchen der öſtreichiſchen Monarchie aufgebe? und Pius VII., der ſo rühmlich zur Wiederherſtellung der katholiſchen Religion mitgewirkt hat, ſollte der ſein eigenes Werk wieder zerſtören?

Wollte man entgegenhalten, der Pabſt habe durch ſein Decret vom 10. Juni 1809 alle Privilegien, Gnaden, apoſto-

liſche Indulte, die von Sr. Heil. oder ihren Vorfahren be- willigt waren, widerrufen, und ſo ſey der Kaiſer, wenigſtens vorläufig, aller Rechte verluſtig, die ihm das Concordat beilegte, ſo wäre es leicht, einen ſolchen Einwurf zu zerſtreuen, durch die Bemerkung, daß die Bulle des Concordats nicht erwähnt, das auch kein Privilegium ꝛc., ſondern ein feierlicher Vertrag iſt, deſſen Widerruf nur durch Einwilligung der Partheien die ihn geſchloſſen haben, geſchehen kann.

Der 3te Grund der verweigerten Bullen iſt aus der gegenwärtigen Lage des Pabſtes (ſeiner Gefangenſchaft) hergenommen, „weil er ſeine gebornen Rathgeber nicht befragen könne, da er von ihnen mit Gewalt getrennt ſey und nicht frei mit ihnen communiciren könne, nicht einmal einen Secretär zur Expedition ſolcher Sachen bei ſich habe.“ Auf dieſe letzte Klagen des Pabſtes haben wir keine andere Antwort zu geben, als ſie ſelbſt dem Kaiſer vor Augen zu legen, der ihre ganze Kraft und Gerechtigkeit fühlen wird.

Vierte Frage: „Wenn die franzöſiſche Regierung das Concordat — — Religion zu thun? (m. ſ. S. 97.)

Antwort: Wenn der Pabſt beharrlich die Vollziehung des Concordats verweigerte, ſo iſt gewiß, daß der Kaiſer, ſtreng genommen, nicht mehr gehalten wäre, es zu beobachten, und daß er es als abgeſchafft betrachten könnte. Aber das Concordat iſt kein blos perſönlicher Vertrag zwiſchen dem Kaiſer und dem Pabſt, es macht nun einen Theil unſers jus publicum aus, weil es die Fundamentalprincipien und Regierungsregeln der gallicaniſchen Kirche enthält, und es iſt wichtig, deſſen Vollziehung zu verlangen, wenn ſie auch der Pabſt ferner verweigerte. Das Concordat bleibt zwar factiſch ſuſpendirt, ſo lange der Pabſt den vom Kaiſer ernannten Biſchöffen die Bullen verweigert. Wenn aber der Kaiſer gegen dieſe geſetzwidrige Weigerung proteſtirt, und entweder an den beſſer unterrichteten Pabſt, oder an ſeinen Nachfolger appellirt, ſo behält der Kaiſer die ihm im Concordat zugeſicherten Rechte, die ſicher mit der Zeit wieder in Kraft kommen werden.

Aber endlich, mag das Concordat als abgeſchafft betrachtet werden, oder daſſelbe ſuſpendirt bleiben, ſo iſt die Frage, was in dem einen oder dem andern Falle fürs Beſte der Kirche zu thun ſey? — oder, weil das Miniſterium der katholiſchen Religion nicht ohne das Episcopat beſtehen kann, ſo iſt eigentlich die Frage: welche Maßregeln man nehmen ſoll, den Mangel der päbſtlichen Bullen zu eſuppliren, und den von Sr. Majeſtät ernannten Biſchöffen die canoniſche Inſtitution zu geben? Er-

kennen wir zuerſt als ein von der heil. Schrift aufgeſtelltes Prinzipium, das durch die ganze Tradition geheiligt, ausdrücklich durch das Concilium zu Trient beſtimmt und ſelbſt in der Natur der Dinge gegründet iſt, daß die Auctorität und Jurisdiction der Diener der Kirche nur von der Kirche ſelbſt ausfließen kann. Alle ihre Vollmachten ſind geiſtlich, und auſſer dem Bereich der weltlichen Macht. Der Kirche allein hat J. Chr., in der Perſon der Apoſtel und ihrer Nachfolger, der Biſchöffe, die Vollmacht zu unterweiſen, die Sacramente zu adminiſtriren, und die Gläubigen auf den Weg des Heils zu leiten, anvertraut. Nun könnte aber die Kirche nicht unterrichten, noch regieren, wenn ſie nicht die Vollmacht und das ausſchließende Recht hätte, ihre Lehrer und Magiſtrate einzuſetzen. Der Unterricht, die Verwaltung der Sacramente, die Einweiſung oder die Weihung ihrer Diener ſind weſentliche Puncte der Kirchenverfaſſung. Die Kirche hat allein das Recht, über den Glauben und die Moral zu entſcheiden; ſie allein muß die Praxis ihres Cults regieren, und die zur Zulaſſung zu den Sacramenten nöthigen Bedingungen vorſchreiben, ſie allein kann ihren Dienern die nöthigen Vollmachten der Weihe und Jurisdiction übertragen, um die Ausübung ihrer Amtsverrichtungen gültig und geſetzlich zu machen. Die Kirche wäre keine unabhängige, katholiſche oder allgemeine, für alle Zeiten und alle Länder angeordnete, zur Verbindung mit jeder Regierung geeignete Geſellſchaft mehr, wenn ſie in der Wahl ihrer Magiſtrate nicht frei wäre, oder wenn die Einweiſung und Jurisdiction ihrer Magiſtrate von einer fremden Macht ausflößen.

In der That übte die Kirche während der erſten drei Jahrhunderte von Verfolgung das Recht, ihre Hirten zu ernennen und einzuweihen, in all ihrer Fülle aus, und der Schutz, den ihr chriſtliche Fürſten verliehen, konnte es ſie nicht verlieren machen. „Indem die Fürſten Kinder der Kirche wurden, ſind ſie nicht ihre Herren geworden,“ ſagt Fenelon. Es iſt alſo ein unbeſtrittenes Fundamentalprinzip, daß es der Kirche allein zukommt, ihre Hirten und Magiſtrate zu wählen, und ſie mit den nöthigen Vollmachten zu bekleiden, um gültig und geſetzmäßig ihr Amt auszuüben; und weil es ſich hier hauptſächlich von den Biſchöffen handelt, welche ihr Amt nicht verwalten können, ohne die Weihe mit den Jurisdictionsrechten zu vereinigen: ſo kommt es der Kirche allein zu, ihnen dieſe Gerichtsbarkeit zu übertragen, welche die meiſten biſchöfflichen Verrichtungen nothwendig erfordern.

Immer hat die Kirche nur ſolche als Biſchöffe anerkannt, welche ſie eingeſetzt hatte, aber die Art dieſer Einſetzung war nicht immer dieſelbige. Hierin, ſo wie in vielem andern, hat

die Diſciplin der Kirche Veränderungen erlitten, welche die Verſchiedenheit der Umſtände erforderten. In den erſten Jahrhunderten der Kirche wurden die Biſchöffe durch die Vota der übrigen Biſchöffe der Provinz, der Geiſtlichkeit und der Gemeinde der Kirche, welcher er vorſtehen ſollte, ernannt, und die Wahl wurde durch den Metropoliten, oder, wenn es ein Metropolit war, durch das Concilium der Provinz beſtätigt. In der Folge hatten die Kaiſer und andere chriſtliche Fürſten großen Antheil an der Ernennung der Biſchöffe. Unbemerkt wurde das Volk und die Landgeiſtlichen nicht mehr berufen, und die Wahl fiel den Domkapiteln zu; aber immer mit nothwendiger Zuſtimmung des Fürſten und der Beſtätigung des Metropoliten oder des Provinzialconciliums. Weil dieſe Verſammlungen außer Uebung kamen, häufige Streitigkeiten über die Wahlen entſtanden und es ſchwer war, ſie an Ort und Stelle zu endigen; weil die Fürſten es vortheilhaft fanden, unmittelbar mit den Päbſten zu tractiren: ſo kam die Gewohnheit auf, dieſe Sachen vor den heil. Stuhl zu bringen, und nach und nach ſahen ſich die Päbſte im Beſitz, die meiſten Biſchöffe zu beſtätigen.

So war der Zuſtand der Dinge zur Zeit des Basler Conciliums (1431—48), deſſen Decrete, betreffend die Ernennung und Beſtätigung der Biſchöffe, die franzöſiſche Kirche in der pragmatiſchen Sanction von Bourges 1438 annahm. Die Wahlen durch die Domkapitel wurden dadurch bei Kraft erhalten, und die Beſtätigung oder Inſtitution dem, der das Recht dazu hatte, überlaſſen. Durch das Concordat aber von 1516, wurde die Ernennung durch den König an die Stelle der Wahl durch das Kapitel geſetzt, und die Beſtätigung oder die canoniſche Inſtitution dem Pabſt vorbehalten.

Unter allen dieſen in der Kirchendiſciplin eingeführten Veränderungen blieb der Grundſatz der Nothwendigkeit einer kirchlichen Inſtitution der Biſchöffe unveränderlich. Dieſe verſchiedenen Veränderungen geſchahen immer mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Einwilligung der Kirche. In ihrem Namen und Authorität nahmen die Wahlen nach und nach verſchiedene Formen; kam das Recht, die erwählten Biſchöffe zu beſtätigen, von den Metropolitanen und Provinzialconcilien an die Päbſte, und die Wahlen der Domkapitel wurden durch die Ernennung des Staatsoberhaupts erſetzt, kraft des Concordats von 1516; eine Veränderung in der Art der Inſtitution müßte die Billigung der Kirche haben. Ja, dieſe wäre ſogar alsdann nöthig, wenn man zu einer Methode der vorhergehenden Jahrhunderte zurückkehren wollte. Ein abgeſchafftes Geſetz iſt kein Geſetz mehr, und wird es nur wieder durch

die Authorität, die es abgeſchafft hat. Die Kirche würde ſich nicht mehr ſelbſt regieren, ſie hätte nicht mehr das Recht, Geſetze und Vorſchriften für ihre innere Disciplin zu machen, wenn irgend eine andere Gewalt ſie zwingen könnte, die von ihr abgeſchafften Geſetze und Vorſchriften wieder anzunehmen. Dieß war ein Hauptfehler der durch die conſtituirende Verſammlung beſchloſſenen „bürgerlichen Verfaſſung der Geiſtlichkeit.“ Jene hatte nur politiſche Vollmachten, war alſo incompetent, für ſich allein, ohne Mitwirkung und Einwilligung der Kirche, ein von der Kirche abgeſchafftes Disciplinar-Reglement herzuſtellen. Eben ſo könnte man alſo auch jetzt die pragmatiſche Sanction nicht aufleben laſſen, wenn nicht die kirchliche Authorität zu ihrer Herſtellung mitwirkte. Es würde dieß zugleich ſehr gefährlich ſeyn, und Unruhen und Widerſtand der Gläubigen zur Folge haben. Biſchöffe, die mit Hintanſetzung der canoniſchen Formen eingeſetzt wären, würden niemals das Zutrauen der Geiſtlichkeit und des Volks erhalten.

Was wäre alſo zum Beſten der Religion zu thun, wenn der Pabſt darauf beharrte, den vom Kaiſer ernannten Biſchöffen die Bullen zu verweigern? — Hier glaubt der Kirchenrath, dem der Kaiſer die Ehre erzeigt, ihm die Frage vorzulegen, nicht die nothwendige Authorität zu haben, die geeigneten Maßregeln, um das Einſchreiten des Pabſtes in Beſtätigung der Biſchöffe zu erſetzen, anzuzeigen. Wir glauben, der Kaiſer ſollte ein National-Concilium zuſammen berufen, wo die Geiſtlichkeit ſeines Reichs die uns vorgelegte Frage unterſuchen und die ſchicklichen Mittel anzeigen würde, den Nachtheilen der verweigerten päbſtlichen Bullen zu begegnen. Im Jahr 1688, aus Anlaß einer ähnlichen Verweigerung des Pabſts Innocenz XI. für die ſeit 1682 von Ludwig XIV. ernannten Biſchöffe, gab das Parlament von Paris, auf das Gutachten des Generalprocurators du Harlay, einen Spruch, daß der König gebeten werden ſolle, die Provinzial-Concilien, oder ſelbſt ein National-Concilium zuſammenzuberufen. Dieſer Spruch, ſagt d'Hericourt, iſt dem gemäß, was in ähnlichen Fällen in Frankreich üblich iſt; die Beyſpiele davon finden ſich in den Urkunden der gallicaniſchen Freiheit.

Bemerkung: Als dieſe letzte Antwort des Kirchenraths dem Kaiſer vorgelegt wurde, betrachtete er ſie als gut, aber unvollſtändig. Er ließ den Mr. du Voiſin, Biſchoff von Nantes, kommen, und dictirte ihm die folgende Note, mit dem Befehl, ſie dem Rath mitzutheilen, damit er ihm darauf eine kathegoriſche Antwort ertheile:

Vom Kaiſer dictirte Note: „Der Kaiſer glaubte, „daß, wenn das Concordat fiele, Frankreich von Rechtswegen

„wieder in den Stand, wie es vor dem Concordat war, zu„rücktrete. Die Theologen und Canoniſten hatten blos zu „unterſuchen, und ſich darüber zu vereinigen, welches dieſer „Zuſtand war. Durch die Antwort der Biſchöffe ſieht Se. „Majeſtät, daß die Frage anders iſt, und theilt dieſe Mei„nung, d. i. daß, weil das Concordat das beſtehende Geſetz „aufhob, dieſes nur durch die Macht, welche es abſchaffte, „kann wiederhergeſtellt werden. Aber Se. Maj. iſt darin mit „den Biſchöffen nicht einerlei Meinung, daß ſie glaubt, daß „die gallicaniſche Kirche zureichend iſt. Und was das betrifft, „ich unterſuche nicht, ob die gallicaniſche Kirche dem Pabſt „in Authorität gleich iſt, auch nicht, ob der Pabſt in Autho„rität dem General-Concilium gleich iſt, weil der Zweck iſt „zu vereinigen und vorwärts zu gehen, und nicht zu unter„ſuchen."

„Aber ich gehe von einem andern Grundſatze aus, und „ich ſage: die franzöſiſche Kirche iſt über das Concordat von „Leo X. empört. Es bedurfte aller Gewalt des Königs und „des geheimen (den Canones fremden) Einfluſſes des römiſchen „Hofes, ſie endlich dahin zu bringen, es anzunehmen. Wenn „ich alſo gleicher Meinung bin, daß die weltliche Macht mit „vollem Recht das alte Recht nicht herſtellen können ſoll, ſo „glaube ich, daß die franzöſiſche Kirche, die dabei betheiligt „iſt, hinlänglich authoriſirt wäre, dieſe Frage zu unterſuchen, „und Mittel zur canoniſchen Einweihung an die Hand zu „geben ... Die Facta fallen mir den Augenblick nicht bei, „dieſe Meinung zu begründen.... Ich glaube, man könnte „ſagen, als nothwendige Folge des Rechts, welches die Kirche „hat, ſeine Geſetzgebung feſtzuſtellen, daß, wenn das Con„cordat durch irgend eine Urſache vernichtet würde, die Kirche „eine Lücke hätte, wenn man nicht mit vollem Recht und „ipso facto herſtellen könnte, was exiſtiren konnte."

„Es wäre nicht mehr Grund vorhanden, das, was im „Jahr 1500 exiſtirte, wiederherzuſtellen, als zu unterſuchen, „was im J. 900 gethan worden iſt. Aber in der Geſetzge„bung der Kirche würde ſich eine Lücke finden, und da dieſe „Lücke auf die Fortpflanzung der biſchöfflichen Gewalt, d. i. „die Quelle des (kirchlichen) Lebens, ſich bezieht, ſo würde „es unumgänglich nöthig ſeyn, ein National-Concilium zu „vereinigen, das darüber entſcheiden könnte. In der That, „wenn das National-Concilium ..."

Hier endigte ſich die vom Kaiſer dictirte Note, da er durch die Ankunft eines zu einer beſondern Arbeit berufenen Miniſters unterbrochen wurde.

Fortſetzung der Antwort der Biſchöffe auf die 4te Frage:

Se. Maj. urtheilt, daß unſre Antwort die Frage nicht ganz befriedigte, weil ſie nicht beſtimmte, ob das National-Concilium in ſich ſelbſt die nöthige Authorität hätte, den Mangel der apoſtoliſchen Bullen zu erſetzen, oder ob man noch an eine höhere Authorität, als die ſeinige, ſich wenden müſſe.

Wir glaubten der Entſcheidung des National-Conciliums über den Grad ſeiner Authorität nicht vorgreifen zu dürfen, halten aber immer noch deſſen Zuſammenberufung für das beſte Mittel, zum gewünſchten Zweck zu gelangen. 1) Das Concilium würde dann damit anfangen, dem Pabſt ehrfurchtsvolle Vorſtellungen zu machen über die Verpflichtungen, die das Concordat Sr. Heiligkeit auflegt, über die Nothwendigkeit, in welcher ſich der Kaiſer und die Geiſtlichkeit befinden würde, auf einem andern Wege für die Erhaltung der Religion und die Fortdauer des Episcopats zu ſorgen. 2) Wenn, gegen unſre Erwartung, der Pabſt den Bitten der franzöſiſchen Geiſtlichkeit nicht nachgäbe, ſo würde das Concilium die Frage unterſuchen, die wir nicht zu entſcheiden wagten, ob es competent ſey, eine Art der canoniſchen Inſtitution zu erneuern oder herzuſtellen, welche die durch das Concordat beſtimmte Art erſetzen könnte. Im bejahenden Fall würde es, mit Genehmigung Sr. Maj., eine Anordnung feſtſetzen, mit der Erklärung, daß ſie nur proviſoriſch ſey, und daß man bereit ſey, zum Concordat zurückzukehren, ſobald der Pabſt oder ſeine Nachfolger einwilligten, daſſelbe in dem, was ſie betrifft, zu vollziehen. 3) Im Fall ſich das Concilium nicht für competent erklärte, müßte man an ein General Concilium ſich wenden, die einzige Authorität in der Kirche, die über den Pabſt iſt. Wenn aber dieß, entweder weil es der Pabſt nicht anerkennen wollte, oder wenn politiſche Umſtände deſſen Verſammlung hinderten, nicht möglich wäre, ſo fragte ſich wieder, was zum Beſten der Religion zu thun wäre? 4) Bis hieher urtheilten wir nach den Geſetzen der Kirchendisciplin, von denen man ſich im gewöhnlichen Stand der Dinge niemals entfernen darf. Aber ein für die Regierung und Erhaltung der beſondern Kirchen feſtgeſetzter Punct der Disciplin hat keine verbindende Kraft mehr, wenn durch deſſen Beobachtung eine große Kirche den größten Gefahren blos geſtellt wird. Wenn das Oberhaupt der allgemeinen Kirche die Kirche von Frankreich zu verlaſſen ſcheint, indem es ſich weigert, wie es ſchuldig iſt, zur Einſetzung der Biſchöffe mitzuwirken, ſo muß dieſe ſo alte und anſehnliche katholiſche Kirche in ſich ſelbſt Mittel zu ihrer Erhaltung finden, und ſie iſt berechtigt, auf das alte Recht zu recurriren, wenn, ohne ihre Schuld, die Ausübung

des neuen Rechts für ſie unmöglich geworden iſt. 5) Dem⸗zufolge glauben wir, daß das Concilium, mit Verſicherung ſeiner Anhänglichkeit an den heil. Stuhl und an die Perſon des Pabſts, erklären könnte, daß bei der Unmöglichkeit, ſich an ein öcumeniſches Concilium zu wenden, und in Rückſicht der drohenden Gefahr für die Kirche, die durch den Metropoliten in Rückſicht des Suffragans oder durch den älteſten Biſchoff der Provinz in Rückſicht des Metropoliten conciliatoriſch gegebene Inſtitution die Stelle der päbſtlichen Bulle vertreten kann, bis der Pabſt oder deſſen Nachfolger in die Vollziehung des Concordats willigen.

Dieſe proviſoriſche Rückkehr zu einem Theile des alten Kirchenrechts würde durch das erſte aller Geſetze gerechtfertigt ſeyn, durch das Geſetz der Nothwendigkeit, welches unſer heil. Vater, der Pabſt, ſelbſt anerkannt hat, indem er, um die Einheit in der franzöſiſchen Kirche herzuſtellen, ſich über alle gewöhnlichen Regeln hinausgeſetzt hat, und durch einen beiſpielloſen Act der Authorität alle alten Kirchen von Frankreich aufgehoben hat, um daraus neue zu bilden.

Dritte Reihe, erſte Frage: „Se. Maj. der Kaiſer, der ſich — — von Deutſchland wiederherzuſtellen? (m. ſ. S. 97 u. 98.)

Antwort: . . . Hier müſſen wir zuerſt die Ausdehnung der Uebel, welche auf den deutſchen Kirchen laſten, und die dagegen bisher vergeblich verſuchten Hülfsmittel, zu erkennen ſuchen. Das Concordat der deutſchen Nation von 1447, modificirt durch den weſtphäliſchen Frieden von 1648, regierte ſeit dieſer letztern Epoche die Kirchen von Deutſchland mit aller Authorität eines Reichsgrundgeſetzes. Am 25. Febr. 1803 warf der Reichstag zu Regensburg, unter der Vermittlung von Frankreich und Rußland, den politiſchen und religiöſen Zuſtand dieſer Kirchen um, ſäculariſirte die Güter der geiſtlichen Fürſten und Domkapitel, und theilte ſie als Entſchädigungen weltlichen Fürſten zu, hob Domſtifter und Klöſter auf, beraubte die großen Pfründen ihrer Ehren, Rechte, Jurisdiction und Vorzüge, die ſie vorher genoſſen, mit Vorbehalt, ihnen eine neue Exiſtenz zu geben, welche durch fernere Anordnungen oder Concordate beſtimmt werden ſollte. Der Stuhl von Mainz wurde nach Regensburg verlegt mit der Metropolitan-Jurisdiction über die ganze deutſche Kirche, mit Ausnahme der preußiſchen und öſtreichiſchen Länder. Der Erzbiſchoff von Regensburg beſchäftigte ſich alsdann mit dem Graven Troni, Auditor der päbſtlichen Nunciatur, mit einem Project eines Concordats, das auf folgende Baſis gegründet war: daß

das Oberhaupt der Kirche alle ſeine weſentlichen und erſten Rechte erhalten, jeder Souverän die Bisthümer in ſeinen Staaten dotiren, die Biſchöffe präſentiren, und der Pabſt ſie ernennen ſolle.

Da aber dieſe allgemeinen Grundlagen nicht hinreichen konnten, um die reſpectiven Verhältniſſe und Intereſſen der Fürſten, der katholiſchen Kirchen und Völker zu ordnen, ſo hatte man etwa um die nämliche Zeit vorbereitende Conferenzen zu Regensburg, unter den Auſpicien des Kaiſers von Deutſchland, eröffnet. Sie hatten Statt vom 6. Febr. bis 21. März 1804 zwiſchen M. della Genga, Nuncius Sr. Heiligkeit, H. v. Frank, Reichsreferendär, und H. Kolborn, Weihbiſchoff von Mainz, Deputirten des Erzbiſchoffs von Regensburg.

Die vorbereitenden Conferenzen brachten kein Reſultat, wegen Schwierigkeit, die verſchiedenen Intereſſen zu vereinigen, und wegen verſchiedener, mehr oder weniger die weſentliche Kirchenzucht untergrabender Syſteme, welche vorgeſchlagen wurden. M. della Genga widerſetzte ſich dieſen Neuerungen im Namen Sr. Heiligkeit; der Reichsreferendär, der eben ſo wenig als der Nuncius authoriſirt war, etwas abzuſchließen, verwies alles an die höchſte Entſcheidung des Kaiſers und des deutſchen Reichstages, und der Deputirte des Erzb. von Regensburg verſicherte gleichfalls, daß ſeine Vollmacht ihn blos authoriſirte, gelegenheitlich ſeine perſönlichen Meinungen über die in Discuſſion liegenden Puncte auszuſprechen. Mehr als einmal bemerkte man, im Lauf der 8 Conferenzen, welche zu Regensburg gehalten wurden, die Nützlichkeit der Mitwirkung Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs, der damals erſter Conſul war. Man berief ſich auf ſeinen Namen, ſein Beiſpiel; er allein könne durch ſein Genie und ſeine Macht die Schwierigkeiten dieſer wichtigen Unterhandlungen wegräumen. Da veränderte der Krieg mit Oeſtreich zu Ende des Jahrs 1805, die rheiniſche Bundesacte, und endlich die Niederlegung der deutſchen Kaiſerkrone durch Kaiſer Franz II., noch einmal die Verhältniſſe der Souveräne von Deutſchland gegen einander, und machten, daß neue Plane und neue Syſteme zu Herſtellung der Kirchen von Deutſchland, an die Stelle der von 1804 in den Conferenzen vorgeſchlagenen, gemacht wurden; dieſe Plane und Syſteme ſind uns nicht bekannt. M. della Genga begab ſich nach München, um beſondere Unterhandlungen mit den Miniſtern Sr. Maj. des Königs von Baiern anzuknüpfen; dann begab er ſich zu Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg in der nämlichen Abſicht, und der Gegenſtand dieſer Negotiationen iſt bis jetzt dem Fürſten Primas unbekannt geblieben, ungeachtet deſſen unveränderlichen Eifers für

das Gelingen aller dieſer Verſuche, die zu einem glücklichen Reſultat führen konnten. Alles, was wir aus Erzählung verſchiedener Cardinäle, die von Rom nach Paris kamen, wiſſen, iſt, daß im Augenblick der Beſitznahme der päbſtlichen Staaten durch die franzöſiſchen Truppen eine vom Pabſt niedergeſetzte Congregation mit Thätigkeit an Concordatsprojecten mit deutſchen Bundesfürſten arbeitete. So viel Verzug war der Religion ſehr nachtheilig. Die Diözeſe Cöln auf dem rechten Rheinufer hat keinen Biſchoff mehr, bildet nicht einmal eine Diözeſe; die Biſthümer von Freiſingen und Paſſau in Baiern, und die von Würzburg und Bamberg in Franken ſind erledigt. Die Zerſtreuung der Domkapitel von mehrern dieſer größten Biſthümer hat nicht einmal erlaubt, ihnen die proviſoriſche Verwaltungsform zu geben, welche die Subordination, die Kirchenordnung, und den Religionsunterricht während der Erledigung der Biſthümer erhält. Die Grenzen, welche die neuen Biſthümer haben müſſen, ſind noch nicht beſtimmt, und die Fürſten erkennen die der alten Diözeſen nicht an, welche die Authorität der Kirche und die legale Sanction der Fürſten, denen ſie nachgefolgt ſind, mit gemeinſchaftlicher Uebereinſtimmung regulirt hatten. Wenn alſo Theile der alten Diözeſen ſich in ein fremdes Gebiet erſtrecken, ſo entſcheiden die Fürſten factiſch, daß ihre neuen Unterthanen im Geiſtlichen nicht von einem nicht in ihrem Lande wohnenden Biſchoff adminiſtrirt werden können. Daher entſpringt eine gewiſſe kirchliche Anarchie, welche die vom Fürſten Primas proviſoriſch vorgeſchlagenen conciliatoriſchen Wege für die Theile von Böhmen und Weſtphalen nicht ganz unterdrückt haben. Die frommen Stiftungen verlieren ſich mit jedem Tage mehr. Die Souveräne laſſen dem Biſchoff oder Pfarrer keinen Einfluß auf ihre Verwaltung, und ſie disponiren darüber auf eine ganz den heiligen Abſichten der Stifter entgegengeſetzte Weiſe. Die Pfründen bleiben zuweilen ganze Jahre lang unbeſetzt, und werden kaum proviſoriſch von Vicarien verwaltet. Oft werden die Pfarrer ohne Zuzug des Biſchoffs oder ſeines Conſiſtoriums ernannt, denen die Weltlichen nur das Recht laſſen, oberflächlich die ernannten Subjecte zu prüfen, und ſich ein ſolches Zeugniß zuſtellen zu laſſen, welches gewöhnlich auch den zweideutigſten Subjecten bewilligt wird, wenn der Scandal ihrer Sitten nicht den höchſten Grad erreicht hatte. In einigen Hoheitslanden verlangt der Fürſt, daß einer ſeiner Commiſſarien bei den biſchöfflichen Viſitationen gegenwärtig ſey, und authoriſirt ihn, ſich in alle Details der geiſtlichen Adminiſtration einzumiſchen, welche zwiſchen den Biſchöffen und den Pfarrern, zwiſchen dem Biſchoff, den Pfarrern und den bloſen Gläubi-

gen Statt haben; welches nicht nur ein der Natur des Pfarramts gerade entgegenſtehendes Unternehmen iſt, ſondern auch Furcht und Muthloſigkeit in die Herzen bringt. Man fordert dort auch, daß die Sendſchreiben oder Inſtructionen der Biſchöffe an die Pfarrer den Landbeamten ſollen eingereicht werden, auch wenn ſie nur auf das Gewiſſen Bezug haben, und keiner äuſſern Vollziehung empfänglich ſind. Zuweilen ſchreibt der Landesherr den Pfarrern unmittelbar, ohne Mitwirkung des Conſiſtoriums oder des Biſchoffs, nicht nur das Thema, ſondern ſelbſt den Text ihrer Predigten vor. Man ſollte glauben, daß dieſe Fürſten die Pfarrer als Feinde betrachten, denen ſie nicht trauen dürften, da ſie doch die ſtärkſte Stütze der Fürſten im Gewiſſen des Volkes ſind, wenn er ſie ehrt und ihrem Amte Achtung verſchafft. Eben dieſe Fürſten dehnen ihre Gewalt über die Anordnungen des Cults aus, über den Religionsunterricht der Jugend, über die Verwaltung der geiſtlichen Güter. Ihre Collegien hindern die Biſchöffe in Ausübung der geiſtlichen Jurisdiction. Sie halten die biſchöfflichen Conſiſtorien in ſtreng mißtrauender Aufſicht, und verbieten ihnen, ein Examen von Candidaten, die ins Seminarium oder in den geiſtlichen Stand treten wollen, vorzunehmen, wenn nicht ein weltlicher Commiſſär dabei gegenwärtig iſt. Die Seminarien ſelbſt, dieſe ſo rein kirchlichen Inſtitute, die in allen katholiſchen Ländern den Biſchöffen ausſchließlich anvertraut ſind, ſind unter die unmittelbare Leitung des Landesherrn geſtellt, nicht nur in Abſicht der allgemeinen Aufſicht, die ihm gebührt, ſondern auch in Abſicht der Wahl der Obern oder Profeſſoren, und in Abſicht der Beſtimmung der Reglements in Betreff ihrer geiſtlichen Einrichtungen. Endlich unternimmt es der Fürſt, ſich zwiſchen das Gewiſſen des Volks und das Oberhaupt der Kirche zu ſtellen, bei Entſcheidung moraliſcher oder Disciplinar-Puncte, bei Ehedispenſationen, bei vorbehaltenen Fällen, die vor die Pönitentiarie gehören. Er verlangt, daß alle Forderungen oder Bittſchriften, in Betreff dieſer Gegenſtände des innern Forums, dem Pabſt durch ſeine bevollmächtigten Miniſter, wenn es auch Proteſtanten wären, übermacht werden ſollen, und dieſer unerträgliche Zwang, den er den Gewiſſen ſeiner Unterthanen auflegt, wird von ſeinen Miniſtern als eine geſetzmäßige Folge der Gewiſſens- oder Religionsfreiheit betrachtet, die er ſie genießen zu laſſen ſich rühmt.

Dieß iſt das Gemälde des Unglücks, das mehr oder weniger die deutſchen Kirchen, in katholiſchen oder in proteſtantiſchen Staaten, die zum rheiniſchen Bund gehören, niederdrückt. Wir haben davon die Hauptzüge in den officiellen

Urkunden, welche die geachtetſten Zeitſchriften bekannt machen, in den zu Regensburg 1804 gehaltenen Conferenzprotocollen, und vornehmlich aus den vertraulichen Erzählungen geſammelt, die uns der Fürſt Primas gemacht hat, deſſen Einſichten, Unpartheilichkeit und Mäßigung ihre Genauigkeit hinlänglich verbürgen. Dieſes ſo betrübende Gemälde iſt nur zu ſehr mit den ſtarken Ausdrücken Sr. Maj. übereinſtimmend, die in der uns vorgelegten Frage liegen. Der Kaiſer fühlt, ſo wie wir, daß unſre heilige Religion die Hoffnung, der Troſt des Volkes und die Quelle ihrer ſittlichen Tugenden iſt; daß die häufigen Veränderungen im äußern Cult es betrüben; daß die Ungewißheit der Reſultate ſie beunruhigt, und daß, gewohnt ihre Pfarrer als ihre geiſtlichen Väter zu verehren, es ſie kränkt, ihren Stand und ihre Tugenden des Einfluſſes und der Achtung beraubt zu ſehen, den ſie vorher genoſſen.

Um ſo vielen Uebeln abzuhelfen, iſt das erſte regelmäßige und canoniſche Mittel, das ſich uns darſtellt, die Zuſammenwirkung des heil. Stuhls und der Landesherren, die zum rheiniſchen Bunde gehören. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß ohne die mächtige Dazwiſchenkunft Sr. Maj., als Protectors des rhein. Bundes, es moraliſch unmöglich iſt, ſo viele große Intereſſen zu vereinigen, und die Vorurtheile zu zerſtreuen, die bis jetzt ſich dem glücklichen Erfolge dieſer Civil- und Religions-Negotiation entgegengeſtellt haben.

Dieß ſahen zum Theil im Jahr 1804 die Deputirten der zu Regensburg gehaltenen Conferenzen ein. Bald berufen ſie ſich auf den Namen, das Beiſpiel, die Hülfe und Dazwiſchenkunft des erſten Conſuls; bald erkennen ſie an, daß das Concordat mit dem ganzen, mit ſeinem Oberhaupt vereinigten Reiche, geſchloſſen werden muß, und nicht einzeln mit den beſondern Fürſten, cum universo imperio capiti suo unito, non vero cum singulis statibus seorsim. Ein andermal erkennen ſie an, daß nach ſolchen Erſchütterungen und Unglücksfällen die deutſchen Kirchen nicht wohl regiert werden können, als Kraft einer pragmatiſchen Sanction des Reichs, das einzige Mittel, das gegen die Ungebundenheit der Meinungen des Tages und gegen die durch die Räthe der Fürſten eingeführten Neuerungen ſie ſichern könne, ut ecclesia germanica, post tot calamitates et concussiones, contra pricipum consiliariorum innovationes tuta fiat.

Nun iſt aber der Einfluß des alten Oberhaupts des deutſchen Reichs zerſtört, der Titel ſelbſt, der ihm denſelben gab, iſt zernichtet, und ruht, mit weit mehr Kraft und Vortheil, auf dem Haupte des Kaiſers der Franzoſen; ſo daß er es iſt, von welchem allein die deutſchen Kirchen die Hülfe und den

mächtigen Schutz erwarten dürfen, deſſen ſie ſo dringend bedürfen. Dieß iſt auch der Wunſch des Fürſten Primas, und wir dürfen mit ihm ſagen: „daß die Hoffnung der Katholiken „im rheiniſchen Bunde auf dem Anſehen des erhabenen Pro„tectors beruht, der ſich als Stütze der katholiſchen Welt er„klärt hat; daß, wenn er verlangt, daß das nämliche hierar„chiſche Syſtem, das im franzöſiſchen Kaiſerreich beſteht, auch „in den Staaten des rheiniſchen Bundes ſeyn ſoll, die gute „Ordnung, ſich unter der geiſtlichen und oberſten Autorität „des Oberhaupts der Kirchen, und durch hierarchiſche Mit„wirkung der Biſchöffe und des Metropoliten, herſtellen wird, „und daß endlich die Biſchöffe in Deutſchland, wie die von „Frankreich, ein Beiſpiel der Ehrerbietung und der zeitlichen „Unterwürfigkeit geben werden, welches gute Katholiken der „Macht ihres Souveräns ſchuldig ſind und geben.“

Alles läßt uns glauben, daß der Pabſt ſelbſt einen den canoniſchen Regeln und den dringenden Bedürfniſſen der deutſchen Kirchen anpaſſenden Plan vorſchlagen oder annehmen wird, ſobald ſeine Lage und der gewöhnliche Beiſtand ſeiner Rathgeber ihm erlauben wird, ſich thätig der Arbeit zu widmen, die eine Sache erfordert, welche wie dieſe, mit den größten Intereſſen der Religion und der Völker verbunden iſt.

Man könnte ſeine Zuflucht nicht an ein Concilium nehmen um die Sache zu endigen, als in der Vorausſetzung, daß der Pabſt jedem billigen Weg der Vereinigung ſich widerſetzen ſollte; was man bei ſeinem frommen Character nicht annehmen darf. Und ſelbſt in dieſem Fall würde ein National-Concilium von franzöſiſchen Biſchöffen, wenn man auch die ſehr kleine Anzahl von deutſchen Biſchöffen, die noch im Gebiet des rheiniſchen Bundes vorhanden ſind, dazu einladen wollte, ohne Competenz ſeyn, um die Kirchen dieſer großen Länder zu repräſentiren. Der Zuſtand des Verwaiſ'tſeyns, in dem ſie ſich größtentheils befinden, erlaubt auch nicht ein beſonderes Concilium der rheiniſchen Bundesſtaaten zu verſammeln. Alſo gründet ſich die ganze Hoffnung zur Wiederherſtellung der Ordnung in dieſem ſo intereſſanten Theile der katholiſchen Länder auf der Eintracht, die wir ſo ſehr wünſchen, zwiſchen dem Oberhaupt der Kirche und dem mächtigen Monarchen, der, nach dem Beiſpiel unſrer alten Beherrſcher, ſich durch den Titel des älteſten Sohnes der Kirche geehrt fühlt.

Zweite Frage: „Es iſt nothwendig, daß in Toscana — — in Ordnung zu bringen? (m. ſ. S. 98.)

Antwort: Die, die Kirche von Toscana betreffende, Frage iſt nicht ſo ſchwierig, als die vorige. Die dentſchen

Kirchen erfordern ſchleunige Hülfe, die toscaniſchen leiden nicht; ſie ſind regelmäßig organiſirt und werden canoniſch verwaltet. Von 3 Erzbisthümern und 15 Bisthümern ſind nur zwei ihrer Oberhirten beraubt, und werden proviſoriſch durch Generalvikarien ihrer Domkapitel verwaltet. Ihre Verwaltung iſt demnach regelmäßig und alles geht dort nach den Geſetzen der Hierarchie und der Kirchendisciplin. Es iſt alſo nicht nöthig, zu außerordentlichen Maßregeln zu ſchreiten. Wenn Se. Maj. glaubt, daß eine neue Grenzbeſtimmung zum Beſten dieſer Kirchen nöthig ſey, ſo hat man allen Grund zu glauben, daß der Pabſt, ſobald er von ſeinen Räthen umgeben ſeyn wird, die religiöſen Abſichten des Kaiſers unterſtützen wird, wie er es bei den Concordaten von Frankreich und Piemont gethan hat.

Die Mitwirkung des Pabſtes bei der neuen Eintheilung der Bisthümer von Toscana iſt um ſo nothwendiger, da außer den Rechten, die ihm ſeine Eigenſchaft als Oberhaupt der Kirche gibt, er immer noch beſondere Rechte über die toscaniſche Kirche, als von dem ſ. g. Vikariat von Rom abhängig, ausgeübt hat. So daß, wenn der Pabſt den ihm deßfalls vorgelegten Plan nicht annehmen wollte, nichts übrig bliebe, als um ihn canoniſch feſtzuſetzen, ein öcumeniſches Concilium zuſammenzuberufen. Wir glauben alſo, daß dieſe Sache ruhen kann, bis die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche geendigt ſind, da der Kaiſer ohne Noth nicht zu außerordentlichen Mitteln wird ſchreiten wollen.

Dritte Frage: „Die Bannbulle vom 10. Juny 1809 — — ihrer Vollmacht ſchreiten?“ (m. ſ. S. 98.)

Anmerk. des franzöſ. Originals. Das Manuſcript der Antwort der Biſchöffe, das wir vor Augen haben, iſt unvollſtändig. Es enthält nur die Einleitung und den Schluß. Wir haben unſre Zuflucht zu einer andern uns mitgetheilten Copie genommen, da wir aber keine hinreichende Anzeige ſeiner Authenticität und ſelbſt der Treue gefunden haben, ſo haben wir nicht geglaubt davon Gebrauch machen zu können, um die große Lücke unſers Exemplars auszufüllen. Wir beſchränken uns, einen Auszug dieſes Theils der Antwort der Biſchöffe aus obiger uns mitgetheilten Copie zu geben. Sie ſchien ſich natürlich an den Eingang und den Schluß, den wir bekannt machen, anzuſchließen, und ziemlich klar die Verbindung der Ideen anzuzeigen.

Antwort der Biſchöffe: Um auf die vorgelegte Frage zu antworten, hat es uns unumgänglich nöthig geſchienen, in eine Prüfung der betreffenden Bulle einzugehen; denn wenn einer Seits die Ehrerbietung und der Gehorſam, den wir dem

Souverän, der uns fragt, ſchuldig ſind, uns verpflichtet, ihm mit der Freimüthigkeit und Wahrhaftigkeit unſers geiſtlichen Amtes zu antworten, ſo legen auf der andern Seite jedem katholiſchen Biſchoff die tiefe Verehrung und Ergebenheit gegen Se. Heil. eine eben ſo dringende Pflicht auf, ſich nicht ſo leichthin über eine von ihm herkommende Acte zu erklären, deren Principien und Reſultate von ſo hoher Wichtigkeit ſind. Folgendes iſt der weſentliche Inhalt der Bulle:

„Der Pabſt fängt an mit der Erklärung, daß er nicht „glauben könne, daß politiſche Urſachen, militäriſche Maßre„geln, und ſeine Weigerung, einen Theil der Forderungen, „die die franzöſiſche Regierung machte, zu bewilligen, die „einzigen Beweggründe von der Invaſion von Rom und den „Provinzen des römiſchen Staats geweſen ſeyn könnten, „welche er vielmehr den verderblichſten Abſichten gegen die Re„ligion zuſchreibt. Se. Heiligkeit erinnert dann an ihren Eifer „und ihre Arbeiten für die Herſtellung des Cults in Frank„reich; aber, fährt der Pabſt fort, kaum war das Concordat „promulgirt, als es zernichtet wurde durch die zugleich mit„erfolgende Publication der organiſchen Artikel, worüber der „Pabſt ſeine Klagen vor das heilige Collegium brachte in ſeiner „Rede vom 24. Mai 1802 wo er ſie, als die verſprochene „Freiheit der katholiſchen Religion umſtürzend, und einige ſelbſt „als indirect der Lehre des Evangeliums zuwider, vorſtellte. „Da das italieniſche Concordat auf die nämliche Weiſe verletzt „worden iſt, ſo ſind dieſe beiden Verträge, weit entfernt heil„ſam für die Kirche geweſen zu ſeyn, wahre Plagen derſelben „geworden. Alle Klagen und Vorſtellungen des heil. Stuhls „ſind eludirt worden. Die weiteren Forderungen, welche die „franzöſiſche Regierung immerfort machte, ſetzten den Pabſt „in den Wechſelfall, entweder ſein apoſtoliſches Amt zu ver„rathen, oder ſich einer Kriegserklärung bloszuſtellen. Der „heil. Vater faßte alsdann den Entſchluß, die weltliche Do„mäne, die ihm anvertraut war, ſelbſt nur durch eine ſtill„ſchweigende Zuſtimmung nicht Preis zu geben, und die zur „freien Uebung der geiſtlichen Gewalt nothwendige Unabhän„gigkeit zu erhalten. Der heil. Vater führt hierauf die Ver„folgungen an, durch welche man ſeine Standhaftigkeit zu „erſchüttern verſuchte. Bedauernd, den Sturm nicht durch „das Opfer ſeines eignen Lebens beſänftigen zu können, und „ſich genöthiget zu ſehen, ſeine natürliche Sanftmuth zu be„ſiegen, um von den ihm anvertrauten geiſtlichen Waffen „Gebrauch zu machen, glaubt Se. Heiligkeit, daß die gänz„liche Invaſion ſeiner Staaten ihn verpflichtet, die Bannflüche „zufolge der heil. Canones, nach dem Beiſpiel ſeiner Vor-

„fahren, zu ſchleudern. Die Bulle erklärt hierauf, daß alle „Urheber, Begünſtiger, Räthe oder Vollſtrecker dieſer Attentate in den Bann verfallen ſind, der durch das canoniſche „Recht ausgeſprochen iſt, hauptſächlich durch das Concilium zu „Trident (Sitzung 22, Cap. XI.), und wenn es nöthig iſt, „ſo excommunicirt und anathematiſirt ſie der heil. Vater von „neuem, ohne jemand individuell zu nennen. Se Heil. ver„bietet die Rechte oder Vorzüge der in dieſer Cenſur begriffe„nen Perſonen anzutaſten, und endigt ſein Decret mit den „Clauſeln des Styls.“

Nach dieſem weſentlichen Inhalt der Bulle vom 10. Juni 1809 richtet ſich natürlicher Weiſe die Aufmerkſamkeit auf die Vermengung der geiſtlichen und weltlichen Beweggründe, die in der Einleitung angegeben ſind, und worauf die in dem diſpoſitiven Theile der ausgeſprochenen Sentenz ſich gründet.

Auszug.

Die Sr. Heiligkeit von Seiten des Kaiſers gemachten Vorſchläge gehörten größtentheils der höhern Politik an. Unter den in der Bulle angezeigten militäriſchen Requiſitionen und Märſchen findet man nichts Geiſtliches. Die Beſchuldigungen in Abſicht des Glaubens beziehen ſich auf geheime Abſichten, worüber die Kirche ſich immer enthält abzuſprechen. Man kann vernünftiger Weiſe einem Fürſten keine Complotte der Impietät zuſchreiben, der die katholiſche Religion wieder auf die Altäre geſtellt hat. Die Zuſatz-Artikel zu dem Concordat haben daſſelbe nicht weſentlich verletzt, und die betrübendſten für die Kirche ſind nicht vollzogen worden. Man darf günſtige Modificationen hoffen.

Obgleich der Gehalt der niedern Geiſtlichen offenbar unzureichend iſt, ſo iſt doch nicht weniger wahr, daß der Kaiſer im Allgemeinen für die Geiſtlichkeit weit mehr gethan hat, als er durch das Concordat verſprochen hatte. In politiſchen Streitigkeiten und darauf folgenden Kriegen, mag Recht oder Unrecht ſeyn auf welcher Seite es will, ſind die weltlichen Landesherren nur dem verantwortlich, der Kronen gibt und nimmt. Als der Pabſt Gregor IX. dem heil. Ludwig (IX.) zu erkennen gab, daß er den Kaiſer Friedrich (II.) in Bann gethan habe, antwortete der heilige König, daß er redliche Männer ſchicken würde, um Nachricht einzuziehen, wie dieſer Fürſt vom katholiſchen Glauben denke, und wenn er an einer geſunden Lehre hielte, ſo müßte er durch den Bann nicht beunruhigt werden. Der Kaiſer (F. II.) antwortete: Er ſey ein Chriſt, ein Katholik, und ſein Glaube ſey rein über alle Artikel des orthodoxen Glaubens. Se esse virum catholicum, christianum, sane de omnibus orthodoxae fidei articulis sentientem. (M. ſ. die Geſchichte der Kriege, der Spaltungen, und der Aergerniſſe, welche die Folgen ſo vieler Cenſuren waren, die wegen weltlicher oder gemiſchter Intereſſen verſchwendet wurden.) Das Concilium zu Trident ſcheint auf dieſen Fall nicht anwendbar. Sein Decret, auf das ſich die Bulle beruft, hatte Zwiſtigkeiten zwiſchen Souveränen und Begebenheiten, welche die Folge davon ſind, nicht zum Gegenſtand, wenn der Glaube und die weſentliche Disciplin der Kirche dabei nicht gefährdet ſind; und könnte man ſagen, daß dieſe zwei Sachen weſentlich auf der weltlichen Souveränetät der Päbſte ruhen?

Als unter Ludwig XIV. und XV. Avignon durch franzöſiſche Truppen beſetzt wurde, enthielten ſich die Päbſte der Excommunication. Pius VI., der ſich mit Recht ſo ſtreng bewies gegen die burgerliche Verfaſſung der Geiſtlichkeit, weil ſie die weſentliche Disciplin der Kirche angriff, hat keinen Bann ausgeſprochen gegen die Berauber der gallicaniſchen Kirche (m. ſ. § 13 des Concordats von 1801). Beiſpiele des klugen Alterthums in Anwendung der Cenſuren. – Die Kirche nahm in Betrachtung, daß ihr Amt ganz zur Erbauung und nicht zur Zerſtöhrung beſtimmt wäre. Sie beobachtete vorzüglich eine bewundernswürdige Umſicht, wenn es Könige und Kaiſer, und ſelbſt nur ſolche betraf, die einen großen Einfluß auf die Völker hatten. (m. ſ. die Geſchichte der 8 erſten Jahrhunderte der Kirche.) Die Bullen Bonifaz VIII. gegen Philipp den Schönen, von Julius II. gegen Ludwig XII., von Sixt V. gegen Heinrich IV. hatten nie Kraft und Wirkung in Frankreich, weil die franzöſiſchen Biſchoffe ſich weigerten ſie anzuerkennen und zu publiciren. Aus dem nämlichen Grunde wurde die Bulle in coena Domini, die ſo lange und ſo feierlich in Rom publicirt worden iſt, unter uns immer als nicht geſchehen betrachtet. Wenn die Bulle vom 10. Juni d. J. den Biſchöffen von Frankreich zugeſchickt worden wäre, ſo glauben wir, daß ſie ſie als der Disciplin der gallicaniſchen Kirche, und dem Anſehen des Souveräns zuwiderlaufend, und, gegen die Abſicht des Pabſtes, als die öffentliche Ruhe zu ſtören fähig, würden betrachtet haben.

Schluß der Antwort der Biſchöffe.

Wir haben durch Beiſpiele des Alterthums gezeigt, daß die Kirche immer vermieden hat zum Gebrauch der Cenſuren gegen Souveräne zu greifen, wegen der verderblichen Folgen, die es für die Religion haben konnte. Glücklicherweiſe haben wir jetzt nichts dergleichen zu beſorgen. Wenn wir tief betrübt ſind über die augenblickliche Unterbrechung unſrer Communication mit dem Pabſt, ſo ſind wir wegen der Zukunft ohne Sorgen. Die öffentliche und ſo oft wiederholte Erklärung Sr. Majeſtät, daß ſie nie das Band der Einheit brechen würde, beruhigt uns. Wir wiſſen, daß, wenn eine blinde Macht alles zerbricht nach Eingebung ihrer Launen und Leidenſchaften, die mit Weisheit begleitete Kraft die Grenzen kennt, welche ſie achten muß, und ſie niemals überſchreitet. Der Glaube, die Hierarchie der Kirche, alle weſentlichen Puncte ihrer Disciplin werden nie einen Abbruch leiden. Die geheiligten und unauflöslichen Bande der katholiſchen Subordination werden ferner die Schafe und die Hirten mit dem oberſten Hirten, dem gemeinſchaftlichen Vater aller, vereinigen. Endlich wird die gallicaniſche Kirche, die ſich zu allen Zeiten durch die Reinheit ihrer Lehre, durch ihren Eifer für die Einheit, durch ihre Anhänglichkeit und kindliche Hochachtung gegen den Nachfolger des heil. Petrus und für die römiſche Kirche, die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, auszeichnete, dieſe Geſinnungen ſorgfältig erhalten, und immer die erſte ſeyn, ſie bekannt zu machen.

Wir werden uns nicht davon entfernen, indem wir in die Fußtapfen unſrer Vorfahren, die 1510 mit den Deputirten der Domkapitel und der Univerſitäten des Königreichs verſammelt waren treten. Nach ihrem Beiſpiel und die Sprache unſrer zu Chatres 1591, wiewohl in einer verſchiedenen Sache, in Betreff der Ermahnungsſchreiben des Pabſtes Gregors XIV, verſammelten Väter enthaltend: „ohne etwas von der Sr. „Heiligkeit ſchuldigen Ehre und Achtung zu vermindern, und „nachdem wir uns unterredet und reiflich über das Factum der „Bulle berathſchlagt haben, ſagen wir, daß wir, durch die „Authorität der heiligen Decrete, canoniſchen Conſtitutionen „und Beiſpiele der heil. Väter, wovon die alte Geſchichte voll „iſt, der Rechte und Freiheiten der gallicaniſchen Kirche, welche „unſre Vorfahren, die Biſchöffe, immer in dergleichen Unter„nehmungen benutzt haben, wegen der unendlichen Nachtheile, „die daraus, zum Präjudiz und Ruin unſrer heiligſten Reli„gion, folgen würden — erkannt haben: daß die Cenſuren „und Excommunicationen der beſagten Bulle nichtig ſind, ſowohl „in der Form als in ihrem Inhalt, und daß ſie das Gewiſſen „weder binden noch verpflichten kann; .... indem wir uns „vorbehalten, unſerm heiligſten Vater die Gerechtigkeit unſrer „Sache und heiligen Abſichten vorzuſtellen, und Se. Heil. „zufrieden zu ſtellen; von welcher wir uns die nämliche Ant„wort verſprechen dürfen, welche der Pabſt Alexander dem „Erzbiſchoff von Ravenna gab, dem er ſchrieb: wir werden „es geduldig tragen, wenn ihr dem nicht gehor„chen werdet, was uns durch böſe Eindrücke ein„gegeben wurde, oder wozu wir beredet worden „ſind."

Dieſe Erklärung iſt die beſtimmteſte Antwort, welche wir auf die uns von Sr. Maj. vorgelegten Fragen in Betreff der Bulle des 10. Juni 1809 geben können; denn die authentiſche Erklärung der Nullität der Excommunication ſcheint das ſicherſte Mittel zu ſeyn, zu verhindern, daß die Päbſte ſich nicht falſchen Einflüſterungen überlaſſen, wodurch man ſie überreden möchte, dergleichen künftig zu publiciren. Daß, wenn die Declaration einer kleinen Zahl Biſchöffe nicht als hinlänglich betrachtet würde, man ſie der Prüfung einer Verſammlung der franzöſiſchen Geiſtlichkeit unterwerfen könnte, oder auch der eines National-Conciliums, um dort erneuert zu werden. Wir haben allen Grund zu glauben, daß dieſe Verſammlung, oder dieſes Concilium, nach Aufſtellung der wahren Principien, und nach der Erklärung, welches der Geiſt der Kirche in Anwendung der Cenſuren in Rückſicht auf Souveräne, und namentlich der Könige oder Kaiſer der Franzoſen iſt, die Nullität

ſowohl der Bannbulle vom 10. Juni als aller ähnlichen etwa in der Folge gegebenen Bullen erklären, und eine Appellation an das allgemeine Concilium oder an den beſſer unterrichteten Pabſt einlegen würde. Dieſe Formen der Appellation ſind ſeit langer Zeit in Frankreich üblich. Sie waren immer in der Kirche, wiewohl unter verſchiedenen Namen, als ein geſetzmäßiger Recurs, in gewiſſen außerordentlichen Fällen, an die höhere Authorität der allgemeinen Kirche; man kann dieß durch die ganze Folge der kirchlichen Tradition, in der Vertheidigung der Declaration der franzöſiſchen Geiſtlichkeit, durch den großen Biſchoff von Meaux, entwickelt ſehen.

Durch den Beweis, daß die Bulle vom 10. Juni als nichtig und ohne Wirkung betrachtet werden muß, haben wir Sr. Maj. gegen dieſes Decret und jedes andere, welches vom römiſchen Hof ausgehen möchte, eine hinlängliche Garantie gegeben; und wenn in Zeiten der Unruhen und des Unglücks die Päbſte ſich zu ſolcher, der chriſtlichen Liebe und der Unabhängigkeit und Ehre des Thrones ſo widerſprechenden, Ueberſchreitung ihrer Gewalt entſchließen ſollten, ſo würden ſolche Ueberſchreitungen ihre Heilmittel in ſich ſelbſt tragen, und die Biſchöffe von Frankreich würden alle Wirkung deſſelben aufhalten.

Aber die alte und beharrliche Lehre der gallicaniſchen Kirche gewährt eine noch ſicherere Garantie, weil ſie die Souveräne, in dem was die politiſche Ordnung und ihre weltlichen Rechte betrifft, nicht nur der Jurisdiction des Pabſts, ſondern auch der Authorität der Kirche ſelbſt entzieht.

Wir erkennen alſo an, und machen uns in der gegenwärtigen Lage zur Pflicht, mit der berühmten Verſammlung von 1682 zu erklären: „daß Gott dem heil. Petrus und ſeinen „Nachfolgern, Vicarien von Jeſus Chriſtus, und der Kirche, „Gewalt in geiſtlichen Dingen, und die das Seelenheil be„treffen, gegeben hat; aber nicht in bürgerlichen und zeitlichen „Dingen, da der Herr geſagt hat: Gebet alſo dem Kaiſer, „was des Kaiſers iſt, und Gott, was Gottes iſt. Dieß iſt „auch das Gebot des Apoſtels: Jedermann ſey den obern Ge„walten unterthan, denn es gibt keine Gewalt, die nicht von „Gott komme. Gott iſts, der die Obrigkeiten eingeſetzt hat. „Wer demnach ihr widerſtrebt, der widerſtrebt der von Gott „aufgeſtellten Ordnung. Demnach ſind die Könige und Für„ſten, was das Zeitliche betrifft, nach göttlicher Anordnung, „keiner geiſtlichen Macht unterthan; ſie können durch die Au„thorität der Oberhäupter der Kirche nicht abgeſetzt werden, „weder direct noch indirect, und ihre Unterthanen können „weder von der ihnen ſchuldigen Treue und Gehorſam diſpen-

„ſirt, noch von dem ihnen geleiſteten Eid der Treue losge„ſprochen werden; daß man ſich an dieſe Lehre, als nothwen„dig für die öffentliche Ruhe, als der Kirche und dem Staate „gleich nützlich, als ganz mit dem Worte Gottes, der Tra„dition der heiligen Väter und dem Beiſpiel der Heiligen über„einſtimmend, halten muß.“

V.

Kirchenrath im Jahr 1811.

Im Monat Januar 1811 wurde der Kirchenrath von neuem zuſammenberufen, um verſchiedene Fragen zu prüfen, die ihm durch den Cultminiſter von Seiten des Kaiſers würden vorgelegt werden. Eine ziemlich weitläufige Erzählung verſchiedener 1805 geſchehener Vorfälle, und officielle Inſtructionen enthaltend über die zu unterſuchenden Puncte, wurde dem Cardinal Feſch, dem Präſidenten des Raths, zugeſchickt. Die (franzöſiſchen) Herausgeber haben vergebliche Verſuche gemacht, ſich davon eine authentiſche Copie zu verſchaffen.

Mitglieder des Kirchenraths: die Cardinäle Fäſch, Maury und Caſelli; die Erzbiſchöffe von Tours und Mecheln; die Biſchöffe von Evreux, von Trier und Nantes; Mr. Emery (Sup. von St. Sulp.)

Erſte Frage: Da alle Communication zwiſchen dem Pabſt und den Unterthanen des Kaiſers für jetzt unterbrochen iſt, an wen muß man ſich wenden, um die Dispenſationen zu erhalten, die der heil. Stuhl bewilligte?

Antwort der Biſchöffe: Beehrt mit dem Zutrauen des Souveräns, der uns vereinigt, um ihm in den gegenwärtigen Umſtänden den mit den Concilien und den Gebräuchen der Kirche am meiſten übereinſtimmenden Gang vorzuzeichnen: werden wir in unſern Antworten blos unſre Liebe zur Religion, unſern Eifer für das Intereſſe der Völker, deren Oberhirten wir ſind, und unſre Ergebenheit für den Kaiſer zu Rath ziehen. Die Freimüthigkeit und heilige Wahrhaftigkeit unſers Amtes erlauben uns nicht den tiefen Schmerz zu verbergen, von dem wir durch die Nachricht, daß alle Com,

munication zwiſchen dem Pabſt und den Unterthanen des Kaiſers unterbrochen ſey, durchdrungen worden ſind. Getreue und ehrerbietige Unterthanen werden wir dennoch wagen, Sr. Maj. zu ſagen, daß, da der heil. Stuhl das ſtärkſte und das nothwendige Band der kirchlichen Einheit, deſſen Mittelpunkt, iſt, ſo können wir keine andere als Tage der Trauer und des Kummers für die Kirche vorausſehen, wenn die Communicationen und Verhältniſſe zwiſchen den Gläubigen und dem gemeinſchaftlichen Vater, den Gott ihnen in der Perſon unſers heiligſten Vaters, des Pabſts, gegeben hat, lang unterbrochen bleiben. Wir werden den Kaiſer bitten mit Güte zu hören, was vor uns der berühmte Marca feierlich erklärte: „Nach unſrer und aller franzöſiſchen Katholiken Geſinnungen iſt der erſte und Hauptgrund der Kirchenfreiheit, daß der Primat des apoſtoliſchen Stuhles immer ſeinen Platz behaupte“ (de Concord. lib. I. c. 2, 2.). Indem wir dieſe Sprache führen, welche uns unſre Väter im Glauben überliefert haben, zeigen wir je mehr und mehr unſre Anhänglichkeit an die in der Declaration von 1682 enthaltene Lehre, und wir beruhigen uns gern, mitten in unſern religiöſen Bekümmerniſſen, wegen Erhaltung der Bande, welche Frankreich mit dem Centrum der katholiſchen Einheit verbinden, durch das von Sr. Maj. uns gegebene Verſprechen, daß er dieſe Declaration aufrecht erhalten würde, ſowohl in dem was den Primat des apoſtol. Stuhls, göttlicher Einſetzung betrifft, als in Hinſicht der canoniſchen Regeln, nach welchen er ausgeübt werden muß. Wir werden uns ſelbſt nicht fürchten, Sr. Maj. zu ſagen, daß, indem wir aufmerkſam die Umſtände der gegenwärtigen Zeit betrachten, wir die Worte des vorausſehenden Geiſtes Boſſuets darauf anwenden möchten: „die Lehre der Declaration erhebt wunderbar die Würde, die wahre Authorität der katholiſchen Kirche und der Päbſte ... und es kann eine Zeit kommen, wo die Wohldenkenden ſie für ſich ſelbſt, für die Kirche und für den apoſtoliſchen Stuhl nöthig halten werden.“ (Def. de la Decl. T. II. p. 407.)

So ſchrieben auch die Biſchöffe der Verſammlung von 1682 an ihre Collegen, ohne die von unſern Vätern geſteckten Grenzen zu überſchreiten, und indem ſie beſcheiden die Lehre der vier Artikel als eine nützliche und wahre Geſinnung erklärten: „Es wird ſich ereignen, daß eben dieſe Artikel durch ein glückliches Zuſammentreffen unveränderliche Canones der gallicaniſchen Kirche werden, welche die Gläubigen mit Ehrerbietung empfangen werden.“ (Ep. Conventus eccl. gall. ad univers. Eccl. Gall. Praesules 1682.) Aber je mehr wir von dieſen Wahrheiten überzeugt ſind, deſto mehr ſind wir

auch gerührt durch den Entſchluß, wodurch Se. Maj. alle Communication zwiſchen ihren Unterthanen und dem Pabſt unterbricht. Wir widerholen nach St. Bernhard, den Boſſuet den Engel des Friedens nannte, „daß nichts nöthiger iſt in dieſen Zeiten, als die Biſchöffe zu verſammeln.“ Und wir fügen, nach dem Beiſpiel dieſes heiligen Abts in ſeinem ehrerbietigen Schreiben, das er an einen unſerer Könige richtete, bei, „daß, wenn etwas von der apoſtoliſchen Authorität ausgegangen iſt, wodurch ſich Se. Maj. beleidigt findet, ſeine getreuen Unterthanen, die dieſe Verſammlung ausmachen, daran arbeiten werden, daß es gemildert und widerrufen werde, ſo weit es für die Ehre und Würde des Thrones geſchehen muß. (Ep. St. Bernh. ad Lud. Reg. Fr. 255.)

Um direct auf die uns von Sr. Maj. vorgelegte Frage zu antworten, glauben wir in dem nämlichen Geiſt auf die Vorbehalte, in deren Beſitz der Pabſt iſt, das anwenden zu müſſen, was der gelehrte P. Thomaſſin von einigen andern Prärogativen des heil. Stuhls ſagt: „dieſer Vorbehalt iſt nicht in allen Zeiten der nämliche geweſen, und hatte nicht an allen Orten die nämliche Ausdehnung; und wenn man ſchon nicht ſagen kann, daß dieſe Vollmachten, die erſt nach mehreren Jahrhunderten lautbar wurden, zum göttlichen Recht gehören, ſo kann man doch nicht läugnen, daß ſie dem Primat des Pabſts ſehr angemeſſen ſind. Anc. et nouv. Disc. de l'Egl. T. I. L. 1. c. 6.) Der große Biſchoff von Meaux nennt denſelben in ſeiner Vertheidigung der Declaration den Hauptvollzieher und Ausleger der heil. Canones in der ganzen Welt. Hauptſächlich in Kraft dieſes ehrwürdigen Titels bildete ſich eine allgemeine Disciplin, wodurch der Vorbehalt gewiſſer Diſpenſationen überall in der abendländiſchen Kirche dem heil. Stuhl beigelegt worden iſt; und dieſe Vorbehalte ſind ein allgemeines Recht geworden, wovon man ohne die ſtärkſten Gründe nicht abweichen darf. Dazu gehört vorzüglich die Diſpenſation in Betreff der Prieſterweihe und der allgemeinen Disciplin des Clerus, des zum Episcopat und den obern Weihen erforderlichen Alters, der Verſetzung der Biſchöffe und andere der nämlichen Art. Andere Vorbehalte von einer mindern Wichtigkeit ſind nach und nach eingeführt worden, ob ſie ſich gleich auf die täglichen Bedürfniſſe der Gläubigen beziehen; z. B. die von gewiſſen Abſolutionen, Ehediſpenſationen, dann von andern, welche die Nachſicht der Kirche authoriſirt, und die oft eine mehr oder weniger dringende Nothwendigkeit beſiehlt.

Weil nun dieſe Vorbehalte nicht durch göttliches Recht mit dem Primat des heil. Stuhls verknüpft ſind, ſo folgt daraus, daß die Biſchöffe in ihren reſpectiven Diöceſen und Kraft der

biſchöfflichen Jurisdiction die Vollmacht in ſich wohnend haben, den Gläubigen darauf ſich beziehende Dispenſationen und Abſolutionen zu bewilligen: auch dieß behauptet P. Thomaſſin, indem er die den Biſchöffen gebührende Jurisdiction unveräußerlich nennt zur Bewilligung von Dispenſationen oder Abſolutionen dieſer Art: inserta et concreta quodammodo episcopali jurisdictioni. (Diss. de l'Egl. T. II. L. 3, c. 27.)

Dieſe Vollmacht iſt eine Folge von derjenigen, welche ſie, nach dem Apoſtel St. Paulus, vom heil. Geiſt erhalten haben, die Kirche Gottes zu regieren, und folglich den geiſtlichen Bedürfniſſen der ihrer Hirtenſorge anvertrauten Gläubigen zu Hülfe zu kommen. Sie haben ſie während der erſten Jahrhunderte theils in, theils außer den Concilien ausgeübt, und wir kennen keine einzige Verordnung der allgemeinen Kirche, keinen einzigen Canon der allgem. Concilien, ſelbſt kein einziges Decret des heil. Stuhls, das ſie derſelben beraubt hätte. Die Biſchöffe begünſtigten oft ſelbſt den Recurs nach Rom, indem ſie bedeutendere Dispenſen und Abſolutionen dahin verwieſen, entweder weil es ihnen ſchwerer war, als dem heiligen Stuhl, den Sollicitationen mächtiger zu widerſtehen, oder weil ſie fürchteten, daß die Discip. in entkräftet und das Geſetz ſelbſt durch die Menge der Dispenſationen abgeſchafft werden möchte, oder weil ſie den Recurs an den Pabſt als das einzige Mittel betrachteten, eine Art von Gleichförmigkeit in dieſem Theile der Kirchenzucht zu erhalten, oder endlich, weil ſie von Tag zu Tag mehr Verkehr mit den Päbſten hatten und nicht umhin konnten, die Präeminenz des heil. Stuhls durch dieſen Vorbehalt der wichtigſten Sachen zu ehren. Man kann von Jahrhundert zu Jahrhundert das Fortſchreiten dieſer Veränderungen und ihrer Urſachen in dem bereits citirten Schriftſteller nachleſen. (De l'ancienne et nouvelle Discipline de l'Eglise, T II. L. III. c. 27.)

Man würde der Geſchichte widerſprechen, wenn man nicht bekennen wollte, daß man einen Theil dieſer Veränderungen den falſchen Ideen einiger Ultramontanen über die Natur und die Rechte des Episcopats verdankt; ſie ſagten: die beſondern Biſchöffe hätten die Authorität nicht von allgemeinen Kirchengeſetzen zu dispenſiren; und ſie hätten Recht, wenn es nur ſo viel hieße, als, daß die beſondern Biſchöffe, ſelbſt in ihrer Diöceſe, ein in der ganzen Kirche angenommenes Geſetz nicht abſchaffen können; oder daß, weil ihr Gebiet für die gewöhnliche Uebung der Jurisdiction beſchränkt iſt, dieſe ſich nicht, wie die der Päbſte, über die allgemeine Kirche erſtreckt. Aber dieſe Sprache, in ihrer Allgemeinheit genommen, iſt offenbar falſch, weil die Biſchöffe immer, wenn es das Beſte der Religion und

der Gläubigen ſo wollte, Dispenſationen von mehreren Geſetzen oder Canones der allgem. Kirche, vom Faſten, Abſtinenz, von verſchiedenen Gelübden, gewiſſen Hinderniſſen der Ehe ꝛc. bewilliget haben.

Die nämlichen Ultramontanen haben ſich nicht geſcheut hinzuzuſetzen, daß die durch J. Chr. eingeſetzten Biſchöffe, Nachfolger der Apoſtel, bekleidet mit der Fülle des Prieſterthums, bloſe Delegirte oder Vikarien des Pabſtes wären und daß alſo die Ausübung ihrer Vollmacht ganz dem Willen des Pabſtes untergeordnet wäre. Es genügt, ſolche Grundſätze, welche der heil. Stuhl ſelbſt nie anerkannt hat, und die man nur mit Hülfe offenbarer Widerſprüche und unhaltbarer Paradoxen aufſtellen könnte, angeführt zu haben; ſie bedürfen keiner Widerlegung. Die Grundvollmacht der Biſchöffe zu ſolchen Dispenſationen iſt alſo gegen jeden Angriff geſichert, und der mehr oder weniger lange, mehr oder weniger allgemeine ausſchließende Beſitz des heil. Stuhls ruht auf keinem poſitiven Geſetz, auf keinem Canon der Kirche, der die beſondern Biſchöffe derſelben beraubt hätte. Im Provinzial-Concilium zu Tours von 1583 findet man die erſte kirchliche Verordnung darüber. Es unterſagt den Biſchöffen der erzbiſchöfflichen Provinz von Tours Dispenſationen der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft ſelbſt bis in den 4ten Grad; und das Provinzial-Concilium zu Toulouſe, das 7 Jahre nachher gehalten wurde, ſcheint auch anzunehmen, daß das Recht, ſie zu bewilligen, ausſchließlich dem Pabſt gehört. Aber dieſe zwei beſondern Concilien ſind die einzigen, die dergleichen Verfügungen enthalten. Die übrigen ſeit der Mitte des 16ten und im Laufe des 17ten Jahrhunderts gehaltenen Provinzial-Concilien zu Aix, Bourges, Bordeaux, Cambrai, Narbonne, Rheims, die Verſammlung zu Melun, die ſich, wie jene, mit Ehehinderniſſen und Dispenſationen derſelben beſchäftigten, haben ſich wohl gehütet, das unveräußerliche Recht der Biſchöffe anzutaſten, um dadurch die Prärogativen des heiligen Stuhls zu vermehren. Noch mehr: ohngeachtet die Verordnung von 1583 gegen die Biſchöffe der Provinz Tours ſehr beſtimmt und ohne Ausnahme iſt, ſo iſt factiſch erwieſen, daß mehrere Biſchöffe jener erzbiſchöfflichen Provinz, namentlich die von Nantes, Rennes, Angers und von Mans, Ehedispenſationen in mehreren Graden bewilligen, als die Verordnung des Concils ihnen ausdrücklich verbietet, welches beweiſet, wie wenig Anſehen es ſelbſt in der Provinz, in der die Verordnung gemacht wurde, behauptet. Wie es ſich nun auch mit dieſen Verordnungen verhalte, welche durch ſich ſelbſt nur eine ſehr beſchränkte Authorität haben, ſo kann man darauf, ſo wie auf die Art der Verjährung, worauf

in unſern Diözeſen der Vorbehalt gewiſſer Diſpenſationen oder Abſolutionen gegründet iſt, anwenden, was Yves von Chartres in einer für die Kirche weit wichtigern Sache ſagte: „Gebräuche „und Regeln, die nicht auf das ewige Geſetz gegründet ſind, „und denen die Ehre und der Vortheil der Kirche den Urſprung „gegeben haben, können für einige Zeit aufgegeben werden, „aus eben ſo heiligen Beweggründen, als die ſind, welche ſie „aufſtellten; und alsdann iſt dieſes Aufgeben keine gefährliche „Pflichtverletzung, ſondern vielmehr eine löbliche und heilſame „Diſpenſation" *).

Dieß iſt vorzüglich wahr, wenn es ſich vom vorübergehenden Verzichtleiſten auf einen Vorbehalt handelt, der auf kein göttliches oder ſelbſt Kirchengeſetz gegründet iſt, und von einer temporären Rückkehr zur Uebung eines ſeiner Natur nach unveräußerlichen Rechts, wie das iſt, das dem biſchöfflichen Character anklebt, Diſpenſationen zu bewilligen, welche die Gewohnheit dem heil. Stuhl vorbehielt, wenn mächtige Beweggungsgründe des öffentlichen Nutzens, des Wohls der Religion und der geiſtlichen Bedürfniſſe der Gläubigen die Biſchöffe bewegen, für einige Zeit die Ausübung eines durch den Vorbehalt ſuspendirten Rechts wieder in Beſitz zu nehmen.

Seit langer Zeit hat die gallicaniſche Kirche dieſe Maximen in Uebung zu ſetzen gewußt. Im 15. Jahrhunderte ſetzte ein beweinenswerthes Schisma die Kirche in Kummer, und die Schwierigkeit zu erkennen, welches der geſetzmäßige Pabſt ſey, galt gewiſſermaßen für eine Unmöglichkeit ſich an ihn wegen Diſpenſationen zu wenden. Da wurde eine Verſammlung der Geiſtlichkeit zuſammenberufen, die man in ſolchen Vorfallenheiten, wie der gelehrte und fromme P. Berthier ſagt, als das oberſte Kirchentribunal der Nation betrachtete. Die im Jahr 1408 mit den Deputirten der Domkapitel und der Univerſitäten in der heil. Kapelle zu Paris vereinigten Biſchöffe machten im Monat October die berühmte Verordnung, die unter dem Namen: Advisamenta ecclesiae gallicanae bekannt iſt. Der 2te Artikel verordnet, daß die dem Pabſt gemeiniglich vorbehaltenen Abſolutionen, Diſpenſationen in Eheſachen, und Irregularitäten (Unfähigkeit zu einem geiſtl. Amte wegen eines begangenen Fehlers) wo möglich von dem Pönitentiarius der römiſchen Kirche, wo nicht, durch den Ordinarius, oder

*) Cum ea quae aeterna lege sancita non sunt, sed pro honestate et utilitate ecclesiae instituta vel prohibita, pro eâdem occasione ad tempus remittuntur, pro qua inventa sunt, non est Institutionum damnosa praevaricatio, sed laudabilis et saluberrima dispensatio. Yvo Carnot. Ep. 238.

in gewiſſen Fällen durch das Provinzial-Concilium gegeben werden ſoll. (Hist. de l'Egl. gall. T. XV. p. 268 sq.)

Ein ähnlicher Beſchluß wurde durch das 1510 zu Tours verſammelte Concilium der gallicaniſchen Kirche unter Ludwig XII. gefaßt. Man ſetzte darin §. 4 feſt, daß die Prälaten und Unterthanen des Königs ſich an das alte gemeine Recht halten ſollten. Conclusum est per concilium, servandum esse jus commune antiquum.

Auf unſre neuern Zeiten kommend, ſehen wir, daß ein eben ſo gelehrter als für die Erhaltung der Kirchendisciplin eifriger Pabſt die Schwierigkeit, ſich an den heil. Stuhl zu wenden, als einen Grund betrachtet, ſich von dem Vorbehalt zu entfernen, der dem Pabſt die Abſolutionen und Dispenſationen, wovon die Rede iſt, zuſpricht. Ultro concedimus episcopis, ſagt Benedict XIV., relaxandi facultatem, modo facile adiri non possit prima sedes. Aus weit ſtärkern Gründen müſſen alſo die Biſchöffe bei dringendern Umſtänden proviſoriſch von ihrer Vollmacht zu dispenſiren Gebrauch machen. Die Urſache iſt, wie der Verfaſſer des Traité des Dispenses ſehr gut ſagt (Tr. des Disp. L. I. c. 2.): „weil der Vorbehalt „aufhören muß, wenn das wahre Wohl der Gläubigen es erfordert, und es wäre nicht weiſe auf ſeinem Beſtehen zu „halten, wenn er denen zum Nachtheil gereichte, zu deren Vor„theil er eingeführt worden iſt.“

Der Vorbehalt der Dispenſationen iſt verhaßt, ſagt ferner der nämliche Theologe, weil er die Rechte der Biſchöffe ſchmälert; und in ſeiner Abhandlung über die Ehen beweiſ't er, daß dieſer Vorbehalt, der nur zum Vortheil der Kirche gereichen ſoll, nachtheilig würde, eo quod ad apostolicam Sedem vel nullatenus vel opportune recurri non possit. (De Matrim. p. 340.) Dieſen Authoritäten wäre es leicht, die des M. d'Argentré, Biſchoffs von Toul, in ſeiner Erklärung der 7 Sacramente, des Bontas, des Dr. Bailly, Verfaſſers einer dogmatiſchen und Moral-Theologie zum Gebrauch der Seminarien, der Conferenzen von Paris und Angers beizufügen. Selbſt der D. Ducaſſe, der ſo eifrig das ausſchließliche Dispenſationsrecht des Pabſtes in Eheſachen vertheidigt, geſteht doch, daß der Vorbehalt in gewiſſen Fällen aufhört, namentlich in dem Fall der Schwierigkeit des Recurſes. „weil, ſagt er, der Vorbehalt und die Gewalt, die J. Chr. ihm gegeben hat, zur Erbauung und nicht zur Zerſtörung dienen ſoll. Tr. de la Jurisd. Eccl. T. I. c. 10, 4.) Mit einem Wort, alle Theologen und Canoniſten von einiger Achtung, dieß und jenſeits der Alpen, kommen darin überein, daß der

Vorbehalt ſuſpendirt iſt, ſobald der Recurs ſchwer oder gar unmöglich wäre.

Wir antworten alſo auf die erſte uns von Sr. Maj. vorgelegte Frage: „Wenn unglückliche Umſtände für einige Zeit die Communication zwiſchen dem Pabſt und den Unterthanen des Kaiſers unterbrechen, ſo müſſen ſich die Gläubigen an die Biſchöffe ihrer Diözeſe wenden, um die ſonſt vom heil. Stuhl bewilligten Dispenſationen zu erhalten.“

Aber dieſe allgemein, wie die Frage, gegebene Antwort hat ſelbſt einer Erläuterung nöthig; wir unterſcheiden nämlich zweierlei Dispenſationen, die einen betreffend die allgemeine Kirchenverwaltung und die innere Disciplin, die andern, welche die täglichen Bedürfniſſe der Gläubigen zum Gegenſtande haben. Auf dieſe letzteren allein bezieht ſich unſere Antwort. Denn jedes einzelnen Biſchoffs Willen das Recht zu überlaſſen, von den Geſetzen zu dispenſiren, welche die Kirche der guten Ordnung und Einförmigkeit wegen gegeben hat, würde zu vielen Nachtheil haben *).

Zweite Frage: Wenn der Pabſt beharrlich ſich weigert, den vom Kaiſer ernannten Biſchöffen Bullen zu bewilligen, um die erledigten Stühle einzunehmen, welches iſt das geſetzmäßige Mittel, ihnen die canoniſche Inſtitution zu geben?

Antwort **): Wir müſſen hier an die Antwort erinnern, die wir im vorigen Jahre (im Januar 1810) auf eine ähnliche Frage gegeben haben (4te Frage der zweiten Reihe),

---

*) Iſt der Nachtheil geringer, wenn man alles dem Pabſt vorbehält? Sind die Mißbräuche am römiſchen Hofe weniger vielfältig, als ſie in den Diözeſen geweſen wären? Die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte hat gezeigt, daß der römiſche Hof unverbeſſerlich iſt. Würde das auch der Fall bei den Biſchöffen ſeyn, wenn ſie jährlich ihre Synoden halten müßten, wenn ſie (nach Can. 21. des V. Concil. von Carthago) nichts Wichtiges thun durften, ohne ihren Clerus zu fragen? Wenn Metropolitan- und National-Concilien, und von Zeit zu Zeit allgemeine Concilien gehalten würden? D.

**) Der Kirchenrath von 1811 iſt eben ſo, wie der von 1810 in Verlegenheit bei dieſer Frage, weil er irrig das Concordat als ein Kirchengeſetz betrachtet. Indeß würden ſich jetzt allerdings Schwierigkeiten bei Wiederherſtellung der pragmatiſchen Sanction zeigen, die größte wäre: die öffentliche Meinung, die durch die lange Gewohnheit, den Pabſt als über die Kirche zu denken, mißleitet iſt. Indeß ein National-Concilium und der bekannte ernſte Wille des Souveräns würden viel vermögen ſie zu berichtigen D.

und wo wir riethen, ſie einem zu berufenden National-Concilium vorzulegen. (m. ſ. oben S. 112.)

Seit dieſer Zeit (1810) hat der Pabſt fortgefahren, ohne einen canoniſchen Grund anzuführen, die Bullen zu verweigern, und auf die ehrfurchtsvollen Bitten der in Paris verſammelten Biſchöffe, im Namen der franzöſiſchen Kirche, nicht nachgegeben. Mit jedem Jahre wächſt die Zahl der Diözeſen, die keinen Oberhirten haben, und es wäre zu beſorgen, daß das Episcopat in Frankreich ganz erlöſchen möchte, wenn man kein canoniſches Hülfsmittel fände.

Ludwig XIV. erfuhr die nämliche Schwierigkeit von Seiten des P. Innocenz XI. und Alexander VIII; 1681 — 1693 regierten die vom König ernannten Biſchöffe ihre Diözeſen kraft der vom Domkapitel der erledigten Kirche erhaltenen Vollmachten. Wir haben die Beweiſe für einige, namentlich für den berühmten Flechier, der zuerſt nach Lavaur, dann nach Nimes ꝛc. ernannt wurde. Dieſe, wie man glaubt von dem Orakel der gallicaniſchen Kirche, dem unſterblichen Boſſuet, angerathene Maßregel iſt vollkommen mit den Prinzipien der Hierarchie übereinſtimmend, unterſtellte die durch das Concordat dem Pabſt zugeſicherten Rechte und ſuchte ſie ſogar zu erhalten. Ludwig XIV., deſſen Ernennungsrecht dadurch compromittirt ſchien, ließ es ſich gefallen, Innocenz XI. und Alex. VIII. widerſetzten ſich nicht, und Innocenz XII. billigte es ſtillſchweigend, indem er den Biſchöffen, die früher ſchon ihre Diözeſen verwaltet hatten, dieß nicht als Verbrechen anrechnete, und ihnen die Stellen bewilligte.

Es iſt ein in der ganzen Kirche anerkannter und durch das Concilium zu Trient (Sess. 24. c. 16.) geheiligter Grundſatz, daß im Augenblick des Todes eines Biſchoffs die biſchöfliche Jurisdiction mit vollem Recht dem Domkapitel zufällt; und in der franzöſiſchen Kirche iſt es ein undenklicher Gebrauch, daß die Domkapitel die Vollmachten, deren Verwahrer ſie ſind, während der Erledigung des Stuhls, dem vom Souverän zum vacanten Biſthum ernannten Geiſtlichen übertragen. Gibts in Italien oder einigen andern Ländern ein entgegengeſetztes Geſetz oder Gebrauch, ſo haben dieſe Geſetze keine Authorität in der franzöſiſchen Kirche, die ſich immer im Beſitz erhalten hat, ſich nach der alten Disciplin zu regieren.

In den gegenwärtigen Umſtänden iſt die den ernannten Biſchöffen gegebene Vollmacht, in ihren Diöceſen die biſchöffliche Jurisdiction canoniſch auszuüben, für die franzöſiſche Kirche eine köſtliche Hülfsquelle. Warum wollte ſie der Pabſt eines ſo geſetzmäßigen Rechts berauben, das nur zum Vortheil der Gläubigen ausſchlagen kann?

In ſeinen Breven an das Domkapitel zu Florenz, von Paris und Aſti erklärt der Pabſt als Generalprinzip, daß die Kapitel der erledigten Kirchen ihre Vollmachten den vom Kaiſer ernannten Biſchöffen nicht übertragen können; und verbietet dieſen, ſie anzunehmen und ſich in die Regierung der Kirche zu miſchen. Wir wiſſen wohl, daß dieſe Breven, die nirgends angenommen ſind, niemals unſre alte Disziplin überwältigen werden. Wir ſehen darin nur eine traurige Probe von Vorurtheilen, die dem Pabſt durch Leute, die unſre Gebräuche und die Lage der franzöſiſchen Kirche wenig kennen, beigebracht worden ſind. Dieſer tugendhafte Pabſt, welcher dieſer Kirche ſo deutliche Beweiſe ſeiner väterlichen Zuneigung gegeben hat, würde alle Maßregeln der Verſöhnung gut aufgenommen haben, wenn er nicht durch ungetreue Berichte betrogen worden wäre.

In dieſem Stand der Dinge erklärt uns Se. Maj., daß ſie die Exiſtenz des Episcopats in Frankreich nicht mehr von der canoniſchen Inſtitution des Pabſtes abhängig ſeyn laſſen will, welcher ſonſt Herr des Episcopats wäre, und fragt uns, welche Maßregeln zu ergreifen ſind, damit die Biſchöffe den erforderlichen Character haben, um ihre biſchöffliche Jurisdiction auszuüben. Se. Maj. wendet ſich an uns, um ihm zu erkennen zu geben, was am angemeſſenſten ſeyn möchte. Wir werden uns dieſes Zutrauens durch eine freimüthige und redliche Darſtellung von Anſichten, die uns unſre Ergebenheit an ſeine Perſon und unſer Eifer für die Religion an die Hand geben werden, würdig zeigen. Dieſe beiden Geſinnungen leihen ſich wechſelſeitige Kraft; Biſchöffe und Franzoſen werden wir niemals die Intereſſen der Kirche von denen des Staats trennen.

Durch die Erklärung, daß künftig die Exiſtenz des Episcopats in Frankreich nicht mehr von der canoniſchen Inſtitution des Pabſtes abhängen ſoll, abrogirt Se. Maj. das zwiſchen Leo X. und Franz I. geſchloſſene Concordat, das zwiſchen Sr. Maj. und unſerm heiligſten Vater, dem Pabſt, erneuert worden iſt. Dieſes Concordat gibt in der That den Päbſten einen zu auffallenden Vortheil über unſre Monarchen. Durch eine der Clauſeln des Concordats verliert der Fürſt das Recht zu ernennen, wenn er in einer beſtimmten Friſt dem Pabſt kein fähiges Subject präſentirt. Damit zwiſchen den erhabenen contrahirenden Partheien Gleichheit wäre, hätte auch der Pabſt ſeiner Seits genöthiget ſeyn müſſen, die Inſtitutionen zu geben, oder in einer beſtimmten Friſt einen canoniſchen Beweggrund der Weigerung vorzubringen; im Unterlaſſungsfall würde das Recht zu inſtituiren, ipso facto dem Provinzial-Concilium, worin das erledigte Bisthum wäre, heimgefallen ſeyn. Würde dieſe Clauſel dem Concordat beigefügt, ſo würde es nicht mehr

in der Gewalt der Päbſte ſtehen, die Erledigung der Bisthümer nach Gefallen zu verlängern. Die Päbſte würden nicht mehr Heuren des Episcopats ſeyn. Wir erhielten alle Vortheile des Concordats, ohne Nachtheil und Gefahr. Und weil Se. Maj. uns erlaubt, ihr auseinanderzuſetzen, was uns am geeignetſten ſcheint, die volle Ausübung der biſchöfflichen Jurisdiction ſicher zu ſtellen, ſo werden wir es wagen ihr zu ſagen, daß unter allen möglichen Maßregeln das ſo modificirte Concordat die einfachſte, den Prinzipien gemäßeſte und geeigneteſte iſt, alle Gemüther zu vereinigen, und die erſchütterten Gewiſſen wieder zu beruhigen.

Die Veränderung, die wir im Concordat vorſchlagen, iſt zu weſentlich, um nicht die Zuſtimmung der beiden contrahirenden Theile zu erfordern. Der Kaiſer hat das Recht, es zu verlangen, damit ſeine Ernennungen nicht durch Weigerungen oder willkührlichen Aufſchub eludirt werden. Der Pabſt muß dazu einwilligen, um dem Kaiſer eine Garantie gegen Mißbräuche, die ſo oft ſich wieder zeigten, zu geben. Wir trauen es der Gerechtigkeit und Weisheit des heil. Vaters zu. Seine Weigerung würde vor den Augen der ganzen Kirche die gänzliche Aufhebung des Concordats, und den Recurs zu einem andern Mittel, die canoniſche Inſtitution zu ertheilen, rechtfertigen. Wir dürfen es Sr. Maj. nicht verhehlen, daß in einer Sache dieſer Art, wo der Erfolg einzig von der Ueberzeugung abhängt, es weniger darauf ankommt, was die Strenge der Geſetze erlaubt, als die öffentliche Meinung zu fragen und zu ſchonen. So gerecht auch, nach dem Benehmen des Pabſts, die gänzliche Aufhebung des Concordats wäre, ſo geſetzmäßig die Herſtellung der pragmatiſchen Sanction (von 1438), oder jedes andere Mittel der canoniſchen Inſtitution wäre, ſo glauben wir nicht, daß man ſie vorſchlagen ſolle, ohne die Gemüther darauf vorbereitet, ohne die Gläubigen überzeugt zu haben, daß keine andere Quelle übrig bleibt, der franzöſiſchen Kirche Biſchöffe zu geben, und daß man ſich dieſe ſo wichtige Veränderung in der Disciplin nur erlaubt, nachdem man alle Mittel der Vereinigung erſchöpft hat. Eine andere Betrachtung wird der Weisheit Sr. Maj. nicht entgehen. Man hat die in ganz Frankreich bei Gelegenheit der bürgerlichen Verfaſſung der Geiſtlichkeit entſtandenen Unruhen nicht vergeſſen, und der Kaiſer, der allein ſie ſtillen konnte, wird nicht wollen, daß neue Uneinigkeiten ſie wieder erwecken. Es darf nicht geſchehen, daß die Gläubigen die Miſſion der nach neuen Formen eingeſetzten Biſchöffe für verdächtig halten, daß böſer Wille von falſch verſtandener Religion einen Vorwand entlehne, um eine Parthei im Staate zu bilden. Unter einer ſo feſten Regierung,

als die Sr. Maj., ſind wir für die öffentliche Sache nicht beſorgt; man wird Empörungen und Bürgerkriege nicht wieder entſtehen ſehen; aber jedermann weiß, daß religiöſe Spaltung eine Quelle von unendlich vielen beſonderen Uebeln ſind, und hätten ſie keine andere Folge, als die Wirkſamkeit der Religion und ihren Einfluß auf die öffentlichen Sitten zu ſchwächen, ſo muß man alles verſuchen, um ihnen zuvorzukommen.

Wir wiſſen wohl, daß es ungerecht und nicht vernünftig wäre, die Wiederherſtellung der pragmatiſchen Sanction oder jeder andern unter Authorität der franzöſiſchen Kirche angenommenen Maßregel mit der Conſtitution der Geiſtlichkeit zu verwechſeln, welche durch eine blos weltliche Authorität decretirt wurde *), ohne Rückſicht auf die gerechten Reclamationen des Pabſtes und aller franzöſiſchen Biſchöffe; aber wir wiſſen auch, daß das Volk dieſen Unterſchied nicht faſſen, und nur die fehlende Mitwirkung des Pabſts, die es gewohnt iſt als nothwendig zu betrachten, bemerken würde. Vergeblich würden wir uns ſchmeicheln, daſſelbe durch unſere Inſtructionen aufzuklären; wir würden ſein Vertrauen verlieren, wenn es uns in Oppoſition mit dem Oberhaupt der Kirche und außer ſeiner Gemeinſchaft glaubte; es würde ſich zwiſchen dem Pabſt und uns theilen; die meiſten Gläubigen, welche die genauen Grenzen der päbſtlichen Jurisdiction nicht kennen, würden entweder dem Pabſt die Authorität, die ihm nach göttlichem Recht in der Regierung der allgemeinen Kirche gebührt, verweigern, oder würden die Biſchöffe verlaſſen, welche es vom Mittelpunkt der katholiſchen Einheit getrennt glaubte. Die Spaltung würde mit allen ihren Unordnungen wieder entſtehen, und welches Mittel könnte man dagegen anwenden, ſo lang eine Trennung zwiſchen dem Pabſt und den Biſchöffen beſtünde?

Und damit man nicht glaube, daß wir leeren Schreckbildern nachgeben; wir kennen die Geſinnungen und die Stimmung des unſrer Sorgfalt anvertrauten Volkes. Wir erinnern uns der Schwierigkeiten, die wir im Umfang unſers Episcopats erfuhren und der Schonung, die wir anwenden mußten, um

---

*) Die Verſammlung von Bourges von 1438 war nichts anderes, als was die conſtituirende Nationalverſammlung 1790, eine Vereinigung der drei Stände, um allerhand Mißbräuche im Staat und in der Kirche abzuſchaffen; 1438 wurde der Pabſt auch nicht gefragt, weil man wußte, daß die Mißbräuche, über die man ſich in Frankreich beklagte, ihren Urſprung in den Anmaßungen des römiſchen Hofes hatten. Nicht blos Geiſtliche, ſondern alle Mitglieder ſtimmten über die §§. der pragmatiſchen Sanction, denn es waren keine Sätze des Glaubens oder der Sittenlehre. D.

ſie mit den durch die Umſtände herbeigeführten Veränderungen auszuſöhnen, gegen welche ſie durch alte Gewohnheiten eingenommen waren. Wir wiſſen, daß wir ihr Zutrauen und das ihrer unmittelbaren Hirten nur dadurch erlangt haben, daß wir uns ihnen im Namen des heil. Stuhls vorſtellten. Wir wiſſen ferner, und es iſt unſre Pflicht, es Sr. Maj. zu ſagen, daß auf das erſte Gerücht von Mißverſtändniß zwiſchen den zwei Mächten eine Unruhe ſich in den Gemüthern verbreitete, die Gewiſſen beunruhigt wurden, und ungeachtet unſerer Bemühungen ſie zu beruhigen, fürchtet das Volk ſich wieder in die religiöſe Anarchie geſtürzt zu ſehen, aus welcher es die Weisheit Sr. Maj. zu ziehen wußte.

In mehreren Diözeſen hat ſich eine Secte anmaßlicher reiner Katholiken gebildet, die einen heimlichen Cult üben, denen Prieſter vorſtehen, die ſich der Aufſicht der Biſchöfe entziehen und der Regierung keine Garantie ihrer Grundſätze und der Moral, die ſie lehren, geben. Dieſe Secte, die anfieng ſich zu zerſtreuen, hat in den gegenwärtigen Umſtänden eine neue Kraft erlangt, und wird ſich mit einer Menge einfältiger und unwiſſender Leute vermehren, die man leicht wird bereden können, daß man damit umgehe, die Religion ihrer Väter zu zerſtören. Eine andere noch gefährlichere Klaſſe von Menſchen, beſonders auf dem Lande, ſind die Reſte einer durch ihre Uebertreibungen nur zu bekannten Faction. Immer bereit, alle Gelegenheiten zu ergreifen, Mißvergnügen auszuſtreuen und die öffentliche Ruhe zu ſtören, affectiren ſie oft beim Volk einen brennenden Eifer für die Religion. Bei der kleinſten Veränderung im Cult ſchreien ſie: „es ſey alles verloren“; und hetzen die Landleute gegen die Regierung auf. Von dieſen Leuten ohne Religion und ihren treuloſen Einflüſterungen haben wir den ſtärkſten Widerſtand bei Aufhebung einiger Feſte gefunden. Und wer kann die Wirkung der neuen Kunſtgriffe abſehen, welche dieſe ewigen Feinde der Ordnung und der öffentlichen Ruhe werden ſpielen laſſen, wenn ſie die Geiſter vorbereitet finden, die Eindrücke des böſen Willens aufzunehmen?

Was wollen wir aus dieſen Betrachtungen für Folgen ziehen? — Daß man alles laſſe, wie es iſt und warte, bis es dem Pabſt gefällt, den vom Kaiſer ernannten Biſchöffen Bullen zu geben? Nein! das Bedürfniß der franzöſiſchen Kirche und die Würde des Kaiſers geſtatten dieß nicht. Die Jurisdiction, die durch die Domkapitel den ernannten Biſchöffen übertragen wird, kann blos als ein vorübergehendes Aushülfsmittel betrachtet werden. Außer der Regierung der Kirchen hat das Episcopat Functionen, die ihm weſentlich vorbehalten ſind, und die die Gläubigen das Recht haben zu verlangen. Biſchöffe,

die in die Eigenſchaft von bloſen Kapitular-Adminiſtratoren eingeſchränkt wären, könnten nur einen Theil der biſchöfflichen Pflichten erfüllen; die Vollmachten der Weihe müſſen mit den Vollmachten der Jurisdiction vereinigt ſeyn; jede Diöceſe muß in ihrem Schoße die Fülle des biſchöfflichen Amtes finden. Wir haben den Wunſch ausgeſprochen, daß man Sr. Heiligkeit erkläre, entweder, daß das ſchon durch ſeine eigne Handlung gebrochene Concordat feierlich durch den Kaiſer aufgehoben werde, oder daß es nur mit einer Clauſel erhalten werde, die den Kaiſer und die franzöſiſche Kirche gegen dieſe willkührlichen Weigerungen beruhigen kann, welche die durch das Concordat unſern Souveränen zugeſicherten Rechte illuſoriſch machen. Wenn der Kaiſer dieſen Mittelweg anzunehmen geruhte, und wenn der Pabſt ſeiner Seits die Gerechtigkeit und die unſchätzbaren Vortheile erkennte, ſo würden die ſchon ſo lang erwarteten Bullen auf der Stelle ausgefertigt werden; Ordnung und Friede würde in der franzöſiſchen Kirche ohne Erſchütterung wiederkehren; man würde alles erlangt haben, was man forderte, und würde ähnliche Schwierigkeiten nicht mehr zu fürchten haben.

Wenn aber der Kaiſer nicht für vortheilhaft erachtete, in dieſen Vorſchlag einzugehen, wenn der Pabſt ihn nicht annehmen wollte, das Concordat unausführbar würde, wodurch ſollte man es erſetzen? Bei dieſer Frage tritt man in Gedanken natürlich in die Zeiten zurück, die vor dem Concordat hergiengen, und man müßte alſo die Vorſchriften der pragmatiſchen Sanction wieder aufſtellen, welche die Verſammlung zu Bourges 1438 nach den Decreten des Conciliums zu Baſel verfaßt hat. Weil jedoch die pragmatiſche Sanction durch die feierliche Publication des Concordats abgeſchafft worden iſt, ſo kann man ſie nur durch Zwiſchenkunft der kirchlichen Authorität wieder aufleben laſſen. Denn, ſo ſagten wir im vorigen Jahre, „unter allen dieſen in der Kirchendisciplin eingeführten Veränderungen ꝛc. — (m. ſ. die Antwort der 4ten Frage der 2ten Reihe S. 111 u. 112.)

In dem öcumeniſchen Concilium ruht die höchſte Authorität der Kirche; und in Ermanglung eines Concils kommt es dem Pabſt regelmäßig zu, über das zu entſcheiden, was das canoniſche Recht causas majores nennt. Wenn es ſich aber von der Disciplin einer großen Kirche handelt; wenn, vorzüglich, von ihrer Erhaltung die Frage iſt, wenn unglückliche Umſtände ihr nicht erlauben, ſich durch die Authorität des Oberhauptes der Kirche zu bekräftigen, ſo glauben wir, daß man ihr das Recht und die Macht nicht ſtreitig machen kann, Anordnungen, die zu befolgen unmöglich geworden iſt, abzuſchaf-

fen, oder wenigſtens für einige Zeit und proviſoriſch zu ſuſpendiren, und andere für ihre Bedürfniſſe paſſende an ihre Stelle zu ſetzen.

Die franzöſiſche Kirche kann des biſchöfflichen Amtes nicht entbehren. Wenn der Pabſt, ohne canoniſchen Grund, ſich weigert, zu ihrer Inſtitution mitzuwirken, was bleibt für ein anderes Mittel übrig, wenn es nicht das iſt, zum alten Recht zu recurriren, nach welchem die Bullen nicht nöthig waren?

Es geſchah durch eine Art von Vorbehalt, der im Mittelalter unmerklich eingeführt und in Frankreich durch das Concordat (von 1516) zum Geſetz erhoben wurde, daß die Päbſte das Recht genießen, die Biſchöffe zu beſtätigen. Dieſer Vorbehalt, ſo wie der Vorbehalt der Dispenſationen, iſt gewiß ein poſitives Recht. Nun aber iſt ausgemacht, daß der Vorbehalt eines poſitiven Rechts ceſſirt, wenn man in der Unmöglichkeit iſt, ſich an den zu wenden, zu Gunſten deſſen es vorhanden iſt, und um ſo mehr, wenn dieſe Unmöglichkeit durch ihn ſelbſt veranlaßt iſt. Die Regeln der Kirchendisciplin ſind nur zum Wohl der Kirche gemacht. Es wird in dem Concordat Leo X. und Franz I. geſagt, daß es den gemeinen und öffentlichen Nutzen von Frankreich zum Zweck hat: pro communi et publica regni tui utilitate (c. 2.). Nun aber würde, wenn es kein Mittel gäbe, die Biſchöffe einzuſetzen, wenn der Pabſt, ohne canoniſche Gründe, die Bullen verweigert, dieſer zum Vortheil von Frankreich geſchloſſene Vertrag ihm äußerſt nachtheilig ſeyn. Jedesmal, ſo oft wir uns über das Betragen oder die Unternehmungen der Päbſte zu beklagen hatten, haben wir die Rückkehr zum alten Recht verlangt; und es waren nicht nur unſre Könige und die Parlamenter, welche es reclamirt haben, die Geiſtlichkeit ſelbſt hat davon die Nothwendigkeit unter gewiſſen Umſtänden anerkannt. Wir haben davon zwei berühmte Beiſpiele, das eine im Jahr 1408, das andere 1510. Karl VI. hatte, nach dem Rath der Geiſtlichkeit, der Prinzen, der Barone und der Univerſitäten des Königreichs, im Jahr 1407 die Obedienz in Rückſicht auf Benedict XIII, denjenigen der Prätendenten des Pabſtthums, der von Frankreich anerkannt war, verboten.

Im Jahr 1408 wurde zu Paris ein Concilium der gallicaniſchen Kirche, in der heil. Kapelle des Pallaſtes, gehalten, um über die Art ſich zu berathſchlagen, wie die franzöſiſche Kirche ſich während der eingeſtellten Obedienz regieren ſollte. Die Beſchlüſſe dieſer Verſammlung wurden publicirt unter dem Titel: Advisamenta super modo regiminis Ecclesiae gallicanae, durante neutralitate etc. Bei Beſtimmung der Art, die

Beneficien zu vergeben, verordnet die Verſammlung, daß die Wahlen und Poſtulationen nach dem Recht geſchehen ſollten, ut jura volunt, daß die Biſchöffe durch den Metropolitan, der Metropolit durch den Primat oder auch durch die Biſchöffe der Provinz, wenn es keinen anerkannten Primat gebe, beſtätiget und ordinirt werden ſollen.

Ludwig XII. berief 1510 alle Biſchöffe ſeines Reichs nach Tours, und legte ihnen verſchiedene Fragen vor in Betreff des Zwiſtes, der ſich zwiſchen ihm und dem Pabſt Julius II. erhoben hatte. Auf die dritte Frage hatte das Concilium geantwortet: daß im Fall eines notoriſchen Haſſes und eines ungerechten Angriffs von Seiten des Pabſtes gegen Frankreich, der König ſich ſeinem Gehorſam entziehen könnte, jedoch nicht in Allem und ohne Unterſchied, non tamen in totum et indistincte, ſondern ſo weit es die Erhaltung und Vertheidigung ſeiner weltlichen Rechte forderte. Dieſe Antwort bezog ſich gleichfalls auf folgende Frage: angenommen, die Entziehung geſchehe geſetzlich, was muß der König und ſeine Unterthanen, die Prälaten, und alle Geiſtliche des Königreichs, thun in Sachen, wegen welcher man gewohnt war, ſich an den apoſtoliſchen Stuhl zu wenden? Beſchloſſen durch das Concil: man müſſe ſich nach dem alten Recht und nach der pragmatiſchen Sanction richten, die aus den Decreten des Conciliums zu Baſel gezogen iſt. (Conclusum est per concilium, servandum esse jus commune antiquum, et pragmaticam Sanctionem regni ex decretis sacro Sancti Concilii Basileensis desumptam.)

Zu dieſen zwei ſo ausdrücklichen Zeugniſſen der gallicaniſchen Kirche können wir noch das der Biſchöffe, Deputirten zur Nationalverſammlung, hinzufügen, das in der „Darſtellung der Grundſätze über die bürgerliche Verfaſſung der Geiſtlichkeit“ enthalten iſt. Nachdem ſie als unzweifelhafte Maxime aufgeſtellt hatten, daß in der Lage, in welcher ſich damals die franzöſiſche Kirche befand, man der Nothwendigkeit der Umſtände alles aufopfern müſſe, was man aufgeben könne, ohne das unverletzbare anvertraute Gut des Glaubens zu verletzen, zeigen ſie als ein Mittel zur Vereinigung die Möglichkeit der Rückkehr zum alten Recht in Betreff der canoniſchen Einſetzung der Biſchöffe. Wir wollen die Worte jener Darſtellung ſelbſt anführen: „Es iſt ohne Zweifel mit der alten Disziplin der gallicaniſchen Kirche übereinſtimmend, den Metropoliten und den „älteſten Biſchöffen des Erzbisthums die Inſtitution der Biſchöffe zuzutheilen. Man muß aber nicht vergeſſen, daß die „Metropoliten ſelbſt ihre Vollmachten von den Provinzial-Concilien borgten. Die Biſchöffe jedes Erzbisthums verſammel-

„ten ſich zur Beſtätigung und Weihung der Biſchöffe der Pro„vinz. Die Provinzial-Concilien gaben die canoniſche Inſti„tution, vermittelſt der Metropoliten oder der älteſten Biſchöffe, „und in Ermanglung der Provinzial Concilien übten die Me„tropoliten oder die älteſten Biſchöffe die Rechte aus. Wenn „man die Prinzipien und die Gebräuche der Kirche in ihrer gan„zen Integrität herſtellen will, ſo müſſen die Provinzial-Con„cilien ſich verſammeln, um das Recht, die canoniſche Inſti„tution zu geben, wieder an ſich zu nehmen; und es wäre „ganz der Gerechtigkeit gemäß, daß ſie zuſammenberufen und „über Artikel, die einen weſentlichen Theil ihrer Rechte und „Vollmachten betreffen, um ihre Meinung befragt würden."

Die Biſchöffe der National-Verſammlung ſagen nicht, daß die Mitwirkung des Pabſtes ſchlechterdings nöthig ſey für Rückkehr zur alten Disziplin; ſie würden ſie gewiß verlangt, ſie würden ſie für nothwendig erklärt haben, wenn ſie möglich geweſen wäre; aber ſie wußten, daß die Nationalverſammlung nicht würde erlaubt haben, ſich an ihn zu wenden; und in dieſer Vorausſetzung und weil ſie keine andere Mittel ſahen, in Frankreich die katholiſche Religion zu erhalten, ſchlagen ſie die Herſtellung der alten Formen durch die Authorität der gallicaniſchen, in Provinzial-Concilien vereinigten, Kirche vor. Wobei wir bemerken wollen, daß, wenn ſie in einer ſo wichtigen Sache blos Provinzial-Concilien vorſchlagen und nicht ein National-Concilium, oder eine allgemeine Verſammlung der franzöſiſchen Geiſtlichkeit, ſie mit Grund annehmen, daß der Pabſt ſich nicht weigern werde, die Entſcheidungen der Provinzial-Concilien zu genehmigen. Die „Exposition des principes" iſt von allen franzöſiſchen und von fremden Biſchöffen, die einen Theil ihrer Diözeſen in Frankreich hatten, unterzeichnet. Der Pabſt Pius VI. bewilligte ſie durch ein Breve vom 13. April 1791.

So ſiegt alſo die Nothwendigkeit, welche das höchſte Geſetz iſt, über alle poſitiven Geſetze, wenn man gegen große Uebel, wie St. Auguſtin ſagt, „große Gegenmittel ſuchen, ein ganzes Volk dem Tode entreiſſen muß." So rechtfertigt St. Cyprian den Pabſt St. Cornelius, den man der Schwachheit beſchuldigte: „Er hat, ſagte St. Cyprian, der Nothwendigkeit nachgegeben, der Gewalt der Umſtände, welche Gott zuläßt und die der Menſch nicht beherrſchen kann."

Nach dieſen Gründen und Authoriſation ſcheuen wir uns nicht zu ſagen, daß in der äußerſten Noth, in welcher ſich die franzöſiſche Kirche, ohne ihre Schuld, befindet, ſie mit Mitwirkung des Souveräns, ihres gebornen Beſchützers, für ihre eigne Erhaltung ſorgen kann. Um die ſtete Fortdauer des

Episcopats zu ſichern, kann ſie entweder die Herſtellung der pragmatiſchen Sanction von Bourges verlangen, oder jede andere Form der Inſtitution, die weder den Canones, noch der göttlichen und unveräußerlichen Authorität des heil. apoſtoliſchen Stuhls zuwider iſt, annehmen: Salva etiam, wie das eben angeführte Concilium von 1408 ſich ausdrückte, debita Sanctae Sedi apostolicae reverentia et Domino Papae.

Aber in einer Sache von ſo hoher Wichtigkeit, wobei alle Gläubigen ſo ſehr intereſſirt ſind, wo man aus den Gemüthern des Volkes alle Aengſtlichkeit, alle Beunruhigung des Gewiſſens verbannen, und den Uebelgeſinnten keinen Vorwand laſſen muß, Unruhen zu erregen, kann ſich die Stimme der franzöſiſchen Kirche nicht in einer zu Ehrfurcht gebietenden Weiſe offenbaren. Die Stimmen einer kleinen Zahl von Biſchöffen würden für nichts geachtet werden. Es muß eine gemeinſchaftliche Berathſchlagung, eine feierliche, in Concilienform gegebene Entſcheidung erfolgen. So wurden immer die großen Angelegenheiten in der Kirche behandelt.

Es gibt nur einen Weg, durch den die franzöſiſche Kirche ihre Stimme offenbaren, und ihr den Character der Authorität einprägen kann; nämlich die Vereinigung des biſchöfflichen Corps, entweder in einem National-Concilium, wozu alle Biſchöffe berufen wären, oder in einer Verſammlung der Geiſtlichkeit, beſtehend aus einer gewiſſen Anzahl von Biſchöffen für jede erzbiſchöffliche Provinz, durch die andern Geiſtlichen der Provinz ernannt und mit ihren Vollmachten verſehen. Se. Maj. wird in ihrer Weisheit die Vortheile und Nachtheile der einen oder der andern Form von Verein erwägen. Die in dem Concilium oder in der Verſammlung mit Stimmenmehrheit gefaßten Beſchlüſſe, würden, nach unſern alten Gebräuchen, der Genehmigung Sr. Maj unterworfen.

Die Wünſche der franzöſiſchen Kirche würden erfüllt ſeyn, wenn ſie die Zuſtimmung des heiligſten Vaters, des Pabſtes, erlangen könnte. Man wird ſich wenigſtens zur Pflicht machen, auf die ehrerbietigſte Weiſe darum zu bitten, und wenn ſie verweigert wird, ſo wird man erklären, daß die franzöſiſche Kirche mit größtem Schmerz eines der Bande zerriſſen ſieht, die ſie mit dem heil. Stuhl verbinden; daß ſie ſich niemals von dem Gehorſam und der Unterwürfigkeit entfernen wird, welche ihm alle beſondere Kirchen ſchuldig ſind; daß ſie ſehnlich wünſcht, daß glücklichere Umſtände ihr erlauben, auf dieſe Form der Inſtitution zurückzukommen, welche ihre Verbindungen mit dem Oberhaupt der Kirche vervielfältigen, von welcher ſie ſich für den Augenblick nur entfernt, weil ſie durch die Noth gedrungen iſt, für ihre eigne Erhaltung zu ſorgen.

Dieß iſt der Wunſch, den wir uns die Ehre geben zu den Füßen Sr. Maj. niederzulegen. Wir ſchmeicheln uns, daß der Kaiſer die Sprache und die Gefühle darin erkennen wird, die er das Recht hat von den Dienern einer Religion zu erwarten, welche die Liebe zur Ordnung, Achtung der Geſetze und Treue gegen den Souverän unter ihre vorzüglichſten Gebote zählt.

Wir glauben auch, daß Se. Maj. in unſern Prinzipien und in der Maßregel, die wir vorgeſchlagen, eine hinlängliche Garantie gegen jede Unternehmung von Seiten der Päbſte zum Nachtheil der Rechte der Souveränetät finden wird.

Schon hat der Eifer, mit welchem der ganze Clerus ſeines Reiches die Declaration von 1682 unterzeichnet hat, den Kaiſer überzeugt, daß die verjährten Prätenſionen Gregors VII., wenn es möglich wäre, daß man es wagte, ſie wieder vorzubringen, in der franzöſiſchen Kirche einen einmüthigen und unüberſteiglichen Widerſtand antreffen würden; und was die willkührliche Verweigerung der Einſetzungsbullen betrifft, ſo wird dieſer Mißbrauch künftig nicht mehr Statt haben, ſey es, daß man dem Concordat die angegebne Clauſel anhängt, oder daß die franzöſiſche Kirche eine andere Methode annimmt, die canoniſche Inſtitution ihren Biſchöffen zu ertheilen. Wir wollen dieſen Vortrag endigen, wie die von Ludwig XII. 1510 verſammelten Biſchöffe ihre Conſultation endigten: „Es ſcheint „dem Concilium, ſagten ſie, daß die franzöſiſche Kirche vor „allen Dingen Abgeordnete an den Pabſt Julius II. ſchicken „ſollte, um ihm die Ermahnung und den Rath der brüder„lichen Liebe hören zu laſſen, und ihn auf friedliche Geſin„nungen zurückzubringen.“

Wenn man dieſe Nachſichtigkeit gegen den ehrſüchtigen Pabſt Julius II., den unverſöhnlichen Feind Frankreichs, der gegen uns in den Waffen war, ſchuldig zu ſeyn glaubte; wie viel mehr iſt man ſie Pius VII. ſchuldig? Die Geradheit ſeiner Abſichten iſt allgemein anerkannt. Er braucht nur über den wahren Stand der Sache aufgeklärt zu werden, und wir ſind überzeugt, daß er den Vorſtellungen und Bitten der ganzen franzöſiſchen Kirche nicht widerſtehen würde, wenn ſie ihm durch einige Biſchöffe überbracht würden, denen Se. Majeſtät erlaubten ſich zu ihm zu begeben.

Dieſer übrigens den Maximen und dem Geiſt des Evangeliums ſo gemäße Schritt iſt eine Pflicht für die Biſchöffe, denen man nicht verzeihen würde, ſich mit ſo vieler Freiheit über das Betragen ihres Oberhauptes zu äußern, ohne alle Mittel verſucht zu haben, ihn zu rühren und ſein Gewiſſen aufzuklären.

Alle Schwierigkeiten würden ſich ebnen, wenn dieſe Deputation den Erfolg hätte, mit dem wir uns ſchmeicheln. Wenn aber gegen Verhoffen dieſer letzte Verſuch unnütz wäre, ſo würden die Völker, die ein unruhiges Auge auf unſre Berathſchlagungen richten, erkennen, daß wir nichts verſäumt haben, was die tiefe Ehrerbietung von uns fordert, welche die Biſchöffe dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche ſchuldig ſind. Ihr Zutrauen und die Authorität unſers Amtes würden nicht geſchwächt werden, und ſie würden weniger Widerwillen gegen eine neue Ordnung der Dinge zeigen, welche gebieteriſche Umſtände und die Nothwendigkeit, für ihre geiſtlichen Bedürfniſſe zu ſorgen, uns anzunehmen nöthigen würde.

VI.

Vollmachten und Inſtructionen für Savona.

Der Kirchenrath hatte am Ende des März 1811, bald nach Abſendung der Antworten der Biſchöffe auf die vom Kaiſer vorgelegten Fragen, ſeine Sitzungen geendigt. Dennoch wurden ſie benachrichtiget, bis auf weitern Befehl nicht in ihre Diözeſen zurückzukehren. Gegen Ende des Monats April wurden der Erzbiſchoff von Tours und die Biſchöffe von Trier und von Nantes in das Cabinet des Kaiſers berufen; ſie erhielten Erlaubniß, ſich nach Savona zu Sr. Heiligkeit zu begeben, und bekamen mündlich beſondere Inſtructionen in Betreff dieſer Reiſe. Sie wurden ihnen hernach ſchriftlich durch den Cultminiſter mitgetheilt ſamt den in der Kanzlei ausgefertigten Vollmachten. Von dieſen zwei Stücken haben wir uns nur Auszüge verſchaffen können. Schon war das National-Concilium auf den 9ten Juni zuſammenberufen, und die Deputirten hatten Befehl, wenigſtens 8 Tage vor der Eröffnung des Concils in Paris zurück zu ſeyn. Die Deputation hatte Statt im Namen der damals in der Hauptſtadt befindlichen Biſchöffe. Am 27. April vereinigten dieſe ſich bei dem Cardinal Feſch und beauftragten die 3 Deputirten, Sr. Heiligkeit folgenden Brief zu überreichen:

Brief von 12 Cardinälen, Erzbiſchöffen oder Biſchöffen an unſern heiligſten Vater, den Pabſt.

Heiligſter Vater! Die dringenden Umſtände, in welche uns die Zuſammenberufung eines National Conciliums nach Paris auf den 9ten Juni verſetzt, wo über die Verwaiſung mehrerer Kirchen des Reichs, und über die Mittel, ihr abzuhelfen, berathſchlagt werden ſoll, haben alle franzöſiſchen Biſchöffe, die ſich gegenwärtig in dieſer Hauptſtadt befinden, das Vorhaben an die Hand gegeben, das gewöhnliche Betragen unſrer Vorgänger in allen großen Gelegenheiten, wo das Intereſſe der Religion ihre gemeinſchaftliche Sorge erheiſchte, nachzuahmen, und wir haben uns bei Sr. Em. dem Cardinal Feſch verſammelt, der unſers Zutrauens durch ſeinen Rang und ſeine perſönlichen Eigenſchaften ſo würdig iſt. Unſer erſter Wunſch, heiligſter Vater, und unſre einmüthige Meinung war, mit Erlaubniß Sr. Maj. des Kaiſers, den H. Erzb. v. Tours und die H. H. Biſchöffe von Trier und Nantes unmittelbar an Ew. Heiligkeit abzuordnen, um zu Ihren Füßen die Huldigung unſrer Ehrerbietung und der kindlichen Liebe, die uns mit dem apoſtoliſchen Stuhl vereinigt, niederzulegen.

Dieſe drei Prälaten verdienen vor allen das Zutrauen Ew. Heiligkeit, ſo wie das unſrige, wegen ihrer Tugenden, ihres Eifers für die Religion, ihrer Einſichten und ihrer Rechtgläubigkeit. Wir flehen zu Ew. Heiligkeit, unſere 3 Repräſentanten mit dem väterlichſten Wohlwollen aufzunehmen, und dem zu glauben, was ſie Ihnen in unſern Namen ſagen werden, in der feſten Ueberzeugung, daß ſie von allen Biſchöffen von Frankreich werden anerkannt werden. Es iſt in der That die ganze gallicaniſche Kirche, welche durch ihren Mund zu unſerm erhabenen Oberhaupt reden wird. Wir ſchmeicheln uns um ſo mehr, heil. Vater, unſern Schritt vom Himmel geſegnet zu ſehen, als wir alle in der vollkommenſten Einigkeit der Grundſätze, der Abſichten und der Sprache ſind.

Wir bitten Ew. Heiligkeit, uns, ſo wie den uns anvertrauten Gläubigen, Ihren apoſtoliſchen Segen zu verleihen, und die Huldigung der tiefſten Ehrerbietung anzunehmen, mit welcher wir uns bis zu unſerm letzten Athemzug zeigen werden, heiligſter Vater, Ew. Heiligkeit ganz gehorſamſte Diener und Söhne: Unterz. J. Card. Feſch. J. Sifr. Card. Maury. . . . Card. Caſelli. C. F. M. Erzb. v. Toulouſe. Dominique Erzb. von Mecheln. Lud. Biſch. von Verſailles. . . . Biſch. von Savona. J. C. Biſch. v. Caſale. . . . B. von Quimper. N. Biſch. v. Montpellier. E. A. Biſch. v. Troyes. G. J. A. J. Biſch. von Metz. — Paris 27. April 1811.

Beſonderer Brief Sr. Em. des Card. Feſch an unſ. heil. Vater den Pabſt Pius VII. *).

Heiligſter Vater! Die Antwort, womit mich Ew. Heil. am 15. Mai des vor. J. beehrt haben, hat mir den lebhafteſten Kummer verurſacht, weil ich ſah, daß Sie weiter als je von jeder Art von gütlichem Uebereinkommen entfernt waren, beſonders ſeit Sie von den letzten Beſchlüſſen der Regierung, betreffend die Geiſtlichen der römiſchen Staaten, Kenntniß hatten, und Sie die Idee faßten, daß der Kaiſer die Kirche und ihre Diener unterdrücken und Doctrinal-Geſetze machen wollte. Seitdem wünſchte ich Sie aus dem Irrthum zu reiſſen, und Ihnen zu zeigen, daß der Kaiſer keine ſolche Geſetze gegeben hat; daß die Weigerung, den Eid der Treue zu leiſten, wie alle andere katholiſche Unterthanen, eine hinreichende Urſache war, einen Eroberer zu reizen, der ſich von der Unterthänigkeit der Staaten, die er beherrſcht, zu verſichern ſucht; und daß die Reſtriction (der Vorbehalt), die Ew. Heil. verlangten, auf die falſche Vorausſetzung gegründet war, daß der Kaiſer dogmatiſche Geſetze publicirt hätte. Heiligſter Vater! die chriſtliche Lehre wird offen, auf den Dächern, gepredigt, und können Sie glauben, daß die franzöſiſchen Biſchöffe ein ſtrafbares Stillſchweigen beobachtet haben würden, wenn man ein anderes Evangelium hätte einführen wollen? Wäre ich Ew. Heil. weniger ergeben, und nährte ich nicht im Grunde meines Herzens wahre Geſinnungen der Treue gegen die Kirche Jeſu Chriſti, ſo würde ich in dem Briefe, den ich die Ehre habe Ihnen zu ſchreiben, nicht ins Einzelne gehen, und ich würde unſern Deputirten den traurigen Auftrag ganz überlaſſen haben, Ew. Heil. zu verſichern, daß übelgeſinnte Perſonen Ihre Gefangenſchaft benutzt haben, um Ihnen falſche Berichte zu machen, und Sie von allem gütlichen Uebereinkommen abzuwenden. Jedoch können wir nicht hoffen, auf den Kaiſer, wie auf einen unentſchloſſenen Mann zu wirken; und man darf als ausgemacht behaupten, daß die Milde der Kirche noch größer ſeyn muß, als der Stolz eines Eroberers, um durch ſchnelle Vereinbarung dem größten Unglück zuvorzukommen. Der Kaiſer wird ſtets bereit ſeyn, Unternehmungen, die gegen ihn gewagt werden könnten, zurückzuweiſen. In der That, ſeit man Kenntniß hatte von den Breven Ew. Heil. in Betreff der Ernennung der Domvicarien zu Paris und Florenz, ſahen wir voraus, daß wir die Frucht ſo vieler

*) Die Urſchrift iſt in italieniſcher Sprache geſchrieben, und aus dieſer die Ueberſetzung.

Bemühungen und Sorgen verlieren würden, ihn zu überreden, ſich an das zu halten, was Ludw. XIV. gethan hatte; ein Syſtem, das der Kirche ſo nützlich war, und das die Billigung des Pabſtes jener Zeit erhalten hat. Der Kaiſer ſäumte nicht zu handeln; er erklärte ſogleich, daß er auf das Concordat verzichtete, welches Ew. Heiligkeit ſeit mehreren Jahren nicht befolgen wollten, und ſchlug uns eine Maßregel vor, welche die franzöſiſchen Biſchöffe anzunehmen wünſchten, als man ihnen die allzubekannte bürgerliche Verfaſſung der Geiſtlichkeit vorſchlug. Die damaligen Biſchöffe erboten ſich, lieber, als fliehend das koſtbare, anvertraute Gut des Glaubens zu verlaſſen, auf das Syſtem der pragmatiſchen Sanction zurückzukommen, und ſie hatten ein ſolches Zutrauen in die Uneigennützigkeit Pius VI., daß ſie ſeine Einwilligung verbürgten. Und wenn der Kaiſer uns dieſe Wahl vorgelegt hätte, ſo würde er in den franzöſiſchen Biſchöffen die nämliche Geneigtheit, wie bei unſern Vorfahren, gefunden haben, und ein eben ſo großes Zutrauen von ihrer Seite zu Ew. Heiligkeit. Es iſt kein Zweifel, daß eine große Kirche, die, ich wage es zu ſagen, den größten Theil der katholiſchen Kirche ausmacht, von ihrem göttlichen Stifter die Macht, ſich beſtändig zu erhalten, erhalten hat, wenn die Umſtände ſo ſind, daß es unmöglich iſt, ſich an den Pabſt zu wenden. Nach Thatſachen muß ſich die Kirche richten; ſie hat keine weltliche Waffen, und ſie darf von geiſtlichen Waffen keinen Gebrauch machen, wenn ihre Streiche offenbar in die Luft giengen. Das einzige Tribunal, das ihr übrig bleibt, iſt der Altar, wo ſie ihre Gebete und ihre Thränen opfert für die Rückkehr der religiöſen und politiſchen Eintracht; ſie kann aber in ihren Ruin nicht einwilligen durch den Mangel an Ober-Hirten; beſonders wenn der weltliche Fürſt nur unter dieſer Bedingung der katholiſchen Kirche den ihr nöthigen Schutz und Unterſtützung geben will. Ew. Heil. darf ſehr überzeugt ſeyn von dem tiefen Schmerzgefühl der franzöſiſchen Biſchöffe, wenn ſie ſich genöthiget ſehen, eins der Bande zu zerreiſſen, welche unſere Kirche an den heil. Stuhl knüpfen. Mit welchem Eifer haben wir uns nicht bemüht, ein ſo trauriges Ereigniß zu vermeiden? Wie viele Mühe haben wir uns nicht gegeben, die Abſendung der drei Deputirten zu bewirken, die ſich zu den Füßen Ew. Heiligkeit werfen werden, um Sie im Namen der gallicaniſchen Kirche zu bitten, uns von der traurigen Nothwendigkeit zu befreien, den National-Concilien ihr altes Recht, die Biſchöffe einzuſetzen, wieder zu geben, und Sie zu erſuchen, einzuwilligen daß man zum Concordat die Reciprocität der Zeit für die Einſetzung, ſo wie für die Wahl, hinzufüge, und zu erklären,

daß Sie nichts gegen die vier Artikel der Verſammlung der franzöſiſchen Geiſtlichkeit von 1682 thun wollen? Erlauben Sie, heiligſter Vater, daß ich Ihnen anführe, was der verehrungswürdige Prieſter Emery ſagte, der vor vier Tagen geſtorben iſt: „daß die gegenwärtigen Umſtände augenſcheinlich „beweiſen, daß die 4 Artikel das Palladium der römiſchen „Kirche ſind.“ Ich verlange nicht, daß Ew. Heiligkeit ſie billigen ſoll; was wird aber der heil. Stuhl verlieren, wenn er verſpricht, nichts gegen dieſelben zu thun? Welcher Ihrer Vorfahren hat je ſich erlaubt, ſie zu verdammen? Die Forderung der Gegenſeitigkeit der Einſetzung und der Wahl entſpringt aus der Vorausſicht des Kaiſers, der allen Stoff zu Streitigkeiten über ſolche Anläſſe entfernen, und ſeine Nachfolger in der Regierung von der Gefahr befreien wollte, welcher ſie die Päbſte in der Folge ausſetzen könnten, um durch Erregung von Unruhen während der Erledigung der biſchöfflichen Stühle wieder in den Beſitz von Rom und zu ihrem politiſchen Einfluß in Italien zu kommen. Dieſe Maßregel der Klugheit ſcheint gerechtfertigt durch das Betragen Ew. Heiligkeit, da Sie nicht nur die canoniſche Einſetzung den Biſchöffen nicht ertheilen, ſondern auch die Ernennung der Dom-Vicarien ſtören wollen, um ihn zu nöthigen, Ihnen die weltliche Herrſchaft über Rom wieder zu geben. Man behauptet ferner, daß in dieſer Hinſicht Ew. Heil. ſich nichts um die Trübſale ſo vieler unglücklicher Biſchöffe, Prieſter und Ordensleute, Ihre getreueſten Diener, bekümmern, und daß Sie unter dem Vorwande, das Intereſſe der Religion zu vertheidigen, nur die Tage der Zwietracht und Irrungen zu verlängern ſuchen. So ſehr ſolche Plane des gemeinſchaftlichen Vaters unwürdig wären, ſo ſehr iſt daran gelegen, ihnen zu widerſprechen, und in dieſer Abſicht glaube ich ſie Ew. Heil. bekannt machen zu müſſen.

Die Biſchöffe von Frankreich, wie ihre Vorfahren, dankten der Vorſehung, die ihrem ſichtbaren Oberhaupte einen weltlichen Glanz gegeben hatte; ſie richten ihre eifrigſten Bitten zum Himmel, daß dieſe Macht ihm wieder gegeben werde, wenn das der Kirche nützlicher iſt; aber nach dem Beiſpiele Ew. Heiligkeit unterwerfen ſie ſich demüthig dem Willen ihres unſichtbaren Oberhauptes. Der Biſchoff von Savona hat uns mehrmals getröſtet durch die Verſicherung von Ew. Heiligkeit großen und exemplariſchen Reſignation. Heiligſter Vater! die göttliche Vorſehung öffnet einen Weg zur Herſtellung der Eintracht. Der größte Theil der katholiſchen Kirche leidet ſchrecklich; das Schifflein Petrus war noch nie einer ſo großen Gefahr blos geſtellt. Die göttliche Verheiſſung vertheidigt es, aber wann wird ſich der Sturm legen? wer ſteht dafür, daß

nicht ein Theil der Kirche zu Grunde gehe? Wenn die zu einem National-Concilium zuſammenberufenen Biſchöffe des Reichs ſich genöthiget glauben werden, für ſo viele verwaiste Kirchen zu ſorgen, ſo werden ſie dem heil. Stuhl eine unheilbare Wunde verſetzen, welcher in einem Augenblick das glückliche Reſultat der Klugheit und der unermüdeten Sorge ſo vieler Päbſte und ſo vieler Jahrhunderte vernichten würde. Und wie werden wir dann allen Feinden der Kirche widerſtehen, wenn es uns nicht erlaubt ſeyn wird, uns an unſer Oberhaupt zu wenden, den man als einen halsſtarrigen Feind unſers Reiches betrachtet? Die unverſöhnlichen Feinde der Kirche werden Gründe finden, die Braut J. Chriſti zu verläumden, und vielleicht ſind wir beſtimmt, ihren Rock ohne Nath zerriſſen zu ſehen . . . Aber wir ſind überzeugt, heiligſter Vater, daß Sie in Ihrer Langmuth, in Ihrer Milde geneigt ſeyn werden, alle politiſche Betrachtungen zu überwinden, und daß Sie den ganzen Kampf des Heroismus für das Wohl der Kirche und für die Beſtändigkeit ihrer Einheit glücklich endigen werden. Wäre ich weniger unwürdig in den Augen Gottes, ſo meine ich, ich könnte zu Lobgeſängen mich erheben, und ich wäre geneigt zu glauben, daß ſo viele Uebel, ſo viele Leiden endlich eben ſo viele Gegenſtände der Freude werden für Ew. Heil. und ſo viele Vortheile für die Kirche. Ich finde den Kaiſer ſehr genigt, alles, was er kann, zur Zufriedenheit Ew. Heil. und das Intereſſe der Religion zu thun. Freiheit und Unabhängigkeit des Oberhaupts der Kirche; Zurückkehr der Cardinäle zu dem Hofe Ew. Heiligkeit; hinlängliches Einkommen durch liegende Gründe; Herſtellung der fremden Miſſionen; Zulaſſung der fremden Geſandten zu dem Pabſt; Unabhängigkeit Ihrer Courire; Vermehrung der Bisthümer; größere Erleichterung der Ausübung des Cults und Erziehung der Geiſtlichkeit; beträchtliche Unterſtützungen für die Diener des Altars; und jede andere zu ihrer vollkommenen Organiſation nöthige Vergünſtigung. Er will die katholiſche Religion, wenn ihre Diener ſich ſeiner weltlichen Macht nicht widerſetzen. Er hat Scharfblick und Macht genug, um zu verſtehen, und zu halten, was er verſpricht. Die eifrigſten Seelen des Reichs verdoppeln in gegenwärtigem Augenblick ihre Gelübde für den religiöſen und politiſchen Frieden; und alle Diener des Altars ſind überzeugt, daß Ew. Heil. den günſtigen Augenblick nicht entwiſchen laſſen wird, die Kirche zu tröſten. Was mich betrifft, ſo wäre ich der glücklichſte Menſch, wenn ich mich bald wieder zu Ihren Füßen finden könnte, um Ihnen zu einem ſo glücklichen Ereigniß Glück zu wünſchen. Ich flehe einſtweilen um Ihren Segen für mich und die mir anvertraute

Heerde, und bin mit tiefſten Reſpect Ew. Heiligkeit ganz gehorſamſter Diener

(unterz.) D. Card. Feſch.

Außer dieſen Brief des Cardinals Feſch wurden noch 17 andere Briefe von Cardinälen und Biſchöffen, die zu Paris waren, den 3 Deputirten übergeben, um ſie Sr. Heiligkeit zu überreichen.

Erſter Brief des Cultminiſters an den Hrn. Erzbiſchoff von Tours und die H. H. Biſchöffe von Trier und Nantes.

Paris 28. April 1811.

Herr Erzbiſchoff von Tours und Herren Biſchöffe von Nantes und Trier, ich habe die Ehre Ihnen eine Ausfertigung der Inſtructionen Sr. Maj. zu Ihrer Reiſe zum Pabſt zuzuſtellen. Sie dürfen von den Ihnen gegebenen Vollmachten nicht eher Gebrauch machen, als bis Sie den heil. Vater geneigt finden zu unterhandeln. Sie ſind authoriſirt, den Cardinal Spina zu berufen, wenn es der Pabſt wünſcht. Der Präfect von Montenotte iſt ein zuverläſſiger und verſtändiger Mann. Er kann Ihnen über den Character und die Geſinnungen des Pabſts nützliche Nachrichten geben. Sie können ſich ihm eröffnen. Sie haben Vollmacht zu negociiren und die Unterhandlungen zu Ende zu bringen; Sie müſſen aber, ehe Sie etwas unterzeichnen, mir davon das Concept der Uebereinkunft, die Sie machen können, zuſenden, um ganz verſichert zu ſeyn, daß ſie die Billigung Sr. Maj. habe. Am Tage Ihrer Ankunft wird eine Eſtaffete nach Turin abgehen, wo ſie die Eſtaffete von Paris antreffen wird, und ſo jeden Tag, während Ihres Aufenthalts zu Savona, ſo daß ich Nachrichten in 4 Tagen haben kann: Eine Eſtaffete wird Ihnen auf gleiche Weiſe die Antworten bringen. Wenn Sie etwas durch den Telegraphen von Turin melden wollen, ſo können Sie Ihre telegraphiſche Depeſche dem Chef des Generalſtabs des Prinzen Borgheſe zuſenden, der ſie durch den Telegraphen befördern und die Antwort durch eine beſondere Eſtaffete zurückſchicken wird. Sie müſſen vor dem 6. Mai anzukommen ſuchen. Ich bitte Sie, m. H. H. Erzbiſchoff und Biſchöffe, die Verſicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung anzunehmen.

Der Cultminiſter

(unterz.) der Graf Bigot de Préameneu.

N. S. Ich bitte den Hrn. Erzb. von Tours, mir den Empfang dieſes Briefes gefällig anzuzeigen, ſo wie von der

Ausfertigung der von Sr. Maj. gegebenen Inſtructionen und dem Original der Vollmachten auf Pergament.

Zweiter Brief des Cultminiſters.

Paris 30. April 1811.

Meine H. H. Erzbiſchoff und Biſchöffe, ich habe die Ehre Sie zu benachrichtigen, daß der Patriarch von Venedig (Biſchoff von Faenza, zum Patriarchat von Venedig ernannt) Ihnen bei Ihrer Sendung an den Pabſt beigeſellt iſt: Die Inſtructionen, die Sie haben, ſind auch für ihn. Ich gebe ihm dieß durch beiliegenden Brief zu erkennen, den Sie ihm zuſtellen werden. Ich ſende Ihnen dieß nach Turin. Ich erneuere täglich meine Wünſche für Ihre glückliche Reiſe. Ich bitte Sie ꝛc. ꝛc.

(unterz.) der Graf Bigot de Préameneu.

Dritter Brief des Cultminiſters.

Paris 20. Mai 1811.

Meine H. H. Patriarche, Erzbiſchoff und Biſchöffe, ich habe die an mich gerichteten Briefe durch die Eſtaffete pünctlich erhalten. Ich habe ſie ſogleich Sr. Maj. vor Augen gelegt. Ich habe Ihnen darüber keine neue Befehle zu übermachen. Sie haben alſo immer Ihre Inſtructionen zur Regel. Ich ſehe, daß Sie ſich alle Mühe geben und höre nicht auf zu hoffen, daß der heil. Vater endlich erklären wird, daß es ſein wie der Kirche Intereſſe iſt, die ihm gemachten Vorſchläge anzunehmen. Nicht allein haben die zum National-Concilium berufenen Biſchöffe mir bereits faſt alle geantwortet, ſondern es kommen ſchon täglich von ihnen an. Es wird dabei keiner fehlen, als die in der abſoluten Unmöglichkeit ſind zu kommen. Sie werden dabei Greiſe von 80 Jahren ſehen. Ich bitte Sie, m. H. H. ꝛc. ꝛc.

(unterz.) Der Graf Bigot de Préameneu.

Anzeige der in der Canzlei ausgefertigten und von Sr. Maj. dem Kaiſer dem H. Erzbiſchoff von Tours und den H. H. Biſchöffen von Nantes und Trier gegebenen Vollmachten. Datirt St. Cloud 27. April 1811.

Vollmacht, Commiſſion und beſonderer Auftrag, um übereinzukommen, abzuſchließen und zu unterzeichnen mit Sr. Heil. dem Pabſt Pius VII., ſolche Artikel oder Vertrag, den ſie für gut achten, mit dem Verſprechen, zu erfüllen und pünct-

lich zu vollziehen alles was ſie eingegangen und verſprochen haben, Kraft gegenwärtiger Vollmacht und ihrer Inſtruction gemäß.

Inhalt der von dem Kaiſer gegebenen und am 26. April unterzeichneten Inſtructionen:

Die Zuſammenberufung eines Concils auf den 9. Juni anzukündigen.

Das Concordat von 1801 exiſtirt nicht mehr, weil der heil. Vater, einer der contrahirenden Theile, ſich weigert, weſentliche Clauſeln deſſelben zu beobachten.

Die Biſchöffe werden künftig, wie vor dem Concordat Franz I., nach der Form eingeſetzt werden, die durch das Concilium regulirt und vom Kaiſer genehmigt ſeyn wird.

Jedoch ſenden Wir Sie zum Pabſt, mit Vollmachten zu unterhandeln ꝛc. Sie werden ſich derſelben nicht eher bedienen, als wenn Sie den Pabſt zum Vergleich geneigt finden.

Es ſind zwei von einander unabhängige Conventionen durch zwei beſondere Acte zu machen. Die eine betrifft die Einſetzung der Biſchöffe. Der Kaiſer willigt auf folgende zwei Bedingungen ein auf das Concordat von 1801 zurückzukommen *): 1) daß der Pabſt die ſchon ernannten Biſchöffe einſetze; 2) für die Zukunft werden die Ernennungen dem Pabſt in den gewöhnlichen Formen mitgetheilt, um die canoniſche Einſetzung zu erhalten. Wenn nach Verfluß von 3 Monaten der Pabſt ſie nicht eingeſetzt hat, ſo wird die Ernennung dem Metropolitan mitgetheilt, der ſeinen Suffragan einſetzen wird, und dieſer wird, wenn es den Erzbiſchoff betrifft, dieſen einſetzen.

---

*) Dieſe Inſtructionen beweiſen, daß der Kaiſer die zwei Kirchenräthe 1809 und 1811 nicht blos der Form wegen befragt hatte. Er folgt ihrem Rath Schritt für Schritt; hätten ſie ihm freimüthig die Abſchaffung des Concordats gerathen, ſo würde dieſe wahrſcheinlich beſchloſſen worden ſeyn, worüber alle aufgeklärte Chriſten ſich würden gefreut haben. — Die beſtimmte Zeit von 3 Monaten hilft nichts, wenn der Pabſt die Verweigerung der canoniſchen Inſtitution auf einen ſcheinbar canoniſchen Vorwand gründet; denn wer wird alsdann darüber Richter ſeyn? Es gibt kein anderes Mittel den willkührlichen Handlungen der Päbſte ein Ziel zu ſetzen, als die gänzliche Abſchaffung der Concordate und Rückkehr zur pragmatiſchen Sanction, worüber ein National-Concilium gute Belehrungen zuvor in allen Pfarreien verbreiten müßte.

Die andere Convention hat zum Zweck, allgemeine Angelegenheiten zu reguliren.

Grundlagen: Rückkehr des Pabſtes nach Rom, wenn er einwilligt, den durch das Concordat vorgeſchriebenen Eid zu leiſten. Verweigert der Pabſt dieſen Eid, ſo kann er in Avignon reſidiren. Daſelbſt wird er die Freiheit haben, alles Geiſtliche zu adminiſtriren, ſelbſt Reſidenten der chriſtl. Mächte bei ſich zu haben. Er wird der Ehrenbezeugung der Souveräne genießen. — Er wird 2 Millionen zu ſeinem Unterhalt haben. — Alles, vorausgeſetzt, daß er verſpreche, im Reich nichts gegen die 4 Artikel von 1682 zu thun.

Die Deputirten-Biſchöffe müſſen am 1. Juni zurück ſeyn. Sind die zwei Verträge gemacht, ſo iſt der Kaiſer geneigt, ſich mit dem Pabſt über alles Uebrige zu verſtehen: — Biſthümer zu errichten zu Herzogenbuſch, Amſterdam, Rotterdam, Hamburg, Bremen, Montauban ꝛc. — Den Kloſtergeiſtlichen in Paläſtina den Schutz Frankreichs zu verwilligen; für die Wiedererbauung des heil. Grabes; — für die Miſſionen; — für die Dataria; — für die päbſtlichen Archive; — überhaupt für alles, was dem Pabſt zum freien Gebrauch ſeiner geiſtlichen Functionen nöthig iſt.

Da die Deputirten die Lage der Dinge kennen, ſo iſt nicht nöthig, mit ihnen von der Bulle vom 10. Juni 1809 zu ſprechen; von den Ränken, die geſpielt worden ſind, um Unordnung im Reich zu erregen; um die biſchöffliche Jurisdiction zu zernichten; um apoſtoliſche Vicarien ohne Wiſſen der Regierung und der Biſchöffe zu accreditiren ꝛc.

Beſtimmter Befehl, dem Pabſt zu erklären, daß er nicht in die weltliche Herrſchaft von Rom zurückkehren wird. — Ihm auch Bericht zu geben von der Zuſammenberufung des National-Conciliums und von dem, was die franzöſiſche Kirche nach dem Vorgang der alten Zeiten, in Rückſicht der Nothwendigkeit für das Heil der Seelen und das Wohl der Religion zu ſorgen, thun kann und wird.

VII.

Sammlung von Briefen, von den Deputirten-Biſchöffen zu Savona geſchrieben, vom 10 — 19 Mai 1811.

An Se. Heiligkeit den Pabſt Pius VII.

Heiligſter Vater! Wir ſind von den Biſchöffen, die ſich zu Paris befinden, beauftragt, zu den Füßen Ew. Heiligkeit die Huldigung unſrer tiefen Verehrung für Ihre Perſon und für Ihre höchſte Würde niederzulegen, und Ihnen die Bedürfniſſe und die Wünſche aller Kirchen von Frankreich vorzutragen. Wir bitten Ew. Heil. demüthig um die Ehre vor Ihnen erſcheinen zu dürfen und eine Sendung zu erfüllen, die keinen andern Zweck hat, als, mit Beibehaltung der Rechte und der Würde des heil. Stuhls, der franzöſiſchen Kirche den Frieden wieder zu geben. Niedergeworfen zu den Füßen Ew. Heil., flehen wir Sie demüthig an, uns Ihren apoſtoliſchen Segen zu ertheilen, und ſind mit dem tiefſten Reſpect, heil. Vater,

Ew. Heiligkeit

ganz gehorſamſte und ergebenſte Diener und Söhne

(unterz.) † L. M., Erzbiſchoff v. Tours. † Ch., Biſchoff v. Trier. J. B., Biſchoff von Nantes.

Savona 10. Mai 1811.

Erſter Brief an den Cultminiſter.

Savona 10. Mai 1811.

Wir kommen aus der Audienz des Pabſts. Dieſen Morgen benachrichtigte ihn der Herr Präfect, daß wir geſtern angekommen ſeyen, von den Biſchöffen, die zu Paris ſind, mit Erlaubniß des Kaiſers, geſandt, und ſehnlichſt wünſchten, ihm unſere Huldigung darzubringen. Der heil. Vater antwortete: er würde uns ſogleich empfangen, ſobald wir kämen. Um 12 Uhr waren wir dort mit dem Präfecten, der ſich nach unſrer Einführung wieder zurückzog. Ich mache keine Erwähnung von unſern verehrungsvollen und kindlichen Formen, um nur von der Leutſeligkeit und Güte zu ſprechen, mit der uns der heil. Vater empfangen hat. Nachdem wir die dringenden Bedürfniſſe der franzöſiſchen Kirche geſchildert, von der Zuſammenberufung des Conciliums, und von der Hülfe, die wir vom heil. Stuhl hofften, zur Einſetzung der ernannten oder zu er-

nennenden Biſchöffe, geſprochen hatten, ſchien der Pabſt einen Augenblick zu glauben, daß wir kämen ihn zu richten, oder mit ihm von dem Urtheil einiger in Paris verſammelten Biſchöffe über ſein Betragen und ſeine Perſon zu ſprechen. Wir wieſen dieſe Idee mit Nachdruck und Reſpect zurück. Er ſagte einige Worte über die Nothwendigkeit ſeiner Mitwirkung zu Haltung eines Conciliums *). Aber der Unterſchied zwiſchen einem öcumeniſchen und einem National-Concilium beſänftigte ihn ohne Mühe; doch ließ er durchblicken, daß ohne ſeine Zuſtimmung ein National-Concilium die allgemeine Disciplin der Kirche nicht ändern könne, ſowohl hinſichtlich der Einſetzung der Biſchöffe, als hinſichtlich jedes andern Puncts von Wichtigkeit **). Der heil. Vater ſchränkte ſich dann auf die Unmöglichkeit ein, in der er ſey, die Bullen zu geben, und irgend eine Entſchließung zu nehmen, ohne ſeine natürlichen Räthe, ſeine Theologen, und die gewöhnlichen Mittel zu haben, ſchickliche Nachrichten über die Tauglichkeit der ernannten Subjecte zu erhalten, und während er ſelbſt ſeines Beichtvaters, den man kommen zu laſſen ſich weigert, der Bücher, Federn und Papiers beraubt ſey; aber mitten in ſeinen Klagen hat er nicht auf der Nothwendigkeit ſeiner Rückkehr nach Rom beſtanden. Auf dieſe peinliche, ihn in Unthätigkeit verſetzende

---

*) Auch der Kirchenrath hatte (S. 104) eben dieſes behauptet: „ein allgemeines Concilium, das ohne den Pabſt gehalten würde, würde nicht die allgemeine Kirche repräſentiren.“ Dieß iſt im gewöhnlichen Fall wahr; wenn es ſich aber davon handelte, den Pabſt ſelbſt zu richten, ihn abzuſetzen, eine Spaltung zu endigen (wie die Geſchichte ſolche Beiſpiele gibt) oder eine nothwendige Verbeſſerung einzuführen, welcher der Pabſt und der römiſche Hof ſich widerſetzte, müßte man da warten, bis es dem Pabſt gefiele, ein allgemeines Concilium zu berufen? und wenn die Biſchöffe ſich ohne ihn verſammelten, wäre es dann kein öcumeniſches Concilium?

D.

**) Es iſt wahr, daß ein National-Concilium die allgemeine Disciplin nicht ändern kann, wenn nämlich dieſe nach reiflicher Prüfung als nützlich allgemein anerkannt iſt. Jede Kirche muß ſo viel möglich die Gleichförmigkeit mit den übrigen Kirchen erhalten. Aber wenn dieſe allgemeine Disciplin, bei veränderten Umſtänden, einer beſondern Kirche ſchädlich geworden iſt, ſo daß dieſe mit derſelben nicht mehr beſtehen kann, wer möchte behaupten, daß ſie alsdann nicht das Recht hätte, ſie zu ändern? und dieß noch weit mehr, wenn es eine Disciplin betrifft, die nur nach und nach in die Kirche eingeſchlichen iſt, die, blos irdiſchen Abſichten ihren Urſprung verdankend, ungemein viel Uebel verurſacht hat, wie die gegenwärtige Art der Einſetzung der Biſchöffe durch den Pabſt.

D.

Lage berief ſich der Pabſt vorzüglich und mehr als einmal; er verlangte als vorläufig ſchlechterdings nothwendig ſeine gänzliche Freiheit und verſicherte zu jedem Mittel der Vereinigung geneigt zu ſeyn, ſobald ihm jene wiedergegeben wäre. Bei der erſten Zuſammenkunft glaubten wir nicht ſchicklich, ihm die Bedingungen zu ſagen, an welche Se. Maj. ſeine volle und gänzliche Freiheit knüpfe, nämlich das Verſprechen, nichts gegen die Declaration von 1682 zu unternehmen. Dieſe Zurückhaltung ſchien uns um ſo nothwendiger, da der Pabſt durch das Leſen des Briefs des Cardinals Feſch vollſtändig von der Bedingung unterrichtet werden wird, und wir haben gefürchtet, wenn wir ſie ſelbſt ausſprächen, einen Theil des Wohlwollens zu verlieren, das wir der Sache wegen zu beſitzen wünſchen müſſen. Wir werden in der nächſten Audienz darauf kommen können, und wir werden ihn darauf vorbereitet finden.

Weil der Pabſt das Bedürfniß ſeiner Räthe anführte, haben wir ihn gefragt, ob nicht in der Nähe ein Prälat wäre, zu dem er Vertrauen haben könnte? Wir haben beiläufig den Cardinal Spina genannt. Ohne ihn gerade zu verwerfen, bezeugte Se. Heiligkeit kein Verlangen, ihn zu ſehen. Wir haben im Sinn, gelegentlich darauf zurückzukommen. Uebrigens ſprach der Pabſt während der ganzen Conferenz mit Mäßigung und v... Kaiſer mit Zuneigung. Obgleich in die Unterhandlung n...t weit vorgerückt iſt, ſo läßt uns doch dieſer erſte Zuſammentritt nicht ohne Hoffnung.

Wir haben ihn um Erlaubniß gebeten, morgen wieder erſcheinen zu dürfen. Er antwortete, er habe einige Zeit nöthig, um die 17 bis 18 Briefe der Cardinäle und Biſchöffe zu leſen, die wir eben auf den Tiſch gelegt hätten. Uebermorgen werden wir um eine zweite Audienz bitten, und wir werden die Ehre haben, Ihnen von dem, was darin geſchehen wird, Bericht zu geben. Der Commandant hat uns ſehr geneigt geſchienen, unſere friedlichen Abſichten zu begünſtigen.

Wir haben die Ehre Ew. Excellenz mit Ehrerbietung zu grüßen.

(unterz.) † der Erzb. v. Tours; † der Biſch. v. Trier; der Biſch. von Nantes.

N. S. Ew. Excellenz werden einſehen, daß ſolche Berichte nur in Eile niedergeſchrieben werden können, da man durch den Abgang der Eſtaffete gedrängt iſt.

Zweiter Brief an den Cultminiſter.

Savona 12. Mai 1811.

Der zum Patriarchat von Venedig ernannte Biſchoff von Faenza iſt geſtern Abend hier angekommen; und dieſen Morgen hat ihn der Pabſt mit uns empfangen, ſogleich, nachdem er den Brief geleſen hatte, in welchem dieſer Prälat darum bat. Ebendaſſelbe Wohlwollen, wie vorgeſtern, und vielleicht noch mehr Herzlichkeit. Man ſieht, daß der Pabſt ſich ein wenig an uns gewöhnt hat, entweder durch die erſte Zuſammenkunft oder durch das Leſen der Briefe unſerer Collegen, die ihm von Paris geſchrieben haben. Der Pabſt ſprach mit uns von dem Briefe des Cardinals Feſch und den zwei Bedingungen, die er enthält, als nothwendig zur Friedensſtiftung. Die Art, wie Cardinal Feſch davon ſpricht, hat ihm nicht mißfallen; aber er hat den lebhafteſten, beharrlichſten Widerwillen bezeugt, ſie anzunehmen, ſo lange er ſeiner natürlichen Rathgeber beraubt ſey. Wir haben wohl verſucht, mit einigen Wendungen der Beſcheidenheit, uns für den gegenwärtigen Fall zu Stellvertretern derſelben vorzuſchlagen, theils in unſrer Eigenſchaft als Biſchöffe, theils wegen unſrer Anhänglichkeit an die Kirche, an den heil. Stuhl und an die Perſon des Pabſts. Bei dieſem Anlaß empfingen wir Bezeugungen von Achtung und Güte; wir werden aber als intereſſirter Theil betrachtet, deren Gallicanismus ſo groß iſt, daß der heil. Vater über ſo wichtige Sachen auch mehrere ſeiner Theologen und Cardinäle hören zu müſſen glaubt, ehe er dem von ſeinen Vorfahren befolgten Syſteme ſo entgegenſtehende Entſchließungen faßt. In Betreff der vorgeſchlagenen Clauſel feierlich, d. i. ſchriftlich, zu verſprechen, nichts zu thun, das gegen die Declaration von 1682 wäre, bemerkte der Pabſt, daß er nichts dagegen gethan habe noch thun wolle; daß er geneigt ſey, die Sache in statu quo zu laſſen; weil aber Alexander VIII. kurz vor ſeinem Tode die Declaration verdammt und caſſirt hat, ſo ſey es ihm nicht möglich, offenbar zurückzutreten; daß, abgeſehen von ſeiner perſönlichen Meinung, von der er jetzt nicht ſpräche, dieſer Schritt in der Kirche als eine Wirkung davon, daß er ſeiner Gefangenſchaft müde ſey, betrachtet und ſein Andenken entehrt ſeyn würde; endlich, daß ſeit dem Anfange ſeiner Widerwärtigkeiten ihm nie etwas vorgekommen ſey, das ſo viel Bitterkeit für ſein Herz und ſein Gewiſſen habe; daß übrigens dieſer Widerwille nicht auf den erſten der 4 Sätze fiele, worüber er leicht ſeine Zuſtimmung geben könnte*).

---

*) Der römiſche Hof thut alſo doch einen Schritt zurück. Der Pabſt hat nichts gegen den erſten Satz, und will auch nichts

— Der Ton, mit dem der heil. Vater dieß ſprach, war rührend und hatte nicht die mindeſte Bitterkeit. Ew. Excellenz kann glauben, daß wir nichts vergeſſen haben, den Entſchluß des Pabſtes zu bekämpfen. Der Patriarch von Venedig hat ſich mit Geiſt und Nachdruck mit uns vereinigt, jedoch ſtets in der unſerm Oberhaupt gebührenden Achtung. Was die Bullen betrifft, ſo iſt der Pabſt geneigt, ſie zu geben, und es würde nicht ſchwer ſeyn, ihn dahin zu bringen, es auf die Ernennungen des Kaiſers zu thun, obgleich er zweimal angefangen hat, ſich zu beklagen, nicht ſowohl über die Beraubung ſeiner Staaten, als über die Gefangenſchaft des Oberhauptes der Kirche, die Gewaltthätigkeiten gegen mehrere Cardinäle und Biſchöffe, über alles, was bei der Beſitznahme von Rom vorfiel, wie er ſich denn ſchon darüber in ſeinem Briefe an den Cardinal Caprara beſchwert hat, wo er die Beweggründe ſeiner erſten Weigerung angab. Wir haben ihm wohl zu verſtehen gegeben, daß das motu proprio immer in Frankreich verworfen worden ſey und verworfen werden würde. Aber der Pabſt behauptet, er würde mit ſeinen Räthen Mittel finden, alles zu berichtigen, und wir glauben, daß dieſe Mittel am Ende mit dem Concordat übereinſtimmend ſeyn würden. Die vorgeſchlagene Clauſel ſcheint dem Pabſt nachtheilig, 1) weil die Friſt von 3 Monaten ihm zu kurz ſcheint; 2) weil, wenn er ſie zugebe, das Urtheil der Tauglichkeit der ernannten Biſchöffe dem Kaiſer allein zugehörte; 3) weil am Ende das Metropolitan-Concilium Richter der Weigerung des heil. Stuhls wäre *); 4) weil vorzüglich ein armer Mann, ſagte er, allein,

---

gegen die andern 3 thun, nur dieß nicht ſchriftlich verſprechen (m. ſ. den Brief vom 13. Mai). Was haben nicht Gregor VII. und ſeine Nachfolger gegen die Rechte der Souveräne gewagt; was hat man nicht gegen die 4 Sätze von 1682 unternommen! Wir wollen hoffen, daß Gott, der dem heil. Vater den Widerwillen gegen den erſten Artikel benahm, auch die Schwierigkeit wegen der 3 übrigen heben werde. Denn ſo lange die Päbſte nur in Zweifel ziehen, daß ſie unfehlbar, daß ſie über die allgemeinen Concilien erhaben, daß ſie die Quelle aller geiſtlichen Juriſdiction ſeyen, ſo lange werden ſie alles in der Kirche verwirren, wie ſie alles in den Staaten verwirrt haben, durch ihre Anmaßungen über die weltliche Herrſchaft der Könige. D.

*) Dieſe Bemerkung des Pabſtes ſcheint ſehr richtig. Die Antwort der Deputirten, „daß die Metropoliten nicht über die Weigerung des Pabſtes urtheilen, ſondern nur wegen Verzugs in ſeinem Namen die Bullen ausfertigen würden,“ wäre gut, wenn der Verzug ſeinen Grund nur in einer Nachläſſigkeit oder Vergeſſenheit hätte, aber wie viele geſätzmäßige Urſachen und

wie er ſey, eine ſo große Veränderung in der Kirche nicht über ſich nehmen dürfe. Wir rechtfertigten den Kaiſer wegen der vorgeſchlagenen Clauſel, indem wir anführten, daß ſie von einigen Biſchöffen vorgeſchlagen worden, daß der Kaiſer lange nicht habe darein willigen wollen; daß ſie bei dieſem Vorſchlag die Abſicht hatten, größere Uebel zu vermeiden; daß wahrſcheinlich das Concilium ſie annehmen würde, daß es nur am Pabſt läge, der Mitwirkung der Provinzial-Concilien vorzubeugen, und wenn er auf die Perſon des ernannten Biſchoffs ſich beziehende Gründe der Weigerung beibrächte, kein billiger Kaiſer ſich weigern würde, darauf zu hören, noch die Provinzial-Concilien, wenn ſie gegründet wären, ihnen beizutreten. Kurz, wir haben alles verſucht über die zwei Puncte, und wir ſind noch nicht ohne Hoffnung. Indeß werden wir dieſen Abend zur Vertraulichkeit eines Spazierganges mit dem Pabſt zugelaſſen werden. Um ihn nicht zu ermüden oder ihm die Sache zu verleiden, werden wir die Unterhaltung über die in Frage liegenden Puncte nicht eröffnen. Morgen hoffen wir die Conferenz fortzuſetzen. Wir haben die Ehre ꝛc.

(unterz. von den 3 vorigen und dem Biſchoff v. Faenza.)

Dritter Brief an den Cultminiſter.

Savona 13. Mai 1811.

Geſtern ſind wir, wie ich die Ehre hatte Ew. Excellenz anzukündigen, zu einem Spaziergang des Pabſtes in dem kleinen Garten, der zu dem Pallaſt gehört, den er bewohnt, zugelaſſen worden. Unſre Abſicht war nicht, mit ihm von Geſchäften zu reden; er brachte aber bald die zwei Clauſeln, die ihm verdrießlich ſind, zur Sprache. Die Unterredung war nicht ſehr zuſammenhängend, ſondern untermengt mit Erzählungen vergangener Zeiten, über Imola, den General Hullin und andere Generäle, über die Furcht, welche wechſelsweiſe Franzoſen und Oeſtreicher während des erſten Feldzugs in Italien verbreiteten. Am öfterſten wandte ſich der Pabſt an den Patriar-

---

ſcheinbare Vorwände können die Bullen verzögern. Würde in dieſem Fall die Inſtitution durch den Metropoliten nicht eben ſo viel ſeyn, als ein Urtheil? Daß ſie im Namen des Pabſts geſchehe, hilft nichts, denn augenſcheinlich fällt dadurch der Pabſt in offenbaren Widerſpruch; der Pabſt wird die Einſetzung verſchieben aus Gründen, die richtig und canoniſch ſind, oder ihm ſcheinen, und — der Pabſt wird die Inſtitution geben durch die Hände des Metropoliten. Man muß ſich wundern, daß aufgeklärte Prälaten dieſe Clauſel vorgeſchlagen, und daß ſie der Pabſt angenommen hat. D.

chen von Venedig, ſelbſt indem er jedem von uns antwortete, entweder weil er mehr mit den Localitäten bekannt iſt, woran man ſich wechſelsweiſe erinnerte, oder weil er, wie der heil. Vater, das Italieniſche mit Geläufigkeit und Deutlichkeit ſpricht, und dieſe zwei Geläufigkeiten ſchienen ſich wechſelſeitig zu gefallen. Da der Gegenſtand unſrer Unterhaltung während der geſtrigen Premenade in Betreff der ſtreitigen Puncte ungefähr der nämliche war, wie in unſrer Audienz von heute Morgen, ſo werden wir daraus nicht zwei abgeſonderte Artikel machen. Das Beiſpiel Alexanders VIII., der beinahe im Augenblick ſeines Sterbens ſein Verdammungs-Breve gegen die vier Artikel unterzeichnete, macht einen ſolchen Eindruck auf den Pabſt, daß es ſehr ſchwer ſeyn wird, ihn zu einem ſchriftlichen Verſprechen zu bringen, wovon der Kaiſer ſeine Freiheit abhängen läßt. Uebrigens hat er uns wiederholt, daß er nicht im Sinn habe, etwas dagegen zu thun, daß man ihm das aufs Wort glauben könne, daß er ein Mann von Ehre ſey, daß Se. Maj. das ſehr wohl wiſſe und davon mehr als einen Beweis gehabt habe. Weil es ſich aber über eine Lehre handelte, worüber die Kirche nicht ausgeſprochen *), ſo blieben die Kirche und der Pabſt gänzlich Richter darüber, daß man ſchicklicher Weiſe dem Pabſt die Hände nicht binden noch den Mund verſchließen könne, und daß nie etwas Aehnliches irgend einem ſeiner Vorgänger zugemuthet worden ſey, ſelbſt denen nicht, denen man vorwirft, in gewiſſen Bullen, die zu erwähnen unnöthig ſey, viel zu weit gegangen zu ſeyn. Ew. Excellenz können glauben, daß auch unſer Mund nicht geſchloſſen war; wir haben aber nichts gewinnen können, und wir hoffen wenig, ſo weit es die 4 Sätze betrifft. Wir müſſen wiederholen, daß der Pabſt einen großen Unterſchied macht unter den 3 letzten Sätzen und dem erſten **), und dieſer erſte, die Wahrheit zu ſagen, intereſſirt am weſentlichſten den Staat und die öffentliche Ordnung. Ueber den zweiten Punct ſind wir beinahe nicht weiter vorgerückt; dieſer betrifft die Bullen und die dem Concordat beizufügende Clauſel. Die Haupteinwendungen des Pab-

---

*) Wenn alſo die Kirche noch kein Urtheil gegen die vier Artikel geſprochen hat, warum war man ſo verwegen, ſie als irrig und ketzeriſch zu verdammen? (ſ. die Bulle Auctorem fidei S. 36,) warum machte man ſo viele Verſuche, zu verhindern, daß ſie nicht gelehrt würden? Die organiſchen Artikel waren dem römiſchen Hofe hauptſächlich wegen des §. 24, nach welchem die vier Artikel in den Seminarien gelehrt werden ſollen (S. 70), verhaßt. D.

**) m. ſ. oben S. 24—26 die vier Artikel von 1682.

ſtes, auf die er immer zurückkommt, ſind das gänzliche Entbehren ſeiner Räthe *), die Wichtigkeit der Sache für die Kirche überhaupt, die Ausnahmen, die ſeine beſondern Rechte über die italieniſchen Biſchöffe fordern könnten, der Mangel an Freiheit, die große Unſchicklichkeit, die Metropolitane zu Richtern der Weigerungen des Pabſtes zu machen, ſein Gewiſſen, dem er folgen müſſe, die für die Kirche zu fürchtenden Uebel, wenn die Kaiſer oder andere Souveräne verdächtige oder vom Glauben abgewichene Biſchöffe ernennten ꝛc. **). Wir haben bemerkt, daß die Metropoliten über die Weigerungen der Päbſte nicht richten, ſondern nur in ſeinem Namen handeln würden, wegen verzögerter Expedition der Bullen. Wir haben von den drohenden Uebeln für die Kirche und dem unerſetzlichen Verluſt der Vorzüge des heil. Stuhls geſprochen, von dem Unglück ſo vieler in Dienſten des Pabſts ſtehenden Perſonen und die bei dieſer Gelegenheit leiden; der Pabſt ſchien gerührt und wiederholte mit gen Himmel gerichteten Augen: Pazienza! das Gewiſſen erlaubt es nicht, ſetzte er hinzu. Ich habe keine Räthe. Das Oberhaupt der Kirche iſt im Gefängniß; wäre es frei und mit ſeinen Räthen, ſo würden ſich vielleicht Mittel finden, alles auszuſprechen: plus vident oculi, quam oculus; etc.

---

*) Freiheit und Berathung mit einigen Cardinälen konnte der Pabſt mit Recht verlangen, aber zu Ausfertigung der Einſetzungsbullen, die er bereits, jedoch mit dem unſchicklichen Beiſatz: motu proprio, gegeben hatte, bedurfte es nicht einmal einer Berathung. D.

**) Wäre aber nicht ebendieſelbe Gefahr zu beſorgen, wenn die Päbſte immer und unbedingt das Recht der Inſtitution hätten? ſo gut als der Biſchoff von Rom zuvor ſich von dem Glauben, Sitten u. Fähigkeit des ernannten Subiects verſichern ſoll, können und ſollen auch die Metropoliten alle Vorſicht gebrauchen, keinen Unwürdigen durch die h. Canones in ein Bisthum einzuſetzen. Alles würde in den Provinzial-Concilien, vor der Ertheilung der Inſtitution, reiflich erwogen. Würden denn die Kaiſer oder andere Souveräne es wagen, alle Biſchöffe einer Provinz zu zwingen, ein unwürdiges Subiect zuzulaſſen? — Die Vorſehung ſcheint dieſe Streitigkeiten zugelaſſen zu haben, um der ganzen Welt die Uebel zu zeigen, die eine Folge der Concordate ſind, das den Souveränen gegebene Recht, die Biſchöffe zu ernennen, brachte die Päbſte in Gefahr, mit ihnen zu zerfallen, wenn ſie die Inſtitution verweigerten; und das den Päbſten bewilligte Recht der Inſtitution bringt die Diözeſen in Gefahr, mehrere Jahre ihrer Biſchöffe beraubt zu ſeyn. So gehts, wenn die heil Canones durch Privatverträge verdrängt werden. Würden die Biſchoffe canoniſch gewählt und eingeſetzt, ſo würde man, wie in den ſchönen Jahrhunderten der Kirche, ſehr oft die vorzüglichſten Geiſtlichen an der Spitze der Diöceſen finden. D.

Ew. Excellenz werden leicht ſehen, daß dieß nur eine Zergliederung unzuſammenhängender Reden iſt, worauf beſonders ſeit zwei Tagen unſere Conferenzen ſich beſchränken, durch die Leichtigkeit, die der Pabſt hat, mit dem Patriarchen von Venedig insbeſondere zu ſprechen, auch wenn er das Wort an uns zu richten ſcheint. Um dieſer Unannehmlichkeit abzuhelfen, haben wir uns beſchäftigt, eine ausführliche Note zu entwerfen, welcher andere folgen ſollen, wenn es nöthig iſt, und wornach wir hoffen, die Abſchweifungen von der Berathung zu vermindern. Wir hoffen morgen Sr. Heil. diejenige zu überreichen, die wir heute aufſetzen, und Ew. Exc. werden davon eine Abſchrift erhalten. Wir haben die Ehre ꝛc.

(unterz. von den 4 Deputirten-Biſchöffen.)

N. S. Der Pabſt wußte nichts von dem Tode der Cardinäle Erskine und Vincenti; wir haben ſie ihm gemeldet, ſo wie ihr Begräbniß im Pantheon, und das Decret, welches daſſelbe auf eine ehrenvolle Weiſe anordnete.

Vierter Brief an den Cultminiſter.

Savona 14. Mai 1811.

Hierbei folgt eine Abſchrift der Note, welche ich geſtern Ew. Exc. angekündigt habe. Sie iſt von dem Biſchoff von Nantes entworfen, und von uns allen, nach einer reiflichen Prüfung und mit einigen kleinen Abänderungen, angenommen worden. Der Patriarch von Venedig hat ſie ins Italieniſche überſetzt, und wir haben ſie, von uns vieren unterzeichnet, dem heil. Vater überreicht. Der Pabſt hat ſie anzunehmen ſich geweigert, jedoch aufmerkſam ihre Ableſung durch den Patriarchen von Venedig angehört, iſt aber auf ſeiner Weigerung beharrt, erklärend, daß ſie eine Wiederholung unſerer mündlichen Aeuſſerungen, über welche er reiflich nachgedacht habe, und ſie daher für ihn überflüſſig ſey.

Ew. Exc. werden finden, daß wir in dieſer Note auf die canoniſche Einſetzung der Biſchöffe uns beſchränkt haben, ohne das Verſprechen in Beziehung auf die Declaration von 1682 zu berühren, gegen welche der Pabſt noch mehr eingenommen zu ſeyn ſcheint, als gegen alles übrige; überdieß iſt der Punct von der canoniſchen Einſetzung der Biſchöffe der unmittelbare Gegenſtand der Sendung, womit die zu Paris verſammelten Prälaten uns, mit Erlaubniß Sr. Maj., beauftragt haben. Die Antworten des heil. Vaters ſind, wie geſtern, und noch mehr als geſtern, eine Verweigerung der additionellen Clauſel zum Concordat. Das einzige, wozu er geneigt zu ſeyn ſcheint, iſt, den Biſchöffen, welche bis jetzt zu den erledigten Sitzen

in Frankreich, in Piemont und in dem Königreiche Italien ernannt worden ſind, Bullen zu ertheilen, ohne die Clauſel: motu proprio, und mit irgend einer zur Befriedigung Sr. Maj. geeigneten Wendung, inſofern es ihm möglich gemacht würde, ſeine Räthe beizuziehen, die er vor allen Dingen, ſo wie ſeine Freiheit, wiederholt forderte. Der Hr. Präfect von Montenotte iſt dieſen Morgen vor uns bei dem Pabſt geweſen, und hat auf die rührendſte Art mit ihm geſprochen. Seine uns gemachten Mittheilungen über dieſe Unterredung zeugten von eben ſo viel Geiſt und Talenten, als von günſtigen und wohlwollenden Geſinnungen für unſere Miſſion. Der heilige Vater hat ihn mit Güte angehört, iſt aber unerſchütterlich in ſeinen Anſichten geblieben. Einige uns bekannt gewordene Aeuſſerungen des Pabſtes gegen ſeine Umgebungen kündigen gleichfalls dieſe Stimmung an, ſo daß wir beinahe eine Sendung als geendigt anſehen müſſen, an deren glücklichen Erfolg wir übrigens niemals großen Glauben hatten. Wir denken inzwiſchen den noch übrigen Theil der Woche hier bleiben zu müſſen, theils, weil Se. Maj. es uns erlaubt haben, theils, um dem Pabſte dieſe wenigen Tage noch zum Nachdenken und zur Faſſung eines Endentſchluſſes zu laſſen. Dieſen Abend werden wir abermals bei dem Spaziergange des Pabſtes ſeyn, wir werden aber, wie geſtern Abends, dabei von Geſchäften zu ſprechen vermeiden. Seine Güte, ſeine Sanftmuth, ſeine Ergebung und ſelbſt ſein Wohlwollen für uns haben nicht einen Augenblick gewankt. Seit unſerer Ankunft ſchläft er wenig, und klagt ſelbſt ein bischen über ſeinen Magen. Wenn von heute bis künftigen Sonntag ſich nichts Neues ereignet, ſo werden wir Montags über Turin und Lyon nach Paris abreiſen. Vielleicht werden wir morgen Ew. Exc. nichts Neues zu melden haben, gewiß aber von allem, was uns auf der betretenen Bahn noch weiter vorkommt, Ew. Exc. zu benachrichtigen uns angelegen ſeyn laſſen. Wir haben die Ehre ꝛc.

(unterz. von den 4 Deputirten-Biſchöffen.)

Note, dem heil. Vater, dem Pabſte, mit Erlaubniß Sr. kaiſ. kön. Maj., im Namen der Kirchen Frankreichs und Italiens, von den Deputirten-Biſchöffen überreicht.

Nachdem unſer heiliger Vater, der Pabſt, ſeit einiger Zeit beharrlich den von dem Kaiſer ernannten Biſchöffen die Inſtitutions-Bullen in der von dem Concordat vorgeſchriebenen Form verweigert hat, ſo haben Se. Maj. dieſe Weigerung als eine Verletzung des zwiſchen Ihnen und Sr. Heil. abgeſchloſſenen Concordats angeſehen. Sie haben erklärt, daß Sie das Concordat als aufgehoben betrachten, daß Sie nicht länger

zugeben werden, daß man wegen Inſtitution der Biſchöffe ſich an den Pabſt wende, und daß dieſelbe entweder vermittelſt der Wiederherſtellung der im J. 1438 unter Karl VII. publicirten pragmatiſchen Sanction oder auf jedem andern, Ihnen durch die Biſchöffe Ihres Reichs zu bezeichnenden canoniſchen Wege Statt haben ſollte. Se. Maj. haben demzufolge die Biſchöffe Frankreichs und Italiens zu einem National-Concilium zuſammen berufen, das künftigen 9. Jun. zu Paris eröffnet werden ſoll. Seit dem Monat Jänner hatten Se. Maj. einen aus den H. H. Cardinälen Feſch, Mauri und Caſelli, den Erzbiſchöffen von Tours und Mecheln, dann den Biſchöffen von Evreux, Trier und Nantes beſtehenden geiſtlichen Rath gebildet. Dieſe Prälaten haben, nach Beantwortung der von Sr. Maj. an ſie gerichteten Fragen, voll eines gerechten Vertrauens auf die Tugend, den Eifer und die Weisheit unſers heil. Vaters, des Pabſtes, Se. Maj. gebeten, einigen aus ihrer Mitte oder andern franzöſ. Biſchöffen zu geſtatten, ſich zu den Füßen des Oberhauptes der Kirche niederzuwerfen, ihm die wahre Lage der Kirchen des Reichs und die dringende Nothwendigkeit, die erledigten Bisthümer zu beſetzen, vorzuſtellen. Se. Maj. haben lange in dieſes mehrmals wiederholte Begehren des geiſtlichen Raths nicht willigen wollen. Am 25. April haben Sie endlich den Erzbiſchoff von Tours und den Biſchoff von Nantes nach St. Cloud rufen zu laſſen geruht. Sie ſprachen lange mit denſelben von Ihrem Wunſche, die Ordnung in den Kirchen Ihres Reichs herzuſtellen, und dem Pabſte die Freiheit, die Unabhängigkeit und den ganzen Glanz, welche die höchſte Würde des Oberhauptes der Kirche erheiſche, zurückzugeben, und erlaubten denſelben, mit Zuziehung des Biſchoffs von Trier, ſich ohne Verzug nach Savona zu begeben, um mit Sr. Heil. über die Inſtitution der Biſchöffe in Unterhandlung zu treten. Hinſichtlich dieſes für die franzöſiſche Kirche und ſelbſt für die Würde des heil. Stuhls wichtigen Gegenſtandes, haben die Deputirten-Biſchöffe den Befehl, Sr. Heil. zu erklären, daß der Kaiſer einwilligt und ſich verbindet, unter folgenden Bedingungen auf das Concordat zurückzukommen: 1) der Pabſt ertheilt allen von Sr. Maj. ernannten Biſchöffen die Inſtitution; 2) in Zukunft wird die Ernennung dem Pabſte in der üblichen Form mitgetheilt, und zu gleicher Zeit dem Metropoliten bekannt gemacht. Wenn drei Monate nachher der römiſche Hof noch nicht inſtituirt hat, ſo hat die Inſtitution durch den Metropoliten hinſichtlich ſeiner Suffraganen, und, in Ermangelung des Metropoliten, oder wenn es ſich von einer Metropolitankirche handelt, durch den älteſten der Suffragane zu geſchehen, und zwar alles, ohne daß unterlaſſene Mittheilung,

Territorialhinderniſſe, Auffangung von Kurieren ꝛc. als Gründe angeführt werden dürfen. Die Deputirten-Biſchöffe haben die Ehre gehabt, Sr. Heil. die wichtigen Beweggründe vorzulegen, welche, ihres Dafürhaltens, Sie beſtimmen ſollten, in dieſe beiden Bedingungen einzuwilligen; ſie bitten um Erlaubniß, ſie hier kurz wiederholen zu dürfen: 1) Es iſt eine Nachgiebigkeit, die kaum zu hoffen war, wenn der Kaiſer auf das Concordat zurückzukommen ſich bereit erklärt. Wenn Se. Heil. dieſen Vorſchlag, der nicht noch einmal geſchehen wird, verwerfen, ſo iſt das Concordat aufgehoben; der Pabſt und ſeine Nachfolger werden nicht mehr unmittelbar die Inſtitution der franzöſiſchen Biſchöffe zu ertheilen haben, und dieſes heilige Band, das ſo lange Zeit jene große Kirche an den heil. Stuhl knüpfte, iſt für immer zerriſſen. 2) Die franzöſiſche Kirche wird niemals die Empfindungen der Ehrfurcht und der Unterwürfigkeit verleugnen, welche ſie ſtets für den Stuhl des heil. Petrus, als Mittelpunct der katholiſchen Einheit, und für das Ehren und Jurisdictionsprimat in der allgemeinen Kirche, welches ihm von Jeſus Chriſtus verliehen worden iſt, ſo wie für den Pabſt, der dermalen auf dieſem Stuhle ſitzt, gehegt hat. Alle Bande ſind ihr theuer, die ſie an die Mutterkirche und an deren oberſten Hirten knüpfen. Wenn es ihr aber auf irgend eine Art unmöglich würde, von dem Oberhaupte der Kirche die Beſtätigung ihrer Biſchöffe zu erhalten, dann müßte ſie in dieſem Falle der äußerſten Noth, gegen die alle poſitive Geſetze nichts vermögen, ſich für ermächtigt halten, zur alten Kirchendisziplin zurückzukehren, nach welcher die Biſchöffe, ſelbſt in den abendländiſchen Kirchen, durch das Provinzial-Concilium, oder durch den Metropoliten beſtätigt wurden. 3) Die Zuſammenberufung des National-Conciliums auf den 9. Jun. nach Paris hat keinen andern Zweck, als die Wiederherſtellung dieſes Theils der alten Kirchendisziplin, und man kann annehmen, daß daſſelbe keinen Anſtand nehmen wird, den Ausſpruch zu thun, daß in Anbetracht der dringlichen Nothwendigkeit, einer großen Zahl von Diözeſen Biſchöffe zu geben, und der beharrlichen Weigerung Sr. Heil., den von dem Kaiſer ernannten Biſchöffen Inſtitutionsbullen zu ertheilen, die zu einem Concilium vereinigten Biſchöffe Frankreichs, nach dem Beiſpiele ihrer Vorfahren, in dem Pariſer Concilium von 1408, in der Verſammlung von Bourges in dem Jahre 1438, und in dem Concilium von Tours in dem J. 1510, unter Beobachtung der canoniſchen Formen, für die Erhaltung und Unvergänglichkeit des Episcopats ſelbſt ſorgen können. 4) Man kann ferner annehmen, daß dieſe Entſcheidung des Conciliums eine willige Aufnahme in allen Kirchen Frankreichs und Sta=

liens finden würde, ſo wie ähnliche Entſcheidungen in den Jahren 1408, 1438 und 1510 ſie gefunden, weil ſie in den Augen der Gläubigen durch das gebieteriſche Geſetz der Nothwendigkeit und durch die Grundſätze der gallicaniſchen Kirche gerechtfertigt ſeyn würde. Alle gute Katholiken, die Geiſtlichkeit, beſonders die Biſchöffe, werden mit lebhaftem Schmerze das Episcopat auf eine gewiſſe Art dem heil. Stuhle fremd werden ſehen; aber kein Vorwurf wird ſie dießfalls treffen. Ganz Frankreich, der ganzen Chriſtenheit wird es nicht entgehen, daß der Pabſt dieſem Unglücke hätte vorbeugen können, wenn er den Wünſchen und den demüthigen Bitten der gallicaniſchen Kirche hätte nachgeben wollen. 5) In den Audienzen, welche Se. Heil. den Deputirten Biſchöffen zu bewilligen geruht haben, haben Sie als Hauptgrund Ihrer Weigerung angeführt, daß Sie Ihrer Räthe entbehrten, und ſich in der Unmöglichkeit befänden, allein über eine ſo wichtige Angelegenheit zu entſcheiden. In dieſer Beziehung flehen die Deputirten Biſchöffe Se. Heiligkeit an, in Erwägung zu ziehen, daß die Ihnen gemachten Vorſchläge keine lange und ſchwere Erörterung fordern, daß es ſich blos davon handelt, zu wiſſen, ob der heil. Stuhl das Recht der Inſtitution der franzöſiſchen Biſchöffe ſich erhalten, oder für immer verlieren will; daß, bei einer Frage dieſer Art, bei einer ſo nahen Gefahr, weder Räthe, noch ſelbſt Berathſchlagungen nöthig ſind; daß der Pabſt, als Oberhaupt der Kirche, nicht blos berechtigt, ſondern auch verpflichtet iſt, auf der Stelle einen Entſchluß zu faſſen, durch den das Vorrecht ſeines Stuhls erhalten werden kann, daß der geringſte Verzug jede Hoffnung eines gütlichen Abkommens zernichtet, da die Deputirten Biſchöffe den Befehl haben, vor Ende des Mai wieder in Paris zurück zu ſeyn. Uebrigens hatten die Deputirten Biſchöffe ſchon in ihrer erſten Audienz Se. Heil. gebeten, ihnen zu ſagen, ob ſich nicht in der Nachbarſchaft einige mit Ihrem Vertrauen beehrte Prälaten befänden; ſie hatten ſich ſelbſt die Freiheit genommen, Sie auf Se. Emin. den Cardinal Spina, als wenig entfernt und geſetzlichen Rath Sr. Heil., in ſeiner Eigenſchaft als Mitglied des heil. Collegiums, aufmerkſam zu machen. 6) Die zweite Bedingung, unter welcher Se. Maj. einwilligen und ſich verbindlich machen, auf das Concordat zurückzukommen, ſcheint, bei der erſten Anſicht, beſtritten werden zu können. Aber der unabänderliche Wille Sr. Maj., von dieſer Bedingung nicht abzugehen, und die aus Verwerfung derſelben unwiderruflich erfolgende Aufhebung des Concordats und der durch daſſelbe dem heil. Stuhle zugeſicherten Rechte; mit einem Worte, das höchſte Geſetz der Nothwendigkeit erlaubt hier weder Berath-

ſchlagung noch Verzug. Dieſe, dem Concordat beigefügte Clauſel iſt aber an und für ſich ſelbſt wohl gegründet: ſie iſt der Ruhe der Kirche Frankreichs und des Reichs weſentlich nothwendig; ſie enthält nichts, was dem wahren Intereſſe und der Würde des heiligen Stuhls zuwider wäre. Ja, dieſe Clauſel iſt an und für ſich ſelbſt wohl gegründet; in einem wechſelſeitigen Vertrage, wie das Concordat iſt, müſſen die Rechte der beiden contrahirenden Theile gleich ſeyn. Da das Concordat eine Zeit feſtgeſetzt hat, über welche hinaus Frankreichs Monarchen ihr Recht zur Ernennung der Biſchöffe verlöhren, ſo verlangt auch die Billigkeit eine Friſt, binnen welcher die Päbſte die Inſtitution ertheilen müſſen, wenn ſie nicht irgend einen canoniſchen Grund ihrer Weigerung anführen können. Ohne dieſe Gegenſeitigkeit würde es ihnen zu leicht werden, den ihnen durch das Concordat auferlegten Verbindlichkeiten auszuweichen. Man darf nicht zweifeln, daß Leo X. dieſe Clauſel unterſchrieben haben würde, wenn ſie von ihm verlangt worden wäre, und letzteres wäre gewiß geſchehen, wenn man die nachtheiligen Folgen dieſer Unterlaſſung vorhergeſehen hätte. Dieſe Clauſel iſt für die Ruhe der Kirche Frankreichs und des Reichs weſentlich nothwendig. Wenn der Pabſt ſich berechtigt glaubt, die Inſtitution ohne einen der in dem Concordat zwiſchen Leo X. und Franz I. erwähnten canoniſchen Gründe zu verweigern; wenn er willkührlich verhindern kann, daß die von dem Souverän ernannten Biſchöffe die biſchöffliche Weihe empfangen, und das biſchöffliche Amt ausüben, dann wird das dem Souverän durch das Concordat beigelegte Recht, zu den Bisthümern zu ernennen, ein bloßes Scheinrecht; und ſo oft der römiſche Hof irgend eine wahre oder vorgebliche Urſache zu Beſchwerden gegen unſre Regierung haben wird, wird er nicht ermangeln, die Wirkung der kaiſerl. Ernennungen durch die Verweigerung der Inſtitutionsbullen zu hemmen. Dieſe willkührlichen Verweigerungen können aber nur verderbliche Folgen für die Religion, und ſelbſt für die öffentliche Ruhe haben. Frankreich hat in dieſer Hinſicht traurige Erfahrungen unter den Päbſten Innocenz XI., Alexander VIII. und Innocenz XII. gemacht. Der Kaiſer beſorgt nichts für die Ruhe ſeiner Regierung; aber ſein Blick umfaßt die entfernteſte Zukunft. Er will keinen Keim der Zwietracht aufkommen laſſen, der unter ſchwierigen Umſtänden, gegen welche auch die mächtigſten Reiche nicht geſichert ſind, ſich entwickeln könnte. Mit einem Worte, er verlangt, und mit Recht, eine Sicherheit gegen den Mißbrauch, welchen die Päbſte von den ihnen durch das Concordat eingeräumten Rechte über die Ausübung des biſchöfflichen Amtes machen könnten. Die vorgeſchlagene Clauſel aber iſt die ein-

zige Sicherheit, die ihn in dieſer Hinſicht beruhigen kann. Dieſe Clauſel endlich enthält nichts, was dem wahren Intereſſe und der Würde des heil. Stuhls zuwider wäre. Durch die Ermächtigung des Metropoliten, die canoniſche Inſtitution zu ertheilen, wenn der Pabſt binnen drei Monaten von der Ernennung an dieſes zu thun verſäumt hat, macht man den Metropoliten nicht zum Richter des Pabſtes. In dieſem Falle, dem der Pabſt immer wird vorbeugen können, wird der Metropolit nur von einem ihm durch das Geſetz zugetheilten Heimſtallsrechte Gebrauch machen; es gehört nicht zur Weſenheit dieſes Rechts, daß es immer nur vom Niedern auf den Höhern übergehe. Das deutſche Concordat liefert ein Beiſpiel vom Gegentheile, da, in gewiſſen Fällen, dem Pabſt vorbehaltene Ernennungen dem Ordinarius anheim fallen, wenn der Pabſt in der beſtimmten Zeit ſie vorzunehmen verſäumt hat. Ueberdieß wird, wenn der Pabſt die vorgeſchlagene additionelle Clauſel einmal angenommen und ihr ſeine Genehmigung ertheilt hat, der Metropolit, ſo oft er das Inſtitutionsrecht ausübt, als von dem Pabſt dazu bevollmächtigt, angeſehen werden. Er wird ſich in dem nämlichen Falle befinden *), wie die Commiſſarien, welche der Pabſt, nach unſeren Gebräuchen, in Frankreich zu ernennen verbunden iſt, um die Streitſachen der Biſchöffe zu ſchlichten, und das Recht, die canoniſche Inſtitution zu ertheilen, wird ſo immer ein Ausfluß der Macht und Gewalt des heil. Stuhls ſeyn. Savona 14. Mai 1811.

Fünfter Brief an den Cultminiſter.

Savona 15. Mai 1811.

Als ich geſtern die Ehre hatte, Ew. Exc. zu melden, daß wir wahrſcheinlich heute nichts zu berichten haben würden, war

*) Der Fall iſt nicht gleich zwiſchen den Metropoliten und den an Ort und Stelle erwählten und vom Pabſt ernannten Commiſſarien, um die Biſchöffe zu richten. Dieſe Commiſſarien haben nicht nur die vorläufige Unterſuchung zu machen, ſondern ſind ſelbſt Richter; — eine koſtbare Spur des alten Rechts, vermöge deſſen jeder franzöſiſche Biſchoff nur durch ſeinen Metropoliten und die Biſchöffe ſeiner Provinz gerichtet werden kann. Die Biſchoffe behaupten, die Metropoliten hätten das Recht der Inſtitution verloren, und der Pabſt überließe es ihnen nun wieder nur für den Fall eines zu langen Aufſchubs und um es in ſeinem Namen zu üben. Dann aber wäre die Gleichheit genau wenn die Deputirten geſagt hätten: die franzöſiſchen Biſchöffe hätten eben ſo das Recht der Inſtitution, wie ſie das Recht haben, die franzöſiſchen Biſchöffe, die nach Rom appellirt haben, zu richten; nur daß jenes Recht durch die Concordate ſuſpendirt worden ſey. D.

es unſer Vorſatz, heute Morgens nicht vor Sr. Heil. zu erſcheinen, unter dem Vorwande, wir möchten durch unſere häufigen Beſuche Sie in Ihren Geſchäften ſtören. Schon heute Morgens früh fragte aber der Pabſt, ob wir nicht kommen würden, und auf die Antwort, daß es aus dem Tags vorher dem Commandanten angeführten Grunde nicht wahrſcheinlich ſey, ertheilte der Pabſt letztern den Auftrag, uns zu ſagen, daß er mit Vergnügen uns bei ſich ſehen würde. Eben kommen wir von ihm. Er hat uns wie es uns vorkam, mit noch mehr Freundlichkeit aufgenommen, als gewöhnlich, und mehr Verlangen nach einer Annäherung mit Sr. Maj. gezeigt. Daß er den in Frankreich und in dem Königreiche Italien ernannten Biſchöffen Bullen zu ertheilen geneigt ſey, ſchien uns noch entſchiedener, als geſtern und an den vorhergegangenen Tagen, jedoch mit Ausnahme der Biſchöffe der päbſtlichen Staaten, die, ſagte der Pabſt, der Gegenſtand beſonderer, wohl nicht ſo leicht zu beendigender Verhandlungen werden müſſen. Hinſichtlich der Art und Weiſe, dieſe Bullen zu ertheilen, ſchlug er vor, dieſelbe durch die Bedürfniſſe der Völker und durch die Vorſtellungen der Biſchöffe zu motiviren, ohne weder der kaiſerl. Ernennung, noch des motu proprio Erwähnung zu thun. Wir erwiederten dagegen, daß der Kaiſer zwar früher in dieſe Form eingewilligt habe, daß ſie nun aber wohl nicht mehr zuläſſig ſey, und daß gewiß Se. Maj. ihre Einwilligung nie dazu geben würden. Während des Geſprächs bemerkten wir zum zweiten mal, daß die Abneigung des Pabſtes vorzüglich auf die in der Bulle vom 10. Jun. 1809 ausgeſprochenen Zenſuren ſich gründete. Wir haben noch beſtimmter und umſtändlicher erklärt, daß dieſe Bulle auf keine authentiſche Art in Frankreich bekannt geworden; daß ſie daſelbſt nicht angenommen worden, und nie angenommen werden wird; daß man in dieſer Hinſicht nie die Grundſätze der gallicaniſchen Kirche aufgeben werde; daß ſie den ſchlimmſten Eindruck auf die Völker, und ſelbſt auf die übrigens dem heil. Stuhle völlig ergebenen Perſonen gemacht, die über ſie als über einen den Intereſſen des Pabſtes und der Kirche äußerſt nachtheiligen Schritt geſeufzt hätten. Wir haben dem Pabſt erzählt, daß alle ſeine Cardinäle, ſelbſt diejenigen, die man gegenwärtig mit dem Namen, Rothe oder Schwarze, bezeichne, nicht aufgehört hätten, in Divinis mit Sr. Maj. in der kaiſerlichen Kapelle Gemeinſchaft zu haben, namentlich am Tage des zum Andenken an Auſterlitz eingeſetzten Feſtes, und ſeitdem alle Sonn- und Feſttage, bis zum Augenblicke ihrer Zerſtreuung. Der Pabſt hörte mit Ruhe und Sanftmuth alles an, was uns ihm über dieſen Punct zu ſagen angemeſſen zu

ſeyn ſchien, und wir glauben ihn nicht mehr fern von der Stimmung, in welche er kommen muß, um nicht mehr an die Bulle zu denken, und ſie als nicht vorhanden anzuſehen. Immer noch die alte Abneigung gegen die Additionalklauſel zum Concordat, und da die Kürze der dreimonatlichen Friſt ihm beſonders aufgefallen iſt, ſo glauben wir, daß eine von 6 Monaten ihm weniger mißfallen würde. Einmal hat er die Bemerkung gemacht, daß wir nicht ganz angemeſſen von der nothwendigen Reciprocität zwiſchen den contrahirenden Theilen bei dem Concordat ſprächen, da der Kaiſer eigentlich nicht durch das Concordat verbunden werde, binnen 3 Monaten zu ernennen. Hierin hat der Pabſt auch ganz Recht, und Ew. Exc. können ſich leicht davon überzeugen. Das Concordat von Leo X. läßt dem Könige 3 Monate Zeit, zu ernennen. Jenes von 1801 hat die dreimonatliche Friſt nur für die erſten Ernennungen anberaumt, ohne den folgenden Ernennungen eine Friſt feſtzuſetzen. Immer noch die alten Reclamationen von Seite des heil. Vaters in Betreff ſeiner Freiheit und des Bedürfniſſes, ſeine Räthe um ſich zu haben, ehe er handelt. Wir haben die Ehre ꝛc.

(unterz. von den vier Deputirten-Biſchöffen.)

Sechſter Brief an den Cultminiſter. (Auszug.)

Savona 16. Mai 1811.

Ich melde dem Cultminiſter, daß der Pabſt in einiger Gemüthsbewegung zu ſeyn, daß er nachgedacht zu haben ſcheint, und daß er zu einer Annäherung geneigt ſich zeigt, jedoch noch nicht in dem Grade, daß wir uns berechtigt glauben könnten, von unſern Vollmachten Gebrauch zu machen. Wir haben ſelbſt noch keine Anzeige davon gemacht, und alles, was wir von den Abſichten Sr. Maj. ſagen, und wahrſcheinlich ferner ſagen werden, ſcheint das Reſultat deſſen, was Sie uns bei verſchiedenen Gelegenheiten, beſonders zwei Tage vor unſrer Abreiſe zu ſagen die Ehre erwieſen haben. Die Audienz iſt kurz geweſen, da der Pabſt ermüdet zu ſeyn ſchien. Dieſen Abend werden wir, ſtatt des Spazierganges, um 8 Uhr kommen, um zu conferiren.

(unterz. vom Erzb. von Tours.)

Siebenter Brief an den Cultminiſter.

Savona 17. Mai 1811.

Unſere Fortſchritte ſeit unſerm vorgeſtrigen Schreiben an Ew. Exc. ſind ſehr langſam, und es ſcheint nun ziemlich klar

zu ſeyn, daß wir nicht zum Zwecke gelangen werden. Inzwiſchen haben wir Ihnen einige neue Vorfallenheiten zu berichten. Obgleich der heil. Vater unſre erſte, Ew. Exc. in Abſchrift mitgetheilte, Note anzunehmen ſich geweigert hat, ſo haben wir doch die Erlaubniß nachgeſucht und erhalten, ihm eine zweite kürzere und nicht unterzeichnete zu übergeben. Dem Weſentlichen nach iſt ſie gleichen Inhalts mit der erſten Note. Der heil. Vater hat ſie geleſen und behalten. Im Laufe des Geſprächs hat er ſich aufs neue zur canoniſchen Inſtitution, in Anbetracht der Bedürfniſſe der Völker und der Vorſtellungen der Biſchöffe, erboten, blos aber hinſichtlich der bereits ernannten Subjecte, pro hac vice tantum, und in einer neuen Form. Letztere würde darin beſtehen, daß er die Metropoliten bevollmächtigte, ihre bereits ernannten Suffragane in ſeinem Namen zu inſtituiren, mit dem Vorbehalt, in Zukunft, wenn er ſeine Räthe hätte, unmittelbar für die canoniſche Inſtitution zu ſorgen, und mit der Aeuſſerung, daß es vielleicht ein Mittel gäbe, dieſes zu thun, das Sr. Maj. angenehm ſeyn würde. Um jeden Gedanken an willkührliche, oder auf Gründen, die als ſolche angeſehen werden könnten, beruhende Weigerungen zu entfernen, würde der Pabſt geneigt ſeyn, die Verbindlichkeit einzugehen, nur bei erwieſener oder muthmaßlicher perſönlicher Unwürdigkeit eines oder des andern der ernannten Subjecte die Bullen zurückzuhalten oder abzuſchlagen, in welchen beſondern Fällen er ſich mit Sr. Maj. benehmen würde. Bis jetzt hat der Pabſt nur den Metropoliten von Frankreich und von Piemont proviſoriſche Vollmachten zu ertheilen verſprochen; wir dürfen aber nicht hoffen, daß er auch hinſichtlich der Metropoliten des Königreichs Italien dazu geneigt wäre, und wir würden ſelbſt einen Verſuch dießfalls gemacht haben, wenn uns dieß zu einem gedeihlichen Abſchluß der Negotiation, mit welcher wir beauftragt ſind, hätte führen können. Se. Heiligkeit kommen unaufhörlich auf die Erklärung zurück, daß, außer den befraglichen Bevollmächtigungen, Sie in nichts weiter ſich einlaſſen können, ſo lange Sie nicht Ihre Räthe und Ihre Freiheit wieder haben. Sie verſichern, daß Sie deren bedürfen, nicht blos, um, ehe Sie einen ſo neuen und ſo ernſten Schritt thun, gehörig unterrichtet zu ſeyn, ſondern auch, weil die Ehre und das Wohl der Kirche Ihnen nicht erlaubten, auf ſich allein eine ſo ſchwere Verantwortlichkeit zu nehmen. Wir haben den Entſchluß des Pabſtes über dieſen Punct nicht länger zu bekämpfen geſucht, weil er uns geſagt und mehrmals wiederholt hat, daß er es vorziehe, ſein Leben im Gefängniß zuzubringen, detrusus in carcerem. Geſtern Abends haben wir ihm eröffnet, daß es unſere Abſicht und Pflicht ſey, Sonntags

Abends oder Montags Morgens abzureiſen. Wir haben die Ehre ꝛc. (unterz. von den 4 Deputirten-Biſchöffen.)

Achter Brief an den Cultminiſter.

Savona den 18. Mai 1811.

Unſere geſtern Abends, wie wir Ew. Exc. zu melden die Ehre gehabt, angekündigte nahe Abreiſe hat gute Wirkungen hervorgebracht. Der Hr. Präfect hat heute Morgens die Ueberlegungen der Nacht trefflich unterſtützt, indem er ſanft, aber auch feſt zu dem heil. Vater über ſeine Lage, über das gegenwärtige und künftige Wohl des heil. Stuhls, ſo wie der Kirchen Frankreichs und Italiens, geſprochen hat, ſo daß unſere, bald auf den Beſuch des Präfecten gefolgte Conferenz, diejenige iſt, auf welche wir am meiſten glückliche Hoffnungen bauen dürfen; ob wir es gleich noch nicht bis zur vollſtändigen Annahme der beiden geforderten Bedingungen, und demnach bis zum Endabſchluß eines Vertrags oder Concordats, vermöge der von Sr. Maj. uns gegebenen Vollmacht, haben bringen können. Wir haben heute Morgens nur wenig von dem ſchriftlichen Verſprechen, nichts gegen die Declaration von 1682 zu thun, geſprochen; denn der Pabſt fuhr fort, und wird wahrſcheinlich bis zu Ende fortfahren, zu ſagen, daß der erſte Artikel keine Schwierigkeit finden würde, wenn er der einzige wäre; daß aber, was die drei übrigen Artikel betreffe, ſo ſehr es auch ſeine beſtimmte Abſicht ſey, nicht dagegen zu handeln, es doch keineswegs mit der Würde des heil. Stuhls vereinbarlich ſey, dießfalls eine ſchriftliche Verbindlichkeit einzugehen. Die Unterredung bezog ſich beinahe ausſchließend auf die canoniſche Inſtitution der Biſchöffe. Wir ſind, wo möglich, noch dringender, als früher, geweſen, und haben dem Pabſte aufs nachdrücklichſte die traurigen Folgen, welche aus ſeiner Weigerung, die von Sr. Maj. geforderte Clauſel anzunehmen, für den heil. Stuhl und die Kirche entſtehen müßten, die künftige und ſo nahe Entſcheidung des Conciliums, nach welcher an kein Einlenken mehr zu denken wäre, ſo wie die Nachgiebigkeit vorgeſtellt, welche Se. Maj. bewogen, uns zu ſenden, oder vielmehr abreiſen zu laſſen, eine Nachgiebigkeit, welche wohl nie ſich wiederholen werde. Der Pabſt hat in unſrer Gegenwart das Schreiben des Cardinals Feſch noch einmal geleſen, das vor ihm auf dem Tiſche lag, und an das er ſich in ſeinen Antworten vorzugsweiſe hält. Wir haben erläutert, beſtätigt, Vorſtellungen gemacht ꝛc. Der Pabſt ſchien mehr als einmal in tiefes Nachdenken verſunken und lebhaft gerührt zu ſeyn; er zeigte ſich ununterbrochen gut, ſanft und freundlich, blos von

ſeinem Gewiſſen geleitet, an dem er nicht zum Verräther werden will, das aber mehr, als noch jemals, der richtigern Ueberzeugung ſich zu nähern ſchien. Wir verließen den Pabſt, als er uns geſtand, daß ſein Kopf ermüdet ſey, und daß er hoffe, derſelbe werde ſich dieſen Abend in einem beſſern Zuſtande befinden, daher wir auch ſo früh als möglich uns wieder zu ihm begeben werden. Als wir ſchieden, ſchien er ein wenig über unſere auf morgen, Sonntags, feſtgeſetzte Abreiſe unruhig zu ſeyn; wir haben dieſelbe aber nun bis zum Montage, oder ſelbſt bis zum Dienſtage verſchoben, wenn wir bis dahin einige Hoffnung ſchöpfen dürfen, daß er unſerm Begehren ſich fügen wird. Wir haben die Ehre ꝛc.

(Unterz. von den vier Deputirten-Biſchöffen.)

Neunter Brief an den Cultminiſter.

Savona 19. Mai 1811.

Eben kommen wir von Sr. Heil., und die uns noch bis zum Abgange der Staffete übrig bleibenden Augenblicke erlauben uns nicht, Ew. Exc. das Reſultat unſerer geſtern Abends und heute Vormittags gehabten Conferenzen umſtändlich mitzutheilen. Geſtern fanden wir den Pabſt in einer ziemlich guten Stimmung, die wir benutzten, um ihn zur Annahme verſchiedener Artikel in Betreff der canoniſchen Inſtitution und der additionellen Clauſel, unſerm Anſinnen gemäß, zu bringen. Nach und nach iſt er mit dieſer Idee vertraut geworden, und jeder Tag beinahe hatte uns neue Hoffnungen gegeben. Wir ergriffen die Feder, und brachten, als erſten Entwurf, alles zu Papier, von dem wir annehmen durften, daß er es zugeſtehen würde. Heute morgen haben wir alles klar und in franzöſiſcher Sprache abgefaßt, und es ihm vorgelegt. Er forderte hie und da Veränderungen im Ausdrucke, Zuſätze, Weglaſſungen, und ſo entſtand endlich ein Ganzes, das ziemlich gut, wenigſtens viel beſſer iſt, als alles, was wir noch vor einigen Tagen auszuwirken uns ſchmeicheln durften. Wir werden es nun ins Reine ſchreiben, und ihm dieſen Abend eine Abſchrift übergeben, zugleich aber auch uns beurlauben, und um ſeinen apoſtoliſchen Segen für unſere Rückkehr bitten. Mit der morgigen Staffete werden wir die Ehre haben, Ew. Exc. ein Duplicat zu überſenden. Wir werden in aller Frühe über Acqui und Alexandria abreiſen, und, um nicht durch das Bedürfniß einer allzu großen Zahl von Pferden aufgehalten zu werden, wird der Biſchoff von Faenza die Straße von Genua einſchlagen. Wir haben die Ehre ꝛc.

(Unterz. von den vier Deputirten-Biſchöffen.)

Note, entworfen in Gegenwart des heil. Vaters, und von demſelben angenommen.

Se. Heiligkeit, die Bedürfniſſe und die Ihnen von dem Erzbiſchoffe von Tours und von den Biſchöffen von Trier, Nantes und Faenza vorgetragenen Wünſche der Kirchen Frankreichs und Italiens erwägend, und, um dieſen Kirchen einen neuen Beweis Ihrer väterlichen Liebe zu geben, haben genannten Erzbiſchöffen und Biſchöffen erklärt: 1) Sie wollen den von Sr. kaiſ. kön. Maj. ernannten Subjecten in der zur Zeit der Concordate Frankreichs und des Königreichs Italien feſtgeſezten Form die canoniſche Inſtitution ertheilen; 2) Se. Heil. ſind hinſichtlich der Kirchen von Toscana, Parma und Piacenza bereit, das Nämliche zu thun, vermittelſt eines neuen Concordats; 3) Se. Heil. willigen ein, daß den Concordaten eine Clauſel beigefügt werde, wodurch Sie ſich anheiſchig machen, den von Sr. Maj. ernannten Biſchöffen die Inſtitutionsbullen in einer beſtimmten Zeit, welche, nach dem Dafürhalten Sr. Heil., nicht unter 6 Monaten ſeyn kann, ausfertigen zu laſſen; im Falle, wo Sie damit aus andern Gründen, als wegen perſönlicher Unwürdigkeit der Subjecte, über 6 Monate zögern ſollten, geben Sie, nach Verfluß derſelben, dem Metropoliten der erledigten Kirche, und, in deſſen Ermanglung, dem älteſten Biſchoffe der kirchlichen Provinz, die Vollmacht, in Ihrem Namen die Bullen zu ertheilen *). 4) Se. Heiligkeit ſind zu dieſen Bewilligungen nur durch die aus Ihren Unterredungen mit den Deputirten Biſchöffen geſchöpfte Hoffnung bewogen worden, daß dadurch der Weg zu einer Ordnung der Dinge gebahnt werden könnte, wodurch die Ordnung und der Friede der Kirche hergeſtellt, und Sr. Heil. die Ihnen gebührende Freiheit, Unabhängigkeit und Würde wieder zu Theil werden.

Dieſe, in dem Cabinette des Pabſtes entworfene, und gewiſſermaßen von ihm dictirte Note hat die Einwilligung und

---

*) Der Pabſt wird zuweilen aus andern Gründen, als wegen perſönlicher Unwürdigkeit des Subjects, (ſehr unbeſtimmte Worte), die Inſtitution verſchieben, und dennoch wird der Metropolitan in ſeinem Namen und Authorität die Bulle geben. Der Pabſt wird alſo zugleich verweigern und bewilligen. So geräth man, wenn man von den wahren Prinzipien abweicht, in Widerſpruch mit ſich ſelbſt. Zu ſagen: nach Verlauf von 6 Monaten ſollen die Metropoliten die ernannten Subjecte mit vollem Recht einſetzen, — hätte zu ſehr gegen die päbſtlichen Anmaßungen angeſtoßen, und doch war dieß das einzige Auskunftsmittel, und in der Vernunft gegründet, denn die Metropoliten haben nirgends ihre urſprünglichen Rechte aufgegeben.

D.

Genehmigung Sr. Heil. erhalten. Se. Heil. erlaubten, daß die Deputirten-Biſchöffe Ihnen Abends ein Duplicat davon zuſtellten, das Sie, als den Ausdruck Ihrer Geſinnungen, angenommen haben.

N. B. Die in ihrer erſten Abfaſſung von dem Pabſte genehmigte Note enthielt folgenden Schlußparagraphen: „Die in Beziehung auf die Regierung der Kirche und die Ausübung der päbſtlichen Authorität zu treffenden verſchiedenen Anordnungen ſollen der Gegenſtand eines beſondern Tractats werden, über welchen Se. Heil. in Unterhandlungen zu treten geneigt ſind, ſobald ſeine Freiheit und ſeine Räthe ihm zurückgegeben ſeyn werden.“ Einige Stunden nachher, nachdem der Pabſt die Note aus den Händen der vier Biſchöffe angenommen hatte, ſchien er über den letzten Paragraphen etwas unruhig zu werden, indem er darin eine Einlaſſung in eine Negociation, in einen Tractat oder Compromiß über die Regierung der Kirche und die Ausübung der päbſtlichen Authorität hinſichtlich des Geiſtlichen zu ſehen glaubte. Die vier Deputirten-Biſchöffe und der heil. Vater ſelbſt hatten anfänglich dieſem Paragraphen nicht dieſen unbeſchränkten Sinn beigelegt, der ihn allerdings etwas beſorgt hätte machen können. Da er kein weſentlicher Theil der Note iſt, iſt er mit beiderſeitiger Uebereinſtimmung weggelaſſen worden. Se. Heiligkeit haben ein neues Duplicat der Note anzunehmen geruht, worin man den befraglichen Schlußparagraphen weggelaſſen, der einen zweideutigen Sinn darbot, und ganz in der Geſtalt, wie ſie oben mitgetheilt iſt; Sie haben zugleich verſprochen, dieſes Duplicat als eine Urkunde über Ihre eigenen Geſinnungen behalten zu wollen.

VIII.

Letzter Brief von den Deputirten an den Cultminiſter nach ihrer Rückkunft von Savona, d. d. Paris 6. Juni 1811.

Dieſer Brief enthält blos eine kurze Wiederholung der mit dem Pabſt zu Savona gehaltenen Conferenzen. Ihr Reſultat iſt: der Pabſt verſicherte wiederholt, er habe nicht die Abſicht, etwas gegen die Declaration von 1682 zu thun, ſchriftlich aber werde er in Rückſicht der 3 letzten Artikel dieſe Verſicherung

nie geben; dieſes Verſprechen wäre unnütz, 1) weil er ſeine Abſicht mündlich erklärt habe, 2) weil die Verweigerung oder Aufſchub der Bullen, ſo wie die Breven hinſichtlich der Rechte der Kapitel während der Erledigung der Stühle, nicht auf Principien beruhten, die im Widerſpruch mit den 3 Artikeln wären; 3) weil ein ſolches Verſprechen darauf hinausliefe, dem heil. Stuhl die Hände zu binden, und die Kirche des Rechts zu berauben, das ſie habe, über theologiſche Meinungen zu entſcheiden, worüber ſie weſentlich Richterin ſey und es immer ſeyn müſſe, bis eine Final-Entſcheidung dafür oder dagegen erfolge; 4) weil das noch viel weiter gehen hieße, als ſelbſt die franzöſiſche Geiſtlichkeit, die nur die Freiheit, dieſe Sätze zu lehren, verlangte *). Der Pabſt wird nie ſeine förmliche Entſagung auf die weltliche Herrſchaft des röm. Staates geben, noch den für ſeine Rückkehr nach Rom verlangten Eid leiſten; doch glaubt er nicht, daß ihn die Beraubung ſeiner weltlichen Herrſchaft hindere, die Kirche als Pabſt zu regieren, ſo bald er ſeine Freiheit und ſeine Räthe wieder erhalten haben wird. Er ſchien zu wanken, da man ihm die großen Vortheile für die Religion auseinanderſetzte, wenn er ſich über das Zeitliche mit dem Kaiſer vergleichen könnte. Daß er nicht mehr zu den Biſthümern in den päbſtlichen Staaten ernennen ſollte, und die Aufhebung der Mönchsorden in Italien, erregte ſeinen Widerwillen am meiſten.

IX.

In dieſer letzten Abtheilung der „Fragmens" gibt der franzöſiſche Herausgeber (es iſt, wie man nun weiß, Mr. de

*) Da die gallicaniſche Kirche der Lehre der 4 Artikel immer ergeben war, ſo war es natürlich, daß man vom Pabſt, wenn er nicht mehr in Rom reſidiren konnte und deßwegen ſeinen Aufenthalt in Frankreich nahm, verlangte, daß er volle Freiheit laſſen müſſe, dieſe Lehre in den Seminarien zu lehren; denn darauf beſchränkte ſich eigentlich das von ihm verlangte Verſprechen Die Forderung war nicht unbillig, und da er mündlich ſeine Abſicht dießfalls eröffnete, was hinderte ihn, es ſchriftlich zu thun? Es hinderte die Kirche nicht, dafür oder dagegen zu entſcheiden; letzteres hätte auch ſein Verſprechen aufgehoben. — Die franzöſiſche Geiſtlichkeit verlangte immer die Freiheit, dieſe 4 Sätze behaupten zu dürfen, und mehr verlangte man auch jetzt nicht vom Pabſt.

D.

Barral, Erzbiſchoff von Tours) nur die Reſultate des zu Paris 1811 gehaltenen Conciliums, und verſpricht in einem 2ten Bande, der bis jetzt noch nicht erſchienen iſt, wichtige, daſſelbe betreffende Materialien bekannt zu machen. Einſtweilen theilt er mit

1) den am 5. Aug. 1811 vom Erzbiſchoff von Tours in der allgemeinen Verſammlung des Conciliums erſtatteten Bericht über die im Mai 1811 nach Savona geſandte Deputation; deſſen Inhalt iſt aus VI. VII. und VIII. zu entnehmen, und die Ueberſetzung deſſelben ſchien daher überflüſſig. Nur wird hier noch bemerkt, der Pabſt habe beim Abſchied den Deputirten aus dem Concept ſeiner Antwort an den Cardinal Feſch die betreffende Stelle vorgeleſen, worin ſeine Heiligkeit ihre Zufriedenheit mit dem Betragen der Deputirten bezeugten, mit den Worten: Noi abbiamo accolti i Deputati, e le loro replicate proteste, e le rispettose maniere, con cui ci hanno parlato, hanno accresciuto la stima, che Ella ci aveva fatta concepire del loro merito . . . Oltre che i susdetti prelati, da i quali sentirà il resultato delle nostre conferenze, ci fanno sperare, que tutto potrà conciliarci; la fiducia che abbiamo in Dio ci anima a concepire egual confidenza che la di lui misericordia voglia aperirci la strada ad una stabile concordia etc. *). Savona 19. Majo 1811. Wir bemerken nur noch dieſes, daß man in allen dieſen Actenſtücken keine Antwort des Pabſtes findet auf die an ihn gemachte Forderung um Erweiterung der Vollmachten, Diſpenſationen von gewiſſen Ehehinderniſſen zu bewilligen. Es ſcheint, der Pabſt hatte nicht darauf geantwortet, und die Biſchöffe hatten ohne weiteres von ihren Rechten Gebrauch zu machen beſchloſſen.

2.

Decret, von dem zu Paris gehaltenen National-Concilium, in ſeiner allgemeinen Verſammlung am 5. Aug 1811, erlaſſen.

Das National-Concilium beſchließt, was folgt: 1) In Gemäßheit des Geiſtes der Canones, können die Erzbisthümer

*) Wir haben die Deputirten angehört, und ihre wiederholten Verſicherungen, ſo wie die ehrerbietige Weiſe, mit der ſie ſprachen, haben die Achtung vermehrt, die Sie uns ſchon von ihren Verdienſten beigebracht hatten . . Außerdem, daß die obenerwähnten Prälaten, von welchen Sie das Reſultat unſerer Conferenzen vernehmen werden, hoffen laſſen, daß alles wird verglichen werden können, belebt uns das Vertrauen, das Wir in Gott ſetzen, zu gleicher Zuverſicht, daß ſeine Barmherzigkeit den Weg zu einer dauerhaften Eintracht uns öffnen werde ꝛc.

und Biſsthümer nicht über ein Jahr lang, als längſte Friſt, erledigt bleiben; die Ernennung, die Inſtitution und die Conſecration müſſen binnen dieſer Zeit Statt haben. 2) Der Kaiſer ſoll gebeten werden, fortzufahren, in Gemäßheit der Concordate, zu den erledigten Sitzen zu ernennen, und die von dem Kaiſer Ernannten ſollen ſich wegen der canoniſchen Inſtitution an unſern heil. Vater, den Pabſt, wenden. 3) Binnen 6 Monaten, nach der dem Pabſte auf dem herkömmlichen Wege von der geſchehenen Ernennung gemachten Notification, wird der Pabſt, in Gemäßheit der Concordate, die canoniſche Inſtitution ertheilen. 4) Wenn dieſe 6 Monate verfloſſen ſind, ohne daß der Pabſt die Inſtitution bewilligt hat, ſoll der Metropolit, oder, in deſſen Ermanglung, der älteſte Biſchoff der kirchlichen Provinz, zur Inſtitution des ernannten Biſchoffs ſchreiten, und wenn es ſich von der Inſtitution des Metropoliten handelt, ſoll der älteſte Biſchoff der Provinz dieſelbe ertheilen *). 5) Gegenwärtiges Decret ſoll der Genehmigung unſers heil. Vaters, des Pabſtes, vorgelegt, und zu dieſem Ende Se. Maj. gebeten werden, zu erlauben, daß eine aus 6 Biſchöffen beſtehende Deputation ſich zu Sr. Heil. begebe, um Sie zu bitten, ein Decret zu beſtätigen, das allein den Uebeln, woran die Kirchen des franzöſ. Reichs und des Königreichs Italien leiden, ein Ziel ſetzen kann. Unterz. J. Card. Feſch, Präſident. † Hyacinth, Erzb. von Turin, Secretär. † Paul, Erzbiſchoff, Biſchoff von Pavia, Secretär. † J. B., Biſchoff von Nantes, Secretär. † Carl, Biſchoff von Bayeux, Secretär.

3.

Schreiben des National Conciliums an den Pabſt bei Abſendung des Decrets vom 5. Aug. durch die zweite Deputation.

Heiligſter Vater, die Umſtände und Beweggründe, welche

*) Hier wird nicht geſagt, daß die canoniſche Inſtitution im Namen des Pabſtes geſchehen ſoll. Dieſer Zuſatz würde auch in einem Decret eines Conciliums, dem die Rechte der Metropolitane nicht unbekannt ſeyn, und das nicht einwilligen konnte, ſie zu mißkennen, nicht an ſeinem Platze geweſen ſeyn. Es war viel Schonung gegen Se. Heiligkeit, daß das Concilium dieſes Decret der Genehmigung Pius VII. unterwarf. Das Concilium erkennt die Vollmacht, die es als Repräſentant der franzöſiſchen und italieniſchen Kirchen hatte, für die Erhaltung derſelben durch die Fortdauer des Episcopats zu ſorgen; und wenn der Pabſt ſeine Genehmigung verweigert hätte, ſo hat man allen Grund zu glauben, daß das Concordat wo nicht abgeſchafft, doch unterbrochen, und die Metropolitane würden aufgefordert worden ſeyn, proviſoriſch von ihren Rechten Gebrauch zu machen.

D.

den Kaiſer beſtimmt haben, ein National-Concilium zuſammenzuberufen, ſind Ew. Heil. bekannt. Se. Maj. haben, lebhaft von den Uebeln gerührt, welche, ſowohl für die Religion, als für die öffentliche Ordnung, aus der Erledigung einer großen Zahl von Kirchen hervorgehen, ſich mit Auffindung der Mittel zur Abhülfe beſchäftigt. Zu dieſem Ende hat der Kaiſer, nachdem Er einige nach Paris berufene Biſchöffe zu Rathe gezogen hatte, vier derſelben erlaubt, ſich zu Ew. Heil. zu begeben, um Ihnen die Lage, die Bedürfniſſe und die Wünſche der geſammten Geiſtlichkeit und aller Gläubigen Seines Reichs vorzutragen. Die Zuſammenberufung eines National-Conciliums iſt ein neuer Beweis von dem Eifer des Kaiſers für die Intereſſen der Religion und Seiner Achtung für die canoniſchen Formen. Es war, heiligſter Vater, unſre Pflicht, die Abſichten eines Souveräns zu unterſtützen, welcher den Anfang ſeiner Regierung mit der Wiederherſtellung der katholiſchen Religion in Frankreich bezeichnet hat, und welcher deren Erlöſchung befürchtet, wenn nicht Maßregeln ergriffen werden, um den erledigten Kirchen Oberhirten zu geben. Bei der jetzigen Lage der Dinge reichte es nicht mehr hin, für das Bedürfniß des Augenblicks zu ſorgen. Die Umſtände verlangten gebieteriſch eine Einſchreitung, welche geeignet war, für die Zukunft unſern Kirchen die ununterbrochene Fortdauer des Episcopats zu ſichern, und der Rückkehr jener endloſen Erledigungen vorzubeugen, die, wir können und dürfen es aus Erfahrung ſagen, ſehr verderblich für die Kirchendisciplin ſind. Während unſerer Berathſchlagungen über die Mittel zur Erreichung dieſes Zwecks haben wir nie unſere Schuldigkeit gegen den Stuhl des heil. Petrus, gegen den Mittelpunct der Einheit, gegen den gemeinſchaftlichen Vater der Gläubigen, gegen das Oberhaupt der Biſchöffe, aus den Augen verloren. Als Erben der Lehren und Geſinnungen, welche ſtets unſern Kirchen eigen geweſen, ſind uns alle Bande theuer, welche uns an den apoſtoliſchen Stuhl knüpfen, und wir hoffen, daß Ew. Heil. einen neuen Beweis davon in dem von uns erlaſſenen Decret finden werden; daſſelbe gründet ſich auf die Anſichten, welche Ew. Heil. gegen die Biſchöffe, welche vor 3 Monaten die Ehre gehabt, ſich zu Ihnen zu begeben, geäuſſert haben, und welche in einem unter Ihren Augen entworfenen Aufſatze niedergelegt ſich befinden, welchen ſie mit Erlaubniß Ew. Heil. Ihnen in Abſchrift zurückgelaſſen haben. Se. Maj. haben zu geſtatten geruht, daß neue Biſchöffe ſich aufs neue zu Ew. Heil. begeben, um Ihrer Genehmigung das Decret des Conciliums vorzulegen. Indem wir Ew. Heil. ehrerbietigſt darum bitten, nehmen wir uns zugleich die Frei-

heit, Ihnen die achtungswürdigen und tugendhaften Prälaten, aus welchen dieſe zweite Deputation beſteht, zu empfehlen. In jeder Hinſicht verdienen ſie Ihre Güte und Ihr Vertrauen. Das ganze Concilium wird durch ihren Mund ſprechen, wenn ſie Ew. Heil. die unglückliche Lage unſerer Kirchen und die Nothwendigkeit einer ſchnellen Abhülfe vortragen werden. Sie, heiligſter Vater, werden unſrer demüthigen Bitte nicht ent gegen ſeyn, und die Hoffnung unſerer Kirchen, dieſes ſo bedeutenden, ſo wichtigen Theils der Heerde Jeſu Chriſti, wir dürfen ſelbſt ſagen, die Hoffnung der ganzen katholiſchen Welt, wird nicht getäuſcht werden. Die Tugenden, welche Ew. Heil. auszeichnen, Ihre Einſichten, jene zärtliche und väterliche Sorgfalt, deren Wirkungen unſere jetzt ſo troſtloſen Kirchen ſchon mehr als einmal empfunden haben, alles flößt uns das Zutrauen ein, daß Sie ſich nicht weigern werden, authentiſch ein Decret zu beſtätigen, das nur Maßregeln enthält, zu denen Sie ſchon früher Ihre Zuſtimmung gegeben, und durch das, unter den dermaligen Umſtänden, unſerm leidenden Zuſtande allein abgeholfen werden kann, ſo wie es das einzige Mittel iſt, eine Prärogative, eben ſo nützlich dem heil. Stuhle, als koſtbar in den Augen unſerer Kirchen, zu erhalten, und unverſehrt auf die Nachfolger Ew. Heil. zu bringen. Zu dieſen ſchon ſo gewichtvollen Beweggründen geſellt ſich noch ein anderer, der lebhaft auf unſere Herzen wirkt, die Hoffnung nämlich, daß, da uns eine freie Communication mit dem heil. Stuhle geöffnet iſt, wir mit Ew. Heil. endlich eines Friedens, zu welchem Sie ſo glücklich werden mitgewirkt haben, genießen, und daß wir von nun an alles Tröſtliche mit Ihnen werden theilen können, ſo wie wir bis jetzt Ihre Leiden getheilt haben. Zu den Füßen Ew. Heil. niedergeworfen, flehen wir für uns, ſo wie für die uns anvertrauten Gläubigen, um Ihren apoſtoliſchen Segen ꝛc. Paris den 19. Auguſt 1811. (Dieſes Schreiben iſt von dem Cardinal Feſch, als Präſidenten des Conciliums, und von 84 Erz- und Biſchöffen, als Mitgliedern deſſelben, unterzeichnet.

Schreiben des Cardinals Feſch an den Pabſt, vom 20. Aug. 1811.

Heiligſter Vater, durch ein Verſehen des Copiſten iſt in dem von den Biſchöffen, welche das National-Concilium unter meinem Vorſitze bilden, unterzeichnetem Schreiben, die namentliche Anführung der als Deputirten an Ew. Heil. abgeſandten neun Prälaten vergeſſen worden; es ſind die Erzbiſchöffe von Tours, von Pavia und von Mecheln, dann die Biſchöffe von Faenza, von Piacenza, von Feltre, von Evreux,

von Trier und von Nantes. Dieſe Prälaten werden Ihnen, heiligſter Vater, den beunruhigenden Zuſtand der Kirchen Frankreichs und Italiens, die Nothwendigkeit ihren Leiden ein Ziel zu ſetzen, und vielleicht noch größerm Unglücke zuvorzukommen, vorſtellen. Wir glauben um ſo mehr hoffen zu dürfen, daß die von dem Concilium ergriffenen Maßregeln von Ew. Heil. werden genehmigt werden, als dieſelben von Ihnen an die Hand gegeben worden ſind, und wir es uns zur Pflicht gemacht haben, ſie Ihnen zur Beſtätigung vorzulegen. Mit vollem Vertrauen auf die Liebe Ew. Heil. für die Kirche hegen wir die Ueberzeugung, daß Sie alle Mittel zur Vollendung des geiſtlichen Friedens ergreifen werden. Wir flehen zu dem Urheber alles Guten, Ihnen dieſelben einzugeben, und überlaſſen uns der tröſtlichen Hoffnung, daß er unſere Gebete erhören wird, und daß bald zwiſchen Ihnen und uns jene unſchätzbaren Communicationen hergeſtellt ſeyn werden, deren wir ehemals genoſſen, und deren Entbehrung ſeit ſo langer Zeit uns äußerſt ſchmerzhaft fällt. Ew. Heil. erlauben mir, Sie noch zu bitten, mit väterlicher Zärtlichkeit die an Sie abgeordneten Biſchöffe zu empfangen, und die Aeuſſerungen der kindlichen Liebe, von welcher ihre Herzen durchdrungen ſind, gütig anzunehmen. Ich würde mich glücklich geſchätzt haben, wenn ich ſie begleiten und mündlich Ew. Heil. die Ehrfurcht und Liebe hätte ausdrücken können, welche ich Ihnen gewidmet habe; geruhen Sie wenigſtens ꝛc. Paris den 20 Aug. 1811.

(Unterz. J., Cardinal Feſch.)

4.

Breve Sr. Heil. des Pabſtes vom 20. Sept. 1811, wodurch das Decret des National-Conciliums vom 5. Aug. 1811 beſtätigt wird.

Pius VII., P., unſern geliebten Söhnen, den Cardinälen der heil. röm. Kirche, wie unſern ehrwürdigen Brüdern, den zu Paris verſammelten Erzbiſchöffen und Biſchöffen, unſern Gruß und Segen in dem Herrn. Von dem Augenblicke an, wo, ungeachtet der Unzulänglichkeit unſerer Verdienſte, die Vorſehung uns auf den päbſtlichen Stuhl erhoben hat, haben wir ſtets mit väterlicher Sorgfalt den Kirchen, welche das Unglück gehabt hatten, ihre Biſchöffe zu verlieren, würdige und gute Hirten zu geben geſucht. Es gieng uns nahe und fiel unſerm Herzen ſehr ſchwer, in den letzten Zeiten, aus Gründen, deren Anführung hier überflüſſig wäre, unſere Wünſche nicht vollſtändig erfüllen zu können. Gott hat in ſeiner Güte zugelaſſen, daß, mit Zuſtimmung unſeres geliebteſten Sohnes, Napoleons I., Kaiſers der Franzoſen und Kö-

nigs von Italien, vier Biſchöffe ſich zu uns begeben, und uns ehrerbietigſt gebeten haben, für die Kirchen Frankreichs und Italiens, welche ihrer Hirten beraubt ſind, zu ſorgen, und ſelbſt die Art und Weiſe nebſt den Bedingungen, um zum Abſchluſſe einer ſo wichtigen Angelegenheit zu gelangen, zu beſtimmen. Wir haben dieſe ehrwürdigen Brüder mit dem Wohlwollen und der väterlichen Zuneigung empfangen, welche ſie von uns zu erwarten berechtigt waren; wir haben ihnen unſere Geſinnungen zu erkennen gegeben, und ſie mit der Hoffnung entlaſſen, daß ſie, nach ihrer Rückkehr zu Paris, durch Befolgung unſerer Inſtructionen eine allgemeine Vereinbarung würden bewirken können. Demüthig ſagen wir Gott, dem Allmächtigen, Dank, der unſere Gebete erhört, und, in ſeiner Barmherzigkeit, die glückliche Erfüllung unſerer Wünſche begünſtigt hat. Einer neuen Authoriſation unſers geliebteſten Sohnes, Napoleon's I., zufolge, ſind fünf Cardinäle der heil. römiſchen Kirche, und unſer ehrwürdiger Bruder, der Erzbiſchoff von Edeſſa, unſer Almoſenirer, bei uns eingetroffen. Außerdem haben drei von euch abgeordnete Erzbiſchöffe und 5 Biſchöffe uns das Schreiben zugeſtellt, das ihr am 5. Aug. gegenwärtigen Jahrs erlaſſen habt, und das von vielen Cardinälen der heil. röm. Kirche, Erzbiſchöffen und Biſchöffen unterzeichnet iſt. Sie haben uns einen genauen Bericht über das, was in der am 5. Aug. 1811 zu Paris abgehaltenen allgemeinen Verſammlung vorgefallen iſt, abgeſtattet, und uns ehrfurchtsvollſt gebeten, unſere Einwilligung dazu zu geben. Nach reiflicher Prüfung haben wir eine wahre Freude empfunden, als wir wahrnahmen, daß ihr, im vollkommenſten Einverſtändniß unter einander, unſern Geſinnungen und Abſichten entſprochen, und, was wir früher genehmigt und feſtgeſetzt hatten, in fünf Artikeln abgefaßt habt. Nach dem Beiſpiele ſo vieler eurer verdienſtvollen Vorgänger in dem Episcopat, die es würdig waren, euch als Muſter zu dienen, habt ihr, ſowohl in eurer allgemeinen Verſammlung, als durch eure Deputirten, eure Bitten an uns gerichtet, um uns zu bewegen, alles auf eine feierliche Weiſe zu beſtätigen. Man kann, bei Durchleſung des eben angeführten Briefes, an euren guten Geſinnungen nicht zweifeln. Ihr habt euch auf das Umſtändlichſte gegen uns über die ganze Angelegenheit geäuſſert, und uns dabei mit kindlicher Liebe eure unwandelbare Anhänglichkeit an den Stuhl Petri, und jene ehrfurchtsvolle Ergebenheit zu erkennen gegeben, welche eure älteſten Vorgänger, als Erbtheil, euch hinterlaſſen haben. Wir finden es angemeſſen, jene uns von euch vorgelegte fünf Artikel hier wörtlich aufzunehmen; ſie lauten wie folgt: 1) In Ge-

mäßheit des Geiſtes ꝛc. (m. ſ. das Decret, S. 179 u. 180). Um nun der Kirche zu Hülfe zu kommen, und um, ſo viel es in unſerer Gewalt ſteht, mit der Hülfe Gottes, die ſchweren Prüfungen, die ſie bedrohen, abzuwenden, genehmigen und beſtätigen wir, nach vorgängiger reiflicher Berathſchlagung mit unſern ehrwürdigen Brüdern, den fünf Cardinälen der heil. römiſchen Kirche, und mit unſerm ehrwürdigen Bruder, dem Erzbiſchoffe von Edeſſa, unſerm Almoſenirer, und unter Beziehung auf den Inhalt der Concordate, vermöge unſrer apoſtoliſchen Gewalt, die oben angeführten Artikel, welche, wie wir bereits bemerkt haben, unſern Anſichten und unſerm Willen gemäß ſind. Im Falle aber, wo nach Abfluß der ſechs Monate, und in der Vorausſetzung, daß kein canoniſches Hinderniß vorhanden iſt, der Metropolit oder der älteſte Biſchoff der kirchlichen Provinz, dem IV. Art. zufolge, zur Inſtitution zu ſchreiten hätte, wollen wir, daß gedachter Metropolit, oder der älteſte Biſchoff der kirchlichen Provinz, die üblichen Unterſuchungen anſtelle, daß er von demjenigen, der inſtituirt und conſecrirt werden ſoll, die Ablegung ſeines Glaubensbekenntniſſes und überhaupt alles, was die gewöhnlichen Regeln und die Canones vorſchreiben, fordern, daß er endlich ausdrücklich in unſerm, oder in des alsdann regierenden Pabſtes Namen inſtituire, und dafür Sorge trage, ſobald als möglich die authentiſchen Acten, welche die getreue Beobachtung von allem dieſem beurkunden, an den heil. Stuhl zu überſenden. Wir haben bereits, geliebteſte Söhne und ehrwürdige Brüder, euerm Betragen und euern Geſinnungen das gebührende Lob widerfahren laſſen; wir können aber nicht umhin, euch aufs neue darüber zu beloben, daß ihr, in einer ſo wichtigen Angelegenheit, wobey es ſich unter andern von Gegenſtänden handelt, welche die allgemeine Kirchendisciplin betreffen, uns und der römiſchen Kirche, welche die Mutter und Beherrſcherin aller andern iſt, wie es ſich ziemt, eine kindliche Unterwürfigkeit und einen aufrichtigen Gehorſam beweiſet. Es bleibt uns noch übrig, euch, geliebteſte Söhne und ehrwürdige Brüder, zu ermahnen und bei der großen Barmherzigkeit unſers Gottes zu beſchwören, alles aufzubieten, um fortdauernd die Kirche Jeſu Chriſti durch eure unſträflichen Sitten, durch eure gute Beiſpiele und durch die Ausübung aller Tugenden zu erbauen, und, mit Hülfe eines in Liebe thätigen Glaubens, das Volk zu leiten, zu unterſtützen, und einer immer größern Vollkommenheit näher zu bringen. Gott wird ohne Zweifel euch die nöthige Gnade angedeihen laſſen, um einen ſo edlen Zweck zu erreichen; denn der nämliche Gott, der den Keim eines ſo guten Werks in euch gelegt hat, wird deſſen Entwicklung be-

fördern, damit die Fortſchritte der heiligen Heerde auf dem Wege des Heils für die Hirten die Quelle einer ewigen Belohnung werden. Fahrt fort, geliebteſte Söhne und ehrwürdige Brüder, dem heil. römiſchen und apoſtoliſchen Stuhle Beweiſe eurer kindlichen Liebe und Ehrerbietung zu geben, ihn zu Rathe zu ziehen, ihm unterwürfig und unwandelbar ergeben zu ſeyn. „An ihn,“ um mit den Worten des heil. Irenäus, dem glänzendſten Lichte der Kirche Lyon's und ſelbſt aller Kirchen Galliens zu ſprechen, „an ihn müſſen, in Anbetracht ſeiner hohen Vorzüge, und als treuen Bewahrer der von den Apoſteln herſtammenden Tradition, alle Kirchen, das heißt, die Gläubigen aller Länder, ſich wenden.“ Durch ein ſolches Betragen und durch euer Feſthalten an dem unerſchütterlichen Felſen (Petrus) werdet ihr der Geſammtheit der Gläubigen, der bürgerlichen Geſellſchaft und Sr. Maj. dem Kaiſer und Könige, dem wir, in unſerm Herrn Jeſus Chriſtus, alles erdenkliche Gute wünſchen, nützlich werden, und einſtens in dem Himmel, für die würdige Verwaltung eures Amtes, die ewige Krone empfangen. Voll Liebe für euch, geliebteſte Brüder, ſegnen wir euch, und mit väterlicher Zuneigung ertheilen wir zugleich der Geiſtlichkeit und den eurer Führung anvertrauten Gläubigen unſern apoſtoliſchen Segen. Gegeben zu Savona den 20. Sept. 1811, im 12. Jahre unſeres Pontificats.

(Unterz.) Pius VII. P. *)

---

*) Der Pabſt ertheilt in dieſem Breve dem Kaiſer Lobſprüche und nennt ihn ſeinen lieben Sohn Napoleon I.; er betrachtet alſo die Bannbulle vom 10. Jun. 1809 als nicht geſchehen. Er hat 5 Cardinäle und ſeinen Almoſenirer, den Erzbiſchoff von Edeſſa, bei ſich. Der Pabſt genehmigt zwar das Decret des National-Conciliums (das er nur congregatio generalis nennt) wörtlich, gibt aber in der Folge eine Erläuterung, unter welcher Bedingung er einwillige, daß der Metropolit die Inſtitution ertheile, nämlich: ausdrücklich in des Pabſtes Namen. Wie man aus dem Briefe vom 13. Mai ſieht (S. 161 flg.), waren es die Deputirten der erſten Deputation, die dem Pabſt zuerſt dieſen Gedanken gaben. — Man weiß nicht, ob dieſe Bedingung, von welcher das Decret nichts ſagte, von den Biſchöffen des Conciliums angenommen, oder ob ſie der Gegenſtand einer neuen Conteſtation geworden iſt. Vielleicht findet man Aufklärung darüber in dem vom Erzbiſchoff von Tours verſprochenen 2ten Bande.

D.

Auch in Beziehung auf Deutſchland konnte man von dem National-Concilium zu Paris einen wohlthätigen Einfluß erwarten.

Gegen Ende des Monats Mai 1811 erklärte der kaiſerlich franzöſiſche Geſandte in Frankfurt aus Auftrag Napoleon's: „Daß es Sr Maj. angenehm ſeyn würde, wenn der deutſche Primas mit mehrern andern Biſchöffen Deutſchlands dem nach Paris berufenen Concilium beiwohnen wollte.“ Der Fürſt Primas trat bald darauf die Reiſe nach Paris wirklich an, gab aber zuvor mehrern deutſchen Biſchöffen Nachricht von der erhaltenen Einladung, worin er es ihren eignen Einſichten heimſtellte: Ob ihnen in Rückſicht ihrer perſönlichen Verhältniſſe, ihrer biſchöffl. Kirchſprengel, und der Staaten, in welche dieſe ſich damals erſtreckten, Antheil zu nehmen geſtattet ſey. Alle oder die meiſten antworteten auf eine Weiſe, welche die Unthunlichkeit der unmittelbaren Theilnahme, aber zugleich ein volles Zutrauen auf die Verwendungen des Herrn Fürſten Primas darlegte, damit der deutſchen Kirche zu der ſo lang erſehnten Wiederbegründung verholfen werde.

Der Schritt des Fürſten-Primas wurde damals und in der Folge verſchieden beurtheilt. Man weiß aber von ſeinen nächſten Umgebungen, und mit ihnen ſtimmt gewiß auch das Zeugniß der würdigſten Biſchöffe, die dem Concilium beiwohnten, überein, daß ſeine Abſichten eben ſo rein, als deutſch-patriotiſch geweſen, indem ſie einzig darauf gerichtet waren, die ganz verſchloſſenen Wege zur Herbeiführung einer neuen Begründung der katholiſchen Kirche in Deutſchland, deren dringendes Bedürfniß er in ſeiner Denkſchrift: **Ueber den Frieden der Kirche**, ſo bündig dargeſtellt hatte, zu öffnen. Dazu gaben die damals den deutſchen Souveränen zu Geboth ſtehenden Mittel keine beruhigende Ausſicht, und es waren daher auch in dieſer Hinſicht Aller Augen auf den Protector des rheiniſchen Bundes gerichtet

Durch eine Theilnahme des deutſchen Primas an dem Concilium zu Paris durfte die deutſche Kirche hoffen, an dem Reſultat deſſelben, wofern es ſo ausfiele, daß daraus die Herſtellung des Kirchenfriedens hervorginge, Theil nehmen zu können.

Der Fürſt Primas brachte der deutſchen Kirche in ſeinem hohen Alter durch die beſchwerliche und koſtſpielige Reiſe ein bedeutendes Opfer. Er wohnte den Congregationen des Conciliums perſönlich bei, ſprach nur Worte des Friedens und der Mäßigung, ſagte bei jedem Anlaß, auch im Angeſichte Napoleons, mit deutſcher Freimüthigkeit die Wahrheit, ſprach insbeſondere vor dem letztern mit Nachdruck für die Befreiung des Oberhaupts der Kirche, und unterzeichnete noch vor ſeiner Rückreiſe nach Deutſchland den Beſchluß in Betreff der Confirmation der Biſchöffe, welcher nachher durch eine Deputation aus der Mitte des Conciliums an Se. päbſtliche Heiligkeit nach Savona zur Genehmigung überbracht wurde.

v. H.

Die Herausgeber waren ſo glücklich, das gehaltvolle von Mr. Gregoire oben S. 12. erwähnte Manuſcript des hellſehenden Mr. Debertier, vormals Biſchoffs in Rhodez, von Paris zum Gebrauch zu erhalten. Sie bezeugen dafür öffentlich ihren Dank, und ihre Leſer werden ſich dazu mit ihnen vereinigen, da die wichtigſten Bemerkungen deſſelben über die in dieſen Beiträgen gelieferten „Fragmente“ theils in (mit D. bezeichneten) Noten unter dem Text, ſo weit dieſer noch nicht abgedruckt war, theils als Nachtrag zum Text hier in gedrängtem Auszuge geliefert werden.

1te Bemerkung zu S. 62. Man ſollte nach dieſer Sprache des Pabſtes (in ſeiner Rede am 24. Mai 1802) glauben, die Franzoſen hätten alle die katholiſche Religion aufgegeben gehabt, da doch die große Majorität der Nation auch im Sturme der Revolution der Religion ihrer Väter treu geblieben war. Man war nur getheilter Meinung über die Legitimität der Biſchöffe, die ſeit 1791 auf den biſchöfflichen Stühlen ſaßen. Das war alſo kein Punct des Glaubens. Die Biſchöffe, die auswanderten, um nicht den Bürger-Eid zu ſchwören, und diejenigen, die ihre Stühle einnahmen, bekannten ſich zum nämlichen Glauben. Der Streit betraf nur ein Geſetz, deſſen Anordnungen alle nur die Disciplin betreffen. Die einen behaupteten, dieß Geſetz wäre nicht von der Competenz der bürgerlichen Gewalt; die andern: die bürgerliche Gewalt, als Beſchützerin der Canones der Kirche, habe das Recht, ſie durch Unterdrückung deſſen, was ihnen zuwider war, wieder herzuſtellen. Es kam alſo nur darauf an, zu beſtimmen, welches die Grenzen der Souveräne hinſichtlich der Kirchendisciplin ſeyen. Wahr iſt es, daß, als die erhabene Perſon, von welcher der Pabſt ſpricht, das Ruder des Staats ergriff, die Geiſtlichkeit in Frankreich weder Güter zu verwalten, noch Zehnten zu empfangen, noch ſelbſt Gehalt aus der Staatskaſſe zu fordern hatte. Aber die Kirchen ſtanden ihr offen, die Gläubigen verſammelten ſich da frei, übten öffentlich den katholiſchen Cult, das Wort Gottes wurde ihnen verkündigt nach Schrift und Tradition, kein Glaubensſatz wurde verändert oder vergeſſen, keine Maxime der Moral nicht empfohlen; man lehrte, die Obrigkeit, als von Gott eingeſetzt, zu reſpectiren, und mit dem römiſchen Stuhl, als Centrum der katholiſchen Einheit, unverletzlich vereint zu bleiben. Sah man nicht in den erſten Jahren des Conſulats von Bonaparte, wie unter der vorhergehenden Directorial-Regierung, Synoden in jeder Diözeſe, Metropolitan-Concilien in jeder erzbiſchöfflichen Kirchenprovinz, und ein National-Concilium 1801 zu Paris halten, wie eins 1797 gehalten worden war? — Man freut ſich, den Pabſt (S. 67) die Grundſätze in Anſehung der der weltlichen Macht ſchuldigen Unterthänigkeit ausſprechen zu hören. Denn auch die Chriſten der erſten Jahrhunderte waren allen weltlichen Souveränen, in deren Staaten ſie lebten, unterthan, ohne zu unterſuchen, durch welche Mittel ſie zum Throne gelangt waren, ob durch Geburtsrecht oder Uſurpation, ob ſie grauſam oder ſanft, Gönner oder Verfolger des Chriſtenthums waren. Sie gehorchten allen Geſetzen, die nicht augenſcheinlich den göttlichen Geſetzen zuwider waren. So muß auch noch jetzt das Betragen aller Katholiken und aller Diener der Religion ſeyn. — Dann finden ſich

(S. 68) auch einige Ausdrücke, welche die Biſchöffe betreffen, die ſeit 1791 ihre Stellen angenommen hatten, ohne vom Pabſt eingeſetzt zu ſeyn, als wären dieſe nicht in der Einheit der Kirche und des apoſtoliſchen Stuhls geweſen. Allein alle dieſe Biſchöffe hatten immer öffentlich erklärt, daß ſie mit Herz und Geiſt mit dem heil. Stuhle und der ganzen Kirche vereinigt ſeyen; ſie hatten gleich nach ihrer Weihung an den Pabſt einen Communionsbrief geſchrieben, ſie beteten für den Pabſt, und in ihren Concilien hatten ſie in ihrer erſten Sitzung die vom Concilium zu Trient vorgeſchriebene Glaubensformel angenommen, . . . nur waren ſie inſtituirt worden, wie es die Canones vorgeſchrieben, durch den Metropoliten oder den älteſten Biſchoff der Provinz und nicht durch den Pabſt, wie letzteres mißbräuchlich das Concordat von 1516 angeordnet, die conſtituirende Nationalverſammlung und der König Ludwig XVI. aber wieder abgeſchafft hatte. Kann man ſagen, daß ein Biſchoff ſich dadurch von der katholiſchen Einheit getrennt habe, weil er canoniſche Regeln, welche eine große Macht herſtellt, Mißbräuchen vorzieht, gegen welche die gallicaniſche Kirche nicht aufgehört hatte zu reclamiren?

Wie wurden die 12 vom erſten Conſul Bonaparte ernannten Biſchöffe mit dem heil. Stuhle ausgeſöhnt? Der päbſtliche Nuncius, Cardinal Spina, hatte ein an ihn gerichtetes Breve Pius VII. d. d. 15. Aug. 1801 allen denen, die Kraft der neuen franzöſiſchen Geſetze ihre Stühle beſtiegen hatten, mitgetheilt, worin ſie aufgefordert wurden: ad catholicam unitatem redeundo . . , plenam obedientiam et submissionem profiteantur, sedesque archiepiscopales et episcopales, quas absque sedis apostolicae institutione occuparunt, statim abjiciant. Die Biſchöffe beſchwerten ſich darüber bei der Regierung, welche ihnen Gerechtigkeit widerfahren ließ und das Breve als nicht gethan erklärte. Sodann kam Cardinal Caprara als Legat a latere; dieſem gaben ſie nun ihre freie und einfache Abdankung. Auch dieſen legte der Legat eine im Geiſt des obigen Breve verfaßte Formel zu unterſchreiben vor; die meiſten wollten lieber auf ihre Ernennung verzichten; ſie gaben dem Cultminiſter davon Bericht, wo man ihnen eine, eine Abſolution enthaltende, Schrift in die Hand gab, die ſie nicht wollten, und die der Miniſter ihnen rieth, ins Feuer zu werfen. Endlich ward beſchloſſen, daß ſie um die Inſtitution in einer von ihnen gebilligten Formel bitten ſollten, worin ſie erklären, daß ſie das zwiſchen dem Pabſt und der franzöſiſchen Regierung geſchloſſene Concordat annehmen, Sr. Heiligkeit und deſſen Nachfolgern Gehorſam beweiſen wollen und ihn bitten, ſie als Söhne der Kirche anzuſehen und ihnen die canoniſche Inſtitution und den apoſtoliſchen Segen zu ertheilen. Darauf erhielten ſie die canoniſche Inſtitution, ohne durch eine ſchimpfliche Abdankung ſich als Eingedrungene zu erklären, oder daß ſie je das Band der Einheit gebrochen hätten, und ohne die Breven Pius VI. über die kirchlichen Angelegenheiten von Frankreich anzuerkennen. Dieß iſt die Ausſöhnung, von welcher Pius VII. in ſeiner Allocution ſpricht.

2te Bemerkung zu S. 72. Der römiſche Hof iſt wohl nicht nur darum gegen die 4 Sätze der gallicaniſchen Kirche aufgebracht, weil er ſie als Decrete in Glaubensſachen anſah, ſondern es liegt vielmehr die wahre Urſache ſeines Unwillens dagegen in der darin ausgeſprochenen Meinung ſelbſt. Man kann dieß aus den Bemühungen abnehmen, die angewandt wurden, dieſe Meinung zu zerſtören, und dem Ultramontaniſm in Frankreich die Oberhand zu verſchaffen.

3) Bemerkungen über den Brief der 19 Biſchöffe S. 75 flg. a) Alle Theologen und Canoniſten wiſſen, daß nur nach und nach und nicht gleichförmig der Gebrauch aufkam, die Dispenſationen von durch die Kirche beſtimmten Ehehinderniſſen, welche jedem Biſchoff unwiderſprechlich gebühren, dem Pabſt vorzubehalten; und vielen Gläubigen ſind die ärgerlichen Mißbräuche nicht unbekannt, die dieſer Gebrauch in der Kirche eingeführt hat, weßwegen aufgeklärte Freunde der Religion wünſchen, daß die Biſchöffe in dieſer Hinſicht wieder in alle ihre Rechte eintreten.

b) Aus den von den 19 Biſchöffen S. 80 geſchilderten ſchlimmen Folgen der vom Pabſt verzögerten canoniſchen Einweiſung ſieht man, daß die Concordate, welche dem Pabſt das Recht dieſer Inſtitution der Biſchöffe, gegen die ausdrücklichen Vorſchriften der Canones vorbehalten, dem Wohl der Kirche ſchädliche Mißbräuche ſind, weßwegen man die Aufhebung der Concordate und Rückkehr zu den heil. Canones wünſchen muß. Da die Biſchöffe ſagen: „im Fall einer längern Weigerung Sr. Heiligkeit wäre die gallicaniſche Kirche genöthiget, über die Mittel, für ihre eigne Erhaltung zu ſorgen, zu berathſchlagen,“ ſo erkennen ſie, 1. daß die gallicaniſche Kirche das Recht hat, für ihre Erhaltung zu ſorgen; 2. daß es Mittel geben muß, dafür, ohne den Pabſt, zu ſorgen, denn ſonſt wäre es abſurd, über Mittel ſich zu berathſchlagen, wenn es überall keine gäbe; wenn man auf keinem andern Wege rechtmäßiger Biſchoff ſeyn könnte, als durch eine von Rom erhaltene Einweiſungsbulle, welcher Gebrauch erſt durch das Concordat von 1516 eingeführt wurde, welchem Concordat aber, ſo wie dem von 1801, von vielen franzöſiſchen Biſchöffen widerſprochen, und ſie für Mißbräuche erklärt worden ſind.

4) Bemerkung zu dem Briefe des Erzbiſchoffs von Tours S. 87 flg. Der Erzbiſchoff fürchtet, der Pabſt möchte veranlaſſen, daß man die Concordate aufhebe und in Frankreich die Biſchöffe wieder nach den alten, vor den Concordaten üblichen, Gebräuchen einweiſe (zu den wahren canoniſchen Vorſchriften zurückkehre); er fürchtet es, a) weil viele Trennungen und Unruhen dadurch entſtehen würden (allein ſo ſehr man auch dieſe möglichſt zu vermeiden ſuchen muß, ſo kann dieſer Grund doch nicht abhalten, nothwendige Reformen vorzunehmen), und b) weil auch andere Kirchen darin dem Beiſpiele der franzöſiſchen folgen könnten. Allein, was wäre das für ein Unglück für die katholiſche Kirche, wenn ſie ihre Rechte wieder an ſich zöge, zurück gienge auf die Jahrhunderte, die vor den Concordaten hergiengen, und in Abſicht auf die Disciplin nur den von den allgemeinen Concilien vorgeſchriebenen Regeln unterworfen ſeyn wollten, nicht aber Conventionen, die ein blos menſchlicher, durch zeitliches Intereſſe geleiteter Geiſt dictirte? Was waren die Folgen aller Concordate zwiſchen den Päbſten und den Königen? daß die Biſchöffe, ſtatt ſich über alle Mißbräuche zu erheben, großentheils ſich unter das Joch gebeugt haben, entweder um dem Pabſt nicht zu mißfallen, der ſie eingewieſen hatte, oder um den Königen zu gefallen, die ſie ernannt hatten. Das Band (der Einweiſung durch den Pabſt) iſt nicht nöthig weder für die Einheit des Glaubens noch der weſentlichen Disciplin; es hat aber viele franzöſiſche Biſchöffe dem römiſchen Hofe unterwürfig gemacht, und Meinungen bei ihnen Eingang verſchafft, welche die gallicaniſche Kirche ſonſt immer verworfen hatte.

5) Bemerkung über den Brief des Biſchoffs von Metz S. 91 flg. Die pragmatiſche Sanction von Bourges von 1438 war mit Einwilli-

gung der 3 Stände und des Königs gemacht worden; ihr zufolge wurden die Biſchöffe nach den alten canoniſchen Regeln eingeſetzt, ohne Bullen vom Pabſt; niemand erklärte ſie deswegen für ſchismatiſch oder außer der Einheit der Kirche; warum behandelte denn Pius VII. die Biſchöffe als ſolche, welche nach dem 1791 von der die ganze franzöſiſche Nation repräſentirenden Nationalverſammlung gemachten und von Ludwig XVI. ſanctionirten Geſetz ernannt und eingeſetzt waren, da dieſes Geſetz, wie die pragmatiſche Sanction, blos eine Erneuerung der alten Canones war?

Uebrigens haben, wie man ſieht, der Erzbiſchoff von Tours und der Biſchoff von Metz die nämlichen Anſichten, nur daß dieſer weniger ängſtlich iſt. Woher dieſer Unterſchied? der erſtere will das Zartgefühl und die Empfindlichkeit der Römer ſchonen, indem er ihnen mit einem Ausdruck des Schmerzes die Zubereitung des Abhülfsmittels zeigt; der andere glaubt ſolcher Schonung nicht zu bedürfen.

6) **Bemerkungen** über die Antworten des Kirchenraths, S. 97 flg. a) zur Antwort auf die 3te Frage der 2ten Reihe: Wenn der Pabſt ſchuldig iſt, nach dem Canones zu regieren, wie dieſes der Rath ausdrücklich anerkennt, wie muß man dann alle die Gewalthandlungen der Päbſte, im Widerſpruch mit den Canones, und ſelbſt die Concordate anders nennen, als Mißbräuche der Authorität, die niemals Geſetze werden können?

b) Die Bemerkung zur 4. Frage ſteht zum Theil ſchon S. 12. Man hätte dem Kaiſer ſeine Rechte, oder vielmehr ſeine Pflichten bekannt machen ſollen; ſie ſind beſchrieben in Card. Cuſa's Buch de Concord. Cath. Lib. 3 c. 40, wo es heißt: „Wenn ein Fürſt, in Betracht der Verſchlimmerung der Sitten und der Urſache davon, die Anordnungen der heil. Regeln des Alterthums erneuerte, entſchloſſen, alles, was ihnen zuwider iſt, Privilegien, Diſpenſationen, Mißbräuche in Verleihung der Pfründen ꝛc. abzuſchaffen, wenn er alle ſeine Unterthanen vermögen wollte, die heil. Canones zu beobachten, würde ein Chriſt ſo kühn ſeyn, zu behaupten, daß er hierinn ſeine Gewalt überſchritte? Ich habe alle Kirchengeſetze Karls d. G. und ſeiner Nachfolger geleſen, deren mehrere ſelbſt den Pabſt und die übrigen Patriarchen betreffen, und finde nirgends in der Geſchichte, daß man den Pabſt gebeten hätte, ſie zu genehmigen; hingegen ſehe ich, daß mehrere Päbſte dieſe Geſetze mit Ehrerbietung und Unterwürfigkeit angenommen haben." — Der Rath behauptet (S. 111.), daß die Genehmigung der Kirche nöthig wäre, wenn man zu der alten Art der Inſtitution zurückkehren wollte, weil ein abgeſchafftes Geſetz kein Geſetz mehr ſey; c) allein die alten Canones ſind nicht abgeſchafft; man hat nur den Ränken und der Gewalt, wodurch das Concordat von 1516 eingeführt wurde, nachgegeben; aber es gibt kein allgemeines Kirchengeſetz, das ſie abgeſchafft hätte, es bedarf alſo auch keines allgemeinen Kirchengeſetzes, um ſie wieder in Kraft zu ſetzen. Wenn es übrigens einer Genehmigung der Kirche bedürfte, was hätte alsdann die gallicaniſche Kirche zu thun? Sie müßte damit anfangen, ſelbſt die Rückkehr zu den alten Canones gut zu heißen; dann würden entweder die übrigen Kirchen (wie der Erzbiſchoff von Tours S. 90 befürchtet) ihr nachahmen; dann wäre es eine förmliche Genehmigung der ganzen Kirche; oder ſie würden Stillſchweigen darüber beobachten; dann wäre es eine ſtillſchweigende Genehmigung, und ſo hätte die gallicaniſche Geiſtlichkeit das ſchönſte Beyſpiel gegeben von Abſchaffung eines Mißbrauchs, den zu erhalten der römiſche Hof allein intereſſirt iſt. Die Souveräne

würden immer einen billigen Einfluß auf die Wahlen behalten, durch das Recht, ihnen mißfallige Subjecte zu verwerfen.

Der Kirchenrath ſagt: er ſey nicht competent über die Frage zu entſcheiden, und er entſcheidet wirklich, indem er behauptet, daß das Concordat ein Kirchengeſetz ſey, welches die Kirche allein zurücknehmen könne. In dieſem Fall wäre auch ein Nationalconcilium, an welches er die Sache verweiſ't, incompetent. — Aus der Note des Kaiſers ſieht man, daß er vor dieſer verwirrten Antwort ſehr richtig über die Sache dachte. Der Rath gieng auf die Note auch etwas zurück und gab nähere Vorſchläge (S. 113.), aus denen man ſehen kann, in welches Labyrirth man ſich verliert, ſobald man nicht geradeaus gehet, und einen ſchreyenden Mißbrauch als ein Kirchengeſetz betrachen will, über deſſen Reformation die allgemeine Kirche gefragt werden müße. ꝛc.

7) Bemerkung zur Antwort auf die 1ſte Frage der 3ten Reihe S. 115. flg. Wie? man ſoll ſich immer an den Pabſt wenden, wenn davon die Frage iſt, Mißbräuche auszurotten, welche die Päbſte eingeführt haben? als wenn der römiſche Hof ſeine Politik geändert hätte! Als ob es nicht thöricht wäre, die Reform immer an einen Hof zu verweiſen, dem daran ſehr gelegen ſeyn muß, daß nichts reformirt werde. Kann Pius VII. mit den beſten Abſichten den Ränken ſeiner Räthe widerſtehen, deren Politik ſo argliſtig und dem wahren Intereße der Kirche ſo zuwider iſt? das einzige Mittel, die verwaiſ'ten Bisthümer in Deutſchland ſchnell zu beſetzen, war, daß die deutſche Geiſtlichkeit eifrig zu den alten Canones zurückkehrte, dabey von den Kaiſern von Oeſtreich und Frankreich kräftig unterſtützt und alles durch ein unter dem Schutz dieſer Souveräne berufenes Concilium geordnet wurde.

8) Bemerkung zur Antwort auf die 2te Frage der 3ten Reihe S. 121. Was war die Folge davon, daß und ſeit ſich die Päbſte die Unterſuchung und das Urtheil aller kirchlichen Angelegenheiten vorbehielten? daß keine Concilien mehr gehalten wurden, daß die Kirchenzucht ganz zu Grunde geht ꝛc. Sollte nicht ein Souverain, mit Zurathziehung der Provinzial-Concilien, die Grenzen einer Dióces nach Umſtänden beſtimmen können, ohne ein allgemeines Concilium zu fragen?

D.

D.

Die drei franzöſiſchen Concordate des 19. Jahrhunderts.

a) Concordat von 1801.

. . . . . Art. 1) Die katholiſche, apoſtoliſche, römiſche Religion ſoll in Frankreich frei geübt werden; ihr Gottesdienſt ſoll öffentlich ſeyn, doch ſo, daß er den Polizei-Reglements, welche die Regierung für die innere Ruhe nöthig erachten wird, unterworfen iſt. 2) Es ſoll durch den heiligen Stuhl, in Uebereinſtimmung mit der Regierung, eine neue Umfangsbeſtimmung der franzöſiſchen Diöceſen gemacht werden. 3) Se. Heil. wird den Titularen der franzöſ. Bisthümer erklären, daß ſie von ihnen mit einem feſten Vertrauen zum Beſten des Friedens und der Einigkeit jede Art von Aufopferung, ſelbſt die ihrer Biſchoffſtühle, erwartet. Wenn ſie nach ſolcher Aufforderung dieſe wegen des Wohls der Kirche erheiſchte Aufopferung verweigern ſollten (eine Weigerung jedoch, welche Se. Heil. nicht erwartet), ſo ſoll durch neue Titularen für die Regierung der Bisthümer der neuen Diöcesbeſtimmung auf folgende Art geſorgt werden. 4) Der erſte Conſul der Republik wird innerhalb drei Monate, nach Bekanntmachung der Bulle Sr. Heiligkeit, zu den Erzbisthümern und Bisthümern der neuen Diöces-Eintheilung ernennen. Se. Heil. wird die canoniſche Einſetzung nach den Formen, welche für Frankreich vor der Staatsveränderung angenommen waren, ertheilen *). 5) Die Ernennungen zu den Bisthümern, die in der Folge erledigt ſeyn werden, werden gleichfalls durch den erſten Conſul geſchehen; und die canoniſche Einſetzung wird vom heil. Stuhl, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, ertheilt werden. 6) Die Biſchöffe werden, ehe ſie ihre Amtsverrichtungen antreten, unmittelbar in die Hände des 1. Conſuls den Eid der Treue ablegen, welcher vor

*) Einen Zuſatz zu dieſem §. 4. enthält das vom Pabſt beſtätigte Decret des Nat. Conciliums von 1811, oben S. 180.

der Staatsveränderung gewöhnlich war, und in folgenden Worten ausgedrückt iſt: „Ich ſchwöre und verſpreche zu Gott auf dem heil. Evangelium, Gehorſam und Treue gegen die durch die Conſtitution der fränk. Repl. eingeführte Regierung zu beobachten. Ich verſpreche auch, kein Einverſtändniß zu haben, keiner Berathung beizuwohnen, in keine Verbindung zu treten, es ſey im Innern oder im Auslande, welche der öffentlichen Ruhe zuwider wäre, und wenn ich in meiner Diöces oder anderwärts erfahre, daß etwas zum Nachtheil des Staats angezettelt wird, ſo werde ich es der Regierung anzeigen.“ 7. Die Geiſtlichen vom 2ten Range werden denſelben Eid in die Hände der von der Regierung bezeichneten Civil-Authoritäten ablegen. 8) In allen katholiſchen Kirchen Frankreichs ſoll am Ende des Gottesdienſtes folgendes Gebeth geſchehen: Domine, salvam fac rempublicam; Domine, salvos fac consules. 9) Die Biſchöffe ſollen eine neue Eintheilung der Pfarren ihrer Diöces vornehmen, die aber nur nach erhaltener Genehmigung der Regierung gültig iſt. 10) Die Pfarrer werden von den Biſchöffen ernannt; die Wahl darf nur auf ſolche Perſonen fallen, welche die Regierung gutheißt. 11) Die Biſchöffe dürfen ein Kapitel bei ihrer Kathedralkirche und ein Seminarium für ihre Diöces haben, jedoch, ohne daß die Regierung die Verbindlichkeit auf ſich nimmt, dieſelben zu dotiren. 12) Alle nicht veräußerten Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen, die zum Gottesdienſt nöthig ſeyn mögen, ſollen den Biſchöffen zu ihrer Verfügung überlaſſen werden. 13) Se. Heil. erklärt zum Beſten des Friedens und, um die glückliche Wiederherſtellung der katholiſchen Religion zu befördern, daß weder ſie, noch ihre Nachfolger die Ankäufer der veräußerten geiſtlichen Güter auf irgend eine Weiſe beunruhigen werden, und daß folglich dieſe Ankäufer und ihre Nachfolger im ungeſtörten Beſitz des Eigenthums dieſer Güter und der damit verbundenen Rechte und Einkünfte ſollen gelaſſen werden. 14) Die Regierung wird den Biſchöffen und Pfarrern, deren Diöceſen und Pfarreien in der neuen Eintheilung begriffen ſind, einen anſtändigen Gehalt zuſichern. 15) Die Regierung wird ebenfalls Maßregeln treffen, damit die Katholiken in Frankreich, wenn ſie wollen, Stiftungen zum Nutzen der Kirchen machen können. 16) Se. Heil. erkennt im 1. Conſul der fränk. Repl die nämlichen Rechte und Prärogativen, welche die vormalige Regierung bei Ihnen hatte. 17) Die contrahirenden Theile ſind übereingekommen, daß, im Fall einer von den Nachfolgern des jetzigen erſten Conſuls nicht katholiſcher Religion ſeyn ſollte, die im vorigen Artikel erwähnten Rechte und Prärogativen, ſo wie die Ernennung zu den Biſthümern, ſo weit ſie den 1. Conſul betreffen, durch eine

neue Uebereinkunft ſollen regulirt werden. Die Ratificationen ſollen binnen 40 Tagen, zu Paris, ausgewechſelt werden *). Geſchehen zu Paris (den 26. Meſſidor 9. J.) 15. Juli 1801. Joſeph Bonaparte. Herkules, Cardinal Conſalvi. (Die Ratificationen wurden ausgewechſelt am 10. Sept. 1801.)

---

b) Concordat von 1813 **).

Se. Majeſtät der Kaiſer und König und Se. Heiligkeit Pius VII., Willens, den Irrungen, die ſich zwiſchen ihnen erhoben haben, ein Ziel zu ſetzen, und den Schwierigkeiten abzuhelfen, welche über mehrere Angelegenheiten der Kirche entſtanden waren, ſind über folgende Artikel übereingekommen, als welche bei einer definitiven Uebereinkunft zur Grundlage dienen ſollen: Art. 1. Se. Heil. üben das Pontificat in Frankreich und im Königreich Italien auf ebendieſelbe Weiſe und mit denſelben Formen aus, wie ihre Vorgänger. 2) Die Großbothſchafter, Miniſter, Geſchäftsträger der Mächte bei dem heil. Vater, und die Großbothſchafter, Miniſter und Geſchäftsträger, die der Pabſt bei den fremden Mächten haben könnte, genießen der Immunitäten und Freiheiten, welche die Mitglieder des diplomatiſchen Corps genießen. 3) Die Domänen, die der Pabſt beſaß, und die nicht veräußert ſind, ſollen von aller Art von Abgabe befreit ſeyn; ſie werden von ſeinen Agenten oder Geſchäftsträgern verwaltet. Die, welche veräußert ſind, werden bis zum Ertrag von 2 Millionen erſetzt. 4) Innerhalb der 6 Monate, welche auf die herkömmliche Notification der vom Kaiſer gemachten Ernennungen zu den Erzbisthümern und Bisthümern des Reichs und des Königreichs Italien folgen, ertheilt der Pabſt die canoniſche Inſtitution, den Concordaten gemäß, und vermöge des gegenwärtigen Indults. Die vorläufige Information geſchieht durch den Metropoliten. Wenn jene 6 Monate, ohne daß der Pabſt die Einſetzung ertheilt hat, verſtrichen ſind, ſo ſchreitet der Metropo-

---

*) Nach Mde. de Stael (considerations sur les pr. ev. de la revolut. franç. T. II. p. 275) ſoll Napoleon Bonaparte damals zu Cabanis geſagt haben: „Wiſſen Sie, was das Concordat iſt, das ich ſo eben unterzeichnet habe? Es iſt die Kuhpockenimpfung der Religion: in 50 Jahren wird es in Frankreich keine mehr geben.“

**) Mr. Gregoire nennt es (oben S. 15) eine Fehlgeburt. Einige wollten es für apocryphiſch halten, weil es nicht vollzogen wurde; es erſchien aber nicht nur damals im Moniteur ſondern wurde auch bei Leclerc, Buchdrucker Sr. Heil., gedruckt.

litan, oder in deſſen Ermanglung, oder wenn vom Metropoliten ſelbſt die Frage iſt, der älteſte Biſchoff der Provinz zur Einſetzung des ernannten Biſchoffs, ſo daß ein biſchöfflicher Sitz nie länger als ein Jahr erledigt iſt. 5) Der Pabſt ernennt, ſowohl in Frankreich als im Königreich Italien, zu 10 Bisthümern, welche anderweitig gemeinſchaftlich beſtimmt werden ſollen. 6) Die 6 zum Gebiet der Stadt Rom gehörigen Bisthümer werden hergeſtellt. Der Pabſt ernennt dazu. Die gegenwärtig vorhandenen Güter werden zurückgegeben, und es ſollen wegen der verkauften Güter Maßregeln getroffen werden. Beim Tode der Biſchöffe von Agnani und Rieti ſollen deren Diöceſen mit den obgeſagten 6 Bisthümern vereinigt werden, der Uebereinkunft gemäß, die zwiſchen Sr. Maj. und dem heil. Vater Statt haben wird. 7) Rückſichtlich der von ihren Diöceſen durch die Umſtände abweſenden Biſchöffe des röm. Staats kann der heil. Vater zu ihren Gunſten ſein Recht ausüben, Bisthümer in partibus zu ertheilen. Sie ſollen eine Penſion erhalten, die den Einkünften, die ſie genoſſen, gleich kommt, und ſie können wieder zu erledigten Sitzen, ſowohl im Reiche als im Königreich Italien, ernannt werden. 8) Se. Maj. und Se. Heil. werden ſich zu gelegener Zeit wegen der allenfalls zu treffenden Verminderung in den Bisthümern von Toscana und im Genueſiſchen, ſo wie auch der in Holland und in den hanſeatiſchen Departements zu errichtenden Bisthümer vereinbaren. 9) Die Propaganda, die Dispenſationskammer und die Archive ſollen an dem Orte ſeyn, wo der heil. Vater ſich aufhält. 10) Se. Maj. ſchenken wieder ihre Gnade den Cardinälen, Biſchöffen, Prieſtern und Layen, welche in Folge der letzten Ereigniſſe in ihre Ungnade gefallen waren. 11) Der heil. Vater findet ſich zu obigen Anordnungen durch den gegenwärtigen Zuſtand der Kirche bewogen, ſo wie durch das Zutrauen, das ihm Se. Maj. eingeflößt, daß ſie den Bedürfniſſen der Religion, die in den Zeiten, worin wir leben, ſo zahlreich ſind, ihren mächtigen Schutz verleihen werden. Fontainebleau den 25. Jan. 1813.

(Unterz.) Napoleon. Pius P. P. VII.

---

c) Concordat von 1817 *).

Se. Heil. der Pabſt Pius VII. und Se. allerchriſtlichſte Maj., beſeelt von dem lebhaften Wunſche, den Uebeln, unter

---

*) Aus dem Diario Romano vom 2. Aug 1817 überſetzt. Franzöſiſche Zeitungen enthielten es nicht.

welchen ſeit vielen Jahren die Kirche in Frankreich ſeufzt, ein völliges Ende zu machen, und die Religion in dieſem Königreiche zu ihrem urſprünglichen Glanze zurückzuführen, haben, nachdem der Nachkomme des heil. Ludwigs den Thron ſeiner Väter wieder glücklich beſtiegen hat und die kirchlichen Angelegenheiten daher auf gehörige Weiſe geordnet werden können, ſich bewogen gefunden, zu dieſem Ende eine feierliche Uebereinkunft abzuſchließen, unter Vorbehalt, in Zukunft im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe noch umfaſſender für das Beſte der kathol. Religion zu ſorgen. 1) Das Concordat zwiſchen Pabſt Leo X. und König Franz I. *) iſt wieder hergeſtellt. 2) In Folge von §. 1. wird das Concordat vom 15 Jul. 1801 außer Kraft geſetzt. 3) Die ſ. g. organiſchen Artikel, die ohne Wiſſen Sr. Heil. entworfen, und ohne ihre Genehmigung am 8. April 1802 bekannt gemacht wurden, ſind widerrufen, in allem was ſie den Lehren und Geſetzen der Kirche Zuwiderlaufendes enthalten. 4) Die Kirchen, welche in Frankreich durch die päbſtliche Bulle vom 29. Nov. 1801 aufgehoben wurden, werden neuerdings bis zu jener Zahl hergeſtellt, welche gemeinſchaftlich als die vortheilhafteſte für das Wohl der Religion anerkannt wird. 5) Alle erzbiſchöffliche und biſchöffliche Kirchen in Frankreich, die durch ebengedachte Bulle vom 29. Nov. 1801 errichtet wurden, werden ſammt ihren dermaligen Titularen beibehalten. 6) Die Beſtimmung vorſtehenden Artikels in Betreff der Beibehaltung der dermaligen Titularen auf ihren gegenwärtig in Frankreich beſtehenden erzbiſchöfflichen und biſchöfflichen Stühlen ſoll jedoch nicht hindern, daß aus wichtigen und gegründeten Urſachen einige beſondere Ausnahmen gemacht **), noch daß einige dieſer Titularen auf andere Stühle verſetzt werden können. 7) Die Diöceſen der Kirche, ſowohl der jetzt beſtehenden, als der künftig noch zu errichtenden, werden, nach vorgängiger Einholung der Einwilligung der dermaligen Biſchöffe und der Kapitel der erledigten Stühle, diejenige Abgrenzung erhalten, welche man für die vortheilhafteſte zur Verwaltung derſelben halten wird. 8) Es wird eine ſämmtlichen Kirchen, ſowohl den beſtehenden, als den zu errichtenden, angemeſſene Dotation in liegenden Gründen und in Renten auf den Staat, ſo bald möglich, feſtgeſetzt, und einſtweilen wird den Hirten derſelben zu Verbeſſerung ihrer Lage ein hin-

*) Dieſes 1516 geſchloſſene Concordat iſt 1817 lateiniſch, mit einer franzöſiſchen Ueberſetzung zur Seite, auf 192 S. in 12. zu Paris bei Beauce (rue Guenegaud No. 18) gedruckt worden.

**) m. ſ. S. 60.

längliches Einkommen angewieſen werden. Gleiche Fürſorge wird für die Dotirung der Kapitel, Pfarreien und Seminarien, ſowohl der beſtehenden als der zu errichtenden, getroffen werden. 9) Se. Heil. und Se. allerchriſtl. Maj. kennen alle Uebel, welche die Kirche von Frankreich drücken; ſie ſehen zugleich ein, wie erſprießlich für die Religion die Vermehrung der dermaligen Stühle werden kann. Damit nun ein ſo großer Vortheil nicht länger aufgeſchoben bleibe, werden Se. Heiligkeit ohne Verzug durch Bekanntmachung einer Bulle zu Errichtung der Stühle und der neuen Abgrenzung der obgedachten Diöceſen ſchreiten. 10) Da Se allerchriſtlichſte Maj. einen neuen Beweis ihres Eifers für die Religion geben wollen, ſo werden ſie, einverſtändlich mit Sr. Heil., alle in ihrer Gewalt ſtehenden Mittel anwenden, um ſo bald als möglich die Unordnungen und Hinderniſſe zu beſeitigen, welche dem Beſten der Religion und der Vollziehung der Kirchengeſetze im Wege ſtehen. 11) Die Bezirke der alten Abteien, nullius genannt, werden mit jenen Diöceſen vereinigt, in deren Grenzen ſie ſich nach der neuen Eintheilung befinden. 12) Die durch §. 1. feſtgeſetzte Wiederherſtellung des in Frankreich bis zum Jahr 1789 beobachteten Concordats ſoll die Wiederherſtellung der Abteien, Priorate und anderer Pfründen, welche damals beſtanden, nicht mit ſich führen; indeſſen ſollen allenfalls künftig zu errichtende Pfründen den in dieſem Concordat vorgeſchriebenen Regeln unterworfen ſeyn. 13) Die Ratificationen dieſer Uebereinkunft werden innerhalb eines Monats, oder wo möglich früher, ausgewechſelt. 14) Sogleich nach geſchehener Auswechslung der Ratificationen werden Se. Heil. durch eine Bulle gegenwärtige Uebereinkunft beſtätigen, und gleich darauf eine zweite zu Beſtimmung der Grenzen der Diöceſen erlaſſen. Rom 11. Juni 1817. Unterz. Herkules, Cardinal Conſalvi. Blacas d'Aulps. (Die päbſtl. Beſtätigungsbulle iſt unterſchrieben: Rom, bei S. Maria Maggiore, 19. Juli 1817, der päbſtl. Regierung im 18ten.)

---

d) Ueber das Concordat von 1817, von Martin de Gray *).

.... Es iſt traurig für die wahren Freunde des Vaterlandes und der Religion, unſer unglückliches Frankreich und

---

*) Projet de discours sur le concordat, par Mr. Martin (de Gray), deputé du Dep. de la Haute-Saône. Mai 1818.

ſeine Kirche, welche nur Eintracht und die Erhaltung ihrer Rechte retten können, ihrer koſtbarſten Freiheiten beraubt, und ohne Grund neuen Gährungen Preis gegeben zu ſehen. Sollte nach der blutigen Probe der religiöſen Zwiſte, die der Revolution eine ſo fürchterliche Richtung gegeben haben; nach einem Bürger⸗ und Religionskriege, der einen Theil unſers Landes mit Trümmern und Leichen bedeckt hat, die Nation dieſe traurigen Streitigkeiten ohne Schrecken wieder erwachen und die Kirchengeſetze wieder abſchaffen ſehen, welche ſo vielem Unglück ein Ziel geſetzt hatten? Frankreich, ſo berühmt durch ſeine Kenntniſſe und Waffen, ſollte ſich plötzlich, nicht ins 16. Jahrhundert, ſondern über die Regierungszeit Karls VII. und des heil. Ludwigs hinaus, zurückgeworfen ſehen? . . . Indem die Regierung anerkennt, daß das Concordat der geſetzgebenden Sanction bedarf, um daſſelbe in Harmonie mit der Charte, mit den Geſetzen des Königreichs und den Freiheiten der gallicaniſchen Kirche zu bringen, erkennt ſie auch unſer (der Kammer der Deputirten) Recht an, daſſelbe zu prüfen und zu verwerfen. Was iſt übrigens der Zweck des Concordats? die innere Haushaltung der Nationalkirche zu ordnen, ihre Regierung zu beſtimmen, theils in ihren allgemeinen Beziehungen auf die Rechte und Polizey des Staats, theils in der Zahl der Bisthümer, der Beſtimmung ihrer Grenzen, der Errichtung von Domkapiteln und Seminarien, theils in Abſicht der Verhältniſſe der Katholiken zu dem Pabſt, nicht als weltlicher Macht, ſondern als geiſtlichem Oberhaupt der Kirche, betrachtet. ... Die Könige und die Päbſte können aber die Rechte der gallicaniſchen Kirche nicht ſchmälern. Warum ſoll das Concordat von 1801 durch ein anderes erſetzt werden? Jenes, das Werk eines Mannes, der endigte wie Karl XII., aber begann wie Karl d. Gr., hatte die durch den römiſchen Hof, und den Widerſtand eines ihres Eigenthums und ihrer Vorrechte durch die conſtituirende Nat. Verſammlung beraubten Geiſtlichkeit erregte ſchreckliche Spaltung erſtickt, . . . die gallicaniſche Kirche genoß eines tiefen Friedens . . . die beeidigten und nicht beeidigten Prieſter bedienten die nämlichen Kirchen, und die Gläubigen erhielten von den einen wie von den andern Geiſtlichen Beiſtand. Beide machten zuſammen nur einen Clerus aus. Das Concordat von 1801 beruhigte die Gewiſſen wegen der gekauften Nationalgüter auf eine ausdrückliche Weiſe, knüpfte das Band, das die Katholiken mit dem heil. Stuhl verbindet, und ſicherte alle Rechte des Staats und die Freiheit der verſchiedenen Gottesverehrungen . . . . Wir möchten fragen, warum man ſeit 4 Jahren, gegen alle göttlichen und menſchlichen Geſetze, ſo viele Bisthümer erledigt gelaſſen hat? Ich ſehe

aus der Darſtellung des Miniſters keinen andern Grund dazu, und zu den langen und geheimnißvollen Unterhandlungen mit Rom, als um dadurch zur Convention von 1817, oder mit andern Worten, zum Concordat von 1516 —, d. i. wie leicht zu erweiſen iſt, zu einem Umſturz und Entehrung des Staats und der Kirche zu gelangen. Man behauptet: der Bruch zwiſchen Napoleon und Pius VII. habe den des Concordats nach ſich gezogen. Aber die Ereigniſſe von 1814 hatten ja alles verändert. Napoleon, der mit ſeinen Eroberungen das Concordat in Deutſchland und Italien ausgebreitet, der ſich des Kirchenſtaats bemächtigt hatte, und deſſen Adler über dem Capitolium ſchwebten, Napoleon war von der Oberfläche der Erde verſchwunden. Wenn der Pabſt, um ſeine weltliche Macht gegen Napoleon zu vertheidigen, ſeine geiſtlichen Waffen anwandte, und Verwirrung in der franzöſiſchen Kirche durch Verweigerung der canoniſchen Inſtitution anrichtete, ſo war ja der Friede zwiſchen dem römiſchen Hofe und Frankreich durch die einzige Thatſache, die Rückkehr des Hauſes Bourbon, wiederhergeſtellt . . . , Werfen wir, um ein richtiges Urtheil zu fällen, einen Blick auf den zwiſchen Franz I. und Leo X. geſchloſſenen Vertrag, den man an die Stelle des Geſetzes von 1801 ſetzen will. Leo X. und Franz I. vereinigten ſich vor 300 Jahren, um das Werk des heil. Ludwigs, das Werk Karls VII., die pragmatiſche Sanction, die zweimal von Ludw. XI. widerrufen, und von Ludw. XII. wieder hergeſtellt war, welche, nach den Concilien zu Conſtanz und Baſel, feſtſetzte, daß die allgemeinen Kirchenverſammlungen über den Pabſt ſeyen, den Kirchen das Recht, ihre Biſchöffe zu ernennen, ſicherte, und die Annaten und andere unerträgliche Mißbräuche des römiſchen Hofes unterdrückte, — zu zernichten. Die Freiheiten der Kirche und des Staats riſſen ſie an ſich und vertheilten ſie unter ſich. Leo X. (der ſich Tit. primo zwar wie gewöhnlich servum servorum Dei, aber zugleich „Divina disponente clementia, per quam reges regnant et principes imperant, in eminenti apostolatûs specula, et super reges et regna, meritis licet imparibus, constitutum“ nennt), der Pabſt, gab dem Könige die Ernennung der Biſchöffe, der König dem Pabſt die Inſtitution, oder vielmehr den unbeſchränkten Supremat; denn er konnte Kraft des Concordats immer den vom König vorgeſchlagenen Subjecten die Inſtitution verweigern. Das Concordat behielt dem Pabſt die Verleihung einer Anzahl Pfründen vor, und das Recht, jeder andern Verleihung vorzugreifen (la prévention sur tous). Es eignete ihm die Abberufung (évocation) aller wichtigeren Prozeſſe zu, d. i. alle Streitſachen der Biſthümer, Abteien

Cardinäle ꝛc. wurden von ordentlichen Richtern vor den päbſtlichen Stuhl gezogen; und es ließ ein offenes Thor, endlich alle Proceſſe in Kirchenſachen nach Rom zu ziehen; es nahm das Recht, von Layen Pfründen zu vergeben, als geltend an; es verkürzte zu Gunſten des Adels die Zeit des Studirens und diſpenſirte Perſonen von hohem Rang von dem zu geiſtlichen Würden erforderlichen Alter und Grad. Es ſchrieb allgemeine Interdicte vor wegen des Fehlers eines Einzigen und heiligte das abſcheuliche Dogma der Intoleranz; der Bann war darin nicht auf geiſtliche Wirkungen beſchränkt, die in Bann gethanen ſollten auch von aller menſchlichen Geſellſchaft abgeſchnitten, von der Menſchheit gleichſam ausgeſtoßen ſeyn. Alle Geſchichtſchreiber bezeugen, daß im 16. Jahrh. ein allgemeines Geſchrei war gegen das Concordat, das man im 19. wiederaufleben laſſen will! . . . Um uns zu beruhigen, ſagt man: „Es ſey eigentlich nur ein einziger weſentlicher Punct des Concordats von 1516, der jetzt wieder erneuert werde, der: daß der König die Biſchöffe ernenne, und der Pabſt ihnen die canoniſche Einſetzung ertheile“ Allein der §. 1. lautet allgemein, und geht unſtreitig auf das ganze Concordat . . . Franz I. hatte doch für das von ihm geſchloſſene Concordat politiſche Gründe; Abſichten auf Mailand und andere italieniſche Staaten, wobei ihm die Gunſt des Pabſts wichtig war . . . Was hatte jenes Concordat für einen Einfluß auf die katholiſche Kirche und auf die Monarchie? Eine große Umwälzung war im Anzug im Anfang des 16. Jahrhunderts. Die Buchdruckerkunſt war erfunden. Ganz Europa ſchrie über den ultramontanen Deſpotiſm. Man darf nur geringe Kenntniß der Geſchichte und des menſchlichen Herzens haben, um zu fühlen, daß die Aufhebung der pragmatiſchen Sanction und die Aufrichtung des Concordats, dieſe verderbliche und plötzliche Zerſtörung der gallicaniſchen Freiheiten, die Geiſter erbittern und ſie dem Proteſtantismus geneigt machen mußte. Die durch das Concordat gegründete Unduldſamkeit, eine nothwendige Folge der ultramontanen Suprematie, die durch eine, durch neue Intereſſen an den Hof von Rom geknüpfte Geiſtlichkeit verbreitet wurde, dieſe Unduldſamkeit beſchleunigte dieſe Umwälzung der chriſtlichen Welt und machte ſie fürchterlich. Franz I., den man als ein Muſter eines Regenten ſchildern möchte, läßt Proteſtanten in den Straßen von Paris verbrennen und foltern, und betrachtet mit Wohlgefallen dieſes abſcheuliche Schauſpiel; er unterzeichnet den Befehl, die friedlichen Einwohner von Cabrière und Merinpol mit dem Schwert zu bezwingen; und alle Einwohner von zwei Städten und zwanzig Dörfern wurden erwürgt! Von einer andern Seite, — wie denn das politiſche Syſtem nothwendig

mit dem religiöſen verbunden iſt, wie das die Geſchichte aller Völker bezeugt, wurden unter der nämlichen Regierung die Freiheiten der Kirche vernichtet, und alle Freiheiten des Staats, die Ludwig XI. noch übrig gelaſſen hatte. Die Geiſtlichkeit wurde des Wahlrechts, das Parlament des Rechts, ſich ſelbſt zu ergänzen, beraubt, ein Recht, wodurch es ſo verehrungswürdig geworden war, daß fremde Fürſten zuweilen ihm ihre Streitigkeiten unterwarfen. Duprat führte die Verkäuflichkeit der Aemter ein; die Criminalprozeſſe wurden geheim geführt; die allgemeinen Stände wurden nicht mehr zuſammenberufen; an ihre Stelle ſetzte man eine Verſammlung von Notablen, die vom Hof ernannt wurden. Die Nation hatte keine Stellvertreter mehr und ſetzte ihre einzige Hoffnung auf das Parlament; Franz I. fand ſein Vergnügen darin, es zu erniedrigen, er theilte es in 2 Kammern, die nicht beide zugleich verſammelt ſeyn durften. Die Nation, ohne Vertheidigung, wurde drückenden Auflagen, den Verſchwendungen des Königs, unſinnigen Kriegen und allen Unordnungen der unumſchränkten Gewalt Preis gegeben. Um aber die religiöſen und politiſchen Wirkungen des Concordats zu beurtheilen, muß man nicht bei der Regierung Franz I. ſtehen bleiben. Die durch die ultramontane Suprematie eingeführte Intoleranz war die Haupturſache der fürchterlichen Anarchie, welche Frankreich unter den (letzten Königen aus dem Hauſe) Valois verheerten. Die Prinzen und die Großen würden ſich unter die königliche Gewalt gebeugt haben, hätten ſie nicht in den verfolgten Hugenotten bereite Arme, ihrem Ehrgeize zu dienen, geſehen. Daher die Factionen, die den Hof und den Staat trennten; daher die Bürger- und Religionskriege, welche Frankreich mit den Gebeinen von einer Million Menſchen bedeckten; daher die Pariſer Bluthochzeit und die Wuth der Ligue. Die Geſchichte ſagt, indem ſie die Vorwelt richtet, den Zeitgenoſſen, was ſie ſeyn ſollen, und den künftigen Geſchlechtern, was ſie ſeyn werden.

Aber, ſagen die Miniſter, „die Kammer kann ja durch das ihr vorgeſchlagene Geſetz die einer geſetzlichen Sanction empfänglichen Artikel des Concordats in Harmonie mit der Charte und den Freiheiten der gallicaniſchen Kirche bringen.“ Sollte man nicht glauben, es handelte ſich von einem in einem andern Jahrhunderte und bei einem andern Volke, durch eine andere Regierung, die niemals von unſerer Charte und den Freiheiten der gallicaniſchen Kirche etwas gehört hätte, geſchloſſenen Vertrage? Warum ſetzte man nicht durch den Vertrag ſelbſt dieſe geheiligten Rechte der Nation und der Krone feſt! Da der Pabſt, in einem geheimen Conſiſtorium, gegen

das organiſche Geſetz von 1801 proteſtirt hat, wer ſteht uns dafür, daß er nicht auch gegen das von 1817 proteſtiren wird? Zeigt dieſer Vertrag, zeigen die Bullen des Pabſtes mit unſrer Charte und unſern Freiheiten übereinſtimmende Abſichten? Heißt das nicht im Grunde eines Abgrundes einen neuen Abgrund öffnen? Nach dem §. 3. der Convention werden die organiſchen Artikel, die ohne Wiſſen Sr. Heil. gemacht und ohne ſeine Bewilligung am 8. April 1802 zugleich mit dem Concordat vom 15. Jul. 1801 publicirt wurden, abgeſchafft in dem, worin ſie der Lehre und den Geſetzen der Kirche zuwider ſind. Ei, meine Herren, wo ſind wir denn? Das organiſche Geſetz ohne Wiſſen des Pabſtes beſchloſſen und ohne ſeine Genehmigung bekannt gemacht!! Hat alſo Frankreich, um ſich Geſetze zu geben, der Bewilligung des Pabſtes nöthig? Sind wir denn ſo erniedrigt, ſo zernichtet, uns als Unterthanen und Vaſallen des römiſchen Hofes erkennen zu müſſen? Und welches ſind denn die Artikel, die der römiſche Hof der Lehre und den Geſetzen der Kirche zuwider achtet?

Man muß, um darüber zu urtheilen, etwas weiter zurückgehen; man muß ſich erinnern, daß, als die 4 Artikel von 1682 erſchienen, welche nur die Rechte der erſten Kirche, ohne welche die Könige und Völker Sklaven des römiſchen Hofes wären, ausſprechen, daß Innocenz XI. und Alexander VIII. ſie zwar aufhoben, aber es nicht wagten, das Wort „Verdammung“ auszuſprechen. Es war Pius VI. im Jahr 1794, am Ende des 18. Jahrh., vorbehalten, die Declaration der Geiſtlichkeit von 1682 durch ſeine Bulle Auctorem fidei *) zu verdammen, und zu einer Zeit, wo alle Thronen auf dem Vulcan der Revolution ſtanden, zur Erniedrigung des königlichen Anſehens beizutragen, indem er, wie ſeine Vorfahrer, behauptete, daß es Fälle gebe, wo die Könige könnten abgeſetzt werden . . . Und Pius VII. beſtätigte in ſeiner Allocution vom 26. Juni 1805 **) verdeckter Weiſe die Bulle Auctorem fidei und ächtete die Lehre der gallicaniſchen Kirche. Welches ſind denn die organiſchen Artikel, die der Pabſt, als den Kirchengeſetzen zuwider, zurückſtieß? Es iſt die Verfügung, welche die ausdrückliche Gutheißung der Regierung zur Publication der Bullen fordert; der Artikel, nach welchem kein Legat, Nuncius oder Abgeordneter des Pabſtes ohne Gutheißen der Regierung ſeine Vollmachten in Frankreich ausüben kann; der Artikel, nach welchem die Decrete der fremden Concilien, ſelbſt der allgemeinen, in Frankreich nicht publicirt werden dürfen, ohne

*) m. ſ. oben S. 36. **) m. ſ. S. 34 flg.

daß zuvor die Regierung ihre Uebereinſtimmung mit den Geſetzen und Rechten des Staats geprüft hat; die Artikel, nach welchen der katholiſche Cult unter der Leitung der Erzbiſchöffe, Biſchöffe und Pfarrer ausgeübt, und jedes Privilegium der Befreiung von der biſchöfflichen Jurisdiction oder Beilegung derſelben aufgehoben wird; es iſt die Unterweiſung in den Grundgeſetzen der Declaration von 1682; endlich die organiſchen Artikel, die eine nothwendige Folge davon ſind. — Und doch — man bewundere die Inconſequenz oder vielmehr die Schlangenwendungen der ultramontanen Politik — angenommen, was das Uebermaß von Widerſinnigkeit wäre, daß Frankreich ſich, ohne Gutheißen des Pabſtes, kein Geſetz, das nur eine Anordnung der innern Verwaltung betrifft, geben könnte; angenommen, daß durch die organiſchen Artikel, ohne welche man auf alle bürgerliche und religiöſe Freiheit verzichten müßte, Frankreich ſich ſeit 15 Jahren unter einer im Widerſpruch mit den Glaubensſätzen und Geſetzen der Kirche ſtehenden Regierung war, warum hat uns denn das Oberhaupt der Kirche in einem ſo verderblichen Irrthum erhalten, dadurch, daß er einen Legaten a latere bei unſerer Regierung ließ? Warum reiſ'te er 3 Jahre nachher über die Alpen, um mit dem heil. Oel die Stirne eines ſchismatiſchen Soldaten zu ſalben? Warum ließ er ihn auch durch ſeinen Legaten als König von Italien ſalben? Warum gab er durch ſein Decret vom 30. März 1806 allen Kirchen einen Katechismus, durch welchen, im Namen des Pabſtes, der Legate des heil. Stuhls, Caprara, alle diejenigen in Ewigkeit verdammt, welche ihre Pflicht der Liebe und Treue nicht nur gegen Bonaparte, ſondern auch gegen ſeine geſetzmäßigen Nachfolger, verletzen würden? Das organiſche Geſetz von 1801 ſicherte die Unabhängigkeit des Staats, die Freiheiten des Clerus, und das Wohl der Kirche, indem es die geiſtlichen Grenzen der letzteren feſtſetzte. Dieſe Garantieen ſind durch den Geſetzesvorſchlag faſt gänzlich aufgehoben; um nur einige der im letzteren ausgelaſſenen Artikel zu erwähnen, ſo war, nach dem Geſetz von 1801, zur Ausübung der Function der Nuncien rc. in Frankreich, zur Publication der Schlüſſe auswärtiger, ſelbſt allgemeiner, Synoden, die Staatsgenehmigung erforderlich; kein National-Concilium, keine Diöceſan-Synode, keine berathſchlagende Verſammlung durfte ohne Erlaubniß der Regierung ſtatt haben; jedes Privilegium, eine Befreiung von der biſchöfflichen Jurisdiction, oder eine Beilegung derſelben enthaltend, war aufgehoben; die Biſchöffe mußten der Regierung den Eid der Treue ſchwören; die Pfarrer konnten die eheliche Einſegnung nur ſolchen ertheilen, die bewieſen, daß ſie ihre Ehe vor den bürgerlichen Beamten ge-

ſchloſſen hatten; die Profeſſoren der Seminarien waren gehalten, die Declaration von 1682 zu unterſchreiben und die darin enthaltenen Lehren vorzutragen. Ich möchte jeden, der nur einige Kenntniß der Kirchen- und politiſchen Geſchichte hat, fragen, ob dieſe Artikel, deren Geiſt mit den Gebräuchen der erſten Kirche übereinſtimmt, nicht zugleich nothwendige Garantieen unſrer religiöſen und politiſchen Freiheiten ſind; ob man nicht, durch den Umſturz dieſer Schutzwehren, Frankreich dem Ueberſtrömen der ultramontanen Lehren Preis gibt, den Staat in die Kirche verſetzt, und Staat und Kirche zuſammen einem abſcheulichen Chaos bloßſtellt?

Der erſte Artikel des vorgeſchlagenen Geſetzes iſt ſo gefaßt: „Zufolge des Concordats zwiſchen Franz I. und Leo X. ernennt der König allein, Kraft des der Krone anklebenden Rechtes, zu den Erzbisthümern und Bisthümern. Die Erzbiſchöffe und Biſchöffe wenden ſich an den Pabſt, um nach den herkömmlichen Formen die canoniſche Einſetzung zu erhalten.“ Das Ernennungsrecht zu den Bisthümern wäre der Krone anklebend! Beweiſ't nicht das Concordat von Franz I. ſelbſt, daß dieſes eine Neuerung war? ... Durch eine ſolche Behauptung beſchimpft man das Andenken des heil. Ludwigs und Karls VII., man tritt die apoſtoliſchen Traditionen, die Canones der öcumeniſchen Concilien, die Lehre der allgemeinen Kirche, die durch die röm. Päbſte ſelbſt bis zum Jahre 1051 behauptet wurden, mit Füßen, nach welchen die Biſchöffe durch den Clerus und das Volk gewählt, und durch die Metropolitane eingeſetzt und beſtätiget wurden ... Endlich wird dieſes Ernennungsrecht, das man zu einem der Krone anklebenden Kleinod machen will, durch das Concordat Franz des I. ganz illuſoriſch. Nach einer Clauſel deſſelben ernennt der König binnen 6 Monaten der Erledigung des Stuhls ein Subject, welches vom Pabſt die Inſtitution erhält; wenn das Subject nicht angenommen wird, ſo hat der König noch drei Monate, um ein anderes zu ernennen; thut er es nicht, ſo ſorgt der Pabſt dafür; da aber dieſer Artikel nicht vorſchreibt, wie man ſich zu verhalten habe, wenn der Pabſt dieſe Zeit verſtreichen ließe, ohne den vom König vorgeſchlagenen einzuſetzen, ſo iſt augenſcheinlich, daß man ſo alle Bisthümer der Discretion des Pabſtes übergibt; daß man dadurch dem röm. Hofe ein unfehlbares Mittel gibt, den Cult durch Verwaiſung der Kirchen zu unterbrechen und den Staat umzuſtürzen. Mit Uebergehung einer Menge hiſtoriſcher Beiſpiele will ich nur die Religionsunruhen zur Zeit der Regierung Ludwigs XIV. anführen ... Die Päbſte, gereizt durch die Declaration von 1682, verweigerten die Inſtitution der vom König ernannten

Biſchöffe, und der König erniedrigte ſeine ruhmvolle Stirne, vor welcher ſich Europa gebeugt hatte, und ſchrieb einen erniedrigenden Brief an den Pabſt, worin er die Befehle, die Declaration von 1682 zu lehren, zurückzunehmen verſprach. . . Durch das Concordat Franz des I. kam die Geiſtlichkeit von Frankreich in Abhängigkeit vom Pabſt, der nun der wahre Verleiher der geiſtlichen Aemter wurde, weil er die vom König ernannten zurückweiſen konnte; ſie richteten ihre Blicke nach Rom, und die Bande, die ſie an den Staat knüpften, wurden immer loſer. Man ſieht dieß aus allen ihren Verſuchen, das Concilium von Trient in Frankreich annehmen zu machen; die Parlamente allein beſtanden den Kampf gegen den röm. Hof. Das einzige Mittel, ſo fürchterlichen Mißbräuchen zuvorzukommen, war, zu beſtimmen, daß, wenn der Pabſt in der beſtimmten Friſt die canoniſche Inſtitution verweigerte, dieſe nach den alten Regeln durch die Metropolitane und ihre Suffragane ertheilt werden ſolle. (m. ſ. oben S. 136. 180 u. 195.)

Aber die Convention von 1817 gibt dem Pabſt noch eine ausgedehntere Gewalt, als das Concordat von 1516. Nach dieſem konnte der Pabſt die Kirche und den Staat durch Verweigerung der Inſtitution beunruhigen, und einen großen Einfluß auf die Geiſtlichkeit ausüben; allein das Concordat von 1817 macht ihn zum unumſchränkten Herrn des Episcopats. . . Nach dem 5. und 6. Artikel können offenbar die gegenwärtigen Biſchöffe ohne ihre Einwilligung verſetzt, und ohne Beobachtung der canoniſchen Formen abgeſetzt werden. Denn der Artikel wäre überflüſſig, wenn man die canoniſchen Formen beobachten wollte. Es iſt alſo offenbar, daß das Concordat von 1817 eine Maßregel als ewiges Recht für den Pabſt heiliget und aufrichtet, die er nur 1801 als außerordentliches Mittel, die franzöſiſche Kirche zu retten, angewendet hatte. Nun aber, wenn der Pabſt willkührlich die Biſchöffe verſetzen kann, wenn er ſie ohne vorhergegangenes Urtheil, ohne Beobachtung der canoniſchen Formen, abſetzen kann, ſo gibt es keinen Episcopat mehr; ſo ſind die Biſchöffe blos Abgeordnete des heil. Stuhls, und der Pabſt wird Univerſal-Biſchoff; der Pabſt, der Haupt der Kirche iſt, und ſeine Authorität nur nach den Geſetzen und Canones ausüben kann, iſt unumſchränkter Gebieter der Kirche; ſo verkündigen wir alſo durch das neue Concordat, im 19ten Jahrhundert, den Despotismus der röm. Päbſte, und wir vernichten, ſo weit es unſer Nichts vermag, die ewigen, durch Gott ſelbſt gegründeten, Rechte der Kirche.

Der 19te Artikel, nach welchem jedes Individuum, das die geiſtlichen Weihen empfangen hat, das beſondere Recht hätte, ſelbſt wegen kleiner zuchtpolizeilicher Vergehen, nur vor

königlichen Gerichtshöfen belangt zu werden, würde aus dem Clerus einen privilegirten Stand machen —, gegen den erſten Artikel der Charte: „die Franzoſen ſind gleich vor dem Geſetz, was auch ſonſt ihr Titel und Rang ſeyn mag“ ... Wie, die Prieſter ſollten andere Tribunale, andere Richter haben, als ihre Mitbürger? Die Prieſter ſollten, ſelbſt für einfache Polizeivergehen, blos von königl. Gerichtshöfen gerichtet werden können! ein Sub-Diaconus ſollte ein Privilegium haben, das kein Pär von Frankreich hat! .. Man beruft ſich auf §. 10. des Geſetzes vom 20. April 1810, welches doch nur Erzbiſchöffe und Biſchöffe dem gewöhnlichen Gericht entzieht. Aber muß man denn die Bonapartiſchen Geſetze zum Muſter nehmen unter einer verfaſſungsmäßigen Regierung? Unter dieſer ſind ſolche Vorrechte abgeſchmackt und verhaßt zugleich ... Wie, m. H., Sie haben in der letzten Sitzung der Geiſtlichkeit ein Grundeigenthum von 100 Millionen angewieſen und ihr durch die Berechtigung, Geſchenke anzunehmen, die Mittel verliehen, das Grundeigenthum ins Unendliche zu vermehren, ... während die höchſten Staatsämter, und das Haupt des Staates ſelbſt, nur vom Staat beſoldet ſind; und jetzt wollten Sie jedem, der nur die erſten Weihen erhalten, eine ſolche Gerichtsbarkeit geben! Sie wollen das Prieſterthum erhöhen und die Geiſtlichen verehrungswürdiger machen. Fürchten Sie vielmehr, daß durch ſolche mit der Charte ſowohl, als dem Geiſt der Religion, und der durch den göttlichen Meiſter ſo empfohlenen evangeliſchen Demuth unvereinbaren Auszeichnungen die Achtung durch Mißtrauen und Haß verdrängt werden.

Um uns für den Verluſt an politiſchen und religiöſen Freiheiten zu entſchädigen, gibt der römiſche Hof durch das neue Concordat und ſeine Bullen Frankreich, dem zerſtückelten und auf 83 Departements zurückgebrachten Frankreich, 31 neue Biſthümer, 9 neue Erzbisthümer, 40 neue Kapitel, 40 neue Domkirchen, 80 neue Seminarien, — und es fehlt uns ein Drittheil der zum Gottesdienſt nöthigen Pfarrer, weil ihr Gehalt nicht zulänglich iſt, und bei der erdrückenden Laſt der Abgaben keine Gemeinde-Extra-Steuern gemacht werden können, und Sie ſollten zu Creirung von 40 neuen Prälaten einwilligen, die durch die Freigebigkeit des heil. Stuhls reichlich auf unſere Koſten bezahlt werden ſollen; während unſere nützlichen Pfarrer, in zu geringer Zahl, faſt unter der Laſt ihrer Berufsarbeiten und im Elend erliegen ..., unſere Spitäler darben und die ihnen von der Regierung ſchuldigen Zuflüſſe vergeblich fordern, unſere Kirchen in Trümmern fallen, würde man überall Palläſte für 40 neue Prälaten kaufen, bauen, möbliren ſehen! .... Hat nicht die niedere Geiſtlich-

keit, ungeachtet des ärgerlichen Reichthums und der Laſter der Prälaten, durch ihre evangeliſchen Tugenden die Fackel des Glaubens und den glücklichen Einfluß der Religion unter uns erhalten? . . . Wie, zu einer Zeit, wo Frankreich unter der Laſt der Abgaben erliegt, ſich zur ſtrengſten Sparſamkeit, zur Entlaſſung von tauſenden von Staatsdienern gezwungen ſieht, . . . wo ſo viele ehrwürdige Pfarrer und arbeitſame Kaplane augenſcheinlich unzulänglichen Gehalt haben, und in Dürftigkeit leben, wo alte und ſchwache, 70jährige Prieſter auf ⅓ ihrer Penſion reducirt ſind und im Elend ſchmachten . . . da wollten Sie einwilligen, 40 neue Biſthümer, 40 neue Kapitel, 40 neue Domkirchen, 80 neue Seminarien zu errichten . . . Und, als wenn unſer unglückliches Frankreich noch nicht erſchöpft genug wäre, könnten Sie einwilligen, den ſchimpflichen Tribut der Annaten zu bezahlen, die ſeit 1516 bis zu den Schlüſſen der conſtituirenden Verſammlung an den römiſchen Hof bezahlt wurden! . . . So kann alſo der Pabſt zur franzöſiſchen Nation ſprechen: „Kraft des Concordats, das ihr durch einen feierlichen Vertrag wieder hergeſtellt habt, fordere ich die Annaten, nur unter dieſer Bedingung werde ich die franzöſiſchen Biſchöffe einſetzen. Ihr ſeyd mir zinspflichtig; trinket, trinket, unglückliche Franzoſen, bis auf den letzten Tropfen den Kelch der Schmach!“ Noch ein anderer Tribut ſcheint durch das Concordat hergeſtellt, der Tribut des Müſſiggangs und der Ausſchweifungen, denen ein Theil des Jahres durch eine Menge Feiertage gewidmet war. Der 41ſte Artikel des organiſchen Geſetzes von 1801 ſetzte feſt, daß außer den Sonntagen kein Feſttag ohne Erlaubniß der Regierung hergeſtellt werden könne; und auf Verlangen derſelben wurden eine große Menge Feiertage durch ein Indult des Legaten Caprara abgeſchafft. Dieſer 41. Artikel wäre alſo ſtillſchweigend wieder abgeſchafft, und trotz der ungeheuern Verſchiedenheit, welche die Fortſchritte der Civiliſation, des Handels, der Induſtrie zwiſchen unſerm Jahrhundert und den Jahrhunderten der Barbarei und Knechtſchaft bewirkt haben, ſollten dieſe Menge Feiertage, mit ihrem andächtigen Müſſiggange, die einen Theil des koſtbarſten, was der Menſch beſitzt, Arbeit und Zeit, verſchlingt und vernichtet, hergeſtellt werden! Man hat berechnet, daß 20 überflüſſige Feiertage, welche die arbeitende Klaſſe zum Müſſiggang und deſſen Folgen verurtheilten, 20 ſolcher Tage jährlich den Staat 100 bis 200 Millionen koſten würden. Aber dieſe Annaten, dieſer unermeßliche Verluſt an Arbeit, dieſe 40 neue Kirchenfürſten mit ihrem zahlloſen Gefolge von Domherren und Seminariſten, womit uns das Concordat beſchenkt, iſt noch nicht genug: der §. 12. des

neuen Concordats läßt uns auch die Wieder-Errichtung der *Mönchsorden* hoffen, die, mit gerechter Ausnahme einiger wohlthätiger Vereine, nur von der Unwiſſenheit und dem Aberglauben lebten, die ihren Müſſiggang auf Koſten des Staats nährten, ohne ihm etwas zurückzugeben, dieſen Ausſatz von Spanien und Italien, dieſe der Jurisdiction der Biſchöffe faſt gänzlich entzogene Ordensgeiſtlichkeit, dieſe Miliz des römiſchen Hofes, die durch die conſtituirende Nationalverſammlung, unter dem Beifallsruf von ganz Europa, verabſchiedet worden war! Was ſage ich, iſt ſie nicht ſchon wieder hergeſtellt? ſieht man nicht auf allen Seiten die Klöſter ſich vervielfältigen? . . . als wenn eine freie Regierung der Karthäuſer und Trapiſten, die Carmeliten und Annonciaden (Nonnen der Verkündigung) bedürfte! ſah man nicht unter dem Namen der „Väter des Glaubens," den im Jahrhundert Franz des I. errichteten, dem römiſchen Hofe blind ergebenen (Jeſuiten) Orden wieder aufleben, der den Despotismus der Päpſte ausbreitete, und ihn durch ſchwarze Verſchwörungen unterſtützte, während ihn die Dominicaner mit der blutigen Waffe der Inquiſition vertheidigten! Hat man nicht die durch ein Geſetz aufgehobenen Miſſionarien, die nach den Edicten von 1666 und 1749 nur durch ein Geſetz ſollten hergeſtellt werden können, durch einen Befehl wiederhergeſtellt! . . . Hat man nicht von allen Seiten dieſe lächerlichen Prophezeihungen, die nicht einmal das Verdienſt der Neuheit haben, ſich vervielfältigen geſehen, und die gottesläſterlichen Briefe, durch welche man ſich erfrecht, dem lebendigen Gott das Werk des verworfenſten Aberglaubens oder des verkehrteſten Eigennutzes zuzuſchreiben, und dieſe gothiſchen Obſervanzen, dieſe abergläubiſchen Gebräuche, welche die Reinheit des Cults beflecken und die Würde deſſelben entweihen, und die in einem minder aufgeklärten Jahrhunderte deſſen Ruin vorbereitet haben? Von unbeſonnenem Eifer mißleitete Geiſtliche ſprechen in ihrem Sendſchreiben an die Gläubigen von *anmaßlichen* Rechten des Volks; ſie möchten den Despotismus auf die Religion pfropfen . . . Die repräſentative Regierung, deren Erhaltung ſo feierlich durch die königliche Declaration verſprochen iſt, iſt ihnen nur eine unmöglich zu realiſirende Fiction, eine Chimäre, wovon man bethört iſt . . . Der Ultramontaniſm überſchwemmt uns von allen Seiten, er bemächtigt ſich der Kanzeln, er ſchleicht ſich durch den Unterricht ein, er ſteckt unſre Schulen und Seminarien an, er verbreitet ſich durch asketiſche Bücher, in welchen man offen die Grundſätze der Hildebrande und Bonifaze (VIII.) bekennt, und ſie in ganz Frankreich ungeſcheut verbreitet. Endlich iſt dieſe ungeheure und beweinenswerthe Lehre,

ſind dieſe Anmaßungen des röm. Hofes, die Jahrhunderte lang Europa umgeſtürzt und mit Blut beſprützt haben in Frankreich von der Höhe des Vaticans herab in dieſen Bullen verkündigt, in welchen ein fremder Fürſt aus ſeiner Gewaltfülle über euer Gebiet verfügt, eine neue Begränzung der Bisthümer ziehet, neue Stiftungen in Grundeigenthum und Staatsrenten dotirt, von Eurem Eigenthum an den Ufern der Seine wie er es an den Ufern der Tiber thun würde. Den Wiener Congreß hat er anerkannt, in ſo fern er ihm einen Theil ſeiner Staaten wiedergibt, in Abſicht auf Avignon erkennt er ihn nicht an. Im Jahr 1801 hat er des Glückes des Friedens wegen die Veräußerung der geiſtlichen Güter als gültig anerkannt, aber dieſe Friedensliebe bewegt nicht auf Beſitzungen zu verzichten, an die er kein Recht mehr hat. Er verlangt Avignon zurück, oder Entſchädigungen. Er ſpricht als König der Könige, oder vielmehr: ſeine Stimme iſt Gottes Stimme. Er erklärt, daß ſeine Bulle nie kann entkräftet werden, ohne Rückſicht zu nehmen auf apoſtoliſche, in ſynodal, provinzial- oder ſelbſt allgemeinen Concilien publicirte Conſtitutionen, und bedroht jeden, der eine der Clauſeln dieſer Bulle brechen würde, mit dem Fluch des allmächtigen Gottes . . . Und Sie wollten dergleichen Bullen zulaſſen, unter Proteſtationen, gegen die er wieder proteſtirt? . . . und was bedeuten die Vorbehalte, wenn man einen Vertrag zuläßt, der den Codex aller unſrer Religionsfreiheiten zernichtet, als bekannt gemacht ohne Wiſſen der einen der contrahirenden Mächte, welcher ihn vernichtet, inſofern er etwas gegen die Lehrſätze und Geſetze der Kirche enthält, d. i. im Styl des römiſchen Hofes, gerade das, was die weſentliche Gewähr für alle unſere religiöſen Freiheiten enthält. Wo wäre da die Redlichkeit und Würde einer großen Nation? Hieße das nicht unſre Ohnmacht und Schande ausrufen? Der 13. Artikel des Concordats von 1801 enthielt eine zur Beruhigung der Käufer der Nationalgüter ſehr wirkſame Gewährleiſtung, dieſe iſt durch das Concordat von 1817 ebenfalls zerſtört, weil es alle Artikel des Concordats von 1801 aufhebt, wogegen die Bulle nur eine dieſe Veräußerungen betreffende gelegenheitliche Clauſel enthält die jeden Augenblick zurückgenommen werden kann. Avignon und Venaiſſin waren durch feierliche Verträge abgetreten, und doch fordert der Pabſt dieſe Beſitzungen zurück. Ein anſehnlicher Theil franzöſiſcher Bürger, wichtig durch ihre Induſtrie, ihre Reichthümer und ihre Kenntniſſe, intereſſant durch ihr langes Unglück, ſcheint durch das Concordat eines Monarchen (Franz I.) bedroht zu werden, der ihre Vorfahren ächtete, und der durch das Blutbad der

Waldenſer ſeine Regierung befleckte. Glaubt man, daß die Proteſtanten durch eine zweideutige Zeile des Vorbehalts gegen die Bullen beruhigt ſeyn werden, während die ſie betreffenden organiſchen Artikel von 1801 aufgehoben ſind und Pius VII. in ſeinem Sendſchreiben an die Cardinäle vom 25. Febr. 1808 erklärt hat, daß er den Artikel der Freiheit der Religionen, als den Canones, den Concilien und der katholiſchen Religion zuwider, verworfen habe; während Pius VII. immer die Decrete und Decretalen, angebliche Kirchengeſetze, welche Kreuzzüge gegen die Ketzer befehlen, ihre Häuſer niederzureiſſen, ihre Güter zu confiſciren und die Könige abzuſetzen gebieten, die gegen die Ketzer menſchliches Gefühl hatten, dieſes canoniſche Recht des römiſchen Hofes gebilligt hat, welches die Scheiterhaufen der Inquiſition angezündet, das Blutbad der Bartholomäusnacht, und den Widerruf des Edicts von Nantes herbeigeführt hat; während in einem benachbarten Königreiche (den Niederlanden) die Biſchöffe ſich aus Gehorſam, wie man witzig geſagt hat, empören, feierlich vor dem Angeſicht des civiliſirten Europa gegen die freie Verfaſſung ihres Landes proteſtiren, und erklären, daß ihre Diöceſanen, ohne die Religion zu verrathen, dieſer Verfaſſung nicht Gehorſam ſchwören können, weil ſie die Freiheit der Gottesverehrungen, die Gleichheit der bürgerlichen und politiſchen Rechte, die Zuläſſigkeit der Unterthanen des Königs zu allen Aemtern ohne Unterſchied des religiöſen Glaubens feſtſetzt; während endlich der Unterhändler dieſes verderblichen Tractats Frankreich durch eine Erklärung, deren Aechtheit nicht beſtritten worden iſt, zu erkennen gibt, daß einige Artikel der Verfaſſungsurkunde Sr. Heiligkeit den Kirchengeſetzen zuwider geſchienen haben, und während er ſelbſt, im Namen ſeines Gebieters, erklärt, daß alle den Geſetzen Gottes und der Kirche zuwiderlaufende Beſtimmungen über die Freiheit der Gottesverehrungen von dem Eid des Gehorſams gegen die Charte ausgenommen ſind? Wenn wir über den 10. Artikel nachdenken, nach welchem ſich der König und der Pabſt verpflichten, gemeinſchaftlich alle Mittel anzuwenden, um die Unordnungen und die Hinderniſſe wegzuräumen, die ſich dem Wohl der Religion und der Vollziehung der Kirchengeſetze entgegenſtellen, ſo iſt es uns nicht möglich, uns der ſchlimmſten Ahndungen zu erwehren. Welches ſind dieſe Unordnungen und dieſe Hinderniſſe, die der Religion und der Vollziehung der Kirchengeſetze im Wege ſtehen? Umgeben nicht unſere Huldigungen die heil. Gebräuche und das feierliche Gepränge des Cults? Beugt ſich die Nation nicht mit Ehrerbietung vor dem erhabenen Zeichen des Chriſtenthums?

Haben die Repräſentanten der Nation, die ſeit zwei Jahren den Gehalt der Geiſtlichkeit um 10 Millionen vermehrten, ihr einen Theil unſres, zu unſrer Loskaufung nicht zureichenden Grundeigenthumes widmeten, es an Ergebenheit und Eifer fehlen laſſen? Iſt dieſes große Volk, das der Laſt ſeiner Triumphe unterlegen iſt, das aber unter der Laſt ſeines Unglücks nicht erliegen wird, Unordnungen und Ketzereien Preis gegeben? Hat es denn durch eine ſo großmüthige Reſignation dieſen letzten Grad der Erniedrigung verdient? Sollte man nicht ſagen, daß ſelbſt das Concordat Franz des I. den Abſichten der beiden Mächte nicht genügte? Noch einmal, wie viel Schlimmes läßt uns ein ſolches Geheimniß ahnden?

Nein, m. H., Sie werden einen Geſetzesvorſchlag nicht annehmen, den die Religion, das Vaterland und das Heil des Thrones gleich verwerfen, den Ihre Würde allein zu verwerfen Ihnen befehlen würde, ... Sie werden einen Vertrag nicht ſanctioniren, deſſen kleinſter Fehler der iſt, daß er überflüſſig iſt, denn ganz Europa weiß, daß der Pabſt ſich nicht weigerte, die vom König ernannten Biſchöffe zu inſtituiren; daß ſeine Beſchwerden gegen die Beſetzung des Kirchenſtaats die einzige und wahre Urſache ſeiner Weigerung war; einen Vertrag, der unter dem falſchen Vorwande, den Frieden der Kirche herzuſtellen, Geiſtlichkeit und Volk ewigen Uneinigkeiten überliefern würde; eine Acte, welche die vorzüglichſte Sicherheit unſrer religiöſen und Volks-Freiheiten zerſtört; welche alle Mißbräuche der Jahrhunderte der Knechtſchaft und der Unwiſſenheit, alle durch die Revolution abgeſchafften Mißbräuche als noch beſtehend annimmt, und die, um der franzöſiſchen Nation eine rückgängige Bewegung zu geben, ſie in ſchreckliche Kataſtrophen ſtürzen würde; welche mehrere Millionen Käufer von Nationalgütern beunruhigt; die mehrere Millionen unſrer Brüder, Chriſten, Franzoſen, Bürger wie wir, in Beſtürzung verſetzt, indem ſie das Schwert der politiſchen und religiöſen Intoleranz über ihren Köpfen ſchwingt, welche zur Vergrößerung des Aergerniſſes die Religion im Namen der Religion ſelbſt angreift, indem ſie ſie in Widerſpruch mit dem Intereſſe und den Wünſchen der Nation, mit der Aufklärung des Jahrhunderts und mit dem Genius des civiliſirten Europa ſetzt; der die Religion ſelbſt, dieſe göttliche Stütze im menſchlichen Elend, zu einer unterdrückenden Bürde für die Völker macht; der die letzte Quelle der geſellſchaftlichen Ordnung, den letzten Troſt im Unglück vertrocknen, der die Kette der Religion zerreiſſen würde, die den Himmel mit der Erde verbindet, wenn die Hand des Ewigen nicht dieſe heilige Kette hielte, der die moraliſche Welt auflöſen und

zernichten würde. Nein, m. H., Sie werden Ihr Gewiſſen nicht mit dem Gewicht eines ſolchen Jammers beladen.

Stellvertreter Frankreichs! das Geſchrei der Nation ruft Sie an, und das Blut der Proteſtanten, das noch im Süden raucht *), die Seufzer ſo unzähliger, während ſo vieler Jahrhunderte durch religiöſe Intoleranz gemordeter Schlachtopfer erheben ſich aus der Tiefe ihrer weiten Gruben und vereinigen ſich mit der Stimme der jetzt Lebenden, mit der Stimme des menſchlichen Geſchlechts, um den verderblichſten Vertrag zurückzuſtoßen, den unerhörteſten, der je eine Nation und irgend ein Jahrhundert erſchreckt hat.

Meine Herren! Franz I. ſchrieb, nach ſeinen Unfällen **), die Leo X. vor Freuden ſterben machten, dieſe denkwürdigen Worte: „Alles iſt verloren, außer der Ehre.“ Und ich ſage Ihnen: wenn Sie nicht das Concordat Franz des I. verwerfen: „alles iſt verloren, ſelbſt die Ehre.“ Denken Sie, m. H., an das Beiſpiel Ihrer Vorfahren, und an das Urtheil der Nachwelt. —

e) Breve des Pabſtes an den Grafen von Marcellus, Mitglied der Kammer der Deputirten

Geliebter Sohn, Gruß und apoſtoliſchen Segen. Uns iſt Ihr Schreiben übergeben worden, worin Sie melden, daß ein Geſetz, das zu unſerm Bedauern im Namen Sr. Majeſtät über die zwiſchen uns und dem allerchriſtlichſten König geſchloſſene Convention vorgeſchlagen worden, von Ihnen und noch 8 andern Großen des Reichs einer Prüfung unterworfen und nach dem beigelegten Exemplar verbeſſert worden ſey. Wir achten zwar, geliebter Sohn, Ihren Eifer für die katholiſche Religion, Ihre Sorgen, ſie zu beſchützen und zu

*) 180,000 Proteſtanten ſind im Departement du Gard, unter Beſchuldigung, als wären ſie Bonapartiſten, ermordet worden, ohne daß ein einziger Menſch wegen dieſer Verbrechen mit dem Tode beſtraft worden wäre; der Schrecken vor den Mördern erlaubte den Tribunalen nicht, ſie zu verurtheilen, — ſagt Mde. de Staël Tom. III. p. 312 der Considerations sur la revolut. françoise — man vergleiche auch: Marseille et Nîmes en 1815, par un témoin oculaire (Durand) 72. und 68. S. Paris 1818.

d. Ueb.

**) 1525, als er in der Schlacht bei Pavia gefangen worden war.

pflegen, Ihre Treue, Ehrerbietung und Ergebenheit gegen den heil. Stuhl hoch, und danken dem Vater des Lichts, der Sie mit dieſen frommen Geſinnungen geſtärkt und befeſtigt hat und eilen, Sie mit dem Worte der Wahrheit, das, wie Sie anerkennen, unſrer Schwachheit von oben her verliehen iſt, zu beſtärken, damit es Ihres Fußes Leuchte ſey, und Sie nicht vom rechten Wege verirren. Sie baten zutrauensvoll darum, und ſo ſehr wir uns hierüber freuten, ſo bitter hat es uns geſchmerzt, als wir ſahen, welche Veränderungen in dem erwähnten Geſetzvorſchlage nach Ihrem Schreiben gemacht worden ſind. Auch kann es Ihrem ſo wahrheitsliebenden Geiſte nicht entgehen, daß es widerſinnig ſey, daß das, was über heilige Sachen vom apoſtoliſchen Stuhl, nach gemeinſamer Berathung mit dem allerchriſtlichſten Könige, decretirt worden iſt, erſt noch von einer, wenn ſchon ſehr anſehnlichen, doch weltlichen Behörde in Berathung gezogen werde. Sodann werden Sie, wenn Sie auch die angebrachten Verbeſſerungen nur leicht erwägen, ohne Mühe ſelbſt einſehen, daß die zu mißbilligenden Hauptpuncte des Geſetzvorſchlags entweder nicht, wie es geſchehen ſollte, verbeſſert worden ſind, vielmehr da und dort verſchlechtert, mit Scheingründen vorgebracht, oder endlich noch beibehalten werden, ſo daß offenbar jener, auf die von Ihnen angegebene Weiſe verbeſſerte, Geſetzvorſchlag der nackten Uebereinkunft, und gewiſſen, vorzüglich heiligen Rechten der Kirche zuwider iſt. Wenn einiges von dem, was aus dem Geſetz abgeleitet wird, durch Misbrauch bisweilen eingeſchlichen iſt, ſo ſieht jeder bei nur geringem Nachdenken ein, daß einiges, um größere Uebel zu verhindern, bisweilen geduldet, keinesweges aber gebilliget werde (interdum ad majora praevenienda mala necessitate cogente tolerari, minime autem probari). Doch haben wir, nach der erprobten Hoffnung, die uns die durch unſere väterlichen Erinnerungen belebte Frömmigkeit des allerchriſtlichſten Königs eingeflößt hat, das Vertrauen, daß er gegen dieſes ſo große Uebel ſchickliche Mittel anwenden werde, damit die nach ſeinem Wunſch getroffene und glücklich ratificirte, und unſrer Seits bereits vollzogene Uebereinkunft, durch gänzliche Zurücknahme jenes Geſetzvorſchlages, gewiſſenhaft beobachtet werde. Uebrigens erwarten wir von Ihrer Frömmigkeit, Klugheit und ſtandhaften Willen für das Beſte der Religion, daß Sie, angethan mit Gerechtigkeit ſtatt eines Bruſtharniſchs, gegen das erwähnte Geſetz tapfer kämpfen und durch Ihren großen Einfluß, Anſehen, Thätigkeit ſich beſtreben, eine freie und ſchleunige Bekanntmachung der Uebereinkunft und deren getreue

Vollziehung zu bewirken und die Sache zu einem glücklichen Ende zu bringen.

Wir ertheilen Ihnen, geliebter Sohn, den apoſtoliſchen, den göttlichen Schutz verbürgenden, Segen, mit liebendem Herzen. Gegeben zu Rom, bei der größern heil. Maria, den 23. Febr. 1818. Im 18. Jahre unſers Pabſtthums.

(Unterſchrieben) Pius VII.

---

f) Schreiben des Cardinal-Staatsſecretärs Conſalvi an den Cardinal Erzbiſchoff von Rheims, Talleyrand Perigord, Großalmoſenier von Frankreich *).

Durch die franzöſiſche Botſchaft habe ich Ihre vertrauliche Zuſchrift vom 13ten Hornung erhalten. Ich habe geglaubt, ſie Sr. Heiligkeit vor Augen legen zu müſſen zur Unterſtützung der Depeſchen des franzöſiſchen Hofes. Wir haben in einem auserwählten Rathe, welchem die einſichtsvollſten Cardinäle beiwohnten, die neuen Vorſchläge des Königs von Frankreich unterſucht und erwogen, Alles wohl überlegt, muß man nicht weiter vorangehn. Wir entwickeln Ihnen unſere Gründe in der amtlichen Ausfertigung. Der heil. Vater hat in das Concordat, nur um den von mehrern großen Perſonen Frankreichs und Sr allerchriſtlichſten Majeſtät ſelbſt ausgedrückten Wünſchen zu entſprechen, gewilligt. Er dachte, daß dieſer Act, um Kraft zu erhalten, nur der Sanction des Königs bedürfe. Der heil. Vater hatte nicht Urſache über den Zuſtand der Kirche in Frankreich zu ſeufzen, ſo wie er wegen anderer Kirchen der Katholicität betrübt iſt. Die Religion iſt dort geachtet. Er hielt nur eine Abhülfe in der Disciplin und einige beſondere Verfügungen, wegen Veränderungen, die im Königreiche vorge-

---

*) Dieſer Brief wurde zuerſt durch die engliſchen, aus dieſen ſodann durch die niederländiſchen und deutſchen Zeitungen bekannt. Auf dieſem Wege (aus einer Sprache in die andere überſetzt) litt er einige Veränderungen. Der Brief aber an ſich iſt ächt und das Original franzöſiſch geſchrieben. Wir geben hier eine genaue Ueberſetzung deſſelben. Den Ultramontanen iſt freilich das Bekanntwerden dieſes Schreibens ſehr unangenehm; auch läugnet das Diario Romano die Aechtheit deſſelben. Dieß muß uns jedoch nicht irre machen, da man den alten, abgenutzten diplomatiſchen Kunſtgriff wohl kennt, Dinge, die ſich nicht vertheidigen laſſen, als nicht exiſtirend zu erklären. In den Heidelberger Jahrb. 1818. S. 564. findet ſich das franzöſiſche Original abgedruckt. d. H.

fallen, für nöthig. Das vorgeſchlagene Concordat ſollte nur Wünſchen willfahren, deren Beweggründe Achtung verdienten. Wenn dieſer Act beſondern Discuſſionen unterworfen werden muß; ſo können Se. Heiligkeit nicht dazu einwilligen. Wir leben in Zeiten der Drangſale und des Schmerzens, wo die religiöſen Gegenſtände nicht müſſen erörtert werden. Laſſen wir unſrer heil. Religion dieſe ehrwürdige Zurüſtung, welche gottloſe Angriffe entweihen würden. Es liegt in der Religion und iſt der Politik gemäß, daß die Uebereinkünfte unſers Hofs wohl aufgenommen werden, ohne Einſchränkung, wie ohne Erörterung. Man wird demnach die Acte, womit wir uns beſchäftigt haben, als nicht geſchehen betrachten müſſen. Dieſe Hinderniſſe werden in den Geſinnungen des heil. Vaters gegen Se. allerchriſtlichſte Majeſtät nichts verändern, noch an ſeiner Zuneigung gegen Ew. Eminenz. Se. Heiligkeit iſt geneigt, den Bullen wegen des Erzbisthums Paris den Lauf zu laſſen, ſobald es Ihnen angenehm ſeyn wird. Se. Heil. wüßten für dieſen wichtigen Stuhl keine beſſere Wahl, als diejenige, welche Se. allerchriſtlichſte Majeſtät in Ihrer Perſon getroffen haben.

Empfangen Ew. Eminenz ꝛc.

Rom am . März 1818.

Conſalvi.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob,

Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhunderte in Beziehung auf die neuesten Verhältnisse gegen die röm. Curie

Heidelberg 1818

H.eccl. 129 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10023471-7